



Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Straf- und familienrechtliche Regelungen in Europa

**Übersicht der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische
Entwicklungen in Europa**

FRIEDERIKE SPRANG UND CARLOTTA VON WESTERHOLT

Abstract

Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie der Schutz der Betroffenen erfordern einen ganzheitlichen Ansatz. Dieser umfasst nicht nur strafrechtliche Regelungen, sondern auch familienrechtliche Vorgaben sowie gezielte Maßnahmen zur Prävention, Sensibilisierung und dem Betroffenenenschutz. Die Europäische Union macht den Mitgliedstaaten in diesen Bereichen Vorgaben zu Mindeststandards und gibt Handlungsempfehlungen. Die konkrete Umsetzung liegt jedoch in den meisten Bereichen bei den Mitgliedstaaten und fällt daher unterschiedlich aus.

Die vorliegende Übersicht stellt vorwiegend straf- und ausgewählte familienrechtliche Regelungen im Bereich sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland, Frankreich, Irland, Schweden und Spanien dar und gibt einen ersten vergleichenden Überblick. Zudem sind vereinzelte Maßnahmen im Bereich Prävention und Betroffenenenschutz sowie Anbietendenvorsorge aufgeführt.

Inhalt

Abstract	I
Inhalt	II
Tabellenverzeichnis	III
Glossar	IV
Hintergrund	1
Vorgehen	2
Vergleichender Überblick	3
Familienrechtliche Regelungen	12
Weiteres	14
Ländertabellen	15
Deutschland	15
Spanien	40
Frankreich	68
Schweden	94
Irland	115
Literaturverzeichnis	144
Publikationen der Beobachtungsstelle	154
Impressum	155

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Strafrechtliche Regelungen in Deutschland	15
Tabelle 2: Familienrechtliche Regelungen in Deutschland	30
Tabelle 3: Weitere Regelungen in Deutschland	33
Tabelle 4: Strafrechtliche Regelungen in Spanien	40
Tabelle 5: Familienrechtliche Regelungen in Spanien	54
Tabelle 6: Weitere Regelungen in Spanien	59
Tabelle 7: Strafrechtliche Regelungen in Frankreich	68
Tabelle 8: Familienrechtliche Regelungen in Frankreich	85
Tabelle 9: Weitere Regelungen in Frankreich	88
Tabelle 10: Strafrechtliche Regelungen in Schweden	94
Tabelle 11: Familienrechtliche Regelungen in Schweden	109
Tabelle 12: Weitere Regelungen in Schweden	111
Tabelle 13: Strafrechtliche Regelungen in Irland	115
Tabelle 14: Weitere Regelungen in Irland	136
Tabelle 15: Familienrechtliche Regelungen in Irland	139

Glossar

Begriff	Erläuterung
Alter der sexuellen Mündigkeit	Das Alter der sexuellen Mündigkeit ist das Alter, unterhalb dessen die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind nach dem nationalen Recht verboten ist“ (Art. 2, Richtlinie 2011/93/EU). Wird teilweise auch „Schutzalter“ genannt. Eine Einwilligung in sexuelle Handlungen ist für Personen unter diesem Alter grundsätzlich nicht möglich. Dieses Alter variiert je nach nationaler Regelung.
Barnahus-Modell	Das Barnahus-Konzept sieht vor, dass alle Professionen, die für Kinder und Jugendliche mit Erfahrungen von sexualisierter Gewalt relevant sind, als interdisziplinäre Anlaufstelle unter einem Dach vereint sind. Dazu gehören Justiz, Polizei, Medizin, psychosoziale und sozialpädagogische Beratung, Jugendamt und psychosoziale Prozessbegleitung. Im Fokus steht das Wohlbefinden des betroffenen jungen Menschen und die Schaffung einer adäquaten und sicheren Umgebung (Johansson / Stefansen 2020; Greijer / Wenke 2023).
Betroffene / betroffene Person	Viele von sexualisierter Gewalt betroffene Personen lehnen den Begriff „Opfer“ ab. Dieser wird mit Hilflosigkeit, Schwäche, Inkompetenz und Ohnmacht verbunden und deshalb als abwertend und stigmatisierend empfunden. Stattdessen wird „Betroffene“ oder „betroffene Person“ verwendet (bff o. J.). Bei Letzterem ist die Betroffenheit nicht das zentrale Merkmal der Person und wird deshalb teilweise präferiert (Dohmann 2024).
Cyber-Grooming	Cyber-Grooming ist die gezielte Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen im Internet. Täter geben sich online als junge Menschen aus oder gewinnen anders das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen, wodurch sie sie beispielsweise dazu manipulieren, ihnen freizügige Fotos zu senden oder sie zu anderen sexuellen Handlungen überreden. Manche Täter verfolgen auch das Ziel die Kinder „offline“ zu treffen, um sie sexuell zu missbrauchen. Als Cyber-Grooming wird jede Kontaktaufnahme bezeichnet, die die Absicht hat, ein Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen. Es muss weder ein tatsächliches Treffen stattgefunden haben, noch muss das Kind auf die Nachricht reagiert haben (BKA 2025). Im Englischen wird grundsätzlich nur Grooming als Begriff genutzt.

Deep Fakes	Deep Fakes sind gefälschte Bilder, Videos oder Aufnahmen, die in der Regel durch künstliche Intelligenz (KI) erzeugt werden und authentisch erscheinen (Coslin et al. 2024). Eine Form von Deep Fakes sind Deep Nudes, also KI-generierte Nacktbilder und -videos. Bei der Erstellung von Deep Nudes werden KI-Programme genutzt, die nicht sexualisierte Fotos und Videos von Personen in realistisch wirkende Nacktbilder und -videos umwandeln. Das Programm erfasst den Körper der betroffenen Person und erstellt ein neues, entkleidetes Bild beziehungsweise Video von dieser. Beide Phänomene zählen zu Formen von bildbasierter sexualisierter Gewalt (klicksafe.de 2024).
Inzest / inzestuöse sexuelle Handlungen	„Inzest“ oder „inzestuöse sexuelle Handlungen“ beschreibt jeglichen sexuellen Kontakt zwischen engen Verwandten. Der Begriff erfährt Kritik, da er „die Blutsverwandtschaft zum ausschlaggebenden Kriterium [mache] und [...] dadurch Gewalt sowie Machtstrukturen [verschleierte]. Zudem reduziere er ⇒ sexualisierte Gewalt auf die Familie und blende ihre gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen wie etwa patriarchal geprägte Familienstrukturen oder traditionelle Mädchen- und Jungenbilder aus.“ (Bange 2017: 30).
Kinder und Jugendliche	Bis zu welchem Alter Personen als Kinder bezeichnet werden, variiert: Nach der UN-Kinderrechtskonvention sind alle Personen unter 18 Jahren Kinder. Im deutschen Strafrecht werden beispielsweise Personen unter 14 Jahren als Kinder bezeichnet und entsprechend Personen zwischen 14 und 18 Jahren als Jugendliche. Das Alter von 14 Jahren entspricht in Deutschland auch dem ⇒ Alter der sexuellen Mündigkeit. Im spanischen, französischen und irischen Strafrecht wird der Begriff Minderjährige genutzt, der generell Personen unter 18 Jahren beschreibt. Dieser Begriff wird jedoch kritisiert, da er suggerieren kann, dass Menschen unter 18 Jahren minderwertig sind (Westerholt 2024). Der Begriff junge Menschen hingegen umfasst je nach Definition Personen bis 30 Jahre, weshalb er für diese Übersicht nicht geeignet ist (ebd.).
Kindgerechte Justiz	Auch für Kinder und Jugendliche gilt das Menschenrecht „Zugang zum Recht“. Demnach haben alle Kinder und Jugendliche etwa das Recht, in Verfahren, die sie betreffen, gehört sowie begleitet und unterstützt zu werden (DIMR o. J.). Eine kindgerechte Justiz „ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit

	und Würde“ (CoE 2012: 17). Ein Best-Practice Beispiel für die Umsetzung einer kindgerechten Justiz ist das ⇒ Barnahus-Modell .
Live-Streaming von sexualisierter Gewalt	Live-Streaming bezeichnet ⇒ sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche , die durch Informations- und Kommunikationstechnologie live übertragen und von Menschen gesehen wird, die sich zuschalten. Diese Personen können die sexuellen Handlungen, die sie sich live anschauen, gewünscht und/oder bestellt und möglicherweise dafür bezahlt haben (ECPAT Deutschland e. V. 2018). Entweder weist der Täter Kinder und Jugendliche dabei direkt im Livestream dazu an, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen, oder die sexualisierte Gewalt wird durch eine dritte Person ausgeführt. Dabei bezahlt beispielsweise eine Person aus Deutschland eine andere Person auf den Philippinen für den sexuellen Missbrauch eines Kindes vor Ort und verfolgt dann die Tat live oder im Nachhinein über das Internet. Somit erfolgt die Tat über Grenzen hinweg (WeProtect Global Alliance 2024b).
Missbrauchsdarstellungen	Missbrauchsdarstellungen können beispielsweise Fotos oder Filmaufnahmen sein, die sexuelle Handlungen an oder vor Kindern (und Jugendlichen) darstellen. Auch fallen darunter „Aufnahmen von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder von kindlichen Genitalien“ (UBSKM o. J. a). Je nach Definition können neben visuellem Material auch Audio-Aufnahmen, Live-Darbietungen, schriftliches Material oder physische Objekte wie Skulpturen miteingeschlossen sein (ECPAT Deutschland e.V. 2018). Ebenfalls können Missbrauchsdarstellungen mittels künstlicher Intelligenz (KI) erstellt werden (⇒ Deep Fakes). Darunter fallen sowohl Darstellungen, die komplett künstlich generiert sind, als auch Darstellungen, die auf realen Kinderbildern basieren. Da die KI mit Bildern von realen Kindern trainiert wird, wird eine Unterscheidung immer schwieriger und stellt eine Herausforderung für die Identifizierung von Betroffenen dar (ECPAT International 2025). Alternativ kann auch der Begriff „Darstellungen sexualisierter Gewalt“ genutzt werden. Dieser verdeutlicht zum einen die Schwere der Taten und zeigt zum anderen, dass es sich bei den Taten um mit sexuellen Mitteln ausgeübte Gewalt handelt (ECPAT Deutschland e. V. 2025). Die im Strafrecht der betrachteten Länder weiterhin verwendeten Begriffe „Kinder- und Jugendpornografie“ oder „kinder- und jugendpornografische Inhalte“ werden nicht empfohlen, da daraus nicht hervorgeht, dass es sich bei diesen Darstellungen um eine Form

	von sexualisierter Gewalt handelt (ECPAT Deutschland e. V. 2018).
Sexting	Sexting beschreibt „das Versenden und Empfangen selbstproduzierter, freizügiger Aufnahmen via Computer oder Smartphone“ (klicksafe.de 2023). Der Begriff ist eine Kombination aus „Sex“ und „Texting“. Sexting kann einvernehmlich zwischen Erwachsenen stattfinden, birgt aber erhebliche Risiken, insbesondere wenn Inhalte ohne Zustimmung verbreitet werden.
Sexuelle Erpressung von Kindern (Sexual Extortion)	Sexuelle Erpressung umfasst die Drohung, Nacktbilder oder -videos einer Person im Internet zu veröffentlichen. Beispielsweise werden Betroffene online durch unbekannte Personen, oft nach einer kurzen Anbahnung, dazu gebracht, ihnen intime Bilder oder Videos von sich zu senden, die dann genutzt werden, um weitere sexuelle Handlungen oder Geldbeträge zu fordern. Dabei geben sich die unbekannten Personen mitunter als jemand anderes aus, beispielsweise indem sie ein anderes Geschlecht und/oder ein anderes Alter angeben. Insbesondere gegenüber Kindern hat diese Gewaltform in den letzten Jahren stark zugenommen. Jungen sind dabei die Hauptzielgruppe der finanziellen sexuellen Erpressung (WeProtect Global Alliance 2024a). Im Gegensatz zum ⇒ Cyber-Grooming, das auf sexuellen Missbrauch abzielt, geht es bei Sexual Extortion primär um die sexuelle oder finanzielle Erpressung. Mitunter können beide Gewaltformen auch ineinander übergehen. Häufig wird im medialen Diskurs der Begriff „Sextortion“ verwendet. Dieser sollte allerdings vermieden werden, da er nicht deutlich macht, dass es sich um ⇒ sexuelle Ausbeutung von Kindern handelt und verharmlosend wirken kann (ECPAT International 2025: 97f.).
Sexualisierte Gewalt (gegen Kinder und Jugendliche)	Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung gegen den Willen einer Person, bei der Sexualität gezielt zur Machtausübung genutzt wird (Spies 2023). Dazu gehören körperliche Übergriffe ebenso wie unerwünschte sexuelle Kommunikation durch Sprache, Gestik oder Blicke sowie auch sexualisierte Gewalt im digitalen Raum wie beispielsweise das unerwünschte Versenden von pornografischen Bildern (frauenrechte.de). Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder üben Täter gezielt und bewusst Macht und Kontrolle über ein Kind aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Sie treffen die Entscheidung, Gewalt auszuüben bewusst, und bereiten die Taten

	meist strategisch vor. Die Täter manipulieren sowohl das betroffene Kind als auch mitunter dessen schützendes Umfeld, um ihre Taten zu verschleiern und die Wahrscheinlichkeit einer Aufdeckung zu verringern. Kinder unter dem ⇨ Alter der sexuellen Mündigkeit können sexuellen Handlungen nie zustimmen. Somit sind sexuelle Handlungen mit Kindern immer sexualisierte Gewalt (UBSKM o. J. b). Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf betroffene Kinder und Jugendliche sind schwerwiegend. Sie umfassen psychische Erkrankungen bis hin zu erhöhter Suizidalität (EU KOM 2025a).¹ Im Diskurs wird nicht nur „sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, sondern auch „sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ sowie „sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ verwendet. Sie bedeuten grundsätzlich das Gleiche und können synonym verwendet werden. In dieser Arbeit wird der Begriff „sexualisiert“ bevorzugt verwendet, da dieser im Gegensatz zu „sexuell“ hervorhebt, „dass es den Tätern bei Übergriffen und Grenzüberschreitungen nicht (allein) um Sexualität geht, sondern dass es sich vor allem um eine Form von Gewalt und Machtausübung handelt, die mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht wird“ (Spies 2023: 125). Der Begriff „sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ wiederum wird kritisiert, da er voraussetzen könnte, dass es einen rechtmäßigen „sexuellen Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen gibt. Andererseits kann durch den Begriff „sexueller Missbrauch“ besser ausgedrückt werden, dass es bei darunterfallenden Handlungen nicht allein um körperliche Gewalt geht (UBSKM o. J. b).
Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen	Sexuelle Ausbeutung beschreibt die erzwungene Teilnahme an sexuellen Handlungen gegen Gegenleistung oder dem Versprechen einer Gegenleistung. Der Hauptunterschied zu sexualisierter Gewalt ist der stattfindende Tauschhandel. Häufig wird der Begriff in Zusammenhang mit ⇨ Missbrauchsdarstellungen genutzt, die gegen Geld verkauft werden, auch wenn die in den Darstellungen gezeigte ⇨ sexualisierte Gewalt nicht für einen finanziellen Gewinn begangen wurde. Durch das (virtuelle/digitale) Teilen dieser Darstellungen wird die sexualisierte Gewalt zusätzlich zu sexueller Ausbeutung (ECPAT Deutschland e. V. 2018).
Täter	⇨ Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geht in 90 Prozent der Fälle von Männern oder männlichen Jugendlichen

¹ Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf Kinder und Jugendliche werden in der [Expertise der Beobachtungsstelle](#) weiter ausgeführt (Lange 2025a).

	aus (UBSKM o. J. c). Aus diesem Grund wird in dieser Übersicht die männliche Form „Täter“ genutzt In den meisten Fällen findet sexualisierte Gewalt von Kindern in ihrem unmittelbaren Umfeld statt. Wichtig ist dennoch zu betonen, dass die Gruppe der Täter vielfältig ist und neben Männern auch manchmal Frauen oder Jugendliche umfasst. Ebenso sind nicht alle Täter pädophil und die Beweggründe für eine Tat nicht immer sexueller Natur. Beispielsweise sind auch vermittelnde Personen, die bei der Durchführung der Straftaten unterstützen, Täter (Scherer / van Ballegooij 2017: 20f.).
--	---

Eigene Darstellung

Hintergrund

Die EU macht den Mitgliedstaaten hauptsächlich durch die [Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie](#)² Vorgaben zur Bekämpfung ⇒ [sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche](#). Diese harmonisiert die Definition von Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und ⇒ [sexueller Ausbeutung von Kindern](#) sowie mit ⇒ [Missbrauchsdarstellungen](#) in allen EU-Mitgliedstaaten. Sie legt außerdem Mindestvorgaben für strafrechtliche Sanktionen fest und enthält Bestimmungen zur Bekämpfung und Entfernung von Missbrauchsdarstellungen im Internet. Weiter macht sie den Mitgliedstaaten Vorgaben für Zeugenvernehmungen von Kindern in gerichtlichen Prozessen und legt fest, dass verurteilte ⇒ [Täter](#) von beruflichen Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern ausgeschlossen werden sollen. Gleichzeitig fordert sie die Mitgliedstaaten auf, präventive Maßnahmen zu ergreifen und ⇒ [Betroffene](#) gezielt zu unterstützen, beispielsweise durch den Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten.³

In Bezug auf den digitalen Bereich trat im Februar 2025 das [Gesetz über digitale Dienste](#) (DSA) EU-weit Kraft. Es nimmt unter anderem Online-Plattformen mehr in die Verantwortung, um illegale oder schädliche Online-Aktivitäten und -Inhalte – wozu auch Missbrauchsdarstellungen gehören – zu verhindern (Art. 28). Die nationalen Regulierungsbehörden (Digital Service Coordinator) sind dafür zuständig, die Umsetzung von Art. 28 DSA durch die in ihrem Staat ansässigen Online-Plattformen zu gewährleisten (Art. 49). Die Kommission hingegen ist für die Umsetzung des DSA durch Very Large Online Platforms (VLOPs), wie Meta und TikTok, verantwortlich und kann bei Nichteinhaltung hohe Bußgelder verhängen (Art. 33 bis 43) (Freshfields 2024). Gegen Facebook und Instagram laufen bereits seit April 2024 förmliche Verfahren (EU KOM 2025b).

Im Juli 2025 hat die Kommission dann [Leitlinien zum Schutz junger Menschen im Rahmen des DSA](#) verabschiedet und den Prototyp einer App zur Altersüberprüfung vorgestellt, die aktuell in fünf Staaten getestet wird (siehe auch Frankreich und Spanien). Die Leitlinien sind nicht verpflichtend, konkretisieren aber Art. 28 DSA indem sie den nationalen Regierungsbehörden Anhaltspunkte geben, was sichere Voreinstellungen sein können. Beispielsweise die Konten von Minderjährigen standardmäßig auf privat zu setzen, oder Download- und Screenshot-Sperren für von Minderjährigen gepostete Inhalte zum Schutz vor ungewollter Verbreitung intimer Inhalte. Im Oktober 2025 hat die Kommission erstmals Ermittlungen unter den Leitlinien eingeleitet und Snapchat, YouTube, Apple und Google aufgefordert, Informationen über ihre Jugendschutzmaßnahmen bereitzustellen (Vertretung in Deutschland 2025).

Zudem trat im Juli 2024 die neue [Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer](#) in Kraft, die bis 2026 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Sie fokussiert auf Betroffene des Menschenhandels und nimmt dabei auch explizit die Bedarfe und Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Blick. Die Umsetzung der

² Siehe zur Umbenennung der Richtlinie von 2011/92/EU zu 2011/93/EU das [Berichtigungsdokument zur Umbenennung der Richtlinie](#).

³ Aktuell gibt es auf EU-Ebene Verhandlungen zur Überarbeitung der Richtlinie aus dem Jahr 2011 sowie zu einer neuen EU-Verordnung mit Fokus auf digitale sexualisierte Gewalt. Eine Kontextualisierung der aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene erfolgt bei Lange 2025a.

Richtlinie kann Einfluss auf die strafrechtlichen Normen zu sexueller Ausbeutung von Minderjährigen in den Mitgliedstaaten haben.⁴

Auch wenn es von der EU die beschriebenen Vorgaben zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt, ist die konkrete rechtliche Ausgestaltung in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich. Die vorliegende Übersicht gibt einen Einblick **zu vorwiegend strafrechtlichen Regelungen** zu diesem Thema in Deutschland, Frankreich, Irland, Schweden und Spanien. Da die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einen ganzheitlichen Ansatz erfordert, wurden neben strafrechtlichen Regelungen auch ausgewählte familienrechtliche Regelungen sowie weitere Maßnahmen, wie Präventionsangebote, Maßnahmen zum Kinder- und Jugendmedienschutz und Instrumente zum Schutz von Betroffenen, betrachtet.⁵ Die Informationen zu den Themen Prävention und Betroffenenenschutz sowie Anbietendenvorsorge und Kinder- und Jugendmedienschutz sind jedoch unvollständig. Für einen Vergleich wäre eine ausführlichere Recherche in diesen Bereichen notwendig.

Diese Übersicht wurde gemeinsam mit einer Expertise zu den bestehenden und geplanten EU-Maßnahmen beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt (Lange 2025a) sowie einem begleitenden Dossier, in dem alle Aspekte zur europaweiten Bekämpfung und Prävention (digitaler) sexualisierter Gewalt kurz und bündig erklärt werden (Lange 2025b), in einer Publikationsreihe der Beobachtungsstelle veröffentlicht.

Vorgehen

Die Ergebnisse der Übersicht beruhen auf einer Recherche der Gesetzestexte und weiterer Quellen, wie Einschätzungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Kanzleien oder medialer Berichterstattung. Die Informationen aus Deutschland, Frankreich und Spanien wurden zudem durch Hintergrundanfragen an landesfachkundige Rechtsexpert*innen ergänzt. Für den deutschen Teil waren das Mitarbeitende der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM). Der Stand der Recherche ist Ende Juni 2025, sofern nicht anders gekennzeichnet (beispielweise wird der im Oktober 2025 erschienene Gesetzesentwurf zur strafrechtlichen Neuregelung von sexueller Ausbeutung gegen Minderjährige aus Deutschland mitberücksichtigt).

Das ⇒ [Glossar](#) definiert wichtige Begrifflichkeiten und grenzt sie teils auch von anderen im Diskurs oder Sprachgebrauch verwendeten Begriffe ab. In der Übersicht werden die Begriffe allerdings analog zur Terminologie aus den jeweiligen Rechtsakten übernommen. Gelten diese als nicht empfohlen oder stigmatisierend, sind sie (außer in direkten Zitaten) in Anführungszeichen gesetzt und im Glossar näher erläutert.

⇒ [Kapitel 3](#) gibt einen ersten vergleichenden Überblick über ausgewählte Ergebnisse aus der Recherche. Es werden allerdings nicht alle Kriterien aus den Ländertabellen behandelt und die aufgeführten Regelungen werden nicht im Detail ausgeführt.

⁴ Der Stand der Recherche ist Ende Juni 2025. Für Deutschland und Irland wurde jeweils ein Gesetzesentwurf vom Oktober 2025, der auch diese Richtlinie umsetzt, noch berücksichtigt.

⁵ Ideen dazu, wie ein ganzheitlicher Ansatz für einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt aussehen kann, finden sich in der [Expertise der Beobachtungsstelle](#) (Lange 2025a).

Eine ausführliche Darstellung der nationalen Regelungen bieten die Übersichtstabellen in
⇒ Kapitel 4. Diese sind in drei Teile aufgeteilt:

- 1) Strafrechtliche Regelungen,
- 2) Familienrechtliche Regelungen,
- 3) Weiteres (Anbietendenvorsorge & Kinder- und Jugendmedienschutz, teilweise Prävention und Sensibilisierung sowie Betroffenenenschutz).

Vergleichender Überblick

In allen fünf Ländern gibt es im Strafrecht⁶ explizite **Straftatbestände für sexuelle Handlungen mit Kindern beziehungsweise Minderjährigen unter dem Schutzalter**. Diese stellen sexuelle Handlungen mit Personen, die das ⇒ **Alter der sexuellen Mündigkeit** noch nicht erreicht haben, grundsätzlich unter Strafe. Die genaue Ausgestaltung dieser Straftatbestände ist jedoch unterschiedlich.

Alter der sexuellen Mündigkeit

Das Alter der sexuellen Mündigkeit, auch Schutzalter genannt, ist in den verglichenen Staaten unterschiedlich:

- In IRLAND ist es mit 17 Jahren am höchsten. Bei Vorliegen eines Autoritätsverhältnisses gilt ein höheres Schutzalter von 18 Jahren.
- In DEUTSCHLAND ist das Alter der sexuellen Mündigkeit mit 14 Jahren im Vergleich am niedrigsten. Bei sexuellen Handlungen mit Schutzbefohlenen gilt ein erhöhtes Schutzalter (16 oder 18 Jahre)
- SPANIEN hat das Alter der sexuellen Mündigkeit im Jahr 2015 von 13 auf 16 Jahre erhöht.
- FRANKREICH hat durch die Gesetzesreform im Jahr 2021 ein Schutzalter von 15 Jahren sowie ein erhöhtes Schutzalter von 18 Jahren bei ⇒ „**inzestuösen**“ sexuellen Handlungen eingeführt.
- In SCHWEDEN liegt das Schutzalter ebenfalls bei 15 Jahren und bei Vorliegen eines Verwandtschafts-, Erziehungs-, oder ähnlichen Verhältnisses sowie bei Personen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen⁷ bei 18 Jahren.

Vorliegen eines Autoritäts- und/oder Verwandtschaftsverhältnisses

Ein Autoritäts- und/oder Verwandtschaftsverhältnisses hat in fast allen Ländern Einfluss auf das angewendete Schutzalter und/oder auf das anzuwendende Strafmaß:

⁶ Während es in DEUTSCHLAND, FRANKREICH, SCHWEDEN und SPANIEN jeweils ein kodifiziertes Strafgesetzbuch gibt, wird in IRLAND das Common Law System angewendet. Somit basieren die rechtlichen Regelungen auch auf richterlichen Entscheidungen.

⁷ Dass auch Personen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen erfasst sind, gilt erst seit 1. Juli 2025.

- In FRANKREICH gibt es beispielsweise für „inestuöse“ Vergewaltigungen und „inestuöse“ sexuelle Übergriffe gegen Minderjährige jeweils gesonderte Straftatbestände mit höheren strafrechtlichen Konsequenzen und einem höheren Schutzalter von 18 (statt 15) Jahren.

Der Begriff schließt nicht nur Blutsverwandte als Täter ein, sondern auch andere nahestehende Familienmitglieder (z. B. Stiefeltern). Der Missbrauch von Autorität gilt hingegen bei Vergewaltigungen und sexuellen Übergriffen als strafe erhöhender Umstand, ist aber nicht als eigener Straftatbestand geregelt.

- In DEUTSCHLAND ist der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen als eigener Straftatbestand mit einem höheren Schutzalter (16 oder 18 Jahre) geregelt. Strafbar machen sich demnach neben (Stief)Eltern beispielsweise auch Lehrkräfte und Pflegepersonen.
- In SCHWEDEN gibt es einen Straftatbestand für die Vergewaltigung von Kindern und einen weiteren für sexuelle Übergriffe gegen Kinder. Bei Vorliegen eines Verwandtschafts-, Erziehungs-, oder ähnlichen Verhältnisses gilt bei beiden Straftatbeständen ein höheres Schutzalter von 18 Jahren.
- In IRLAND gelten für sexuelle Übergriffe gegen Kinder unter 15 Jahren höhere Strafen als für Kinder unter 17 Jahren. Wird die Tat von einer Autoritätsperson begangen, gilt zudem ein Schutzalter von 18 Jahren.⁸
- In SPANIEN gilt die Ausnutzung eines Abhängigkeits-, Überlegenheits- oder Verwandtschaftsverhältnisses bei sexuellen Übergriffen gegen Minderjährige unter 16 Jahren als strafe erhöhender Umstand. Es gilt allerdings bei diesem Straftatbestand kein höheres Schutzalter.

Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen

Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen, die das Schutzalter überschritten haben, und ⇒ Kindern oder Jugendlichen, die darunterliegen können in allen Ländern unter bestimmten Umständen straflos bleiben:

- In DEUTSCHLAND, SCHWEDEN und in SPANIEN spielt neben dem Alter auch der Reifegrad oder die psychische und physische Entwicklung der Personen eine Rolle, ob die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt.
- In SCHWEDEN gilt diese Ausnahmeregelung auch bei der Herstellung von „kinderpornografischen“ Inhalten.
- In FRANKREICH ist der Altersunterschied (geringer als fünf Jahre) das einzige im Strafrecht genannte Kriterium.
- In IRLAND müssen drei Kriterien erfüllt sein: Der Altersunterschied darf nicht mehr als zwei Jahre betragen, es darf keine Verantwortlichkeit für die andere Person vorliegen und die Beziehung darf nicht auf Einschüchterung oder Ausbeutung abzielen. Für weibliche Personen unter 17 Jahren gelten gesonderte Kriterien.

⁸ In DEUTSCHLAND, IRLAND und SCHWEDEN ist Geschlechtsverkehr mit Verwandten bzw. „inestuöse“ Handlungen nochmal als gesonderter Straftatbestand geregelt.

Einwilligung in sexuelle Handlungen

Bei Personen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, liegt eine Strafbarkeit für sexuelle Handlungen in der Regel nur vor, wenn es keine Einwilligung in die sexuelle Handlung gegeben hat.

- SCHWEDEN hat bereits 2018 die Zustimmungsregelung eingeführt. Seitdem muss die Einwilligung in eine sexuelle Handlung durch Worte, Taten oder auf andere Weise zum Ausdruck gebracht worden sein.
- In SPANIEN gilt seit September 2022 ebenfalls die „Nur Ja bedeutet Ja“-(Zustimmungs-) Regel im Strafrecht. Eine Einwilligung liegt demnach nur dann vor, wenn sie eindeutig und frei zum Ausdruck gebracht wurde.
- FRANKREICH hat im Oktober 2025 ebenfalls einen Gesetzesentwurf zur Einführung der Zustimmungsregel verabschiedet.
- In DEUTSCHLAND gilt seit der Reform des Sexualstrafrechts 2016 das „Nein heißt Nein“-(Widerspruchs-)Prinzip. Demnach fällt jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person vorgenommen wird, unter Strafe.
- In IRLAND gibt es seit 2017 eine Definition für Einwilligung, die besagt, dass Personen frei zustimmen müssen, eine sexuelle Handlung vorzunehmen. In der Praxis gilt jedoch meist das Fehlen von Widerstand der betroffenen Person als Beweis für das Vorliegen einer Einwilligung.⁹

Sexuelle Handlungen vor Kindern

Werden sexuelle Handlungen vor Kindern vorgenommen, führt das in allen Ländern ebenfalls zu Strafen.

- In DEUTSCHLAND können diese Taten durch den Straftatbestand „sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt“ erfasst werden.
- In SPANIEN kommt der Straftatbestand „Exhibitionismus gegenüber Minderjährigen unter 16 Jahren“ zur Anwendung.
- In SCHWEDEN gibt es einen Straftatbestand zu sexueller Belästigung von Kindern, der auch exhibitionistische Handlungen erfasst. Dieser gilt für alle Personen unter 18 Jahren, mit höheren Strafen, wenn die betroffene Person unter 15 Jahre alt ist.
- In IRLAND ist das Vornehmen einer sexuellen Handlung in Gegenwart eines Kindes unter 17 Jahren im Gesetz zur sexuellen Ausbeutung von Kindern geregelt.
- In FRANKREICH werden diese Taten von den allgemeineren Straftatbeständen zu sexueller Belästigung und Exhibitionismus erfasst, wobei die Tat gegen eine Person unter 15 Jahren einen strafferhöhenden Umstand darstellt.

⁹ Im Oktober 2025 hat der Minister für Justiz, innere Angelegenheiten und Migration die Zustimmung der Regierung für einen Gesetzesentwurf zur Weiterführung des Strafrechts im Bereich Sexualdelikte, häusliche Gewalt und internationale Instrumente erhalten. Der Entwurf sieht etwa vor, dass fehlende Einwilligung als Voraussetzung für die Straftatbestände der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung aufgenommen wird sowie die Bekämpfung von Menschenhandel gestärkt wird (Government of Ireland 2025).

Umgang mit Missbrauchsdarstellungen

Alle Länder regeln auch den Umgang mit ⇒ Missbrauchsdarstellungen strafrechtlich. Wie dieser konkret ausgestaltet ist und welches Schutzalter gilt, unterscheidet sich jedoch mitunter.

- In FRANKREICH gibt es einen Straftatbestand zu „Bild oder Darstellung einer minderjährigen Person mit pornografischem Charakter“, der alle Personen unter 18 Jahren umfasst. Sind Minderjährige unter 15 Jahren betroffen, werden mehr Handlungen bestraft.
- In SPANIEN gibt es ebenfalls nur einen Straftatbestand zu „Kinderpornografie“, der alle Personen unter 18 Jahren umfasst. Wird die Tat gegen Minderjährige unter 16 Jahren begangen, gilt eine höhere Strafe.
- In SCHWEDEN gibt es ebenfalls nur einen Straftatbestand, der jedoch nur Personen erfasst, die noch nicht in der Pubertät sind oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.¹⁰
- In DEUTSCHLAND sind Missbrauchsdarstellungen von Kindern (unter 14 Jahren) und Missbrauchsdarstellungen von Jugendlichen (unter 18 Jahren) getrennt voneinander geregelt. Genutzt wird der Begriff „kinder- und jugendpornografische Inhalte“.
- In IRLAND umfasst die Definition zu „Kinderpornografie“ alle Personen unter 18 Jahren. Ein Gesetzesentwurf von Oktober 2025 sieht eine Änderung der Begrifflichkeiten von „Kinderpornografie“ zu „Material über sexuellen Kindesmissbrauch“ vor.

Jugendliche als Betroffene von sexuellem Missbrauch

Sind Jugendliche (also Personen unter 18 Jahren) von sexuellem Missbrauch betroffen, sind diese in allen Ländern in bestimmten Fällen gesondert geschützt.

- Im SPANISCHEN RECHT gibt es zusätzlich zu den Straftatbeständen für Missbrauchsdarstellungen eigene Regelungen für Exhibitionismus und sexuelle Provokation gegen Minderjährige unter 18 Jahren. Einen eigenen Straftatbestand für sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren gibt es jedoch nicht.
- In SCHWEDEN sind sexuelle Handlungen mit Personen zwischen 15 und 18 Jahren nur in bestimmten Fällen von den Straftatbeständen zu Sexualstraftaten gegen Kinder erfasst (Vorliegen eines Verwandtschafts-, Erziehungs-, oder ähnlichen Verhältnisses oder Personen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen). Bei sexueller Belästigung sind jedoch auch Personen über 15 Jahren mit einem geringeren Strafmaß erfasst.
- In IRLAND sind sexuelle Handlungen mit Personen unter 17 Jahren von den betrachteten Straftatbeständen immer erfasst und bei Vorliegen eines Autoritätsverhältnisses sowie sexueller Ausbeutung auch Personen unter 18 Jahren¹¹.
- In DEUTSCHLAND gibt es neben dem Straftatbestand zu Missbrauchsdarstellungen von Jugendlichen auch explizit einen Straftatbestand zu sexuellem Missbrauch von Jugendlichen

¹⁰ Das führt in der Praxis dazu, dass Darstellungen von Kindern in der Pubertät nur strafbar sind, wenn eindeutig hervorgeht, dass sie unter 18 Jahre alt sind.

¹¹ Bei Kindern unter 15 liegt das Strafmaß allerdings deutlich höher.

(hier dann zwischen 14 und 18 Jahren). Hier gelten mildere Strafen und andere Voraussetzungen für eine Bestrafung als bei Kindern: So muss beispielsweise beim Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen unter 18 Jahren eine Zwangslage ausgenutzt werden. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren muss „die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ aufgrund eines Altersunterschieds vorliegen.

- Auch im FRANZÖSISCHEN RECHT gibt es einen Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (15 bis 18 Jahre) für sexuelle Handlungen mit Jugendlichen ohne die Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung oder Ausnutzung einer Überraschungssituation. Dieser kommt allerdings nur zur Anwendung, wenn ein Autoritätsverhältnis zwischen Täter und betroffener Person vorliegt.

Straftaten im digitalen Raum

Während der Umgang mit Missbrauchsdarstellungen in allen betrachteten Ländern strafrechtlich geregelt ist, gibt es für andere im digitalen Raum stattfindenden Straftaten, wie ⇒ Live-Streaming, ⇒ Cyber-Grooming und ⇒ Sexual Extortion, teilweise noch keine expliziten Straftatbestände im Strafrecht. Zudem können diese Phänomene häufig unter mehreren Taten strafrechtlich verfolgt werden:

- **Live-Streaming** ist beispielsweise eng mit Menschenhandel verknüpft, gleichzeitig kann Beihilfe zu Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch von Kindern stattfinden sowie auch Herstellung oder Besitz von Missbrauchsdarstellungen und mehr.
- **Cyber-Grooming** kann neben sexuellen Übergriffen ebenfalls zur Herstellung von Missbrauchsdarstellungen oder zu Sexual Extortion führen.
- Und bei **Sexual Extortion** können die Bilder und Videos, die zur Erpressung genutzt werden, auf verschiedene Weisen entstanden sein: Beispielsweise in Zusammenhang mit der Herstellung von Missbrauchsdarstellungen, beim ⇒ **Sexting** oder durch heimliches Fotografieren. Oder die freiwillig zugesendeten Fotos werden anschließend als Missbrauchsdarstellungen verwendet.

Aus diesem Grund sind unter Umständen nicht alle einschlägigen Straftatbestände, die auf das entsprechende Phänomen zutreffen können, erfasst.

Straftaten im digitalen Raum können auch grenzüberschreitend stattfinden und dabei mitunter von Personen in anderen Ländern ausgeführt werden.

- In allen fünf Ländern gilt auch das eigene Recht, wenn Sexualstraftaten gegen Kinder im Ausland durchgeführt wurden.
- Ebenso sind Anstiftung und Beihilfe zu Sexualstraftaten gegen Kinder in allen Ländern strafbar.

Cyber-Grooming

- FRANKREICH und SPANIEN¹² haben jeweils eigene Straftatbestände explizit und speziell für Cyber-Grooming. In FRANKREICH sind explizit ebenfalls Fälle erfasst, bei denen der Täter annimmt, die Person sei ein Kind unter dem Schutzalter, auch wenn dies nicht der Fall ist.
- In DEUTSCHLAND wird der Straftatbestand zu „Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ ebenfalls als Cyber-Grooming Straftatbestand wahrgenommen. Er erfasst, wie in FRANKREICH, auch explizit Fälle, bei denen der Täter annimmt, die Person sei ein Kind unter dem Schutzalter.
- In IRLAND ist Grooming unter dem Straftatbestand des „Treffens mit einem Kind unter 17 Jahren zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ im Gesetz zu sexueller Ausbeutung geregelt und gilt sowohl im analogen wie im digitalen Raum.
- In SCHWEDEN wird Grooming von Kindern unter 15 Jahren analog und digital vom Straftatbestand „Kontakt zu einem Kind zu sexuellen Zwecken“ erfasst.

Live-Streaming

- In DEUTSCHLAND wurde Live-Streaming als „Anstiftung zum sexuellen Missbrauch von Kindern“ als auch als „schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in kinderpornografischer Absicht“ von deutschen Gerichten verurteilt.
- In FRANKREICH wurde ein Täter von Live-Streaming im letzten Jahr unter anderem wegen „Beihilfe zu Vergewaltigung und Missbrauch“, „Beihilfe zum Menschenhandel“ sowie wegen des „Zugriffs auf Missbrauchsdarstellungen“ verurteilt.
- In SCHWEDEN gibt es zwei Straftatbestände zur sexuellen Ausbeutung von Kindern (für „sexuelle Posen“ und durch den Kauf einer sexuellen Handlung), von denen auch Live-Streaming erfasst werden könnte. Außerdem erfassen die Straftatbestände zu Vergewaltigung und sexuellem Übergriff gegen Kinder auch Fälle, in denen das Kind zu sexuellen Handlungen verleitet wurde, ohne dass der Täter anwesend ist oder zuschaut.
- In DEUTSCHLAND, SPANIEN und IRLAND gibt es einen Straftatbestand, der den Besuch von „kinder- und jugendpornografischen“ Darbietungen regelt.

Sexual Extortion

- In FRANKREICH wurde 2021 ein spezieller Straftatbestand für Sexual Extortion eingeführt. Dieser erfasst, wenn Erwachsene Minderjährige durch elektronische Kommunikationsmittel dazu anstiften, eine Handlung sexueller Art an sich selbst oder an beziehungsweise mit einem Dritten vorzunehmen.
- In SPANIEN, SCHWEDEN und DEUTSCHLAND ist das Phänomen der sexuellen Erpressung bislang nicht speziell geregelt, kann aber von anderen Straftatbeständen erfasst werden.

¹² In SPANIEN stehen unter anderem in diesem Bereich gesetzliche Neuerungen an, sodass einige Art. dahingehend überarbeitet werden, dem Straftatbestand des (Cyber-)Groomings umfassender gerecht zu werden.

- In IRLAND regelt ein Gesetz aus dem Jahr 2020 die Verbreitung oder Veröffentlichung intimer Bilder ohne Zustimmung oder die Androhung dies zu tun.

KI-generierte Missbrauchsdarstellungen

- FRANKREICH hat im Jahr 2024 einen eigenen Artikel für die Veröffentlichung und Verbreitung ⇒ KI-generierter Missbrauchsdarstellungen ins Strafgesetzbuch aufgenommen. Dieser kommt auch zur Anwendung, wenn die Darstellungen offensichtlich nicht real sind.
- Das Parlament in SPANIEN hat im April 2025 ein Gesetz angenommen, das ebenfalls einen eigenen Artikel für KI-generierte Missbrauchsdarstellungen ins Strafgesetzbuch einführen soll.¹³ Bisher fallen KI-generierte Darstellungen im SPANISCHEN STRAFRECHT als „simulierte Darstellungen“ unter den Straftatbestand zum Umgang mit Missbrauchsdarstellungen.
- In DEUTSCHLAND ist die Verbreitung und Veröffentlichung fiktiver Darstellungen, wie KI-generierter Darstellungen, ebenfalls von den Straftatbeständen zu Missbrauchsdarstellungen erfasst und strafbar. Allerdings gibt es Unterschiede im Strafmaß, je nachdem, ob die Darstellungen als rein fiktiv oder „wirklichkeitsnah“ definiert werden.
- In SCHWEDEN gibt es keinen speziellen Straftatbestand für KI-generierte Missbrauchsdarstellungen. Es gab jedoch bereits eine Verurteilung für den Besitz von KI-generierten Missbrauchsdarstellungen anhand des Straftatbestands für den Besitz von Missbrauchsdarstellungen. Damit eine Tat als schwer gelten kann, muss es sich jedoch um ein reales Kind in den Darstellungen handeln.
- Auch in IRLAND gibt es keinen Straftatbestand speziell für KI-generierte Missbrauchsdarstellungen; diese werden aber auch von der Definition zu Missbrauchsdarstellungen von Kindern unter 18 Jahren erfasst.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen

Da die Grenzen zwischen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ineinander übergehen können, haben viele Länder die entsprechenden Straftatbestände im selben Kapitel geregelt.

- In SPANIEN sind die Straftatbestände zu Missbrauchsdarstellungen, Prostitution und Cyber-Grooming von Minderjährigen unter 18 Jahren im Titel zu Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit im Kapitel zur sexuellen Ausbeutung geregelt. Im gleichen Titel sind auch die Strafen zu sexuellen Übergriffen gegen Minderjährige unter 16 Jahren, sexueller Belästigung und Exhibitionismus und sexueller Provokation geregelt.
- In DEUTSCHLAND wird die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen mit einem Gesetzesentwurf vom 20. Oktober 2025 ebenfalls bei den Sexualstraftaten im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs geregelt. Davor befand sich eine Vorschrift zu Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen (Zwangsprostitution oder sexuelle Handlungen) im 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) des Strafgesetzbuchs. Dadurch werden unter anderem die bisher auf verschiedene Vorschriften verteilten Straftatbestände zur

¹³ Das Gesetz tritt 20 Tage, nachdem es im Staatsanzeiger veröffentlicht wird, in Kraft.

Veranlassung, Ausbeutung und Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen neu strukturiert, ausgeweitet und mit höheren Strafen belegt.

- In FRANKREICH sind Straftatbestände gegen Minderjährige mit Bezug zu sexueller Ausbeutung an unterschiedlichen Stellen zu finden: Der Umgang mit Missbrauchsdarstellungen ist im gleichen Kapitel geregelt wie andere Sexualstraftaten (Angriffe auf die physische oder psychische Unversehrtheit der Person). Straftatbestände wie Zuhälterei und Prostitution gegen Minderjährige sind jedoch in einem anderen Kapitel geregelt (Angriffe auf die persönliche Würde).
- In SCHWEDEN sind zwei Straftatbestände zur sexuellen Ausbeutung von Kindern (für sexuelle „Posen“ und durch den Kauf sexueller Handlungen) im Kapitel zu Sexualverbrechen geregelt. Straftaten im Zusammenhang mit Missbrauchsdarstellungen sind jedoch in einem anderen Kapitel (über Verstöße gegen die öffentliche Ordnung) geregelt. Im Jahr 2018 wurde geprüft, ob die Straftatbestände zu Missbrauchsdarstellungen in das Kapitel zu Sexualverbrechen verschoben werden könnten. Der Straftatbestand zu Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, auch von Minderjährigen, findet sich in SCHWEDEN wiederum nochmal in einem anderen Kapitel (Über Verbrechen gegen Freiheit und Frieden).
- In IRLAND gibt es ein Gesetz aus dem Jahr 2017 speziell zu sexueller Ausbeutung. Darin wird auch Grooming geregelt. In einem anderen Gesetz aus dem Jahr 1998 sind hingegen die Strafen für Missbrauchsdarstellungen, „pornografische Darbietungen“ sowie Kinderhandel mit der Absicht der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen geregelt.

Höchststrafen

Die Höchststrafen für die betrachteten Straftatbestände sind in FRANKREICH und IRLAND tendenziell etwas höher und in SCHWEDEN im Vergleich etwas niedriger.

Beispielsweise gilt bei der Tat der Vergewaltigung von Kindern:

- In Deutschland eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und in schweren Fällen von mindestens fünf Jahren. Es gilt eine Höchststrafe von 15 Jahren.
- In Frankreich gilt eine Freiheitsstrafe von höchstens 20 Jahren.
- In Irland gilt eine Freiheitsstrafe von mindestens 15 Jahren und maximal lebenslang.
- In Schweden gilt eine Freiheitsstrafe von mindestens drei und höchstens sechs Jahren, in schweren Fällen von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren.
- In Spanien gilt eine Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren, in schweren Fällen von zwölf bis 15 Jahren.

Verjährungsfristen

Auch die Verjährungsfristen für die betrachteten Straftaten sind in den verglichenen Staaten unterschiedlich hoch und ausgestaltet:

- In DEUTSCHLAND beginnt die Verjährungsfrist ab dem 30. Geburtstag der betroffenen Person. Die Tat des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes ist verjährt, wenn die betroffene Person 50 Jahre alt ist (sofern die Tat zum 27. Januar 2015 noch nicht verjährt war).
- In SPANIEN beginnt die Verjährungsfrist bei Straftaten gegen die sexuelle Freiheit, die nach dem 24. Juni 2021 begangen wurden, ab dem 35. Geburtstag, und für Taten davor ab dem 18. Geburtstag. Die Tat der Vergewaltigung von Kindern ist in Spanien verjährt, wenn die betroffene Person 55 Jahre alt ist (sofern die Tat nach dem 24. Juni 2021 begangen wurde).
- In FRANKREICH beginnt die Verjährungsfrist hingegen mit der Volljährigkeit der betroffenen Person (18 Jahre). Die Tat der Vergewaltigung von Minderjährigen unter dem Schutzalter ist in FRANKREICH verjährt, wenn die betroffene Person 48 Jahre alt ist. Zudem wurde ein „verlängerter“ Verjährungsmechanismus eingeführt, der bei Wiederholungstätern die Verjährungsfrist für die erste Straftat auf die Zeitspanne der neuen Straftat verlängert.
- In IRLAND beginnt die Verjährungsfrist ebenfalls mit der Volljährigkeit der betroffenen Person (18 Jahre). Die Verjährungsfrist für alle Sexualstraftaten gegen Minderjährige beträgt lediglich sechs Jahre, sodass sie mit der Vollendung des 24. Lebensjahres der betroffenen Person verjähren. Ausnahmen gelten für Personen, die an besonders schweren oder durch die Tat erlittenen Behinderungen oder psychischen Folgen leiden, die noch nicht verheilt sind
- In SCHWEDEN wurden die Verjährungsfristen für Vergewaltigung von Kindern und Vergewaltigung von Personen unter 18 Jahren zum 1. Mai 2020 vollständig abgeschafft, diese Taten verjähren also nie. Dies gilt jedoch nur, wenn die Tat zum 1. Mai 2020 noch nicht verjährt war und der Täter zum Zeitpunkt der Tat mindestens 18 Jahre alt war. Für die anderen Straftaten beginnt die Verjährungsfrist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person und richtet sich nach der Höchststrafe.

Strafprozessuale Vorschriften

Um betroffene Kinder im Strafprozess so gut wie möglich zu schützen, gelten in allen Ländern spezifische Regelungen für gerichtliche Verfahren mit Kindern als Zeug*innen.

- Um eine Anhörung vor Gericht von Kindern unter 15 Jahren im Strafprozess zu vermeiden, werden die polizeilichen Vernehmungen in SCHWEDEN von speziell ausgebildeten Mitarbeitenden der Polizei in ruhiger und kindgerechter Umgebung (wenn möglich → [Barnahus](#)) durchgeführt und auf Video aufgezeichnet. Diese Aufzeichnung kann dann anstatt einer Anhörung vor Gericht während der Verhandlung gezeigt werden.
- In IRLAND, DEUTSCHLAND, SPANIEN und FRANKREICH gibt es in bestimmten Fällen, beispielsweise bei Sexualstraftaten gegen Kinder, ebenfalls die Möglichkeit oder die Vorschrift eine Aufzeichnung der Aussage oder Vernehmung von Kindern unter 18 Jahren zu machen und diese ggf. auch vor Gericht zu zeigen.

- In allen Ländern kann für die minderjährige Person zum Schutz und für die Vertretung ihrer Interessen außerdem eine Person als Begleitung und/oder Vertretung für das Strafverfahren benannt werden. Das können Personen mit juristischen Kenntnissen sein, aber teilweise auch Personen aus der Sozialarbeit, mit anderen pädagogischen Kenntnissen oder aus dem Kreis der Angehörigen des Kindes.

Besonderer Schutz vulnerabler Gruppen

Menschen mit Behinderungen kommt als vulnerable Gruppe in allen Ländern ein expliziter strafrechtlicher Schutz zu.

- Richten sich Sexualstraftaten gegen diese Personengruppe, gilt dies in FRANKREICH bei vielen Straftatbeständen als strafschärfender Umstand.
- In DEUTSCHLAND gibt es hingegen einen expliziten Straftatbestand für sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses gibt.
- In SPANIEN gelten Taten gegen Menschen mit Behinderungen zum Teil als strafe erhöhender Umstand, zum Teil sind Personen mit Behinderungen in den Artikeln, die Minderjährige unter 18 betreffen, miteingeschlossen. Treten in SPANIEN zwei erschwerende Umstände bei der betroffenen Person auf, beispielsweise bei einer Person unter 16 Jahren mit Behinderung, sind nochmals höhere Strafen angesetzt.

Die Recherche in SPANIEN hat außerdem ergeben, dass von sexualisierter Gewalt betroffene Personen in einer irregulären Verwaltungssituation die gleichen Rechte wie Personen mit Aufenthaltsstatus haben. Zudem sind alle Minderjährigen geschützt, die sich in SPANIEN befinden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus.¹⁴

- In SCHWEDEN sind Personen unter 18 Jahren mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen seit dem 1. Juli 2024 ebenfalls von den Straftatbeständen zu sexuellen Handlungen mit Kindern erfasst.
- In IRLAND werden im Gesetz zur sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen auch die Strafen für sexuelle Handlungen mit Personen mit Schutzbedarf geregelt. Für diese ist keine Altersgrenze vorgeschrieben.

Familienrechtliche Regelungen

Gezielte familienrechtliche Regelungen können unter anderem dazu führen, dass betroffene Kinder und Jugendliche mit einer ⇒ kindgerechten Justiz in Berührung kommen.

¹⁴ Welche Rolle intersektionale Diskriminierung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche spielt, wird in der [Expertise der Beobachtungsstelle](#) beschrieben (Lange 2025a).

Recht auf Anhörung

In allen Ländern haben $\Rightarrow$ **Kinder und Jugendliche** grundsätzlich ein Recht darauf, in gerichtlichen Verfahren, die sie betreffen, angehört zu werden.

- In FRANKREICH bezieht sich das auf „urteilsfähige“ Minderjährige, die nach allgemeiner Auffassung Kinder ab einem Alter von sieben Jahren sind.
- In SPANIEN gibt es keine Altersbeschränkung und dieses Recht kann nur eingeschränkt werden, wenn die Anhörung dem Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person entgegenläuft.
- In SCHWEDEN ist eine Anhörung vor Gericht in der Regel für Kinder ab 15 Jahren erforderlich. Kinder unter 15 Jahren können vor Gericht angehört werden, wenn sie dies wünschen und wenn nicht davon auszugehen ist, dass ihnen durch die Anhörung ein Schaden entsteht.

Vernehmungen von Kindern

- In SPANIEN und SCHWEDEN gibt es gesetzliche Vorschriften für eine $\Rightarrow$ **kinder- und jugendgerechte Vernehmung**, die mitunter die Ausbildung und Spezialisierung des Fachpersonals, die genutzten Räumlichkeiten und die angewendeten Methoden betreffen.
- In FRANKREICH wurde in einem Rundschreiben für die Vernehmung von Kindern ebenfalls der Einsatz speziell geschulter Polizeikräfte sowie die Durchführung in geeigneten, kindgerechten Räumen betont.
- In IRLAND gibt es für Mitglieder der Nationalpolizei einen Leitfaden zur Befragung von Kindern unter 14 Jahren sowie eine Schulung.
- Auch in DEUTSCHLAND gibt es einen Praxisleitfaden, der Rahmen und Orientierung für kindgerechte Verfahren geben soll.

Fortbildungspflicht für Richter*innen

- In FRANKREICH ist die Verpflichtung zur Fortbildung für Richter*innen allgemein vorgeschrieben. Unter den angebotenen Weiterbildungen gibt es auch Module zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder.
- In SPANIEN wurden durch ein Gesetz zahlreiche Vorgaben für die Spezialisierung und Weiterbildung von unter anderem Richter*innen im Bereich sexualisierter Gewalt gemacht.
- In DEUTSCHLAND gibt es keine nationale festgeschriebene Pflicht zur Fortbildung von Richter*innen, jedoch müssen Familienrichter*innen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.¹⁵
- In SCHWEDEN erfolgt die Weiterbildung von Richter*innen auf freiwilliger Basis.

¹⁵ In einigen Bundesländern gibt es bereits eine Pflicht zur Fortbildung von Richter*innen.

- In IRLAND müssen verhandelnde Richter*innen am Kindergericht einen einschlägigen Aus- bildungs- oder Weiterbildungskurs abschließen. Die Anforderungen für die Ernennung von Richter*innen am Kindergericht werden jedoch bemängelt.¹⁶

Barnahus-Modell

In allen fünf Ländern kommt das ⇒Barnahus-Modell zum Einsatz.

- In DEUTSCHLAND wird es in eigens dafür eingerichteten Childhood-Häusern angewendet (aktuell elf).
- In FRANKREICH sind die Barnahus-ähnlichen Dienste (UAPED) auf entsprechenden Kinder- stationen in Krankenhäusern integriert und werden seit 2020 durch entsprechende Vorga- ben der Regierung weiter ausgeweitet.
- In SCHWEDEN gibt es insgesamt 33 Barnahus in 247 von 290 Kommunen, was einer Ab- deckung von 85 Prozent entspricht.
- In SPANIEN gibt es je nach Region Barnahus, Barnahus-ähnliche sowie andere multidiszi- plinäre und behördenübergreifende Dienste, die nach dem Barnahus-Modell verbessert be- ziehungsweise überarbeitet werden sollen.
- In IRLAND gibt es zwei Barnahus, ein drittes ist aktuell in Planung.

Weiteres

Anbietendenvorsorge und Kinder- & Jugendmedienschutz

In allen Ländern gab es kürzlich Gesetze oder Gesetzesentwürfe, die die nationalen Re- gelungen im Bereich Anbietendenvorsorge sowie Kinder- und Jugendmedienschutz an das EU-Gesetz über digitale Dienste (DSA) anpassen. Dieses gilt seit Februar 2024 un- mittelbar und direkt in allen EU-Mitgliedstaaten.

- In FRANKREICH wurde in diesem Zuge außerdem der Umgang mit KI-generierten Miss- brauchsdarstellungen in das Strafgesetzbuch integriert.
- Auch in SPANIEN sieht das entsprechende Gesetz unter anderem die Überarbeitung einiger Artikel aus dem Strafgesetzbuch vor, darunter zu Erstellung und Verbreitung von ⇒ Deep Fake-Bildern sowie zu Cyber-Grooming.¹⁷

Prävention und Betroffenenenschutz

Alle Länder haben Maßnahmen und Strukturen zu Prävention und Betroffenenenschutz.

Für eine umfassende Übersicht wäre allerdings eine tiefergehende Recherche notwendig. Eine Vergleichbarkeit kann ohne diese nicht hergestellt werden.

¹⁶ Nur wenn der Täter unter 18 Jahren alt ist und eine geringfügigere Straftat als Vergewaltigung und schwere sexuelle Übergriffe begangen hat, etwa den Besitz von Missbrauchsdarstellungen, kann der Fall vor einem Kindergericht verhandelt werden. Dann kommen die einschlägigen Aus- und Weiterbildungskurse zum Tragen.

¹⁷ Ausführliche Informationen zu den aktuellen Entwicklungen zur Bekämpfung digitaler sexualisierter Gewalt in FRANKREICH und SPANIEN finden sich neben den Ländertabellen auch im [Dossier der Beobachtungsstelle](#) (Lange 2025b).

Ländertabellen

Deutschland

Strafrechtliche Regelungen

Tabelle 1: Strafrechtliche Regelungen in Deutschland

Kriterium	Erläuterung
Übersicht Straftatbestände	Sexualstraftaten gegen Minderjährige sind im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuchs geregelt. Die Straftatbestände zu sexuellem Missbrauch von Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind in §§ 176 ff. Strafgesetzbuch geregelt. Ergänzend gibt es eigene Straftatbestände zu sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), sexuellem Missbrauch von anderen vulnerablen Gruppen (§ 174a und §174c StGB) und sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB). Die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 vom 20. Oktober 2025 in drei eigenen Normen neu geregelt: Das Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt (§ 179a StGB), die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Prostitution (§ 180a), und die Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt (§ 181a).¹⁸

¹⁸ Die Übersicht gibt den Stand aus dem Gesetzesentwurf wieder. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ist das Gesetz allerdings noch nicht in Kraft. Mit dem Gesetzesentwurf wird sexuelle Ausbeutung nun ebenfalls im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs bei den Sexualstraftaten und nicht mehr im 18. Abschnitt, bei den Normen zu Menschenhandel, geregelt. Zudem werden die bisher auf verschiedene Vorschriften verteilten Straftatbestände zur Veranlassung, Ausbeutung und Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen neu strukturiert, ausgeweitet und mit höheren Strafen belegt.

	Eigene Straftatbestände gibt es außerdem für Besitz, Erwerb und Verbreitung von „kinder- und jugendpornografischen Inhalten“ (§ 184b und § 184c StGB), für das Veranlassen und den Besuch „kinder- und jugendpornografischer“ Darbietungen (§ 184e StGB) und für Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (§ 184i StGB).
Strafnormen zu sexuellem Missbrauch von Kindern (§§ 176 ff. StGB)	Der Straftatbestand sexueller Missbrauch von Kindern wird in § 176 StGB geregelt. Darunter fallen sexuelle Handlungen, die am Kind vorgenommen werden oder von dem Kind an sich vorgenommen werden lassen (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Ebenfalls erfasst ist, wenn das Kind dazu bestimmt wird, sexuelle Handlungen an einer dritten Person vorzunehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen (§ 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder zu versprechen, ein Kind für eine dieser Taten anzubieten oder nachzuweisen¹⁹ (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB). In § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB wird ein Körperkontakt vorausgesetzt, der aber nicht unbedingt Hautkontakt erfordert.²⁰ Dieser Straftatbestand wird mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr geahndet.²¹ Der Straftatbestand sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt wird in § 176a StGB geregelt. Darunter fallen sexuelle Handlungen, die vor einem Kind vorgenommen werden oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vorgenommen lassen werden (§ 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB).²² Dies gilt, wenn ein Kind dazu bestimmt wird, sexuelle Handlungen vorzunehmen, wenn nicht schon nach § 176 StGB abgedeckt. Das umfasst zum Beispiel auch sexuelle Handlungen, die das Kind an sich selbst vornehmen soll (§ 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Ebenso gilt es für Taten, bei denen auf ein Kind durch einen pornografischen Inhalt oder durch entsprechendes Reden eingewirkt wird (§ 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB) sowie bei denen ein Kind für eine solche Tat angeboten wird oder sich mit jemanden zu einer solchen Tat zu verabreden (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Für Fälle nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist auch der Versuch strafbar. Bei Taten nach Abs. 1 Nr. 3 ist der Versuch strafbar, wenn die Vollendung

¹⁹ Das Anbieten bezieht sich auf ein bestimmtes Kind, während ein Kind „nachzuweisen“ sich nicht auf ein bestimmtes Kind bezieht, sondern eine „grundsätzliche Zusage [dafür ist], [generell ein] Kind für einen sexuellen Missbrauch zur Verfügung zu stellen“ (Kanzlei Burgert Krötz Rechtsanwälte München 2022).

²⁰ Auch die Berührung mit einem Gegenstand oder das Anfassen über der Kleidung fallen darunter (Dembski 2021).

²¹ Hier wird nur das Mindestmaß der Freiheitsstrafe genannt. Nach § 38 StGB gilt, dass eine Freiheitsstrafe, die nicht lebenslang ist, im Höchstmaß 15 Jahre betragen darf.

²² Die Straftatbestände zu exhibitionistischen Handlungen sind zudem in § 184 StGB und zur Erregung öffentlichen Ärgernisses in § 183a StGB geregelt.

der Tat daran scheitert, dass der Täter fälschlicherweise angenommen hat, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind (§176a Abs. 3 StGB). Hier ist auch der digitale Raum erfasst (⇒ [Straftaten im digitalen Raum, Cyber-Grooming](#)).

Dieser Straftatbestand wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet.

Der Straftatbestand der **Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern** wird in § 176b StGB geregelt. Unter Vorbereitungshandlungen fallen das Einwirken auf ein Kind durch Inhalte im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB (dazu zählen u. a. Ton- und Bildträger sowie Datenspeicher; auch werden digitalisierte Fotos, die ins Internet geladen werden, erfasst) mit dem Ziel eines sexuellen Missbrauchs. Dieses Einwirken kann auf sexuelle Handlungen abzielen (§176b Abs.1 Nr. 1 StGB) (⇒ [Cyber-Grooming](#)) oder das Ziel haben, „kinderpornografische Inhalte“ herzustellen im Sinne von § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB (§ 176b Abs. 1 Nr. 2 StGB) (⇒ [Missbrauchsdarstellungen](#)). Zusätzlich werden das Anbieten eines Kindes, das Versprechen eines Nachweises oder die Verabredung zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs erfasst (§ 176b Abs. 2 StGB). Bei Taten nach Abs. 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen die Vollendung der Tat daran scheitert, dass der Täter fälschlicherweise angenommen hat, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind (§ 176b Abs. 2 StGB).

Dieser Straftatbestand wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet.

Der Straftatbestand des **schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern** wird in § 176c StGB geregelt. Darunter fallen der Beischlaf²³ (§176c Abs. 1 Nr. 2 StGB), die gemeinschaftliche Begehung der Tat (§176c Abs. 1 Nr. 3 StGB) und schwere Tatfolgen (§ 176c Abs. 1 Nr. 4 StGB). Ebenfalls ist ein erhöhter Strafrahmen für Wiederholungstäter enthalten (§ 176c Abs. 1 Nr.1 StGB). Zudem wird die Absicht bestraft, durch den sexuellen Missbrauch „kinderpornografische Inhalte“ herzustellen und zu verbreiten (§176c Abs. 2 StGB).

²³ In der deutschen Rechtsprechung wird der Begriff „Beischlaf“ für das (zumindest teilweise) Eindringen des Penis in die Vagina verwendet. Andere Formen von Geschlechtsverkehr wie Oral- oder Analverkehr werden als sonstige sexuelle Handlungen betrachtet (JuraForum.de-Redaktion 2024). Dennoch werden von diesem Straftatbestand auch sexuelle Handlungen erfasst, die dem Schweregrad gleichzustellen sind. Das bedeutet, dass neben dem Eindringen mit dem Penis auch andere Fälle des Eindringens erfasst sind, wie das vaginale oder anale Eindringen mit dem Finger (Dr. Hennig Strafverteidigung 2024).

	Dieser Straftatbestand wird mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren geahndet. Bei besonders schweren Tatfolgen, wie schwerer körperlicher Misshandlung oder der Gefahr des Todes nach §176c Abs. 3, gilt ein erhöhter Strafraum einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge wird in § 176d StGB geregelt. Dieser Straftatbestand wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren geahndet. Der Straftatbestand Verbreitung und der Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern wird in § 176e StGB geregelt. Darunter fallen die Verbreitung und der Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern gemäß §§ 176 ff. StGB. Dieser Straftatbestand wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahre oder Geldstrafe geahndet.
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)	In § 174 StGB wird der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen geregelt. Nach dieser Norm können sexuelle Handlungen strafbar sein, wenn sie innerhalb eines Verhältnisses mit einem Machtungleichgewicht erfolgen. Erforderlich ist eine Beziehung zwischen dem Kind oder dem Jugendlichen und der Tatperson, das in typischer Weise die Gefahr der Ausnutzung aus sexuellen Motiven durch Autoritätspersonen begründet. Aufgrund des vorliegenden Machtungleichgewichts gelten auch bei vermeintlich einvernehmlichen sexuellen Handlungen höhere Altersschutzgrenzen (⇒ Einwilligung in sexuelle Handlungen). Für das Vornehmen von sexuellen Handlungen an Schutzbefohlenen und das Vornehmen-Lassen von sexuellen Handlungen durch Schutzbefohlene gilt eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§ 174 Abs.1 und 2 StGB). Für das Vornehmen von sexuellen Handlungen vor dem Schutzbefohlenen oder die schutzbefohlene Person dazu zu bestimmen, sexuelle Handlungen vorzunehmen, gilt eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 174 Abs. 3 StGB). Der Versuch ist auch strafbar (§ 174 Abs. 4 StGB).²⁴

²⁴ In § 173 StGB wird zusätzlich der Beischlaf zwischen Verwandten geregelt. Dieser kommt nur für Personen über 18 Jahren zur Anwendung.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)	Wird durch den Gesetzesentwurf zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 vom 20. Oktober 2025 angepasst. Hier sind bereits die vorgeschlagenen Änderungen aus dem Entwurf aufgenommen.²⁵ § 182 StGB regelt die Straftatbestände zu sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (Personen zwischen 14 und 18 Jahren). Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe²⁶, wenn die Zwangslage einer jugendlichen Person ausgenutzt wird, um sexuelle Handlungen an der jugendlichen Person vorzunehmen oder an sich von ihr vornehmen zu lassen sowie die jugendliche Person dazu zu bestimmen, sexuelle Handlungen an einer dritten Person vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen (§ 182 Abs. 1 StGB). Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine Person über 21 Jahren eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich vornehmen lässt, oder sie dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit der Person unter 16 Jahren zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt (§ 182 Abs. 2 StGB) (⇒ Einwilligung in sexuelle Handlungen). Der Versuch ist auch strafbar (§ 182 Abs. 3 StGB). In Fällen des Abs. 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht (§ 182 Abs. 4 StGB). In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann das Gericht von einer Strafe absehen, wenn das Unrecht der Tat unter Berücksichtigung des Verhaltens der betroffenen Person, gering ist (§ 182 Abs. 5 StGB).
--	---

²⁵ Der vorige 182 Abs. 2 wurde gestrichen, Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3 und die Abs. 5 und 6 werden durch die neuen Abs. 4 und 5 ersetzt:

²⁶ Die Geldstrafe wird nach § 40 StGB in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens fünf und höchstens 365 volle Tagessätze. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters.

Strafnormen zu sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (§ 179a, § 180a und § 181a StGB)	Die folgenden Regelungen sind die Vorschläge aus dem Gesetzesentwurf zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 vom 20. Oktober 2025.²⁷ § 179a StGB regelt das Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt. Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn eine Person unter 18 Jahren dazu veranlasst wird, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. Außer, die Tat ist nach anderen Vorschriften mit höheren Strafen bedroht (§ 179a Abs. 1 StGB). Richtet sich die Tat gegen ein Kind, gilt eine Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und zehn Jahren (§ 179a Abs. 3 StGB). Auch der Versuch ist strafbar (§ 179a Abs. 2 StGB). Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Prostitution ist in § 180a StGB geregelt. Darunter fällt nach Abs. 1, S.1 „sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil [zu] versprechen oder gewähren [zu] lass[en], der im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen gegen Entgelt steht, die eine Person unter achtzehn Jahren an oder vor einer anderen Person vornimmt oder von einer anderen Person an sich vornehmen lässt, oder (S.2) solchen sexuellen Handlungen gegen Entgelt einer Person unter achtzehn Jahren Vorschub [zu] leist[en].“ Als Strafe gilt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (§ 180a Abs. 1 StGB). Richtet sich die Tat gegen ein Kind oder handelt der Täter als Mitglied einer Bande, gilt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 180a Abs. 2 StGB). Auch der Versuch ist strafbar (§ 180a Abs. 3 StGB). Die Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt ist in § 181a StGB geregelt. Es gilt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren für eine Person, die „sexuelle Handlungen gegen Entgelt an einer Person unter achtzehn Jahren vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ (§ 181a Abs. 1 StGB).
--	---

²⁷ Die bisher geltenden §§ 179 bis 181a werden unter anderem durch die beschriebenen §§ 179a bis 181a ersetzt. Dadurch werden unter anderem die bisher auf verschiedene Vorschriften verteilten Straftatbestände zur Veranlassung, Ausbeutung und Inanspruchnahme entgeltlicher sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen neu strukturiert, ausgeweitet und mit höheren Strafen belegt.

	Eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften höher bestraft ist, gilt für: • Das selbst Vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen einer sexuellen Handlung gegen Entgelt vor einer Person unter 18 Jahren (§ 181a Abs. 2, S.1 StGB), • Das Vornehmen lassen sonstiger sexueller Handlungen gegen Entgelt von einer Person unter 18 Jahren (§ 181a Abs. 2, S.2 StGB).
Verbreitung pornografischer Inhalte an junge Menschen und jugendgefährdende Prostitution (§ 184 Abs. 1 und § 184g StGB)	Für das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen von pornografischen Inhalten an Personen unter 18 Jahren gilt eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe (§ 184 Abs. 1, Nr. 1 StGB). Jugendgefährdende Prostitution wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Darunter fällt Prostitution „1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder 2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen [...] und diese Personen sittlich gefährde[n]“ (§ 184g StGB). Der Umgang mit Missbrauchsdarstellungen (§ 184a und b) ist bei ⇒ Straftaten im digitalen Raum (Missbrauchsdarstellungen) ausgeführt.
Verbreitung von Gewaltdarstellung an Kinder und Jugendliche (§ 131 Abs. 1 Nr. 1b StGB)	§ 131 Abs. 1 Nr. 1b StGB bestraft das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen von einem gewalttätigen Inhalt nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 an Personen unter 18 Jahren mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe.
Strafnormen zu Veranstaltung und Besuch „kinder- und jugendpornografischer“ Darbietungen und Inverkehrbringen, Erwerb	Für das Veranstalten von „kinderpornografischen“ Darbietungen gilt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Für das Veranstalten von „jugendpornografischen“ Darbietungen gilt eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 184e Abs. 1). Für den Besuch von „kinderpornografischen“

und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (§ 184e und § 184I StGB).	Darbietungen gilt eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Für den Besuch von „jugendpornografischen“ Darbietungen eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 184e Abs. 2).²⁸ (⇒ Live-Streaming). Für das Inverkehrbringen von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild gilt eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Darunter fällt „eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die [...] zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, her[zu]stell[en], an[zu]biete[n] oder [zu] bewerb[en]“ (§ 184I Abs. 1 S.1 Nr. 1 StGB). Mit dieser sogenannten Sexpuppe Handel zu betreiben oder sie auf andere Weise zu veräußern oder abzugeben, fällt ebenfalls unter den Straftatbestand²⁹ (§ 184I Abs. 1 S.1 Nr. 2 und 3 StGB). Hier ist auch der Versuch strafbar (§ 184I Abs. 3 StGB). Ist die Tat nach § 184b (Verbreitung „kinderpornografischer“ Inhalte) mit schwererer Strafe bedroht, gilt dieser Straftatbestand nicht (§ 184I Abs. 1 StGB). Erwerb und Besitz einer solchen Nachbildung wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet²⁹ (§ 184I Abs. 2 StGB). Bei Taten nach Abs. 2 S.1 Nr. 2 und 3 ist auch der Versuch strafbar (§ 184I Abs. 4 StGB).
Sexualstraftaten im Ausland § 5 und § 6 StGB	Begeht eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit oder eine Person mit Lebensgrundlage in Deutschland eine Tat nach § 174 Abs. 1, 2 und 4, §§ 176 bis 178 oder § 182 im Ausland, gilt deutsches Recht unabhängig vom Recht des Ortes, an dem die Tat begangen wurde (§ 5 Nr. 8 StGB). Unabhängig von der deutschen Staatsangehörigkeit und der Lebensgrundlage in Deutschland ist die deutsche Strafgerichtsbarkeit auch für die Verbreitung „kinder- und jugendpornografischer Inhalte“ in den Fällen der §§ 184b Absatz 1 und 2 und § 184c Absatz 1 und 2 (§ 6 Nr. 6 StGB) zuständig (Weltrechtsprinzip).
Anstiftung und Beihilfe § 26 und § 27 StGB	Die Definitionen zur Anstiftung und Beihilfe sind in § 26 und § 27 StGB geregelt. Für Anstiftung gilt dasselbe Strafmaß wie für den Täter. Darunter fällt, eine andere Person vorsätzlich zu deren vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt zu haben. Für Beihilfe richtet sich das Strafmaß nach der Strafdrohung für den Täter und

²⁸ In bestimmten Fällen, beispielsweise zur Erfüllung beruflicher oder dienstlicher Pflichten oder staatlicher Aufgaben, gilt der Straftatbestand nicht (§ 184 e Abs. 3 i.V.m. § 184b Abs. 5 Nr. 1 und 2 StGB).

²⁹ Gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung staatlicher Aufgaben oder dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen (§ 184I Abs. 4 StGB).

Versuch § 23 StGB	ist nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Unter Beihilfe fällt, einer anderen Person zu deren vorsätzlich begangener rechtswidrigen Tat Hilfe zu leisten. Der Versuch eines Verbrechens³⁰ ist immer strafbar. Ein Vergehen³¹ ist nur dann strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Der Versuch eines Verbrechens kann wie eine vollendete Tat bestraft werden, aber auch milder bestraft werden (§ 49 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann eine Strafe nach eigenem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 StGB) oder von einer Strafe absehen, wenn „der Täter aus grobem Unverstand verkannt [hat], dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte“ (§ 23 Abs. 3 StGB).
Anzeigepflicht § 138 StGB	Eine gesetzliche Verpflichtung, eine geplante oder gerade stattfindende Straftat zur Anzeige zu bringen, besteht für Privatpersonen nur für die in § 138 StGB genannten Straftaten.
Straftaten im digitalen Raum	Live-Streaming: Der Besuch von „kinder- und jugendpornografischen“ Darbietungen erfasst auch Webcam-Live-übertragungen, Livebilder oder Streams mit expliziten Posen von Minderjährigen in Echtzeit. Dabei ist bereits das Zuschauen strafbar, es muss keine aktive Beteiligung vorliegen (Kujus 2025). Gerichtlich wurde Livestreaming bisher als Anstiftung zum sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 Abs. 1 Nr.1 StGB) als auch als schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in „kinderpornografischer“ Absicht (§ 176c Abs. 2 StGB) verurteilt: Das Landgericht in Stuttgart hat im November 2024 einen Mann in 36 Fällen wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in „pornografischer“ Absicht und in sieben Fällen wegen „Kinder- bzw. Jugendpornografie“ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Über Jahre hinweg hatte der Täter Mädchen auf den Philippinen per Livestream missbraucht. Auch das Landgericht Köln hatte im November 2024 einen Täter für wegen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs in kinderpornografischer Absicht

³⁰ Nach § 12 Abs. 1 StGB sind „Verbrechen [...] rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.“

³¹ Nach § 12 Abs. 2 StGB sind „Vergehen [...] rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.“

und Anstiftung zum besonders schweren sexuellen Kindesmissbrauchs über einen Livestream verurteilt. Er erhielt eine Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren.

Cyber-Grooming: Wird von § 176b StGB erfasst, gilt also für Kinder unter 14 Jahren³². Durch die Sonderregel des § 176b Abs. 3 StGB (die Vollendung der Tat scheitert daran, dass „der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind“) soll insbesondere Cyber-Grooming aus ermittlungstaktischen Gründen von der Strafbarkeit erfasst werden. Hierbei geben sich verdeckt ermittelnde Polizeimitarbeitende im Internet als Kinder aus, um potenzielle Täter der §§ 176 ff. und 184b StGB zu überführen. Es reicht aber auch aus, wenn Sorgeberechtigte oder sonstige Betreuungspersonen die Einwirkung empfangen.

Nach § 238 StGB ist es auch strafbar, einer anderen Person unbefugt nachzustellen (Cyber-Stalking). Das kann auch sein, wenn der Täter unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln versucht, wiederholt zu dieser Person Kontakt herzustellen. Ein besonders schwerer Fall der Nachstellung liegt vor, wenn der Täter über 21 Jahre und die betroffene Person unter 16 Jahre alt ist (§ 238 Abs. 2 Nr. 7 StGB).

Sexual Extortion: Nicht explizit geregelt, kann aber als Form der Erpressung unter § 253 StGB fallen und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Auch Kinder und Jugendliche können Sexual Extortion erfahren, beispielsweise können Kinder beim Cyber-Grooming dazu gebracht werden, sexualisierte Aufnahmen anzufertigen, mit welchen sie dann erpresst werden. Aber auch Bilder, die Jugendliche einvernehmlich geteilt haben, können zu einem späteren Zeitpunkt im Kontext von Sexual Extortion genutzt werden.

Missbrauchsdarstellungen: In § 184b StGB sind die Straftatbestände zur **Verbreitung, Erwerb und Besitz von „kinderpornografischen Inhalten“**³³ geregelt.

³² Teilweise werden auch Handlungen gemäß § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB unter dem Begriff des Cyber-Groomings definiert, zu den Abgrenzungsschwierigkeiten siehe auch MÜKoStGB / Renzikowski (2025): STGB §176b, Rn. 1-5.

³³ Darunter fallen Inhalte, die folgendes zum Gegenstand haben: „sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter 14 Jahren (Kind), die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder die sexuelle aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes“ (§ 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Als Strafraumen gilt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren für die Verbreitung oder Veröffentlichung „kinderpornografischer Inhalte“ oder die Herstellung von Inhalten, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, sowie die Herstellung mit dem Ziel der Verbreitung nach § 184b Abs. 1 StGB.³⁴ Abgemilderter Strafraumen von einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren, wenn der verbreitete Inhalt kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt. Bei gewerbs- oder bandenmäßigem Handeln ergibt sich eine Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren (§184b Abs. 2 StGB). Strafraumen von einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren für den Erwerb und Besitz „kinderpornografischer Inhalte“, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben (§ 184b Abs. 3 StGB).³⁵ Der Versuch ist in bestimmten Fällen (Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 1 S. 2 i.V.m. S.1 Nr. 1) strafbar (§ 184b Abs. 4 StGB).

§ 184c StGB regelt die Straftatbestände zur **Verbreitung, Erwerb und Besitz von „jugendpornografischen Inhalten“**³⁶. Betroffen können Personen zwischen 14 und 18 Jahren sein.

Als Strafraumen gilt eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder eine Geldstrafe für Verbreitung oder Veröffentlichung „jugendpornografischer Inhalte“ oder die Herstellung von Inhalten, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben sowie die Herstellung mit dem Ziel der Verbreitung (§ 184c Abs.1 StGB).³⁷ Bei gewerbs- oder bandenmäßigem Handeln gilt eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§ 184c Abs. 2 StGB). Für den

³⁴ Die Herstellung von „kinderpornografischen Inhalten“ ohne Verbreitungsabsicht ist nur strafbar, wenn es sich um einen Inhalt handelt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt. Die Herstellung rein fiktiver „kinderpornografischer Inhalte“ zum persönlichen Gebrauch ist hingegen nicht nach §§ 184b StGB strafbar. Eine Weitergabe an einzelne bestimmte Personen ist ebenfalls keine Verbreitung und somit nur strafbar, wenn es sich um einen Inhalt handelt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt (Steinebach et al. 2024).

³⁵ Für bestimmte Handlungen gilt der Straftatbestand nicht, beispielsweise für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§ 184b Abs. 6 StGB).

³⁶ Darunter fallen Inhalte, die folgendes zum Gegenstand haben: „sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person, die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person“ (§ 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB).

³⁷ Die Herstellung von „jugendpornografischen Inhalten“ ohne Verbreitungsabsicht ist nur strafbar, wenn es sich um einen Inhalt handelt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt und wenn der Inhalt nicht ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Person(en) hergestellt wurde. Die Herstellung rein fiktiver „jugendpornografischer Inhalte“ zum persönlichen Gebrauch ist hingegen nicht nach §§ 184c StGB strafbar (Steinebach et al. 2024).

Erwerb und Besitz „jugendpornografischer Inhalte“, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, gilt ein Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 184c Abs. 3 StGB).³⁸ Der Versuch ist strafbar, Ausnahmen bestehen für Taten nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie Abs. 3 (§ 184c Abs. 5).

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen: Eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe gilt nach § 201a Abs. 3 StGB für Personen, die eine Bildaufnahme, welche eine Person unter 18 Jahren nackt zeigt, herstellt oder anbietet, um sie an eine dritte Person gegen Entgelt weiterzugeben (§ 201a Abs. 3 Nr. 1 StGB), oder sie an eine dritte Person gegen Entgelt weitergibt (§ 201a Abs. 3 Nr. 2 StGB).

KI-generierte Missbrauchsdarstellungen: Auch fiktive Darstellungen sind von § 184b Abs. 1 und 184c Abs. 1 StGB erfasst, darunter fallen auch KI-generierte Darstellungen, obwohl sie nicht explizit erwähnt werden. Die Verbreitung und Veröffentlichung „kinder- und jugendpornografischer“ fiktiver Darstellungen ist grundsätzlich strafbar. Für die Verbreitung und Veröffentlichung wirklichkeitsnahen Darstellungen gilt jedoch ein höheres Strafmaß. „Die Herstellung rein fiktiver kinder- oder jugendpornografischer Inhalte zum persönlichen Gebrauch ist hingegen nicht nach §§ 184b oder 184c StGB strafbar“ (Steinebach et al. 2024: 253). Ein anderes Strafmaß gilt jedoch für **wirklichkeitsnahe Darstellungen**, worunter KI-Darstellungen durchaus fallen können: „Wirklichkeitsnahe Darstellungen sind fiktive Darstellungen, die objektiv wie tatsächliche Darstellungen aussehen, bei denen aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um fiktive Darstellungen handelt. [...] Relevant ist die Abgrenzung, weil bei wirklichkeitsnahen Darstellungen schon die Weitergabe an einzelne Personen unter Strafe steht,³⁹ sowie bei „kinderpornografischen Inhalten“ ihr Abruf und Besitz (§ 184 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3; § 184c Abs. 1 Nr. 2 StGB)“ (ebd.).

³⁸ Strafbarkeit liegt nur vor, soweit keine Einwilligung der dargestellten Person(en) gegeben ist (§ 184c Abs. 4 StGB).

³⁹ Die Weitergabe an einzelne Personen fällt ansonsten nicht unter „Verbreitung“.

Verjährungsfristen § 78 StGB	Der Beginn des Ablaufs der Verjährungsfrist für die aufgeführten Straftaten⁴⁰ ruht bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres der betroffenen Person (§ 78b StGB) (Änderung ist am 27. Januar 2015 in Kraft getreten⁴¹). Ab diesem Zeitpunkt gelten die in § 78 StGB geregelter Verjährungsfristen. Dieser schreibt vor, dass Taten, für die eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist, nach 30 Jahren verjähren. Taten, für die maximal eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren vorgesehen ist, verjähren nach 20 Jahren. Taten, die maximal mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf und bis zu zehn Jahren bemessen sind, verjähren nach zehn Jahren und Taten, die maximal mit Freiheitsstrafe von mehr als einem und bis zu fünf Jahren bedroht sind, verjähren nach fünf Jahren.⁴² Für die hier relevanten Straftaten liegen diese zwischen fünf Jahren (beispielsweise Strafe nach § 176e StGB (Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern) geregelt in § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) und dreißig Jahren (beispielsweise Strafe nach § 176d StGB (sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge) geregelt in § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB). Für sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren (§ 176a StGB), bei Herstellen eines „kinderpornografischen“ Inhalts, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, ebenfalls zehn Jahre, bei schwerem sexuellen Missbrauch (§ 176c StGB) sowie sexuellen Missbrauch nach § 176 StGB (mit Körperkontakt, ohne Eindringen) beträgt die Verjährungsfrist 20 Jahre (Anwalt-Suchservice 2015).
Einwilligung in sexuelle Handlungen	Das Alter der sexuellen Mündigkeit beträgt 14 Jahre (§ 176 StGB). Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren sind strafbar. Ein Einverständnis von Kindern unter 14 Jahren in sexuelle Handlungen ist unwirksam. Ein Gericht kann aber von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die sexuelle Handlung mit dem Kind einvernehmlich erfolgte und der Altersunterschied sowie der Unterschied in der jeweiligen Entwicklung zwischen Kind

⁴⁰ Das Ruhen der Verjährung gilt nicht für § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz von „jugendpornografischen Inhalten“) und nur für die Herstellung von „kinderpornografischen Inhalten“, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben (§184b Abs. 1 Nr. 3 StGB) auch in Verbindung mit gewerbs- und bandenmäßigen Handeln (§184b Abs. 2 StGB).

⁴¹ Die Verjährungsfrist für eine Tat, die einmal verjährt ist, kann mit einer Gesetzesänderung nach der Verjährung nicht mehr rückgängig gemacht werden. War die Tat zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung also bereits verjährt, ist sie endgültig verjährt. War sie zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht verjährt, gilt die neue ruhende Verjährungsfrist rückwirkend (Sexualstrafrecht Regensburg 2020).

⁴² Verjährungsfristen können nach § 78c unterbrochen werden. Beispielsweise durch die Vernehmung als Beschuldigter, durch einen Haftbefehl oder durch die Erhebung der öffentlichen Anklage (§ 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 5, 6 StGB). Nach Abschluss der Verjährung beginnt sie von neuem. Die Tat ist jedoch spätestens dann verjährt, wenn seit Verjährungsbeginn das doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist (absolute Verjährungsfrist) (§ 78c Abs. 3 StGB) (Buse Herz Grunst o. J.).

und Täter, das heißt einem Jugendlichen gering ist (Handlungen unter sogenannten peers). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Täter die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. (§ 176 Abs. 2 StGB).

Ab 14 Jahren dürfen Jugendliche grundsätzlich freiwillige sexuelle Handlungen mit Personen über 14 Jahren ausführen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind allerdings auch sexuelle Handlungen mit einem Jugendlichen strafbar. Bei Vorliegen eines Obhuts- oder Abhängigkeitsverhältnisses oder bei Jugendlichen, die in Einrichtungen leben, können sexuelle Handlungen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen gemäß § 174 strafbar sein. Je nach Fallgestaltung gilt die Schutzaltersgrenze von 16 oder 18 Jahren.⁴³ Damit berücksichtigt das Gesetz, dass junge Menschen in Machtverhältnissen besonderen Schutz vor Missbrauch von Autorität, beispielsweise durch Lehrkräfte, Erziehende, Ausbildende, (Stief)Eltern oder Pflegepersonen, brauchen.

Ebenso sind sexuelle Handlungen mit Jugendlichen (Personen zwischen 14 und 18 Jahren) nach § 182 StGB strafbar, wenn eine Zwangslage des*der Jugendlichen ausgenutzt wird (§ 182 Abs.1 StGB). Daneben gilt ein besonderer Schutz von Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn eine Person über 21 Jahren die fehlende Fähigkeit des Jugendlichen zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt (§ 182 Abs. 2 StGB). Dieser besondere Schutz gilt aufgrund des Machtgefälles, dass sich aus dem Altersunterschied ergibt (siehe ausführlich ⇒ [Sexueller Missbrauch von Jugendlichen](#)).

§ 177 StGB regelt die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen die gegen den erkennbaren Willen von Personen – unabhängig von ihrem Alter - durchgeführt werden. Dieser beinhaltet seit der Verschärfung des Sexualstrafrechts am 7. Juli 2016 die sogenannte „Nein heißt nein“-Regelung⁴⁴. Demnach fällt jede sexuelle Handlung gegen den „erkennbaren Willen“ der Person unter Strafe (177 StGB). Drückt ein Kind bei einem sexuellen Missbrauch gemäß

⁴³ Nach § 174 Abs. 2 StGB gilt bei Personen unter 16 Jahren, die einem zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung in einer dazu bestimmten Einrichtung anvertraut sind, jeglicher sexuelle Kontakt als strafbar, unabhängig davon, ob die Stellung des Täters ausgenutzt wird oder nicht (§ 174 Abs. 2 Nr. 1). Bei Personen unter 18 Jahren in einer solchen Einrichtung muss der Täter die sexuellen Handlungen unter Ausnutzung seiner Stellung in der Einrichtung begehen. (§ 174 Abs. 2 Nr. 2).

⁴⁴ § 177 StGB regelt sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. Deshalb ist an dieser Stelle auch die Einwilligungsregelung in sexuelle Handlungen generell zu finden. Da § 177 StGB auch, aber nicht speziell Kinder und Jugendliche schützt, wird der Straftatbestand in dieser Übersicht nicht eingehender erläutert.

	§ 176 Abs. 1 StGB seinen entgegenstehenden Willen aus, so kann neben dem Missbrauch des Kindes auch ein sexueller Übergriff gemäß § 177 Abs. 1 StGB vorliegen. ⁴⁵
Strafprozessuale Vorschriften	Regelungen zur Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton sowie zur Vorführung dieser Aufzeichnung bei strafrechtlichen Verfahren finden sich in der Strafprozessordnung (StPO). Die Aussage von Zeug*innen unter 18 Jahren wird unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 58a StPO auf Video aufgenommen werden. Beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen kann die Vernehmung des*r Zeug*in in der Hauptverhandlung durch das Vorführen der aufgezeichneten Vernehmung ersetzt werden (§ 255a StPO). Vernehmungen von Zeug*innen unter 18 Jahren während der Hauptverhandlung werden nur durch den*die Vorsitzende*n Richter*in durchgeführt. Alle anderen Beteiligten, die ein Fragerecht haben, müssen ihre Fragen über den*die Richter*in stellen (§ 241a StPO). Bei minderjährigen Zeug*innen, insbesondere in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Straftaten gegen das Leben oder Menschenhandel, ist auf Antrag der betroffenen Person die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 171b Abs. 2 und 3 GVG). Minderjährige, die Opfer von Sexualstraftaten oder bestimmten Gewaltverbrechen geworden sind, haben das Recht, eine psychosoziale Prozessbegleitung zu beantragen, die vom Gericht bestellt wird und für die Betroffenen kostenlos ist. § 48a StPO regelt außerdem das Beschleunigungsgebot für besonders schutzbedürftige Personen, das unter anderem besagt, dass bei „Taten zum Nachteil eines minderjährigen Verletzten [...] die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durchgeführt werden [müssen], soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist.“ (§ 48a Abs. 2 StPO).

⁴⁵ Siehe dazu auch: BeckOK StGB / Ziegler (2025): StGB § 176 Rn. 25-27; MüKoStGB / Renzikowski (2025): StGB § 176 Rn. 47, 48; BGH (2004).

	Der Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren soll Rahmen und Orientierung für kindgerechte Verfahren geben. Der Praxisleitfaden nimmt in seinem Aufbau die Beteiligten des Ermittlungs-, des Zwischen- und des Hauptverfahrens in den Blick.
--	--

Eigene Darstellung

Familienrechtliche Regelungen

Tabelle 2: Familienrechtliche Regelungen in Deutschland

Kriterium	Erläuterung
Übersicht	Familienrecht ist in Deutschland Teil des Zivilrechts und in unterschiedlichen Rechtsakten geregelt. Die Verfahrensangelegenheiten zur Anhörung von Kindern werden im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Bestimmte Voraussetzungen für Richter*innen bei familienrechtlichen Verfahren sind beispielsweise im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt.
Anhörungen von Kindern	In § 159 FamFG ist die persönliche Anhörung von Kindern⁴⁶ bei Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt: „Das Gericht muss das Kind grundsätzlich persönlich anhören. Ausnahmen bestehen, wenn 1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt, 2. das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun,

⁴⁶ Auch hier gelten Personen unter 14 Jahren als Kinder.

	3. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist (gilt nicht in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls bis hin zur Trennung des Kindes von der elterlichen Familie) oder 4. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist“ (§ 159 Abs. 2 FamFG). Wird das Kind nicht persönlich angehört, muss dies in der Endentscheidung begründet werden (§ 159 Abs. 3 FamFG). Wenn das Kind einen Verfahrensbeistand hat (§ 158 FamFG), darf dieser bei der Anhörung anwesend sein (§ 159 Abs. 4 FamFG). Gemäß § 158 Abs.1 FamFG hat „das Gericht [...] dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.“ Die fachliche und persönliche Eignung von Verfahrensbeiständen ist in § 158a FamFG geregelt. Fachlich müssen die Personen über Kenntnisse im Familienrecht sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie und kindgerechten Gesprächstechniken verfügen. Für die persönliche Eignung muss ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Jahre) vorgelegt werden, um unter anderem auszuschließen, dass die Person aufgrund von Sexualstraftaten verurteilt wurde. Im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen wurde im November 2022 ein Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren vorgelegt. Dieser richtet sich als unverbindliche Handlungsorientierung in erster Linie an Familienrichter*innen.
Fortbildungsverpflichtungen von Richter*innen	Im Jahr 2021 gab es Anpassungen durch das Gesetz zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Angepasst wurden durch Art. 6 das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und durch Art. 3 das Gerichtsverfassungsgesetz

	(GVG). Durch diese Änderungen wurden Richter*innen und Staatsanwält*innen im Bereich des Jugend- und Familienrechts bestimmte Anforderungen auferlegt: Das Jugendgerichtsgesetz schreibt in § 37 fest, dass Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen „über Kenntnisse in den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen [sollen]“. Sind diese nicht vorhanden, sollen Fortbildungen oder andere Weiterqualifizierungsmaßnahmen auf diesen Gebieten erfolgen (§ 37 Abs. 1 JGG). Davon kann abgewichen werden, wenn die Richter*innen und Staatsanwält*innen nur im Bereitschaftsdienst eingesetzt werden (§ 37 Abs. 2 JGG). Das Gerichtsverfassungsgesetz § 23b Abs. 3 regelt die Voraussetzungen für Familienrichter*innen: „Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“ Davon kann bei Richter*innen im Bereitschaftsdienst ebenfalls abgesehen werden (§ 23b Abs. 3 GVG). Im Deutschen Richtergesetz (DRiG) gibt es allerdings keine festgeschriebene Verpflichtung für Richter*innen zur Fortbildung.⁴⁷
Anwendung Barnahus-Konzept	In Deutschland gibt es aktuell insgesamt elf Childhood-Häuser in Berlin, Düsseldorf, Flensburg, Frankfurt, Hamburg, Heidelberg, Leipzig, München, Ortenau, Saarland und Schwerin (Childhood Deutschland 2024). Diese setzen die Idee des Barnahus-Konzeptes um. Das erste Childhood-Haus in Deutschland eröffnete im Jahr 2018. Die Childhood-Häuser werden bislang sowohl aus öffentlichen Geldern (z.B. in Schwerin Gelder von kommunaler und Landesebene (Landkreis Nordwestmecklenburg 2023) als auch durch private Gelder und Spenden finanziert.

⁴⁷ In sechs Bundesländern besteht (Stand 2024) eine Pflicht zur Fortbildung von Richter*innen (Funke 2024).

	Initiatorin der Childhood-Häuser in Deutschland ist die deutsche Schwesterstiftung (Childhood Deutschland) der 1999 von Königin Silvia in Schweden gegründete World Childhood Foundation. Childhood Deutschland ist Partner im Europäischen Barnahus Netzwerk. Daneben existieren eine Reihe von Kinderschutzhäusern, die nicht zur Childhood Foundation gehören. Kinderschutzhäuser gibt es z.B. in Bonn und in Datteln. Im Koalitionsvertrag wird eine Bundesförderung für den Ausbau von Childhood Häusern vorgesehen
--	---

Eigene Darstellung

Weiteres

Tabelle 3: Weitere Regelungen in Deutschland

Kriterium	Erläuterung
Anbietendenvorsorge & Kinder- und Jugendmedienschutz	Digital Services Act: Art 28 DSA und zuständige Akteure Seit dem 17. Februar 2024 gilt das Gesetz über digitale Dienste als EU-Verordnung (Digital Services Act, DSA) in der ganzen EU. Das Digitale-Dienste-Gesetz regelt die Durchführung der EU-Verordnung in Deutschland. Die Bundesnetzagentur ist der Digital Service Coordinator und überwacht somit die Einhaltung der neuen Regeln des DSA durch Online-Dienste (Art 12 Abs. 1 DDG). Die Zuständigkeit für Kinder- und Jugendmedienschutz nach 12 Abs. 2 DDG liegt bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz beziehungsweise der dort angesiedelten Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD). Die KidD übt über die Umsetzung von Art. 28 DSA in Deutschland die Aufsicht aus und überprüft auch die konkrete Ausgestaltung und Angemessenheit. Die örtliche Zuständigkeit der KidD gilt für Angebote mit Sitz oder einer Vertretung in Deutschland. Für die großen Plattformen (Very Large Online Platforms), VLOPs, wozu zum Beispiel

Meta und TikTok gehören, ist die Europäische Kommission zuständig. Diese hat auch die Möglichkeit hohe Bußgelder zu verhängen.

Art. 28 Abs. 1 DSA verpflichtet „Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, [...] geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen [zu] ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.“⁴⁸ Die im Juli 2025 von der EU-Kommission veröffentlichten Leitlinien zur Umsetzung des Art. 28 DSA empfehlen unter anderem die Umsetzung eines Systems einer effizienten und datensparsamen Altersverifikation.

Bereits im Februar 2024 kündigte das deutsche Bundesfamilienministerium ein Projekt zur „**Datensparsamen Altersverifikation**“ an. In diesem soll ein technisches Konzept für eine Altersverifizierung durch eine unabhängige noch zu bestimmende dritte Stelle sowie ein „Demonstrator“ dieses Konzepts entwickelt werden. Ziel des Systems soll es sein, dass alle Menschen im Internet ihr Alter nachweisen können, ohne dafür einen Account zu eröffnen oder einem Unternehmen ihr Geburtsdatum zu nennen (Zero-Knowledge-Proof). Den Zuschlag für die Ausarbeitung des Projekts erhielt im Frühjahr 2024 das Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT.

Jugendschutz.net und die Internet-Beschwerdestellen

Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet (jugendschutz.net) hat den gesetzlichen Auftrag, die Angebote der Telemedien auf Verstöße gegen den Jugendmedienstaatsvertrag zu prüfen (§ 18 Jugendmedienstaatsvertrag, JMStV) und nimmt erste Einschätzungen der Vorsorgemaßnahmen der Anbieter vor (§ 24b Jugendschutzgesetz, JuSchG). Zu den Verstößen gehören nach § 4 Abs. 1 JMStV auch Missbrauchsdarstellungen.

Bei jugendschutz.net ist auch eine der drei Beschwerdestellen angesiedelt, die gemeldete Inhalte darauf überprüfen, ob es sich um Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen handelt und die Anbieter

⁴⁸ Vor dem Inkrafttreten des DSA gab es in Deutschland mit §24a Jugendschutzgesetz (JuSchG) bereits gesetzliche Vorschriften für die Vorsorgemaßnahme. Durch das DDG wurde dieser neu gefasst.

dann zur Löschung dieser Inhalte auffordern. Jugendschutz.net arbeitet eng mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden bzw. dem Bundeskriminalamt zusammen. Die zwei weiteren Internetbeschwerdestellen sind neben jugendschutz.net, eco - Verband der Internetwirtschaft e. V. und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM). Diese sind alle Teil der [Safer Internet Awareness Centres](#) und dienen als Meldestellen für illegale Inhalte.

BJA und NCMEC-Verfahren

Die „[Zentralstelle für die Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen](#)“ wurde Mitte der 90er Jahre im Bundeskriminalamt (BJA) eingerichtet, um auf die steigende Zahl der Missbrauchsdarstellungen im Internet zu reagieren. Diese erhält Hinweise des „[National Center for Missing and Exploited Children \(NCMEC\)](#)“ welches Verdachtsanzeigen auf Basis der IP-Adresse, von der aus der Upload stattgefunden hat, an die jeweils zuständige polizeiliche Zentralstelle des Landes weiterleitet, in dem die potentielle Straftat stattgefunden hat. Für Deutschland ist diese zentrale Stelle das BKA.

Ein speziell geschultes Team beim BKA sichtet diese Hinweise und leitet sie dann bei bestätigtem Verdacht an die zuständigen Landeskriminalämter weiter. 2024 gingen im BKA 205.728 Hinweise des NCMEC auf mögliche strafbare Handlungen in Deutschland ein (BJA o. J). Hiervon waren etwas mehr als die Hälfte strafrechtlich relevant für Deutschland (106.353 Hinweise) (BJA 2024). Aus diesen Hinweisen konnten 59.952 Vorgänge generiert und an die zuständigen Landeskriminalämter weitergeleitet werden (ebd.).

Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“

Im [Koalitionsvertrag](#) zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode ist das Einsetzen einer Expert*innenkommission zur Erarbeitung einer Strategie „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ festgeschrieben.

Diese hat ihre Arbeit Ende September 2025 aufgenommen.

Thematische Schwerpunkte:

- 1) Mehr Sicherheit in der digitalen Welt, insbesondere Bedürfnis nach verpflichtenden Altersverifikationen und sicheren Voreinstellungen für Kinder und Jugendliche

	2) Gesundheitliche Auswirkungen der Mediennutzung und Gestaltung von Online-Plattformen (insbes. unter Berücksichtigung der psychischen Gesundheit) auf Kinder und Jugendliche 3) Neue Herausforderungen im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz 4) Ebenen- und ressortübergreifende Stärkung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften Konkrete Handlungsempfehlungen sollen 2026 vorliegen.
Prävention und Betroffenschutz	Nationale Strukturen: Das Amt der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) gibt es seit 2010. Die Bundesbeauftragte ist das Amt für Anliegen von Betroffenen, Angehörigen sowie für Fachleute aus Wissenschaft und Praxis und für alle Menschen, die sich gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche engagieren. Zu ihren Aufgaben gehört es, zu sexualisierter Gewalt zu informieren und zu sensibilisieren, den Schutz von jungen Menschen zu verbessern und Betroffene zu unterstützen, gesetzliche Handlungsbedarfe und Forschungslücken zu identifizieren, die Belange von Betroffenen wahrzunehmen und systematische und unabhängige Aufarbeitung sicherzustellen (UBSKM o. J. d). Seit 2015 wirkt ein ehrenamtlicher Betroffenenrat bei der Arbeit der USBKM mit. 2025 wurden die 18 Mitglieder des dritten Betroffenenrates für fünf Jahre berufen. Seit 2016 ist zudem die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs bei der USBKM angesiedelt. Diese untersucht das Ausmaß, die Art und die Folgen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Im Dezember 2019 wurde gemeinsam von USBKM und BMBFSFJ der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen konstituiert. Dieser dient als Forum für den Dialog zwischen Verantwortungstragenden aus Politik und Gesellschaft. Die USBKM initiierte zudem verschiedene Sensibilisierungskampagnen. Im Jahr 2023 beispielsweise die Kampagne Schieb deine Verantwortung nicht weg! und im Jahr 2013 die Initiative Kein Raum für Missbrauch.

Ende Januar 2025 wurde das [Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen](#) (UBSKM-Gesetz) vom Bundestag beschlossen. Damit wird das Amt der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch das Parlament legitimiert und der dort angesiedelte Betroffenenrat und die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Somit werden die **Strukturen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, inklusive der Beteiligung von Betroffenen, gestärkt**. Daneben schreibt das Gesetz im Bereich Prävention Schutzkonzepte in allen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich vor und beauftragt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit der Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung. Ebenfalls wird ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz verankert.

Ende Juni 2025 wurden [Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung](#) veröffentlicht. Diese sind Ergebnis eines im Jahr 2023 gestarteten **Dialogprozesses** zwischen Betroffenen, Vertretende von Institutionen und unabhängigen Expert*innen, die bereits Aufarbeitungsprozesse begleitet haben. Der Dialogprozess war ein gemeinsames Projekt von der UBSKM, des Betroffenenrats bei der UBSKM und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

Das neue **Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG)** wird am Deutschen Jugendinstitut e.V. aufgebaut. Das DJI arbeitet bei dem Vorhaben partnerschaftlich mit dem Universitätsklinikum Ulm zusammen.

Im Rahmen der „Safe! Bundesweite Jugendstudie zu Gewalterfahrungen und deren Folgen“ werden im Jahr 2026 10.000 Jugendliche der 9. Klassen befragt. Erforscht wird das Ausmaß sexueller, physischer und psychischer Gewalt, sowie Vernachlässigung. In der Studie werden erlebte digitale sexuelle Gewalt, Hilfesuch- und Anzeigeverhalten erfasst, sowie Folgen für Gesundheit und Lebensqualität der Jugendlichen.

Die Ergebnisse der Safe!-Studie werden 2027 vorliegen und in den Bericht der Unabhängigen Bundesbeauftragten an den Deutschen Bundestag, Bundesrat und die Bundesregierung einfließen und soll damit eine Grundlage

für evidenzbasierte Politik, Prävention und Hilfen bei sexueller Gewalt bieten. Diese Berichtspflicht wurde auch mit dem UBSKM-Gesetz verankert.

Präventionsmaßnahmen und -regelungen:

Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz finden sich in den Stammgesetzen [Sozialgesetzbuch VIII](#) (SGB VIII) oder im [Bundeszentralregistergesetz](#) (BRZG); durch Artikelgesetze wie das [Bundeskinderschutzgesetz](#) (BKisSchG) oder das [Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen](#) (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) wurden entsprechenden Normen ergänzt und weiterentwickelt. So schreibt das Bundeskinderschutzgesetz vor, dass in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen müssen. § 30a BRZG schreibt außerdem für Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Minderjährigen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Im SGB VIII ist in § 72a der **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen** geregelt. Demnach dürfen unter anderem wegen Sexualdelikten gegen Kinder bestrafte Personen nicht in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten oder dort eine ehrenamtliche Tätigkeit übernehmen. Ein Gericht kann nach § 70 StGB außerdem für Personen, die unter Missbrauch ihres Berufs oder unter grober Verletzung der damit verbundenen Pflichten eine Straftat begangen haben, ein Verbot über die Ausübung dieses Berufs für die Dauer zwischen einem und fünf Jahren verhängen.

Vorgaben in Bezug auf **Schutzkonzepte für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen** sind ebenfalls im SGB VIII, beispielsweise in § 79a und § 45 Abs. 2 Nr. 4 geregelt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) von 2025 wurde die verpflichtende Anwendung von Schutzkonzepten auf alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe erweitert.

Das SGB VIII enthält zudem mit § 8a den zentralen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der das verpflichtende Vorgehen bei Verdachtsfällen – auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – regelt.⁴⁹

⁴⁹ Keine ausführliche Recherche zu Vorgaben bei Kindeswohlgefährdung und Schutzkonzepten.

Besonderer Schutz vulnerabler Gruppen	Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit psychischen Krankheiten werden durch § 174c gesondert vor sexuellem Missbrauch geschützt (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses). In § 174a Abs. 2 sind zudem kranke oder hilfsbedürftige Menschen in Einrichtungen geschützt, die unter Ausnutzung dieser Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit sexuell missbraucht werden. Als Strafe für beide Straftatbestände gilt es eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren. Auch der Versuch ist strafbar. Zudem wird im Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren bei der Anhörung von Kindern die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von vulnerablen Kindern, wie Kindern mit Beeinträchtigungen oder Kindern mit sprachlichen Barrieren, hervorgehoben (Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen 2023: 9).
---	---

Eigene Darstellung

Spanien

Strafrechtliche Regelungen

Tabelle 4: Strafrechtliche Regelungen in Spanien

Kriterium	Erläuterung
Übersicht Straftatbestände	Alle in der Übersicht betrachteten Taten sind im spanischen Strafgesetzbuch Código Penal (CP), in Titel VIII (Straftaten gegen die sexuelle Freiheit) in Art. 181 bis 189ter geregelt. Kapitel II Art. 181 bis 183 CP regelt die Straftatbestände zu sexuellen Übergriffen gegen Minderjährige unter 16 Jahren. Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung wird in Kapitel III im Art. 184 CP und die Straftatbestände des Exhibitionismus und der sexuellen Provokation in Kapitel IV im Art. 185 und 186 CP geregelt. Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution, sexueller Ausbeutung und Korruption von Minderjährigen sind in Kapitel V in den Art. 187 bis 189ter CP festgeschrieben. In demselben Kapitel in Art. 189 CP werden Straftatbestände in Zusammenhang mit Missbrauchsdarstellungen geregelt.⁵⁰ Während sich die Straftatbestände aus dem Kapitel der sexuellen Übergriffe auf Minderjährige unter 16 Jahren (Art. 181 bis 183bis CP) explizit mit sexuellen Straftaten gegen Minderjährige unter 16 Jahren beschäftigen, gelten bei den anderen Straftatbeständen Personen unter 18 Jahren als minderjährig. Das Alter unter 16 Jahren fällt hierbei gegebenenfalls als erschwerender Umstand ins Gewicht. Bei den Straftatbeständen der Kapitel IV und V werden zudem Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, derselbe Schutz zugeschrieben.

⁵⁰ Der Strafraum zu Menschenhandel und damit verbundenen Straftaten sind in Titel VII bis (Menschenhandel) in Art. 177bis CP geregelt. Dieser ist jedoch nicht Teil der Übersicht und wurde nicht weitergehend recherchiert.

Sexuelle Übergriffe gegen Minderjährige unter 16 Jahren (Art. 181 bis 183 CP)	Sexuelle Handlungen mit einer minderjährigen Person unter 16 Jahren werden mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft. Als sexuelle Handlungen gelten in diesem Sinne auch solche Handlungen, die die minderjährige Person im Auftrag des Täters mit einer dritten Person oder an sich selbst vornimmt (Art. 181 Abs. 1 CP). Kommt es bei den genannten Handlungen mit Minderjährigen zu einer der in Art. 178 beschriebenen Formen sexueller Übergriffe⁵¹, wird eine Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren verhängt (Art. 181 Abs. 2 CP). Vergewaltigung von Minderjährigen unter 16 Jahren⁵² wird mit einer Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren und in Fällen von sexuellen Übergriffen mit einer Freiheitsstrafe von zwölf bis 15 Jahren bestraft (Art. 181 Abs. 4 CP): Dieser Straftatbestand gilt, wenn die sexuelle Handlung mit Minderjährigen unter 16 Jahren ein vaginaler, analer oder oraler Geschlechtsverkehr oder die Einführung von Körperteilen oder Gegenständen auf einem der beiden erstgenannten Wege entspricht. Ebenfalls darunter bestraft wird die Person, die eine minderjährige Person beauftragt, sexuelle Handlungen mit einer dritten Person oder an sich selbst vorzunehmen (Art. 181 Abs. 1 CP). Abs. 5 führt insgesamt acht straf erhöhende Umstände auf, die zu einer Freiheitsstrafe an der oberen Hälfte des Strafrahmens⁵³ führen. Darunter fällt zum Beispiel die besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, die Ausnutzung eines Überlegenheits- oder Verwandtschaftsverhältnisses, die Nutzung von chemischen Substanzen, wenn dem sexuellen Übergriff besonders schwere Gewalt oder erniedrigende Handlungen vorausgeht oder ihn begleitet oder wenn sich die Person aufgrund ihres Alters, einer Krankheit, einer Behinderung oder eines anderen Umstands in einer besonders schutzbedürftigen Lage befindet⁵⁴ oder jünger als vier Jahre ist.⁵⁵ Treffen zwei oder
--	--

⁵¹ Als **sexueller Übergriff** (agresión sexual) im Sinne des Art. 178 Abs. 2 (⇒ [Einwilligung in sexuelle Handlungen](#)) gelten in allen Fällen Handlungen sexuellen Inhalts, die unter Einsatz von Gewalt, Einschüchterung oder Ausnutzung einer Überlegenheits- oder Verletzlichkeitssituation der betroffenen Person erfolgen, sowie solche, die an bewusstlosen Personen oder Personen, deren psychischer Zustand missbraucht wird, durchgeführt werden und solche, die durchgeführt werden, wenn der Wille der betroffenen Person aus irgendeinem Grund außer Kraft gesetzt wurde (Art. 178 Abs. 2 CP). Das Strafmaß liegt bei einer Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren (Art. 178 Abs. 1 CP) und bei erschwerenden Umständen bei einer Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren (Art. 178 Abs. 3 CP).

⁵² Bei **Vergewaltigung einer Person über 16 Jahren** liegt das Strafmaß bei einer Freiheitsstrafe von vier bis zwölf Jahren und in Fällen von Einsatz von Gewalt, Einschüchterung oder Unterdrückung des Willens der betroffenen Person bei einer Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren (Art. 179 CP). Zudem werden in Art. 180 CP erschwerende Umstände definiert, wodurch das Strafmaß auf eine Freiheitsstrafe von sieben bis 15 Jahren und in Fällen von Einsatz von Gewalt, Einschüchterung oder Unterdrückung des Willens der betroffenen Person auf zwölf bis 15 Jahren erhöht wird.

⁵³ Die obere Hälfte eines Strafrahmens lässt sich berechnen, indem man die Mitte des Strafrahmens bestimmt und dies als neue Untergrenze für das Strafmaß festlegt (González Sánchez o. J.). In diesem Fall wäre der neue Strafrahmen eine Freiheitsstrafe von neun Jahren und einem Tag bis zu zwölf Jahren sowie in Fällen von sexueller Gewalt von zwölf Jahren sechs Monaten und einem Tag bis zu 15 Jahren.

⁵⁴ Art. 180 Abs. 1 3.^a CP regelt dieselben erschwerenden Umstände bei den Straftatbeständen im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen für über 16-Jährige (Art. 178 und Art. 179 CP). Der Umstand des Alters könnte hierbei für Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren gelten. Hierzu gibt es aber keine explizite rechtliche Einordnung.

⁵⁵ Die Liste der Umstände ist nicht vollständig.

	mehr der in Abs. 5 genannten Umstände zusammen, werden die jeweils höheren Freiheitsstrafen verhängt (Art. 181 Abs. 6 CP). In allen Fällen, in denen die schuldige juristische Person ihre Stellung als Behörde, bevollmächtigte Person oder amts tragende Person ausgenutzt hat, wird außerdem die Strafe eines absoluten Berufsverbots von sechs bis zwölf Jahren verhängt (Art. 181 Abs. 7 CP). Exhibitionismus gegenüber Minderjährigen unter 16 Jahren wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft. Darunter fällt, wer aus sexuellen Gründen eine minderjährige Person unter 16 Jahren Zeugin sexueller Handlungen werden lässt, auch wenn der Täter daran nicht teilnimmt (Art. 182 Abs. 1 CP). Stellen sexuelle Handlungen, die eine minderjährige Person unter 16 Jahren beobachtet, ein Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit⁵⁶ dar, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren (Art. 182 Abs. 2 CP).
Sexuelle Belästigung (Art. 184 CP)	Für sexuelle Belästigung im Rahmen eines Arbeits-, Lehr-, Dienstleistungs- oder ähnlichen Verhältnisses gilt eine Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Monaten oder eine Geldstrafe von zehn bis 15 Monaten⁵⁷ sowie ein Berufs-, Gewerbe- oder Tätigkeitsverbot von zwölf bis 15 Monaten (Art. 184 Abs. 1 CP). Sexuelle Belästigung bedeutet, dauerhaft oder gewohnheitsmäßig für sich selbst oder eine dritte Person Gefälligkeiten sexueller Art zu verlangen und durch dieses Verhalten der betroffenen Person eine objektive und ernsthaft einschüchternde, feindselige oder erniedrigende Situation zu verschaffen. Das Strafmaß liegt bei einer Freiheitsstrafe von einem bis zwei Jahren und einem besonderen Berufs-, Gewerbe- oder Tätigkeitsverbot von 18 bis 24 Monaten, wenn die Tat unter Ausnutzung einer Überlegenheitssituation begangen wird. Eine Überlegenheitssituation kann am Arbeitsplatz, in der Lehre, durch eine hierarchische Position oder gegenüber einer Person, die der Vormundschaft oder Obhut des Täters untersteht, entstehen. Dasselbe Strafmaß wird verhängt, wenn die Tat mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Drohung begangen wurde, der betroffenen Person einen Schaden zuzufügen, und diese Drohung

⁵⁶ **Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit** werden in Titel VIII CP geregelt. Darunter fallen sexuelle Übergriffe, sexuelle Übergriffe gegen Minderjährige unter 16 Jahren, sexuelle Belästigung, Verbrechen des Exhibitionismus und der sexuellen Provokation sowie Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution und sexueller Ausbeutung und Verführung Minderjähriger.

⁵⁷ Nach Art. 50 CP liegt die **Höhe der Geldstrafe** zwischen mindestens zwei und höchstens 400 Euro pro Tag und bei juristischen Personen zwischen 30 und 5.000 Euro pro Tag (Abs. 4). Der*die Richter*in entscheidet über ein Strafmaß innerhalb der für jedes Verbrechen festgelegten Grenzen. Bei der Höhe wird ausschließlich die wirtschaftliche Situation der angeklagten Person, abzüglich des Vermögens, des Einkommens, der familiären Pflichten und Belastungen sowie anderer persönlicher Umstände berücksichtigt (Abs. 5).

	aufgrund der Obrigkeitsverhältnisse zwischen der betroffenen Person und dem Täter von der betroffenen Person nachvollziehbarerweise als realistisch eingeschätzt wurde (Art. 184 Abs. 2 CP). Wurde die sexuelle Belästigung in Jugendschutz- oder Erziehungsheimen, Abschiebehaftanstalt für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder anderen Haft-, Verwahrungs- oder Aufnahmeeinrichtungen, auch für einen vorübergehenden Aufenthalt, begangen, ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von einem bis zwei Jahren und ein besonderes Berufs-, Gewerbe- oder Tätigkeitsverbot von 18 bis 24 Monaten, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 443 Abs. 2 CP⁵⁸ (Art. 184 Abs. 3 CP). Befindet sich die betroffene Person aufgrund des eigenen Alters, Krankheit oder Behinderung in einer besonderen Gefährdungssituation, wird die Strafe in der oberen Hälfte des Strafrahmens verhängt (Art. 184 Abs. 4 CP).
Exhibitionismus und sexuelle Provokation (Art. 185 und 186 CP)	Exhibitionismus: Wer vor Minderjährigen oder Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, obszöne Handlungen vornimmt oder eine andere Person dazu veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe von zwölf bis zu 24 Monaten bestraft (Art. 185 CP). Sexuelle Provokation: Nach Art. 186 CP werden Personen, die auf unmittelbarem Weg pornografisches Material an Minderjährige oder Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, verkaufen, verbreiten oder vorführen, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe von zwölf bis 24 Monaten bestraft.
Prostitution, sexuelle Ausbeutung und Korruption von Minderjährigen (Art. 187⁵⁹ bis 189ter CP)	Die sexuelle Ausbeutung oder Prostitution einer minderjährigen Person oder eines Menschen mit Behinderungen, der besonderen Schutzbedarf hat, wird in Art. 188 CP geregelt. Wer dies veranlasst, fördert, begünstigt, erleichtert oder davon profitiert, erhält eine Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und eine Geldstrafe von zwölf bis zu 24 Monaten. Ist die betroffene Person unter 16 Jahre alt, beträgt die Strafe vier bis acht Jahre Gefängnis und eine Geldstrafe von zwölf bis 24 Monaten (Art. 188 Abs. 1 CP). Das Strafmaß wird erhöht, wenn die Taten

⁵⁸ Dieser besagt, dass jede*r Beamte einer Strafvollzugsanstalt, eines Zentrums zum Schutz oder zur Umerziehung von Minderjährigen, eines Zentrums zur Internierung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder eines anderen Haft- oder Gewahrsamszentrums, auch eines vorübergehenden Aufenthalts, der*die eine ihr unterstellte Person zu sexuellen Handlungen auffordert, mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren und einem absoluten Berufsverbot für einen Zeitraum von sechs bis zu zwölf Jahren bestraft wird.

⁵⁹ Art. 187 CP regelt den Straftatbestand der Zwangsprostitution bei volljährigen Personen, weshalb im Folgenden nicht weiter auf diesen eingegangen wird.

unter Einsatz von Gewalt und Einschüchterung begangen wurden (Art. 188 Abs. 2 CP). Abs. 3 regelt sechs Umstände, die zu einer höheren Strafe führen, darunter zum Beispiel die besondere Schutzbedürftigkeit der Person oder die Ausnutzung einer Autoritäts- oder verwandtschaftlichen Beziehung durch den Täter.⁶⁰ Wer Sexualverkehr mit einer minderjährigen Person oder einer Person mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf hat, gegen Entgelt oder Versprechen fordert, annimmt oder bekommt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren bestraft. Hat die minderjährige Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird eine Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren verhängt (Art. 188 Abs. 4 CP).

Art. 189 CP regelt den Straftatbestand, wenn Minderjährige oder Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, für **exhibitionistische oder pornografische Shows**, sowohl öffentlicher als auch privater Art, rekrutiert oder eingesetzt werden oder um mit ihnen pornografisches Material jeglicher Art zu produzieren. Ebenfalls wird bestraft, wer von diesen Tätigkeiten profitiert oder eine dieser finanziert. Dies wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren geahndet (Art. 189 Abs. 1 a CP). Wenn die in Abs. 1 a CP genannten Handlungen mit Gewalt oder Einschüchterung begangen wurden, gilt ein höherer Strafrahmen (Art. 189 Abs. 3 CP). Wer wissentlich exhibitionistische oder pornografische Shows besucht, an denen Minderjährige oder Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, teilnehmen, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft (Art. 189 Abs. 4 CP) (ausführlich ⇒ [Straftaten im digitalen Raum](#)).

Für unterlassene Hilfeleistung trotz (elterlichem) Sorgerecht, Pflegschaft, Vormundschaft oder Pflege⁶¹ (potestad, tutela, guarda o acogimiento) für eine minderjährige Person oder einen Menschen mit Behinderungen, der besonderen Schutzbedarf hat, und trotz **Kenntnis des Zustandes der Prostitution oder der Korruption** gilt eine Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten oder eine Geldstrafe von sechs bis zwölf Monaten (Art. 189 Abs. 6 CP).

⁶⁰ Die Liste der Umstände ist nicht vollständig.

⁶¹ Die Vormundschaft bezieht sich auf das physische und alltägliche Sorgerecht für Kinder durch Eltern oder Erziehungsberechtigte. Die Pflegschaft hingegen wird eingerichtet, wenn eine erwachsene Person, die kein Elternteil ist, die rechtliche Verantwortung und Sorge für ein Kind übernehmen muss, das nicht unter der elterlichen Sorge seiner Eltern steht (Longobardo 2024). Bei der Pflege wird die Vormundschaft in Form einer Pflegefamilie und, wenn dies nicht möglich oder für die Interessen des Minderjährigen nicht zweckmäßig ist, in Form einer Heimunterbringung geregelt (Derecho UNED).

Strengere Auflagen des Strafvollzugs (Art. 36 Abs. 2 c, d und e CP)	Bei Straftaten gegen Minderjährige oder Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, im Rahmen von sexuellen Handlungen mit einer minderjährigen Person unter 16 Jahren sowie Straftaten in Zusammenhang mit Prostitution, sexueller Ausbeutung und Verführung Minderjähriger (Titel VIII Kapitel V CP), wenn die betroffene Person unter 16 Jahre alt ist, erhalten die verurteilten Personen strengere Auflagen des Strafvollzugs (Art. 36 Abs. 2 c, d und e CP).
Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit minderjähriger Personen im Ausland (Art. 23 LO 6/1985)	Art. 23 des Organgesetz über die Justiz⁶² (LO 6/1985) regelt, wann die spanische Justiz für Straftaten zuständig ist, die im Ausland begangen wurden. Demnach werden unter anderem Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit und Integrität, die an minderjährigen Personen im Ausland begangen wurden, nach spanischen Recht verurteilt, wenn die angeklagte Person die spanische Staatsangehörigkeit hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort in Spanien ist (Art. 23 Abs. 4 k LO 6/1985). Dies geht ebenso für Straftaten die in der Istanbul Konvention geregelt sind (Art. 23 Abs. 4 l LO 6/1985).
Versuch (tentativa) (Art. 15 und 16 CP) Verabredung und Vorschlag (conspiración y proposición) (Art. 17 CP) Provokation (provocación)	Nach Art. 15 CP ist auch der Versuch einer Straftat strafbar. Damit es als Versuch gewertet wird, muss die Ausführung der Straftat bereits begonnen worden sein und die Vollendung der Straftat durch einen vom Willen des Täters unabhängigen Umstand verhindert worden sein (Art. 16 Abs. 1 CP). Wer die Straftat vorsätzlich verhindert, macht sich nicht strafbar (Art. 16 Abs. 2 CP). „Die Verabredung und der Vorschlag zur Begehung einer Straftat sind nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen strafbar“⁶³ (Art. 17 Abs. 3 CP). Die Provokation zu einer Straftat ist auch nur in gesetzlich dafür vorgesehenen Fällen strafbar. Folgt jedoch auf die Provokation eine Straftat gilt dies als Anstiftung (inducción) und ist somit strafbar (Art. 18 Abs. 3 CP).

⁶² Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial.

⁶³ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: “La conspiración y la proposición para delinquir sólo se castigarán en los casos especialmente previstos en la ley.”

(Art. 18 CP)	Art. 61 CP sieht außerdem vor, dass die in den jeweiligen Art. festgelegten Strafen für Täter gelten, die eine Straftat vollendet haben, während bei Versuchen die Strafe gemildert wird (Art. 62 CP).
Anzeigepflicht (Art. 15, 16 und 19 LO 8/2021)	Nach Art. 15 des Organgesetzes über umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ⁶⁴ (LO 8/2021) besteht eine Anzeigepflicht bei Verdacht auf Kindesmissbrauch. Dies gilt unter anderem auch bei einem möglichen Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der minderjährigen Person (Art. 16 Abs. 3 LO 8/2021). Zudem ist jede natürliche oder juristische Person, die Kenntnis davon erlangt, dass im Internet Inhalte verfügbar sind, die eine Form von Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche darstellen, verpflichtet, dies der zuständigen Behörde zu melden (Art. 19 Abs. 1 LO 8/2021).
Straftaten im digitalen Raum	Live-Streaming: Live-Streaming ist bisher im spanischen Recht nicht als eigenständiger Straftatbestand geregelt. Nach dem Urteil STS 680/2010 des Oberen Gerichtshofs fällt unter Art. 189 Abs. 1 a CP jedoch auch das Live-Streaming von exhibitionistischen oder pornografischen Shows und Materialien mit Minderjährigen oder Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben (Bauer Bronstrup 2018: 155). Dies wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis fünf Jahren bestraft (Art. 189 Abs. 1 CP). Cyber-Grooming: Die Kontaktaufnahme über das Internet, Telefon oder andere Informations- und Kommunikationstechnologien mit einer minderjährigen Person unter 16 Jahren, um vorzuschlagen, sich zu treffen, um eine der in den Art. 181 (sexuelle Handlungen mit einer minderjährigen Person unter 16 Jahren) und 189 (exhibitionistische oder pornografische Shows) beschriebenen Straftaten zu begehen, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren oder einer Geldstrafe von zwölf bis 24 Monaten bestraft. Voraussetzung ist, dass ein solcher Vorschlag mit materiellen Handlungen der Annäherung einhergeht. Es wird eine Freiheitsstrafe von zwei bis drei Jahren oder eine

⁶⁴ Ley Orgánica 8/2021, de 4 de junio, de protección integral a la infancia y la adolescencia frente a la violencia. Nach Art. 1 Abs. 2 S. 2 LO 8/2021 wird unter **Gewalt gegen Kinder und Jugendliche** körperlicher, psychischer oder emotionaler Missbrauch, körperliche, erniedrigende oder entwürdigende Bestrafung, Vernachlässigung oder nachlässige Behandlung, Bedrohung, Beleidigung und Verleumdung, Ausbeutung, einschließlich sexualisierter Gewalt (violencia sexual), Korruption, Pornografie, Kinderprostitution, Mobbing, sexuelle Belästigung, Cybermobbing, geschlechtsspezifische Gewalt, Genitalverstümmelung, Menschenhandel zu jeglichem Zweck, Zwangsheirat, Kinderheirat, unaufgeforderter Zugang zu Pornografie, sexuelle Erpressung, die öffentliche Verbreitung privater Daten sowie jegliches gewalttätige Verhalten im Familienumfeld verstanden. Das spanische Ministerium für Jugend und Kinder arbeitet aktuell daran, dieses Konzept neu zu formulieren, um einen umfassenden und genaueren Schutz zu gewährleisten (Hintergrundinformation Spanien).

Geldstrafe von 18 bis 24 Monaten verhängt, wenn die Annäherung durch Nötigung, Einschüchterung oder Täuschung erfolgt (Art. 183 Abs. 1 CP). Wer über das Internet, Telefon oder andere Informations- und Kommunikationstechnologien mit einer minderjährigen Person unter 16 Jahren Kontakt aufnimmt und Handlungen vornimmt, die darauf abzielen, ihn oder sie dazu zu verleiten, pornografisches Material bereitzustellen oder ihm oder ihr pornografische Bilder zu zeigen, in denen eine minderjährige Person dargestellt ist oder erscheint, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft (Art. 183 Abs. 2 CP).

Der Vertrieb oder die öffentliche Verbreitung von Inhalten über das Internet, Telefon oder andere Informations- oder Kommunikationstechnologien, die speziell dazu dienen, die **Begehung von Sexualstraftaten gegen Minderjährige und Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, zu fördern, zu ermutigen oder anzuregen**, wird mit einer Geldstrafe von sechs bis zwölf Monaten oder eine Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren bestraft (Art. 189bis S. 1 CP).

Im Zusammenhang mit Cyber-Grooming stehen Neuerungen an und es werden weitere erschwerende Umstände hinzugefügt, siehe [Entwurf eines Organgesetzes zum Schutz Minderjähriger in digitalen Umgebungen](#).

Sexual Extortion (gegen Minderjährige): Sexual Extortion wird bisher nicht als eigenständiger Straftatbestand im Strafgesetzbuch geführt. Es können verschiedene Art. zur Anwendung kommen:

- **Stalking** wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren oder einer Geldstrafe von sechs bis 24 Monaten bestraft und bei erschwerenden Umständen mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren (Art. 172ter Abs. 1 CP). Dies umfasst auch das Erstellen von Profilen in sozialen Netzwerken oder öffentlichen Medien mit der Absicht, die betroffene Person zu belästigen oder zu erniedrigen (INHOPE 2024: 308), was mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe von sechs bis zwölf Monaten geahndet wird. Ist die betroffene Person minderjährig, wird das Strafmaß in der oberen Hälfte verhängt (Art. 172ter Abs. 4 CP).
- **Enthüllung von Geheimnissen** (Art. 197 CP): Hierrunter fällt auch die Verbreitung und Veröffentlichung von Bild- oder Tonaufnahmen der betroffenen Person ohne ihre Zustimmung, auch wenn sie mit deren Einwilligung in einer Wohnung oder an einem anderen für Dritte unzugänglichen Ort angefertigt wurden. Dafür liegt das

	Strafmaß bei einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe von sechs bis zwölf Monaten. Die Verbreitung der Bild- und Tonaufnahmen ohne die Zustimmung der betroffenen Person wird mit einer Geldstrafe von einer bis zu drei Monaten bestraft. Das Strafmaß wird in der oberen Hälfte erteilt, unter anderem wenn die betroffene Person minderjährig oder ein Mensch mit Behinderungen, der besonderen Schutzbedarf hat, ist oder wenn die Taten mit Gewinnerzielungsabsicht begangen wurden⁶⁵ (Art. 197 Abs. 7 CP). • Beleidigung (Art. 208 CP): Dabei werden öffentliche, schwere Beleidigungen mit einer Geldstrafe von sechs bis 14 Monaten, in den übrigen Fällen mit einer Geldstrafe von drei bis sieben Monaten bestraft (Art. 209 CP). • Drohung (Art. 169 CP): Ist die Drohung an eine Bedingung geknüpft, liegt das Strafmaß bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und bei einer Drohung, die nicht bedingt ist, bei einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren. • Nötigung⁶⁶ (Art. 172 CP): Hier liegt das Strafmaß bei einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder bei einer Geldstrafe von zwölf bis zu 24 Monaten (Art. 172 Abs. 1 CP). Art. 172 Abs. 2 CP regelt erschwerende oder besondere Umstände der Nötigung. • Erniedrigende Behandlung (Art. 173 CP): Das Strafmaß liegt hier bei einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren (Art. 173 Abs. 1 CP). • Sexueller Missbrauch (Art. 181 bis 183 CP): Siehe für das jeweilige Strafmaß ⇒ sexuelle Übergriffe auf Minderjährige unter 16 Jahren und ⇒ Cyber-Grooming. • Sexuelle Übergriffe (Art. 178 bis 180 CP): nach dem Urteil STS 447/2021 des Obersten Gerichtshofs von 2021 gelten sexuelle Übergriffe, bei denen die Einschüchterung online erfolgte, auch als sexuelle Nötigung (Rubio
--	---

⁶⁵ Liste der erschwerenden Umstände nicht vollständig.

⁶⁶ Als **Nötigung** wird nach Art. 172 Abs. 1 CP eine Handlung definiert, bei der jemand eine andere Person mit Gewalt daran hindert, etwas zu tun, was gesetzlich nicht verboten ist. Nötigung ist auch, wenn jemand eine andere Person zu etwas zwingt, was diese nicht möchte, auch wenn dies als nachvollziehbar gesehen werden kann. Der Täter muss diese Taten vollziehen, ohne dazu gesetzlich ermächtigt zu sein (dies schließt beispielsweise Erziehungsberechtigte aus).

2021). Für das Strafmaß siehe Fußnoten 49, 50 und 51 bei ⇒ [sexuelle Übergriffe auf Minderjährige unter 16 Jahren](#).

- **Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen** (Art. 188 und 189 CP): Für Informationen zum Strafmaß siehe ⇒ [Prostitution, sexuelle Ausbeutung und Korruption von Minderjährigen](#) (ebd.).

Missbrauchsdarstellungen: „Kinder- und Jugendpornografie“⁶⁷ oder „Pornografie“, bei deren Herstellung Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, eingesetzt werden, wird wie folgt definiert:

- Jegliches Material, das eine minderjährige Person oder eine Person mit einer Behinderung, die besonderen Schutz benötigt, bei der Teilnahme an sexuell eindeutigen Verhaltensweisen visuell darstellt, sei es real oder simuliert.
- Jede Darstellung der Geschlechtsorgane einer minderjährigen Person oder einer besonders schutzbedürftigen Person mit Behinderungen zu vorrangig sexuellen Zwecken.
- Jegliches Material, das eine Person, die minderjährig zu sein scheint, bei der Ausübung expliziten sexuellen Verhaltens (real oder simuliert) visuell darstellt, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person, die scheinbar minderjährig ist, zu hauptsächlich sexuellen Zwecken. Als Ausnahme gilt, wenn sich herausstellt, dass die Person, die minderjährig zu sein scheint, zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bilder tatsächlich achtzehn Jahre oder älter war.
- Realistische Bilder einer minderjährigen Person, die sich sexuell eindeutig verhält, oder realistische Bilder der Sexualorgane einer minderjährigen Person, die hauptsächlich sexuellen Zwecken dienen (Art. 189 Abs. 1 b) a bis d CP).

Die **Produktion, der Verkauf, der Vertrieb, das Vorführen und das Anbieten** von „Kinder- und Jugendpornografie“ oder „Pornografie“ mit Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, oder die **Erleichterung deren Herstellung, Verkauf, Verbreitung oder Zurschaustellung** sowie der **Besitz der Darstellungen für die genannten Zwecke**, auch wenn das Material seinen Ursprung im Ausland hatte oder unbekannt war, wird mit

⁶⁷ Pornografía infantil

	einer Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren bestraft (Art. 189 Abs. 1 b CP). Das Strafmaß erhöht sich nach Art. 189 Abs. 2 CP beim Eintreten von acht Umständen auf eine Freiheitsstrafe von fünf bis neun Jahren. Darunter fällt unter anderem, wenn es sich um „pornografisches“ Material handelt mit Minderjährigen unter 16 Jahren oder Minderjährigen, die sich aufgrund von Krankheit, Behinderungen oder anderen Umständen in einer besonderen Schutzbedürftigkeit befinden, sowie wenn die schuldige Person einer Organisation oder Vereinigung, auch vorübergehender Natur, angehört, die sich der Durchführung solcher Aktivitäten widmet.⁶⁸ Für den Erwerb oder Besitz „kinder- und jugendpornografischer“ Materialien für den eigenen Gebrauch, bei deren Herstellung Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, zum Einsatz kommen, gilt eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren (Art. 189 Abs. 5 CP). Die gleiche Strafe wird gegen jeden verhängt, der wissentlich auf „Kinder- und Jugendpornografie“ oder „Pornografie“, bei deren Herstellung Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugreift (Art. 189 Abs. 6 CP). KI-generierte Missbrauchsdarstellungen: Unter den Straftatbestand nach Art. 189 Abs. 1 b, c und d CP fallen auch KI-generierte Missbrauchsdarstellungen (Molina Febrero 2023: 1). Hier stehen Neuerungen an, wonach Deep Fakes und KI-generierte Darstellungen zukünftig unter einen neuen Art. 173bis CP fallen, siehe Entwurf eines Organengesetzes zum Schutz Minderjähriger in digitalen Umgebungen.
Verjährungsfristen	Art. 132 Abs. 1 CP regelt, dass die Verjährungsfrist grundsätzlich am Tag der Straftat beginnt.⁶⁹ Bei Straftaten gegen die sexuelle Freiheit, wenn die betroffene Person unter 18 Jahre alt ist, beginnt die Verjährungsfrist jedoch erst ab dem 35. Geburtstag der betroffenen Person. Wenn die betroffene Person vor ihrem 35. Geburtstag stirbt, beginnt die Verjährungsfrist ab dem Todestag. Der Beginn der Verjährungsfrist für Straftaten gegen Minderjährige nach Vollendung des 35. Lebensjahres wurde durch das Organgesetz über umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt⁶⁴ (LO 8/2021) neu

⁶⁸ Die Liste ist nicht vollständig.

⁶⁹ Bei fortgesetzten Straftaten, Dauerstraftaten und Straftaten, die ein gewohnheitsmäßiges Verhalten voraussetzen, wird die Verjährungsfrist von dem Tag an berechnet, an dem die letzte Straftat begangen oder das gewohnheitsmäßige Verhalten eingestellt wurde (Directorate-General for Library, Research and Documentation 2017).

geregelt, welches am 24. Juni 2021 in Kraft trat. Dementsprechend gilt diese Verjährungsfrist nur, wenn die Straftat am oder nach dem Datum des Inkrafttretens begangen wurde. Für Straftaten gegen Minderjährige, die vor dem 24. Juni 2021 begangen wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person (Dexia Abogados 2024).

Derzeit laufen Arbeiten zur Reform des LO 8/2021 und des Código Penal, um die Verjährungsfrist für Straftaten gegen Minderjährige zu verlängern (Hintergrundinformation Spanien).

Art. 131 CP schreibt die **Länge der Verjährungsfristen** fest: Diese beträgt 20 Jahre, wenn die Höchststrafe für das Verbrechen bei einer Freiheitsstrafe von 15 oder mehr Jahren liegt. Bei der Höchststrafe einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn und weniger als 15 Jahren liegt die Verjährungsfrist bei 15 Jahren. Nach zehn Jahren verjähren Straftaten mit einer Höchststrafe einer Freiheitsstrafe oder einem Berufsverbot von mehr als fünf Jahren und weniger als zehn Jahren. Alle anderen Straftaten verjähren nach fünf Jahren, außer geringfügige Straftaten sowie Beleidigungs- und Verleumdungsdelikte, die nach einem Jahr verjähren (Art. 131 Abs. 1 CP). Bei gleichzeitigen oder zusammenhängenden Verstößen beträgt die Verjährungsfrist die Länge der schwersten Straftat (Art. 131 Abs. 4 CP).

Somit liegt beispielsweise die Verjährungsfrist bei Straftaten der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen unter 16 Jahren, in Fällen eines vaginalen, analen oder oralen Geschlechtsverkehrs oder des Einführens von Körperteilen oder Gegenständen auf einem der beiden erstgenannten Wege und bei denen ein sexueller Übergriff vorliegt (Art. 181 Abs. 4 CP) bei 20 Jahren. Während bei sexuellen Handlungen mit einer Person unter 16 Jahren ohne erschwerende Umstände (Art. 181 Abs. 1 CP) die Tat nach zehn Jahren verjährt.

Die Verjährungsfristen werden unterbrochen, wenn gegen die angeklagte Person ein Verfahren eingeleitet wird. Die Verjährungsfrist beginnt weiterzulaufen, sollte das Verfahren wieder ausgesetzt werden oder wenn das Verfahren ohne eine Verurteilung endet (Art. 132 Abs. 2 1a CP).⁷⁰ Die Verjährungsfrist wird höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Einreichung des Antrags oder der Beschwerde unterbrochen. Innerhalb dieser Frist muss

⁷⁰ Dabei kann auch ein Antrag und eine Beschwerde einer Einzelperson dazu führen, dass die Verjährungsfrist unterbrochen wird (Directorate-General for Library, Research and Documentation 2017: 13).

	ein gerichtlicher Beschluss vorliegen, ist dies der Fall, gilt die Unterbrechung der Verjährungsfrist rückwirkend ab dem Tag der Einreichung der Beschwerde (Art. 132 Abs. 2 2a CP).
Einwilligung in sexuelle Handlungen	Seit der Reform des Strafgesetzbuchs 2015 wurde das Alter der sexuellen Mündigkeit von 13 Jahren auf 16 Jahre gemäß Art. 181 Abs. 1 CP angehoben (Dexia Abogados 2025). Dementsprechend können Personen unter 16 Jahren nicht in sexuelle Handlungen einwilligen. Eine Ausnahme besteht, wenn die andere Person der Person unter 16 Jahren hinsichtlich des Alters und des Grades der physischen und psychischen Entwicklung oder Reife nahesteht. Dann ist die sexuelle Handlung mit Minderjährigen unter 16 Jahren nicht strafbar. Das gilt allerdings nicht in Fällen von sexuellen Übergriffen nach Art. 178 Abs. 2 CP (Art. 183bis CP). So eine Ausnahmeregelung für Jugendliche gilt nicht in Zusammenhang mit Missbrauchsdarstellungen. Darüber hinaus gilt in Spanien seit der Reform durch das Organgesetz 10/2022 vom 6. September über die umfassende Garantie der sexuellen Freiheit⁷¹ (LO 10/2022) das „Nur Ja bedeutet Ja“-Prinzip (Gerson Vidal Rodríguez 2024). „Eine Einwilligung liegt nur dann vor, wenn sie aus freien Stücken durch Handlungen erteilt wurde, die unter Berücksichtigung der Umstände des Falles eindeutig den Willen der Person zum Ausdruck bringen“⁷² („Nur Ja bedeutet Ja“) (Art. 178 Abs. 1, S. 2 CP). Dies betrifft dann Personen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit bereits erreicht haben, sprich Personen ab 16 Jahren.
Strafprozessuale Vorschriften	Im Organgesetz über umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ⁷³ (LO 8/2021) sind strafprozessuale Vorschriften geregelt, unter anderem mit Maßnahmen zu einer altersgerechten Anhörung von Kindern. Das Zivilgesetzbuch ⁷⁴ (CC) regelt etwa die Vorschriften zur gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen.

⁷¹ Ley Orgánica 10/2022, de 6 de septiembre, de garantía integral de la libertad sexual

⁷² Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: “Sólo se entenderá que hay consentimiento cuando se haya manifestado libremente mediante actos que, en atención a las circunstancias del caso, expresen de manera clara la voluntad de la persona.”

⁷³ In Spanien haben die Reformen des LO 8/2021 verstärkt auf **Empfehlungen aus den abschließenden Beobachtungen des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes** von 2018 fokussiert (UN Committee on the Rights of the Child 2018). Inwieweit die Empfehlungen nach Auffassung des UN-Ausschusses umgesetzt wurden, lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend sagen.

⁷⁴ Código Civil

Im Gesetz 4/2015 vom 27. April über das Statut der Betroffenen von Straftaten⁷⁵ (LO 4/2015) werden unter anderem Schutzmaßnahmen für Betroffene sexualisierter Gewalt festgeschrieben.⁷⁶

Kindern, die von Gewalt betroffen sind, muss eine umfassende Betreuung gewährleistet werden (Art. 12 Abs. 1 LO 8/2021). Dazu zählt etwa, dass sie therapeutische Betreuung (Art. 12 Abs. 2 c) LO 8/2021) und eine **Begleitung und Beratung im Gerichtsverfahren** bekommen (Art. 12 Abs. 2 h) LO 8/2021).

Nach Art. 13 Abs. 1 LO 8/2021 haben Kinder, die von Gewalt betroffen sind, **ein Recht auf Verteidigung und Vertretung ihrer Interessen durch eine Rechtsvertretung** vor Gericht. Daneben wird die betroffene Person direkt an die zuständige Betroffenenhilfestelle überwiesen (siehe ⇒ [Betroffenenhilfestellen in diesem Abschnitt](#)). Die Rechtsvertretung ist eine **unterstützende Maßnahme der Justizbehörden** mit dem Ziel, mündige minderjährige Personen⁷⁷ oder Menschen mit Behinderungen bei der **Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit** zu unterstützen (Art. 236 CC). Diese wird eingesetzt, wenn die Person, die die gesetzliche Vormundschaft über die betroffene Person innehat, diese aus verschiedenen Gründen nicht ausüben kann oder soll (Art. 235 CC). Einer Vormundschaft unterliegen nicht mündige minderjährige Personen, die in einer Situation der Vernachlässigung leben oder die nicht der elterlichen Sorge unterliegen (Art. 199 CC).

Minderjährigen Betroffenen, Betroffenen mit Behinderungen, die besonderen Schutz benötigen, und Betroffenen sexueller Gewalt werden besondere Schutzmaßnahmen zugestanden, um eine sekundäre Viktimisierung während des Strafverfahrens zu vermeiden (Art. 26 LO 4/2015). So kann etwa die Aussage der betroffenen Person aufgezeichnet werden und die **Aufzeichnung der Aussage** bei der Verhandlung abgespielt werden (Art. 26 Abs. 1 a) LO 4/2015).

⁷⁵ Ley 4/2015, de 27 de abril, del Estatuto de la víctima del delito

⁷⁶ Einige dieser Gesetze könnten aufgrund der derzeit laufenden Reform des LO 8/2021 geändert werden, um den Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen, insbesondere innerhalb der Familie, zu gewährleisten (Hintergrundinformation Spanien).

⁷⁷ Kindern über 16 Jahren kann ihre Mündigkeit gewährt werden, wenn sie diese selbst beantragen und die Eltern angehört werden (Art. 244 CC) oder wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt (Art. 245 CC).

	Minderjährige, die von Gewalt betroffen sind, haben gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 1/1996 vom 10. Januar über die kostenlose Rechtsberatung⁷⁸ das Recht auf kostenlose Verteidigung und Vertretung durch eine*n Rechtsanwalt*in oder Anwalt*in (Art. 14 Abs. 1 LO 8/2021). Art. 49 LO 10/2022 regelt die Unterstützung von betroffenen Personen während des Gerichtsverfahrens durch die Betroffenenhilfestellen (siehe mehr zu den Betroffenenhilfestellen bei ⇒ Prävention). Sie bieten den betroffenen Personen, die dies wünschen, auch während des gesamten Gerichtsverfahrens Unterstützung an, wobei im Fall von betroffenen Personen mit Behinderungen die erforderlichen Besonderheiten gelten (Abs. 3). Das Organgesetz 1/1996 vom 15. Januar über den Rechtsschutz Minderjähriger⁷⁹ (LO 1/1996) hebt hervor, dass in allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Erscheinen oder die Anhörung der minderjährigen Person Vorrang hat und in einer Weise erfolgt, die der Situation und Entwicklung der minderjährigen Person angemessen ist (Art. 9 LO 1/1996).
--	--

Eigene Darstellung

Familienrechtliche Regelungen

Tabelle 5: Familienrechtliche Regelungen in Spanien

Kriterium	Erläuterung
Übersicht	Die familienrechtlichen Regelungen im Bereich der (sexualisierten) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind vor allem im Organgesetz über umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ⁸⁰ (LO 8/2021) und im

⁷⁸ Ley 1/1996, de 10 de enero, de asistencia jurídica gratuita.

⁷⁹ Ley Orgánica 1/1996, de 15 de enero, de Protección Jurídica del Menor.

⁸⁰ In Spanien haben die Reformen des LO 8/2021 verstärkt auf **Empfehlungen aus den abschließenden Beobachtungen des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes** von 2018 fokussiert (UN Committee on the Rights of the Child 2018). Inwieweit die Empfehlungen nach Auffassung des UN-Ausschusses umgesetzt wurden, lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend sagen.

	Organgesetz 10/2022 vom 6. September über die umfassende Garantie der sexuellen Freiheit (LO 10/2022), unter anderem mit einer Fortbildungspflicht für Richter*innen im Bereich sexualisierte Gewalt, festgeschrieben. Zudem wurden 2022 die Strategie zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (EEVIA)⁸¹ und eine staatliche Strategie zur Prävention und Reaktion auf sexistische Gewalt 2022–2025 (EEVM)⁸² veröffentlicht, die weitere Maßnahmen, besonders im Präventionsbereich, enthalten (siehe hierzu mehr bei ⇒ Prävention).
Anhörungen von Kindern	Öffentliche Stellen müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit allen Sicherheiten und ohne Altersbeschränkung gehört und angehört werden. Daneben müssen sie in jedem Fall sicherstellen, dass dieser Prozess in allen Verwaltungs-, Gerichts- oder anderen Verfahren allgemein zugänglich ist. Der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf rechtliches Gehör darf nur eingeschränkt werden, wenn dies aus berechtigten Gründen ihrem Wohl zuwiderläuft (Art. 11 Abs. 1 LO 8/2021). Es wird für eine angemessene Ausbildung und Spezialisierung des Fachpersonals sowie für entsprechende Methoden und Räumlichkeiten gesorgt, um zu gewährleisten, dass die Aussagen minderjähriger betroffener Personen gewissenhaft, taktvoll und respektvoll eingeholt werden. Besonderes Augenmerk wird auf die berufliche Ausbildung, die Methoden und die Anpassung der Umgebung gelegt (Art. 11 Abs. 2 LO 8/2021). Öffentliche Verwaltungen müssen sichere, vertrauliche, wirksame, angepasste und zugängliche Kommunikationsmechanismen in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen Sprache einrichten. Dabei können die Kinder und Jugendliche von einer (von ihnen benannten) Vertrauensperson begleitet werden (Art. 17 Abs. 2 LO 8/2021).
Fortbildungsverpflichtungen von Richter*innen	Für die berufliche Spezialisierung bestimmter Berufsgruppen auf Verwaltungsebene⁸³ gibt es eine obligatorische Erstausbildung und Weiterbildungen. Diese richten sich insbesondere an die Mitarbeitenden, die direkt oder

⁸¹ Estrategia de Erradicación de la Violencia contra la infancia y adolescencia.

⁸² Estrategia estatal de prevención y respuesta a las violencias machistas.

⁸³ Die Erstausbildung und Schulungen gelten für Mitarbeitende im Lehr- und Bildungsbereich, im Gesundheits-, Sozialwesen und den sozialen Diensten, bei Sicherheitskräften und -korps, für juristische und steuerliche Berufe und für das gesamte Personal im Dienst der Justizverwaltung, die Ausbildung im juristischen Bereich, die Ausbildung im forensischen Bereich, die Ausbildung im Strafvollzug und anderen Haft- oder Untersuchungshafteinrichtungen und die Ausbildung von Personal im Ausland (wie Mitarbeitende des Auswärtigen Dienstes).

indirekt an der Prävention, Erkennung, Wiedergutmachung und Reaktion auf sexualisierte Gewalt sowie in der Betreuung von betroffenen Personen, die in direkter Beziehung zu den Tätern stehen, arbeiten. Besondere Aufmerksamkeit soll hierbei den Personen gewidmet werden, die direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen haben (Art. 23 Abs. 1 LO 10/2022).

Darüber hinaus müssen in Lehrplänen für den Zugang zu den Laufbahnen der Richter*innen und Staatsanwält*innen sowie des gesamten Personals der Justizverwaltung Themen aufgenommen werden, die sich **aus einer intersektionalen Perspektive mit der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen auseinandersetzen**. Dabei wird ein Fokus auf den umfassenden Schutz vor jeglicher sexualisierter Gewalt gelegt, unter Berücksichtigung der Situation von Frauen, Jugendlichen und Kindern, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind (Art. 27 Abs. 1 LO 10/2022). Die Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder des Justizwesens, der Staatsanwaltschaft und des sonstigen Personals der Justizverwaltung muss **in allen Bereichen eine Geschlechterperspektive einbeziehen** und insbesondere die Pflichten des Justizsystems im Hinblick auf sexualisierte Gewalt berücksichtigen. Dabei müssen die speziellen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Jugendlichen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, berücksichtigt werden (Art. 27 Abs. 2 LO 10/2022).

Es wird eine **angemessene, regelmäßige und kostenlose Ausbildung von Rechtsanwält*innen und Anwält*innen, die von sexualisierter Gewalt betroffene Personen betreuen**, gewährleistet. Diese Ausbildungen behandeln Themen der Gleichstellung, der Geschlechterperspektiven und des umfassenden Schutzes vor jeglicher sexualisierter Gewalt, unter besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Zugang zur Justiz für Frauen, Mädchen, Jungen und Jugendlichen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind (Art. 28 Abs. 1 LO 10/2022). Damit Mitglieder der Anwaltskammern ihrer Aufgabe der Vertretung ihrer Mandantschaft vor Gericht gerecht werden, verlangen die Anwaltskammern von ihnen die Teilnahme an Spezialisierungskursen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt, die eine spezielle Schulung zum Thema sexualisierter Gewalt umfassen (Art. 28 Abs. 2 LO 10/2022).

	Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltsvereinigungen⁸⁴ müssen ihren Mitgliedern den Zugang zu spezifischen Schulungen über die materiellen und verfahrenstechnischen Aspekte von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bieten. Diese müssen sowohl die Perspektive des nationalen Rechts als auch des Rechts der Europäischen Union und des Völkerrechts widerspiegeln. Daneben müssen sie fortlaufende Schulungsprogramme zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche anbieten (Art. 5 Abs. 3 LO 8/2021). Die in Art. 5 genannten Ausbildungsmaßnahmen sollen dabei einen intersektionalen Ansatz verfolgen, der die Bedürfnisse besonders vulnerablen Gruppen mit in den Fokus nimmt (Art. 5 Abs. 4 LO 8/2021). Darüber hinaus sieht die Reform des Organgesetz über die Justiz⁸⁵ (LO 6/1985), das Organgesetz vom 2. Januar 2025 über Maßnahmen zur Effizienzsteigerung des öffentlichen Justizwesens⁸⁶ (LO 1/2025), eine entsprechende Fachausbildung für die Besetzung von Stellen für Richter*innen in den Abteilungen der Gerichte für Familien- und Kinderrecht, Rechte von Menschen mit Behinderungen und die sich mit Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche befassen, vor. Richter*innen, die keine entsprechende Fachausbildung absolviert haben, müssen vor Antritt ihrer Stelle an festgelegten Ausbildungsaktivitäten teilnehmen, in jedem Fall zum Thema Familie, Kindheit und Urteilsfähigkeit oder zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und in jedem Fall zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt (Art. 329 Abs. 8 LO 1/2025).
Anwendung Barnahus-Konzept	In Spanien gibt es je nach Region Barnahus, Barnahus-ähnliche Dienste⁸⁷ sowie andere multidisziplinäre und behördenübergreifende Dienste (MD/IA-Dienste) (Greijer/Wenke 2023: 40). Zum Zeitpunkt der Erhebung durch den Europarat im Jahr 2023 hatte Spanien ein Barnahus und elf Barnahus-ähnliche Dienste in Betrieb. Gleichzeitig wurden zu diesem Zeitpunkt 16 weitere Barnahus und acht Barnahus-ähnliche Dienste eingerichtet. Insgesamt gab es nach Angaben der Befragung in zwölf von 19 autonomen Regionen Barnahus und Barnahus-ähnliche Dienste (Greijer/Wenke 2023: 45). Allein in der Region Katalonien sind Stand November 2023 zwölf weitere Barnahus in

⁸⁴ Nach Art. 7 und 9 des königlichen Dekrets 135/2021 vom 2. März zur Genehmigung der Allgemeinen Satzung der spanischen Anwaltschaft (*Real Decreto 135/2021, de 2 de marzo, por el que se aprueba el Estatuto General de la Abogacía Española*) ist die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin an die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer gebunden.

⁸⁵ Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial.

⁸⁶ Ley Orgánica 1/2025, de 2 de enero, de medidas en materia de eficiencia del Servicio Público de Justicia.

⁸⁷ Auf Grund des stark dezentralisierten und asymmetrischen Organisationssystem in Spanien existieren eine Vielzahl an verschiedenen Strukturen, die das Barnahus oder Barnahus-ähnliche Dienste beeinflussen und bisher einem einheitlichen System entgegenstehen (Rivas et al. 2023: 9).

Planung (Rivas et al. 2023: 6). Das Verbundprojekt „Barnahus in Spain“ der Europäischen Union und des Europarates begleitet die praktische Umsetzung des [Organgesetzes über umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt \(LO 8/2021\)](#) und wird insbesondere zur Einführung und Entwicklung des Barnahus-Modells beitragen (CoE o. J. a).

Nach der [Strategie zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche \(EEVIA\)](#)⁸⁸ sollen Rechtsvorschriften über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Förderung von Maßnahmen zu ihrer wirksamen Umsetzung mit besonderem Augenmerk auf die **Umsetzung des Barnahus-Konzepts** geschehen (Ministerio de Derechos Sociales y Agenda 2030 2022: 27). Zudem soll unter anderem das Netz umfassender und interdisziplinärer Betreuungsdienste für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche nach dem Barnahus-Modell bestärkt werden (ebd.: 38). Derzeit werden 16 neue Barnahus, zusätzlich zu dem einen bereits bestehenden, eingerichtet. Außerdem sind elf Barnahus-ähnliche Dienste in Betrieb und acht weitere im Aufbau (Greijer/Wenke 2023: 45).

Art. 6 LO 8/2021 regelt die **Zusammenarbeit und Kooperation zwischen öffentlichen Verwaltungen**. Die verschiedenen Verwaltungen müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zusammenarbeiten, um wirksame Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Früherkennung, Schutz und Wiedergutmachung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu erreichen (Art. 6 Abs. 1 LO 8/2021). Fragen, die im Zusammenhang mit dem Gesetz aufkommen, werden auf der Sektorkonferenz für Kinder und Jugendliche („Conferencia Sectorial de infancia y adolescencia“)⁸⁹ behandelt (Art. 6 Abs. 3 LO 8/2021). Zudem regelt Art. 8 LO 8/2021 die öffentlich-private Zusammenarbeit in diesem Bereich.

⁸⁸ Die Förderung der Strategie obliegt dem für Kinderpolitik zuständigen Ministerium. An der Entwicklung der Strategie werden Kinder und Jugendliche über den Staatlichen Rat für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beteiligt (Art. 21 Abs. 1, S. 3 und 4 LO 8/2021). Zudem soll es einen jährlichen Evaluationsbericht zu der Strategie geben, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (Art. 21 Abs. 2 LO 8/2021).

⁸⁹ Die **Sektorkonferenz für Kinder und Jugendliche** verfolgt die folgenden Ziele: a) Kohärenz und Komplementarität der Aktivitäten der öffentlichen Verwaltungen im Bereich des Schutzes und der Entwicklung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und insbesondere im Kampf gegen Gewalt; b) Höchstes Maß an Wirksamkeit und Effizienz bei der Ermittlung, Formulierung und Umsetzung der von den verschiedenen öffentlichen Verwaltungen in Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes geförderten Strategien, Programme und Projekte; c) Beteiligung der öffentlichen Verwaltungen an der Ausarbeitung und Bewertung der Strategie zur Beseitigung der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Art. 7 Abs. 2 LO 8/2021).

	Die Betroffenenhilfestellen (Oficinas de Asistencia a las Víctimas) sollen Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, Hilfe und Unterstützung bieten. Die Betroffenenhilfestellen dienen als Koordinierungsmechanismus für die übrigen Ressourcen und Dienste des Jugendschutzes (Art. 9 Abs. 4 LO 8/2021). Von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche werden an die Betroffenenhilfestellen überwiesen, wo sie die jeweils erforderlichen Informationen, Ratschläge und Unterstützung erhalten (Art. 10 Abs. 2 LO 8/2021). Die spezifische Ausbildung und Stärkung der Betroffenenhilfestellen, unbeschadet der im Gesetz 4/2015 vom 27. April über das Statut der Betroffenen von Straftaten⁹⁰ geregelten Zuständigkeiten, muss durch die erforderlichen materiellen und personellen Mittel gefördert werden, um einen angemessenen Beitrag zur Information und Begleitung der von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen zu leisten (Art. 49 Abs. 1 LO 10/2022).
--	---

Eigene Darstellung

Weiteres

Tabelle 6: Weitere Regelungen in Spanien

Kriterium	Erläuterung
Anbietendenvorsorge & Kinder- und Jugendmedienschutz	Die Zuständigkeit von Richter*innen, Gerichten und Justizbehörden Maßnahmen zur Anbietendenvorsorge und zum Kinder- und Jugendmedienschutz anzuordnen, wird im Strafgesetzbuch geregelt: Art. 189 Abs. 8 CP schreibt vor, dass Richter*innen und Gerichte den Erlass von erforderlichen Maßnahmen zur Entfernung von Webseiten oder Internetanwendungen anordnen können, die „Kinder- und Jugendpornografie“ oder „Pornografie“, bei deren Herstellung Menschen mit Behinderungen, die besonderen Schutzbedarf haben, eingesetzt wurden, enthalten oder verbreiten. Gegebenenfalls können sie auch anordnen, den Zugriff darauf für Internetnutzer*innen zu sperren, die sich auf spanischem Staatsgebiet befinden. Gleiches gilt für Inhalte, die in Zusammenhang mit den Straftaten Prostitution, sexueller Ausbeutung und Verführung Minderjähriger, mit sexuellen Übergriffen auf Minderjährige

⁹⁰ Ley 4/2015, de 27 de abril, del Estatuto de la víctima del delito

unter 16 Jahren und mit Verbrechen des Exhibitionismus und der sexuellen Provokation stehen (Art. 189bis S. 1 CP). Die Justizbehörden müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Entfernung von Inhalten, die den zuvor genannten Straftaten entsprechen, und Unterbrechung der Dienste, die diese Inhalte anbieten oder ihrer Sperrung, wenn sie sich im Ausland befinden, ergreifen (Art. 189bis S.2 CP).

Art. 46 LO 8/2021 regelt außerdem die **Diagnose und Kontrolle von Online-Inhalten**, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind. Dabei geht es unter anderem darum, sichere digitale Umgebungen zu schaffen, die Altersklassifizierung und Kennzeichnung digitaler Inhalte mit KI standardisierter zu gestalten, Kinder und Jugendliche zu informieren sowie Mechanismen zur elterlichen Kontrolle einzuführen und zu fördern (Abs. 2). Hierbei steht die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und dritten Stellen im Fokus (Abs. 3).

Im November 2024 wurde bei der Plenarsitzung des Allgemeinen Justizrats der Bericht zum [Entwurf eines Organ-gesetzes zum Schutz Minderjähriger in digitalen Umgebungen](#)^{91, 92} einstimmig angenommen (Consejo General del Poder Judicial 2024). Der Ministerrat hat den Entwurf Ende März 2025 an das Parlament übergeben (Consejo de Ministros 2025). Am 11. April nahm das Präsidium des Parlaments daraufhin eine Vereinbarung dazu an. Mit ein paar festgelegten Ausnahmen⁹³ tritt das Gesetz 20 Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger (Boletín Oficial del Estado)⁹⁴ in Kraft (Congreso de los Diputados 2025). Einzelne Bestimmungen des europäischen [Gesetzes über digitale Dienste](#) (DSA) sollen mit dem neuen Gesetz auch im spanischen Recht umgesetzt werden, wie eine stärkere Wirksamkeit der Vollstreckungsbefugnis für die von der zuständigen Stelle erlassenen Rechtsakte zur Unterbrechung der Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft oder zur Entfernung von Inhalten.⁹⁵

⁹¹ Proyecto de Ley Orgánica para la protección de las personas menores de edad en los entornos digitales.

⁹² Der Entwurf des Gesetzes wird einige Teile von EU-Richtlinien in nationales Recht umsetzen. Hierzu zählt die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt und häuslicher Gewalt durch das Hinzufügen von Deep Fakes in das Strafgesetzbuch (Consejo General del Poder Judicial 2024). Aber auch Teile der [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste](#) (AVMD-Richtlinie) durch Verpflichtungen in Bezug auf den Jugendschutz und Verbote in Bezug auf die kommerzielle Kommunikation, die wiederum den Jugendschutz für ausländische Anbieter einschließen. Zudem stehen die Maßnahmen des neuen Gesetzes im Einklang mit der Strategie der Europäischen Union für die Rechte des Kindes (Ministerio de la Presidencia, Justicia y Relaciones con las Cortes et al. 2024). Darüber hinaus wurde ein [Bericht über die Analyse der Auswirkungen des Gesetzentwurfs](#) veröffentlicht.

⁹³ Für Art. 4, die fünfte Schlussbestimmung und Abs. 6 der siebten Schlussbestimmung wird ein Jahr und für Art. 4 Abs. 2 sechs Monate nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für die Umsetzung eingeräumt (Congreso de los Diputados 2025: 37).

⁹⁴ Stand Juni 2025 wurde das Gesetz noch nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht.

⁹⁵ Die genauen Auswirkungen des DSA auf die zuvor genannten Gesetze wurde nicht recherchiert.

Nach seinem Inkrafttreten sieht das Gesetz folgende Neuerungen vor:

- Elterliche Kontrolle von Plattformen und Geräten,
- Virtuelle einstweilige Verfügungen, um verurteilten Personen den Online-Kontakt mit Minderjährigen zu verbieten,
- Erhöhte Altersbeschränkungen,
- Kindersicherungsfunktion in Betriebssystemen von digitalen Endgeräten,
- Systeme zur Altersüberprüfung⁹⁶,
- Klassifizierung von Inhalten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Inhalten, die als sexuell, gewalttätig oder rassistisch gekennzeichnet wurden,
- Änderungen im Strafgesetzbuch: spezifische Straftatbestände für die Weitergabe von pornografischem Material an Minderjährige (Überarbeitung Art. 186 CP), die Erstellung und Verbreitung von Deepfake-Bildern (neuer Art. 173bis CP), das Grooming von Minderjährigen im Internet (Überarbeitung Art. 183 CP) und erschwerende Umstände für die Verwendung falscher Identitäten durch Technologien, die die Begehung von Straftaten gegen Minderjährige erleichtern (Überarbeitung der Art. 181, 182, 183, 185, 186, 188 und 189 CP),
- regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen, um emotionale Störungen, die durch die Nutzung sozialer Medien entstehen können, zu erkennen und zu behandeln,
- Pädagogische Maßnahmen, wie Schulungen von Lehrkräften zum Thema Internetsicherheit (SafeToNet 2024: 23–24),

⁹⁶ Die spanische Datenschutzbehörde (AEPD) arbeitet gemeinsam mit der Fábrica Nacional de Moneda y Timbre an der Entwicklung eines Altersverifizierungstools, mit dem Minderjährigen der Zugriff auf unangemessene Inhalte blockiert werden soll (Torres Menárguez / Valdés 2024). Die Entwurfsphase der App Cartera Digital Beta ist im Juli 2024 in die Entwicklungsphase übergegangen, diese soll etwas mehr als zwei Monate dauern (La Moncloa 2024). Die App Cartera Digital Beta wurde im Juli 2025 als eines der Pilotprojekte, neben Initiativen aus Dänemark, Frankreich, Griechenland und Italien, zur Entwicklung eines europäischen Tools zur Altersüberprüfung ausgewählt (Deutschlandfunk 2025). Für nähere Informationen siehe die Expertise der Beobachtungsstelle.

	Entwicklung einer nationalen Strategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld, die vom Ministerium für Jugend und Kinder behandelt wird (Art. 15). Im Januar 2024 veröffentlichte die Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) als Ergänzung zu den Regierungsmaßnahmen im Januar 2024 die Strategie Minderjährige, digitale Gesundheit und Datenschutz. Entlang der drei Achsen regulatorische Zusammenarbeit und Politikgestaltung, Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Kontrolle und Sanktionierung von rechtswidrigem Verhalten werden durch die Strategie zehn Maßnahmen und 35 konkrete Aktionen gefördert. Diese beinhalten unter anderem die Entwicklung datenschutzkonformer Altersverifizierungssysteme. Das spanische Ministerium für Jugend und Kinder hat 2024 einen Expert*innenausschuss für die Schaffung sicherer digitaler Umgebungen für Kinder und Jugendliche ins Leben gerufen. Dieser hat einen Bericht veröffentlicht, der bewährte Verfahren, Risiken im Netz und Empfehlungen in den Blick nimmt (Ministerio de Juventud e Infancia 2024).
Prävention und Betroffenschutz	Nationale Strukturen: Mit dem Organgesetzes über umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt (LO 8/2021) wurde unter anderem die Sektorkonferenz für Kinder und Jugendliche („Conferencia Sectorial de infancia y adolescencia“)⁹⁷ eingesetzt. Diese unterstützte die Regierung bei dem siebten Bericht Spaniens zu Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (Committee on the Rights of the Child 2024). Die nationale Strategie zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (EEVIA) erstreckt sich auf den Zeitraum 2023–2030 und umfasst fünf strategische Bereiche⁹⁷, für die jeweils ein Ziel, eine Reihe von Aktionsfeldern sowie die wichtigsten Maßnahmen und ihre jeweiligen Zielvorgaben zur Beurteilung der Auswirkungen festgelegt sind. Sie soll als Leitfaden für die Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungen, Stellen und Akteur*innen

⁹⁷ Die Bereiche sind: Kenntnisse über die Realität der Gewalt gegen Kinder; Schaffung einer Kultur des guten Umgangs und der Nulltoleranz gegenüber Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen; sichere Umgebungen; spezialisierte und multidisziplinäre Betreuung; multidisziplinäres, koordiniertes und wirksames Vorgehen gegen Gewalt.

dienen, um die Arbeit zur Prävention aller Formen von Gewalt zu intensivieren (Ministerio de Derechos Sociales y Agenda 2030 2022).

Die [staatliche Strategie zur Prävention und Reaktion auf sexistische Gewalt 2022–2025 \(EEVM\)](#) stellt das Instrument zur Förderung, Entwicklung und Koordinierung der im LO 10/2022 festgelegten Richtlinien und allgemeinen Ziele dar (Art. 60 Abs. 1 LO 10/2022). Die Strategie befasst sich mit allen Formen geschlechtsbezogener Gewalt und fördert die Einhaltung der Istanbul-Konvention, die 2014 von Spanien ratifiziert wurde (Delegación del Gobierno contra la Violencia de Género 2022). Zur Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung der Strategie wird ein staatlicher Koordinierungsausschuss für sexualisierter Gewalt eingerichtet. Der Koordinierungsausschuss handelt in Abstimmung mit den Stellen, die von den autonomen Gemeinschaften zu diesem Zweck geschaffen werden können (Art. 61 Abs. 3 LO 10/2022).

Sensibilisierung von möglichen Betroffenen:

Maßnahmen zur **Prävention und Sensibilisierung von sexualisierter Gewalt im digitalen Raum** werden im [Organgesetz über umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt \(LO 8/2021\)](#) und im [Organgesetz 10/2022 vom 6. September über die umfassende Garantie der sexuellen Freiheit \(LO 10/2022\)](#) geregelt. Daneben gibt es die EEVIA sowie die EEVM, die weitere Maßnahmen enthalten.

Der Art. 10 LO 10/2022 benennt **Präventionsmaßnahmen der Verhütung sexualisierter Gewalt im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien**. Dabei werden unter anderem folgende Maßnahmen vorgeschrieben: Schulungen des Medienpersonals öffentlicher Stellen, damit sie objektiv und ohne die Reproduktion von Geschlechterstereotypen über sexualisierte Gewalt berichten (Art. 10 Abs. 1 b LO 10/2022) sowie die Verabschiedung von Selbstregulierungsvereinbarungen öffentlicher Stellen, die mit präventiven Kontrollmechanismen und außergerichtlicher Streitbeilegung zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur Sensibilisierung des Medienpersonals für das Thema beitragen (Art. 10 Abs. 1 c LO 10/2022). Darüber hinaus müssen die für die Ausbildung von Medienberufen zuständigen Bildungsbehörden und Universitäten sowie spanische Datenschutzbehörden Präventionsmaßnahmen in dem Bereich ergreifen (Art. 10 Abs. 2 und 3 LO 10/2022).

Art. 7 LO 10/2022 regelt die **Prävention und Sensibilisierung im Bildungsbereich**. In Abs. 2 wird vorgeschrieben, dass der angemessene und kritische Umgang mit dem Internet und neuen Technologien in Lehrplänen aller außer-universitären Bildungseinrichtungen aufgenommen werden soll. Diese sollen dabei helfen, sexualisierte Gewalt sowie Straftaten, die durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden, zu verhindern und die Privatsphäre zu schützen.

Art. 45 LO 8/2021 regelt eine **sichere und verantwortungsvolle Nutzung des Internets**. Im Zuge dessen soll es Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Werbekampagnen für Kinder und Jugendliche, Familien, pädagogische Fachkräfte und andere Fachkräfte, die regelmäßig mit Minderjährigen arbeiten, geben. Diese sollen einerseits für eine sichere und verantwortungsvolle Nutzung des Internets und der Informations- sowie Kommunikationstechnologien sensibilisieren. Andererseits über die Risiken aufklären, die sich aus einem unangemessenen Gebrauch ergeben und die zu Phänomenen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie zum Zugang und Konsum von Pornografie bei Minderjährigen führen können. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Unterstützung von Familien und der Rolle von Eltern gefördert, die die Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erleichtern (Art. 45 Abs. 1 LO 8/2021). Die öffentliche Verwaltung muss gemeinsam mit der Privatwirtschaft darauf achten, dass bei der Einführung und Entwicklung digitaler Anwendungen und Dienste der Schutz von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt wird (Art. 45 Abs. 3 LO 8/2021). Unter anderem soll die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologien, den Datenschutzbehörden, den Sicherheitskräften und der Justizverwaltung gefördert werden, um illegale Inhalte in den Netzwerken, die eine Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche darstellen, so schnell wie möglich zu erkennen und zu entfernen (Art. 8 Abs. 2 LO 8/2021).

Präventionsmaßnahmen und -regelungen:

Ein **Zentralregister für Informationen über Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**⁹⁸ sowie die spezifischen Informationen und das Verfahren, nach dem der Allgemeine Justizrat, die Sicherheitskräfte und -korps, das einheitliche Register der Sozialdienste für Gewalt gegen Kinder („Registro Unificado de Servicios Sociales sobre Violencia

⁹⁸ Es müssen mindestens die folgenden Informationen anonym in dem Zentralregister bereitgestellt werden: von der betroffenen Person das Alter, Geschlecht, Art der Gewalt, Schwere, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Behinderungen; vom Täter das Alter, Geschlecht und Beziehung zu der betroffenen Person; Polizeiinformationen, wie Beschwerden und Viktimisierungen, und gerichtliche Informationen sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Art. 56 Abs. 1 S. 2 a bis d LO 8/2021).

contra la Infancia“) (RUSSVI) und die verschiedenen öffentlichen Verwaltungen die vom Register geforderten Daten bereitstellen müssen, wird eingerichtet (Art. 56 Abs. 1 S. 1 LO 8/2021).

Wer Zugang zu Berufen, Gewerben oder Tätigkeiten, die einen regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen beinhalten, erlangen möchte, muss hierzu eine Bescheinigung nachweisen, dass man nicht im Sexualstraftäter-Zentralregister geführt wird (Art. 57 Abs. 1 LO 8/2021).⁹⁹

Das **Sexualstraftäter-Zentralregister** wird durch den [königlichen Erlass 1110/2015 vom 11. Dezember](#)¹⁰⁰ geregelt und soll im Einklang mit der [Lanzarote-Konvention](#) des Europarats dem Schutz von Minderjährigen nachkommen (Noticias Juridicas 2016). Im Vergleich dazu dienen die Daten aus dem Zentralregister für Informationen über Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Grundlage für den jährlichen Bericht über die Situation der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Art. 56 Abs. 3 LO 8/2021).

Nach Art. 54 LO 8/2021 müssen **Maßnahmenprotokolle in Jugendschutzzentren** spezifische Maßnahmen zur Prävention, Früherkennung und Intervention in möglichen Fällen von Missbrauch, sexueller Ausbeutung und Menschenhandel enthalten, bei denen Minderjährige betroffen sind, die Schutzmaßnahmen unterliegen und in Wohnheimen unter ihrer Verantwortung leben. Dabei soll zudem durchgehend die Geschlechterperspektive miteinbezogen werden.

Art. 41 [LO 10/2022](#) regelt die **finanzielle Unterstützung für von sexualisierter Gewalt betroffene Personen**.

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in einem von **geschlechtsbezogener Gewalt geprägten familiären Umfeld** leben, soll von den öffentlichen Verwaltungen besondere Aufmerksamkeit zukommen (Art. 29 Abs. 1 LO 8/2021). Maßnahmen müssen umgehend und umfassend erfolgen. Dabei muss die Genesung der minderjährigen Person und der Mutter, die beide von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen sind, gemeinsam berücksichtigt werden. Konkret soll die notwendige Unterstützung gewährleistet werden, damit Mädchen, Jungen und Jugendliche

⁹⁹ Im Rahmen der Reform des LO 8/2021 werden einige Änderungen in Bezug auf diese Anforderung eingeführt, um Kinder und Jugendliche vor jeglicher Art von Gewalt zu schützen (Hintergrundinformation Spanien).

¹⁰⁰ Real Decreto 1110/2015, de 11 de diciembre, por el que se regula el Registro Central de Delincuentes Sexuales.

	bei der Frau/Mutter verbleiben können, sofern ihrem Wohlergehen nichts entgegensteht (Art. 29 Abs. 2 S. 1 LO 8/2021). Neben den Maßnahmen für den digitalen Bereich regeln die oben genannten Gesetze und Strategien auch andere Präventionsmaßnahmen: Art. 9 LO 10/2022 stellt Forderungen an institutionelle Präventions- und Informationskampagnen. In Abs. 1 wird öffentlichen Verwaltungen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse vorgeschrieben, verschiedene Kampagnen zu fördern, die sexualisierte Gewalt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, einschließlich des digitalen Bereichs, verhindern sollen. Einige der Kampagnen sollen sich gezielt an Jugendliche und Kinder richten (b, c, f). Art. 23, 24 und 25 LO 8/2021 regeln verschiedenen Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Strategie zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Art. 26 LO 8/2021 setzt sich spezifisch mit Regelungen zu Prävention im familiären Umfeld auseinander. Die Bildungsverwaltungen regeln Maßnahmenprotokolle zur Prävention, Früherkennung und Intervention gegen Missbrauch und Misshandlung, Mobbing, Cybermobbing, sexuelle Belästigung, geschlechtsspezifische Gewalt, häusliche Gewalt, Selbstmord und Selbstverletzung sowie allen anderen Erscheinungsformen von Gewalt, die in den Geltungsbereich des LO 8/2021 fallen (Art. 34 Abs. 1 LO 8/2021). Um das Funktionieren der Maßnahmenprotokolle zu gewährleisten, gibt es in allen Bildungszentren eine koordinierende Person (Art. 35 LO 8/2021).
Besonderer Schutz für vulnerable Gruppen	Menschen mit Behinderungen wird im Kapitel IV und V sowie in Art. 181 Abs. 5 c CP ein besonderer Schutz zugeschrieben (⇒ Übersicht Strafraumen). Das LO 8/2021 schützt nach Art. 2 Abs. 1 zudem Minderjährige, die sich auf spanischem Gebiet befinden, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Aufenthaltsstatus. Von sexualisierter Gewalt betroffene Personen in einer irregulären Verwaltungssituation genießen gemäß der Einwanderungsgesetzgebung die im Organgesetz LO 10/2022 anerkannten Rechte zu gleichen Bedingungen wie die übrigen betroffenen Personen. Ebenso haben sie das Recht auf Aufenthalt und Arbeit im Rahmen der

	Genehmigungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände im Organgesetz 4/2000 vom 11. Januar¹⁰¹, das die Rechte und Freiheiten von ausländischen Personen in Spanien und ihre soziale Integration in diesen Fällen regelt (Art. 36 LO 10/2022). Der Zugang zur Justiz für Frauen, Jugendlichen und Kindern, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, soll bei der Erstausbildung und Fortbildung der Angehörigen der Justiz, der Staatsanwaltschaft und des sonstigen Personals im Dienste der Justizverwaltung beachtet werden (Art. 27 Abs. 2 LO 10/2022).
--	---

Eigene Darstellung

¹⁰¹ Ley Orgánica 4/2000, de 11 de enero, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social.

Frankreich

Strafrechtliche Regelungen

Tabelle 7: Strafrechtliche Regelungen in Frankreich

Kriterium	Erläuterung
Übersicht Straftatbestände	Die in der Übersicht behandelten Straftatbestände stehen alle im Buch II (Verbrechen und Straftaten gegen Personen), Titel II (Angriffe auf Menschen) des französischen Strafgesetzbuchs Code pénal (CP). Die Straftatbestände in Bezug auf sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen sind allerdings in einem anderen Kapitel als die anderen Straftatbestände geregelt. Die Straftaten Vergewaltigungen, „Inzest“ und anderen sexuellen Übergriffen sind in Kapitel II (Angriffe auf die physische oder psychische Unversehrtheit der Person), Abs. 1 in Art. 222-22 bis Art. 222-33 geregelt. Hier gibt es zwei explizite Straftatbestände für Vergewaltigung und sexuelle Übergriffe gegen Minderjährige unter 15 Jahren und zwei Straftatbestände für „inzestuöse“ sexuelle Handlungen mit Minderjährigen unter 18 Jahren. Weiter sind Sexualstraftaten gegen Minderjährige ebenfalls in Kapitel II, Abs. 2 in Art. 227-21-1 bis 227-28-3 CP geregelt. Hier werden explizit nur Straftatbestände geregelt, die gegen Minderjährige begangen wurden. Es gilt eine weiter gefasste Definition der Strafe und höheren Strafen, wenn Minderjährige unter 15 Jahren betroffen sind. Hier sind auch Straftaten im digitalen Raum, die explizit Minderjährige betreffen (Umgang mit Missbrauchsdarstellungen, Cyber-Grooming, Sexual Extortion), geregelt. Der Strafraum für sexuellen Exhibitionismus und sexuelle Belästigung ist in Kapitel II, Abs. 4 in Art. 222-32 bis 222-33 CP geregelt. Bei diesen Straftaten gelten höhere Strafen, wenn die Taten gegen Minderjährige unter 15 Jahren begangen werden.

	In Bezug auf die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen sind mögliche Straftatbestände in Kapitel V (Angriffe auf die persönliche Würde) in Abschnitt 2 in Art. 225-5 bis 225-12 CP (Zuhälterei und sich daraus ergebende Straftaten) und Art. 225-12-1 bis 225-12-4 CP (Über die Ausübung der Prostitution) geregelt.¹⁰² Sind Minderjährige unter 15 Jahren betroffen, gelten höhere Strafen. Die Regelungen zum Schutz von Minderjährigen vor Sexualverbrechen und -delikten sowie „Inzest“ wurden durch das gleichnamige Gesetz n° 2021-478¹⁰³ im Jahr 2021 reformiert. Dadurch wurden unter anderem vier neue Straftatbestände zu sexuellen Handlungen mit Minderjährigen in das Strafgesetzbuch integriert (⇒ Strafraumen für Vergewaltigungen und „inzestuöse“ Vergewaltigung und ⇒ Strafraumen für sexuelle Übergriffe und „inzestuöse“ sexuelle Übergriffe), ein Schutzalter von 15 Jahren eingeführt, oral-genitale Handlungen als Vergewaltigung definiert und der Personenkreis von Personen, die „Inzest“ begehen könnten, auf Großonkel und Großtanten ausgeweitet (Vita 2021; Légifrance 2021).
Vergewaltigungen und inzestuöse Vergewaltigungen (Art. 222-23 bis 222-26-2 CP)	Der höchste Strafraumen bei Sexualstraftaten gegen Minderjährige besteht für Vergewaltigungen (viols). Eine Vergewaltigung ist nach Art. 222-23 CP „jede sexuelle Penetration, welcher Art auch immer, oder jede oral-genitale Handlung, die durch Gewalt, Zwang, Drohung oder Überraschung an einer anderen Person oder durch die andere Person an dem Täter begangen wird.“¹⁰⁴ Bei minderjährigen Personen können Zwang oder Überraschung aus dem Altersunterschied zwischen Täter und betroffener Person resultieren oder daraus, dass der Täter die rechtliche oder tatsächliche Autorität über die betroffene Person hat. Vergewaltigung wird mit einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren¹⁰⁵ geahndet (Art. 222-23 CP). Ebenso stellt jede sexuelle Penetration oder jede oral-genitale sexuelle Handlung, die von einer volljährigen Person an einer minderjährigen Person unter 15 Jahren vorgenommen wird oder die von der minderjährigen Person

¹⁰² Die Straftatbestände zu Menschenhandel (Art. 225-4-1 bis 225-4-9) stehen ebenfalls in Kapitel V, werden in dieser Übersicht aber nicht weiter erläutert.

¹⁰³ Loi n° 2021-478 du 21 avril 2021 visant à protéger les mineurs des crimes et délits sexuels et de l'inceste

¹⁰⁴ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „Tout acte de pénétration sexuelle, de quelque nature qu'il soit, ou tout acte bucco-génital commis sur la personne d'autrui ou sur la personne de l'auteur par violence, contrainte, menace ou surprise est un viol.“

¹⁰⁵ Die Straftatbestände im Code pénal nennen jeweils nur die Höchststrafen. In Art. 132-18 CP sind die Mindeststrafen geregelt. Für eine Straftat, für die eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft vorgesehen ist, ist die Mindeststrafe zwei Jahre Freiheitsstrafe. Bei Straftaten für die generell eine Freiheits- oder Untersuchungshaftstrafe vorgesehen ist, ist die Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von einem Jahr. Nach Art. 132-9 CP kann für eine Straftat, für die eine Freiheitsstrafe vorgesehen ist, auch eine teilweise oder ganz auf Bewährung ausgesetzte Strafe für einen kürzeren als den Höchstzeitraum verhängt werden. Es kann keine Freiheitsstrafe von bis zu einem Monat verhängt werden.

unter 15 Jahren an dem Täter vorgenommen wird, eine Vergewaltigung dar, wenn der Altersunterschied zwischen der volljährigen und der minderjährigen Person mindestens fünf Jahre beträgt (**Vergewaltigung von Minderjährigen unter 15 Jahren**).¹⁰⁶ Wenn die Tat gegen eine Vergütung, ein Vergütungsversprechen, die Bereitstellung einer Sachleistung oder das Versprechen eines solchen Vorteils begangen wird, ist es auch bei einem Altersunterschied, der geringer als fünf Jahre ist, eine Vergewaltigung (Art. 222-23-1 CP). Diese Tat wird mit einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren geahndet (Art. 222-23-3 CP).¹⁰⁷

Dasselbe Strafmaß von einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren besteht nach Art. 222-23-3 CP für **inestuöse Vergewaltigungen**.¹⁰⁸ Als „inestuös“ gelten Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe, wenn die Tat begangen wird von „1° einem Verwandten in aufsteigender Linie¹⁰⁹, 2° Geschwistern, Onkel, Tante, Großonkel, Großtante, Neffen oder Nichten; 3° dem Ehepartner, dem Lebensgefährten¹¹⁰ oder der durch einen zivilen Solidaritätspakt¹¹¹ verbundene Partner einer der in 1° und 2° genannten Personen, sofern sie die rechtliche oder tatsächliche Autorität¹¹² über die betroffene Person hat“ (Art. 222-22-3 CP)¹¹³. Bei „inestuösen“ sexuellen Handlungen gilt das Schutzalter von 18 Jahren, die betroffene Person kann also bis zum Alter von 18 Jahren nicht in die sexuelle Handlung einwilligen (⇒ [Einwilligung in sexuelle Handlungen](#)).

Ebenso werden **Vergewaltigungen** unter bestimmten **straferhöhenden Umständen** mit 20 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Darunter, wenn sie an einem Minderjährigen unter 15 Jahren begangen werden¹¹⁴, wenn sie an

¹⁰⁶ Wurde durch die Gesetzesreform im Mai 2021 als neuer Straftatbestand eingeführt. Die Anwendung von Gewalt, Drohung, Zwang oder Überraschung muss hier nicht vorliegen.

¹⁰⁷ Gesetzentwurf zur Änderung der strafrechtlichen Definition von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen erweitert auch die Definition von Vergewaltigung um oral-anale Handlungen.

¹⁰⁸ Wurde durch die Gesetzesreform im Mai 2021 als neuer Straftatbestand eingeführt.

¹⁰⁹ Dazu zählen diejenigen Personen, von denen die betroffene Person abstammt, also leibliche Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc.

¹¹⁰ Nach Art. 515-8 Code civil zeichnet sich der*die Lebensgefährtin [le concubin] durch ein stabiles und kontinuierliches Zusammenleben mit dem*der Partner*in aus.

¹¹¹ Der Bürgersolidaritätspakt (Pacs) ist ein Vertrag, der zwischen zwei Erwachsenen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts geschlossen wird, um ihr Leben gemeinsam zu organisieren (Service Public 2023).

¹¹² Beispielsweise sind Stiefelternteile nicht unbedingt rechtlich anerkannt, haben aber faktisch Autorität über das Stiefkind.

¹¹³ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: 1° Un ascendant ; 2° Un frère, une sœur, un oncle, une tante, un grand-oncle, une grand-tante, un neveu ou une nièce ; 3° Le conjoint, le concubin d'une des personnes mentionnées aux 1° et 2° ou le partenaire lié par un pacte civil de solidarité à l'une des personnes mentionnées aux mêmes 1° et 2°, s'il a sur la victime une autorité de droit ou de fait".

¹¹⁴ Hierunter fallen beispielsweise Vergewaltigungen unter der Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung oder Überraschung von einer Person mit einem Altersunterschied weniger als fünf Jahre zur betroffenen Person.

	einer Person begangen werden, deren besondere Verletzbarkeit (z.B. durch Alter, Krankheit, Behinderung, körperliches oder seelisches Gebrechen oder Schwangerschaft) offenkundig oder dem Täter bekannt ist, wenn sie von einer verwandten Person aufsteigender Linie oder einer anderen Person begangen wird, die die rechtliche oder faktische Autorität über die betroffene Person hat¹¹⁵, wenn sie von einer Person unter Missbrauch der durch ihre Funktion verliehene Autorität, wie ärztliches Personal oder Lehrkräften, begangen wird, wenn die Kontaktaufnahme über das Internet erfolgt ist oder wenn die Tat in Verbindung mit einer oder mehreren anderen Vergewaltigungen an anderen Personen begangen wird¹¹⁶ (Art. 222-24 CP).¹¹⁷ Erhöhte Strafen von einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren gelten für Vergewaltigungen, die zum Tod der betroffenen Person führen (Art. 222-25 CP) und von einer lebenslangen Freiheitsstrafe für Vergewaltigungen, wenn ihr Folter oder brutale Misshandlungen vorausgehen, sie begleiten oder ihr folgen (Art. 222-26 CP). Die Anstiftung zur Vergewaltigung durch Angebote, Versprechen, Geschenke oder sonstige Vorteile, auch wenn die Tat nicht begangen wurde, wird mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und einer Geldstrafe von 150.000 Euro bestraft (Art. 222-26-1 CP). Bei diesen Taten gegen Minderjährige im Ausland, verübt durch eine Person mit französischer Staatsangehörigkeit, ist französisches Recht anwendbar (Art. 222-22 CP).¹¹⁸
Andere sexuelle Übergriffe (Art. 222-27 bis 222-31 CP)	Ein anderer Strafraum gilt für andere sexuelle Übergriffe (agressions sexuelles). Darunter fallen „alle sexuellen Übergriffe“¹¹⁹, die unter der Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung oder Überraschung begangen werden,

¹¹⁵ Hierunter fallen zum Beispiel „inestuöse“ Vergewaltigungen, die durch die Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung oder Überraschung an Personen über 18 Jahren begangen wurden.

¹¹⁶ Der Le Scouarnec Prozess hat eine rechtliche Lücke im Bereich „Serienvergewaltigungen“ aufgezeigt. Derzeit erhält ein Täter, der ein Kind vergewaltigt, die gleiche Strafe, wie ein Täter, der zehn Kinder vergewaltigt (20 Jahre Freiheitsstrafe). Der [Gesetzesentwurf n°1238](#) vom 1. April 2025 zielt darauf ab, diese Lücke zu schließen. Er sieht unter anderem eine Freiheitsstrafe von 30 Jahren vor, wenn eine Vergewaltigung in Verbindung mit einer oder mehreren anderen Vergewaltigungen an anderen Personen begangen wird oder wenn die Tat mehrmals an derselben Person begangen wird. Er sieht lebenslange Haft vor für „Serienvergewaltigungen“, die zum Tod der betroffenen Person führen, oder wenn der Tat Folter vorausgeht, die Tat begleitet, oder auf die Tat folgt. Der Gesetzesentwurf wurde bislang nicht verabschiedet.

¹¹⁷ Liste der strafe erhöhenden Umstände hier nicht vollständig, insgesamt werden 15 Umstände angeführt.

¹¹⁸ Grundsätzlich gilt für im Ausland begangene Straftaten, dass diese nach Art. 113-6 CP in Frankreich unter Strafe stehen, sofern sie auch im Tatland strafbar sind.

¹¹⁹ Unterschied zu der Definition von Vergewaltigungen ist, dass bei „sexuellen Übergriffen“ keine sexuelle Penetration vorliegen muss.

oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, von einem Erwachsenen an einem Minderjährigen begangen werden“¹²⁰. Ein sexueller Übergriff gilt auch als solcher, wenn eine Person durch Gewalt, Zwang, Drohung oder die Ausnutzung von Überraschung dazu gezwungen wird, eine sexuelle Handlung mit einer dritten Person durchzuführen, oder sie an sich selbst durchzuführen (Art. 222-22-2 CP). Der Versuch einer dieser Straftaten wird mit den gleichen Strafen geahndet (Art. 222-31 CP).

Sexuelle Übergriffe gegen Minderjährige unter 15 Jahren¹²¹ oder „inestuöse“ **sexuelle Übergriffe an Personen unter 18 Jahren**¹²² werden mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und einer Geldstrafe von 150.000 Euro bestraft (Art. 222-29-1 CP und Art. 222-29-3 CP).

Alle anderen sexuellen Übergriffe werden mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einer Geldstrafe von 75.000 Euro geahndet (Art. 222-27 CP).

Nach Art. 222-28 CP gelten höhere Strafen (sieben Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 100.000 Euro) unter **bestimmten Umständen**, zum Beispiel, wenn die Tat von einer verwandten Person in aufsteigender Linie oder einer anderen Person begangen wird, die rechtliche oder faktische Autorität über die betroffene Person hat¹²³, wenn die Tat von einer Person verübt wird, die ihre Autorität, die sie in ihrer Funktion inne hat, ausnutzt, oder wenn die Kontaktaufnahme über das Internet erfolgt ist.¹²⁴ Das gleiche Strafmaß gilt bei einem sexuellen

¹²⁰ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „Constitue une agression sexuelle toute atteinte sexuelle commise avec violence, contrainte, menace ou surprise ou, dans les cas prévus par la loi, commise sur un mineur par un majeur.“

¹²¹ Wurde durch die Gesetzesreform im Mai 2021 als neuer Straftatbestand eingeführt. Auch hier gilt, dass bei einem Altersunterschied von mindestens fünf Jahren zwischen Täter und der Person unter 15 Jahren grundsätzlich kein Einverständnis möglich ist (Art. 222-29-2 CP). Ist der Altersunterschied geringer, gilt die Tat als sexueller Übergriff nach Art.222-29-1 CP, wenn sie mit Gewalt, Nötigung, Drohung oder unter Ausnutzung von Überraschung durchgeführt wird, oder wenn sie gegen eine Vergütung, ein Vergütungsversprechen, die Gewährung einer Sachleistung oder das Versprechen eines solchen Vorteils begangen wurden.

¹²² Wurde durch die Gesetzesreform im Mai 2021 als neuer Straftatbestand eingeführt. Die Einwilligung der betroffenen Person ist nicht möglich, da das Schutzalter bei 18 Jahren liegt. Die Tat muss also nicht mit Gewalt, Nötigung, Drohung oder Überraschung begangen werden.

¹²³ Dieses Strafmaß gilt also beispielsweise bei inestuösen sexuellen Übergriffen auf Personen über 18 Jahren.

¹²⁴ Aufzählung ist nicht erschöpfend, insgesamt werden elf straherhöhende Situationen benannt.

	Übergriff gegen eine Person, „deren besondere Verletzlichkeit aufgrund ihres Alters, einer Krankheit, eines Gebrechens, einer körperlichen oder seelischen Behinderung, einer Schwangerschaft oder aufgrund ihrer prekären wirtschaftlichen oder sozialen Lage dem Täter offenkundig oder bekannt ist“ ¹²⁵ (Art. 222-29 CP). Es gibt weitere Straftatbestände in diesem Abs. („andere sexuelle Übergriffe“) wie die Verabreichung von Substanzen mit dem Ziel einer Vergewaltigung oder eines sexuellen Übergriffs (222-30-1 CP), Anstiftung zu sexuellen Übergriffen (Art. 222-30-2 CP). Hier gelten jeweils höhere Strafen, wenn die betroffene Person unter 15 Jahren oder in manchen Fällen besonders schutzbedürftig ist: Für Vergewaltigung einer Person unter 15 Jahren oder einer besonders schutzbedürftigen Person durch Verabreichung einer Substanz, die ihre Urteilsfähigkeit und die Kontrolle über ihr Handeln einschränkt, gilt eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren sowie eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 Euro (Art. 222-30-1 CP). Die Anstiftung einer Person zu einem sexuellen Übergriff gegen eine Person unter 15 Jahren durch Angebote, Versprechungen und Geschenke wird mit derselben Strafe geahndet, auch wenn sie nicht begangen wurde (Art. 222-30-2 CP). Das gilt auch für sexuelle Übergriffe außerhalb des Staatsgebiets.
Exhibitionismus und sexuelle Belästigung (Art. 222-32 bis 222-33 CP)	Exhibitionistische Handlungen zum Nachteil Minderjähriger unter 15 Jahren stellen einen strafferhöhenden Umstand dar und werden mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von 30.000 Euro bestraft (Art. 222-32 CP). Für die sexuelle Belästigung von Minderjährigen unter 15 Jahren gilt ein Strafmaß von drei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 45.000 Euro (Art. 222-33 CP). Sexuelle Belästigung ist definiert als „die wiederholte Auferlegung von sexuellen oder sexistischen Äußerungen oder Verhaltensweisen gegenüber einer Person, die entweder aufgrund ihres erniedrigenden oder demütigenden Charakters die Würde der Person verletzen oder eine einschüchternde, feindselige oder beleidigende Situation für sie schaffen.“¹²⁶ Gleiches Strafmaß gilt unter anderem, wenn es sich um eine sexuelle Belästigung von besonders schutzbedürftigen Personen handelt oder

¹²⁵ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „dont la particulière vulnérabilité due à son âge, à une maladie, à une infirmité, à une déficience physique ou psychique ou à un état de grossesse ou résultant de la précarité de sa situation économique ou sociale est apparente ou connue de son auteur.“

¹²⁶ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „est le fait d'imposer à une personne, de façon répétée, des propos ou comportements à connotation sexuelle ou sexiste qui soit portent atteinte à sa dignité en raison de leur caractère dégradant ou humiliant, soit créent à son encontre une situation intimidante, hostile ou offensante.“

	wenn sie durch eine Person erfolgt, die ihre Autorität missbraucht, die ihr durch ihre Funktion verliehen wird.¹²⁷ Bei sexistischen oder sexuellen Beleidigungen, die nicht von sexueller Belästigung umfasst sind und sich beispielsweise gegen eine minderjährige oder eine besondere schutzbedürftige Person richten oder durch eine Person getätigt werden, die ihre Autorität missbraucht, gilt eine Geldstrafe von 3.750 Euro. Auch hier gilt, dass die Äußerung einen erniedrigenden oder entwürdigenden Charakter hat und die Würde der Person verletzt oder eine einschüchternde, feindselige oder beleidigende Situation für sie schafft (Art. 222-33-1-1 CP).
Sexueller Missbrauch von Minderjährigen (Art. 227-21-1 bis 227-28-3 CP)	Ein gesonderter Strafraum gilt für den sexuellen Missbrauch (atteinte sexuelle) von Minderjährigen. Dieser ist definiert als ein sexueller Übergriff ohne die Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung oder Überraschung.¹²⁸ Es muss also nicht nachgewiesen werden, dass die betroffene Person nicht in die sexuelle Handlung eingewilligt hat (Avocat Balguy-Gallois 2023) (⇒ Einwilligung in sexuelle Handlungen). Ist die Person unter 15 Jahren gilt eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren und eine Geldstrafe von 100.000 Euro (Art. 227-25 CP).¹²⁹ Erhöhung des Strafmaßes auf eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren und eine Geldstrafe von 150.000 Euro unter bestimmten Umständen, „1° Wenn die Tat von einem Erwachsenen begangen wird, der über die rechtliche oder faktische Autorität über das Opfer verfügt; 2° Wenn die Tat von einer Person begangen wird, die die ihr durch ihre Funktion verliehene Autorität missbraucht; 3° Wenn die Tat von mehreren Personen begangen wird, die als Täter oder Komplizen handeln ;4° Wenn der*die Minderjährige durch die Nutzung eines elektronischen Kommunikationsnetzes zur Verbreitung von Nachrichten an einen nicht bestimmten Adressatenkreis mit dem Täter in Kontakt gebracht wurde; 5° Wenn die Tat von einer Person begangen wird, die offensichtlich betrunken ist oder unter dem offensichtlichen Einfluss von Betäubungsmitteln steht“¹³⁰ (Art. 227-26 CP).

¹²⁷ Straferhöhende Umstände nicht erschöpfend, es werden insgesamt acht angeführt.

¹²⁸ Körperkontakt muss vorliegen (Avocat Balguy-Gallois 2023).

¹²⁹ Dieser Art. erfasst somit sexuelle Übergriffe gegen Personen unter 15 Jahren, die nicht von Art. 222-29-1 CP oder Art. 222-29-3 CP erfasst sind. Das sind zum Beispiel sexuelle Übergriffe ohne die Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung oder der Ausnutzung von Überraschung von einer Person über 15 Jahren an einer Person unter 15 Jahren mit einem Altersunterschied geringer als fünf Jahre.

¹³⁰ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „1° Lorsqu'elle est commise par une personne majeure ayant sur la victime une autorité de droit ou de fait ; 2° Lorsqu'elle est commise par une personne qui abuse de l'autorité que lui confèrent ses fonctions ; 3° Lorsqu'elle est commise par plusieurs personnes agissant en qualité d'auteur ou de complice ; 4° Lorsque le mineur a été mis en contact avec l'auteur des faits grâce à l'utilisation, pour la diffusion de messages à destination d'un public non déterminé, d'un réseau de communication électronique ; 5° Lorsqu'elle est commise par une personne agissant en état d'ivresse manifeste ou sous l'emprise manifeste de produits stupéfiants“.

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen unter 18 Jahren wird unter **bestimmten Umständen** mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einer Geldstrafe von 45.000 Euro bestraft: „1° Wenn sie begangen wird von einem Erwachsenen, der rechtliche oder faktische Autorität über das Opfer hat; 2° Wenn sie von einem Erwachsenen begangen wird, der die ihm durch seine Funktion verliehene Autorität missbraucht“¹³¹ (Art. 227-27 CP).¹³² Eine andere Person durch Angebote, Versprechungen, Geschenke, Zuwendungen oder andere Vorteile dazu zu bringen, sexuellen Missbrauch von Minderjährigen zu begehen (**Anstiftung zum sexuellen Missbrauch von Minderjährigen**), wird mit drei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 45.000 Euro geahndet (Art. 227-28-3).

Schließlich gibt es den Straftatbestand der Förderung oder den Versuch der **Förderung der „Verderbtheit“ von Minderjährigen/Korruption von Minderjährigen** (Art. 227-22 CP).¹³³ Dieser wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einer Geldstrafe von 75.000 Euro geahndet. Darunter fällt nach Fällen aus der Rechtsprechung zum Beispiel die Bereitstellung eines Raumes für Minderjährige, damit diese dort sexuellen Handlungen nachgehen können, das Versenden „erotischer“ Nachrichten an Minderjährige, um diese zu sexuellen Handlungen zu verleiten, die Vorführung pornografischer Filme an Minderjährige oder die Ermutigung von Minderjährigen, „erotisch anmutende“ Posen für Fotoaufnahmen einzunehmen (Cabinet ACI 2015).¹³⁴ Für diesen Straftatbestand gibt es **straferhöhende Umstände**: Wenn der Kontakt zwischen der minderjährigen Person und dem Täter über das Internet oder durch soziale Netzwerke hergestellt wurde oder wenn die Taten in Bildungseinrichtungen, Erziehungseinrichtungen oder Verwaltungsräumen beziehungsweise in deren Umgebung zu Zeiten erfolgten, zu denen sich dort viele Minderjährige aufhielten (z.B. zum Schulbeginn), erhöht sich die Strafe auf sieben Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe in Höhe von 100.000 Euro. Dieselben Strafen gelten für den Fall, dass eine erwachsene Person Zusammenkünfte veranstaltet, bei denen es zu exhibitionistischen Handlungen oder Sexualverkehr

¹³¹ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „1° Lorsqu'elles sont commises par toute personne majeure ayant sur la victime une autorité de droit ou de fait ;2° Lorsqu'elles sont commises par une personne majeure qui abuse de l'autorité que lui confèrent ses fonctions“.

¹³² Dieser Art. erfasst somit sexuelle Übergriffe gegen Personen über 15 Jahren, die nicht von Art. 222-27 ff. CP erfasst sind.

¹³³ Dieser Straftatbestand war aufgrund der unklaren Definition im Strafgesetzbuch Gegenstand zahlreicher Kontroversen (Secretan 2025). „Verderbtheit“ übersetzt nach Bauknecht und Lüdicke (Bauknecht/Lüdicke 2009).

¹³⁴ Dabei muss es nicht (ausschließlich) um die Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse gehen, sondern Ziel ist es, die minderjährige Person sexuell zu erregen. Es muss nicht nachgewiesen werden, dass das Verhalten des Täters die minderjährige Person tatsächlich beunruhigt hat oder dass die minderjährige Person daraufhin eine sexuelle Handlung vorgenommen hat. Wenn es zu Berührungen oder Penetrationen bei Minderjährigen kommt, können diese Handlungen als sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff oder Vergewaltigung eingestuft werden (Secretan 2025; Cabinet ACI 2015; Lepage 2024).

	kommt und Minderjährige anwesend oder beteiligt sind. Die Strafen erhöhen sich auf eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren und eine Geldstrafe von 150.000 Euro, wenn die Tat gegen eine minderjährige Person unter 15 Jahren begangen wurde. Erhöhter Strafraum von einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und einer Geldstrafe von einer Million Euro, wenn die Taten von einer organisierten Bande begangen wurden (Art. 227-22 CP). Eine andere Person durch Angebote, Versprechungen, Geschenke, Zuwendungen oder andere Vorteile dazu zu bringen, diese Tat begehen, wird mit drei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 45.000 Euro geahndet (Art. 227-28-3 CP). Französisches Recht ist auch anwendbar, wenn die Straftaten aus Art. 227-25 bis 227-27 CP von französischen Staatsangehörigen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt auf französischem Gebiet im Ausland begangen wurden (Art. 227-27-1 CP).
Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen (Art. 225-5 bis 225-12 CP und Art. 225-12-1 bis 225-12-4 CP)	Folgende Straftatbestände könnten in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen relevant sein: Zuhälterei in Bezug auf Minderjährige (Art. 225-7 f. CP) und sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, die der Prostitution nachgehen (Art. 225-12-1 CP). Als „Zuhältertum“ wird die Handlung von Personen definiert die: „1° Die Prostitution anderer unterstützen, fördern oder schützen; 2. Aus der Prostitution anderer Nutzen ziehen, den Erlös teilen oder Zuschüsse von einer Person annehmen, die gewohnheitsmäßig der Prostitution nachgeht; 3. Eine Person zum Zwecke der Prostitution anheuern, ausbilden oder abwerben oder auf sie Druck auszuüben, sich zu prostituieren oder dies weiterhin zu tun“ (Art. 225-5 CP). Als strafferhöhende Umstände gelten unter anderem die Zuhälterei in Bezug auf Minderjährige oder andere schutzbedürftigen Personen, die Zuhälterei durch die Nutzung eines elektronischen Kommunikationsnetzes sowie die Verleitung einer Person außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik oder bei ihrer Ankunft.¹³⁵ In diesen Fällen wird Zuhälterei mit zehn Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 1.500.000 Euro bestraft (Art. 225-7 CP). Wird die Tat an einer minderjährigen Person unter 15 Jahren begangen, gilt eine Freiheitsstrafe von

¹³⁵ Aufzählung nicht erschöpfend, insgesamt gibt es zehn strafferhöhende Umstände.

	20 Jahren und eine Geldstrafe von 3.000.000 Euro (Art. 225-7-1 CP). Wird die Tat von einer Person mit französischer Staatsangehörigkeit oder einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im französischen Gebiet im Ausland begangen, gilt französisches Recht Ebenso steht das Fordern, Annehmen und Erhalten von sexuellen Beziehungen mit Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen (aufgrund von Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Gebrechen), die der Prostitution nachgehen, unter Strafe. Es gilt eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und eine Geldstrafe von 75.000 Euro (Art. 225-12-1 CP). Ist ein strafe erhöhender Umstand erfüllt, beispielsweise Autoritätsmissbrauch oder Kontaktaufnahme über das Internet, gilt eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren und eine Geldstrafe von 100.000 Euro (Art. 225-12-2 CP). Wird die Tat gegen eine Person unter 15 Jahren begangen, gilt eine Strafe von zehn Jahren Gefängnis und 150.000 Euro Geldstrafe. Ausnahmen gelten hier für Fälle, die den Tatbestand einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung erfüllen (Art. 225-12-1 CP). Wird die Tat von einer Person mit französischer Staatsangehörigkeit oder einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im französischen Gebiet im Ausland begangen, gilt französisches Recht (Art. 225-12-3 CP). Art. 225-20 CP verhängt zusätzliche Strafen für diese Straftaten, wie unter anderem das Verbot der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder der beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, bei deren Ausübung die Straftat begangen wurde sowie das dauerhafte oder für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren geltende Verbot, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, bei der es zu regelmäßigen Kontakten mit Minderjährigen kommt.
Beihilfe/Mittäterschaft (Art. 121-6 CP und 121-7 CP) Versuch (Art. 121-4 CP und 121-5 CP)	Jede Person, die wissentlich durch Hilfe oder Unterstützung die Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens oder Vergehens erleichtert oder durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Befehle oder Amts- oder Machtmissbrauch eine Straftat provoziert oder die Anweisung zur Begehung einer solchen gibt, gilt als Mittäter (Art. 121-7 CP). Mittäter werden als Täter bestraft (Art. 121-6 CP). Als Täter gilt auch die Person, die versucht ein Verbrechen und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein Vergehen, zu begehen (Art. 121-4 CP). Der Versuch liegt vor, wenn „er durch den Beginn der Ausführung manifestiert

	wird, dieser jedoch nur aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Urhebers liegen, ausgesetzt wurde oder fehlschlug“ (Art. 121-5 CP).
Anzeigepflicht (Art. 434-3 CP)	Hat eine Person Kenntnis von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen und meldet diese Straftaten nicht den Justiz- oder Verwaltungsbehörden, gilt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und eine Geldstrafe von 45.000 Euro. Betrifft dies eine Straftat gegen eine Person unter 15 Jahren gilt fünf Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 75.000 Euro (Art. 434-3 CP). Das gilt nicht für Personen, die nach Art. 226-13 CP zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sofern nicht anders vorgesehen. Art. 40 CPP regelt zudem die Pflicht von verbeamteten Personen, die in der Ausübung ihrer Funktion Kenntnis über ein Verbrechen oder Vergehen haben, dieses unverzüglich der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.
Straftaten im digitalen Raum ¹³⁶	Sexuelle Belästigung durch die Nutzung eines öffentlichen Online-Kommunikationsdienstes oder eines digitalen oder elektronischen Mediums wird nach Art. 222-33 CP mit drei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 45.000 Euro geahndet. Live-Streaming: Im Februar 2024 wurde in Paris ein Täter verurteilt, der den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen auf den Philippinen und in Kenia bezahlte. Die Verurteilung erfolgte wegen des Zugriffs auf Missbrauchsdarstellungen und der Beihilfe am Menschenhandel mit Minderjährigen zu drei Jahren Gefängnis, zwei davon auf Bewährung (Sterlé 2024). Ein anderer Täter stand im Oktober 2024 vor Gericht, weil er Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe gegen Kinder auf den Philippinen in Auftrag gegeben und live im Internet verfolgt haben soll. Er wurde wegen Beihilfe zur Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen gegen Minderjährige, Beihilfe zu schwerem Menschenhandel mit Minderjährigen, Besitz von „Kinderpornografie“ und regelmäßigem Online-Anschauen von „Kinderpornografie“ angeklagt. Der Täter wurde für alle Anklagepunkte, außer dem Besitz von „Kinderpornografie“, schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren verurteilt (Le Monde 2024). Ebenso könnte auch Art. 227-23-1 CP greifen (⇒ Sexual Extortion gegen Minderjährige).

¹³⁶ Zwischen November 2024 und Februar 2024 kam es während der in Frankreich durchgeführten „Operation Horus“ zu 64 Festnahmen von Personen, die Minderjährige im Internet sexuell ausbeuten. Koordiniert wurde die Initiative von der Nationalen Cyber-Einheit (UNC) (Ministère de l'intérieur 2024).

Cyber-Grooming: Art. 227-22-1 CP bestraft Erwachsene mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von 30.000 Euro, die mittels elektronischer Kommunikationsmittel einer Person unter 15 Jahren oder einer Person, die sich als solche ausgibt, sexuelle Angebote unterbreiten. Erhöhung des Strafrahmens auf fünf Jahre und eine Geldstrafe von 75.000 Euro, wenn den Angeboten ein Treffen/eine Handlung folgt.

Sexual Extortion gegen Minderjährige: In der französischen Rechtsprechung wird die Straftat aus Art. 227-22-2 CP als Sexual Extortion bezeichnet (La base lextenso 2021). Dieser regelt, dass Erwachsene, die Minderjährige durch elektronische Kommunikationsmittel dazu anstiften, eine Handlung sexueller Art an sich selbst oder an beziehungsweise mit einem Dritten vorzunehmen (auch wenn die Anstiftung keine Folge hat) mit einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und einer Geldstrafe von 100.000 Euro geahndet. Der gleiche Strafraumen gilt für Erwachsene, die Minderjährige dazu auffordern, pornografische Bilder oder Videos zu übermitteln oder zu verbreiten (Art. 227-23-1 CP¹³⁷). Erhöhter Strafraumen von einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und einer Geldstrafe von 150.000 Euro in beiden Fällen, wenn die Tat gegen Minderjährige unter 15 Jahren begangen wird. Erhöhung auf zehn Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von einer Million Euro, wenn die Tat von einer organisierten Bande begangen wird (Art. 227-22-2 und Art. 227-23-1 CP).

Ebenfalls als Sexual Extortion könnten folgende Straftaten gelten:

- Die Verbreitung der Aufzeichnung einer Handlung sexueller Natur ohne die Einwilligung der gezeigten Person, auch wenn die Aufzeichnung mit der Einwilligung der gezeigten Person erfolgte. Es gilt eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und eine Geldstrafe von 60.000 Euro (Art. 226-2-1 CP).
- Art. 312-10 CP regelt unter anderem die Erpressung von Personen mittels Bildern oder Videos sexueller Natur oder mit dem Ziel Bilder oder Videos sexueller Natur zu erhalten. Diese wird mit einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und einer Geldstrafe von 100.000 Euro geahndet. Beide Art. sind nicht explizit auf Minderjährige ausgelegt.
- Sexual Extortion gegen Minderjährige könnte auch unter Art. 222-33-2-2 CP fallen (INHOPE 2024), der die Belästigung einer Person mit der Wirkung einer Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen und der daraus

¹³⁷ Dieser Art. wurde durch das Gesetz vom 21. April 2021 neu eingeführt und soll auch beim Kampf gegen die Prostitution von Kindern online helfen (Avocat Balguy-Gallois 2023).

resultierenden Veränderung ihres körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands unter Strafe stellt. Wenn diese gegen Minderjährige und mittels eines öffentlichen Online-Kommunikationsdienstes oder eines digitalen oder elektronischen Mediums begangen wurde, gilt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und eine Geldstrafe von 45.000 Euro.

Sexual Extortion gegen Erwachsene ist in Art. 312-10 CP geregelt. Hier gilt eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren und eine Geldstrafe von 100.000 Euro, wenn durch einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst eine Erpressung mittels Bildern oder Videos sexueller Natur erfolgte oder mit dem Ziel Bilder oder Videos sexueller Natur zu erhalten.

Missbrauchsdarstellungen: Art. 227-23 CP regelt die Herstellung, den Erwerb und Besitz sowie die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen von Minderjährigen¹³⁸. Das umfasst auch Personen, die minderjährig aussehen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese Person am Tag der Aufnahme des Bildes 18 Jahre alt war. Der Versuch dieser Taten wird mit den gleichen Strafen geahndet. Werden diese Taten von einer Person mit französischer Staatsangehörigkeit oder einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im französischen Gebiet begangen, gilt französisches Recht (Art. 227-7-1 CP). Die **Herstellung von Missbrauchsdarstellung von Minderjährigen mit Verbreitungsabsicht** wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einer Geldstrafe von 75.000 Euro bestraft. Wenn das Bild oder die Darstellung Minderjährige unter 15 Jahren zeigt, wird auch die **Herstellung ohne Verbreitungsabsicht** bestraft. Das gleiche Strafmaß gilt für das **Anbieten, Bereitstellen oder Verbreiten von Missbrauchsdarstellung sowie den Import oder Export** derselben. Die Strafe wird auf sieben Jahre Haft und eine Geldstrafe von 100.000 Euro erhöht, wenn die Missbrauchsdarstellung über das Internet oder ein soziales Netzwerk verbreitet wurde. Wer regelmäßig auf Missbrauchsdarstellungen zugreift oder einen entgeltlichen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst nutzt, der Missbrauchsdarstellungen bereitstellt, oder **Missbrauchsdarstellung** auf andere Art und Weise **erwirbt oder besitzt**, wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einer Geldstrafe von 75.000 Euro bestraft. Erhöhung des Strafrahmens für alle Straftatbestände auf eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren und einer Geldstrafe von 500.000 Euro, wenn sie von einer organisierten Bande verübt werden.

¹³⁸ Originalbezeichnung: "Une image ou la représentation d'un mineur lorsque cette image ou cette représentation présente un caractère pornographique." Eigene Übersetzung mit Hilfe von DeepL: das Bild oder die Darstellung einer minderjährigen Person, wenn dieses Bild oder diese Darstellung pornografisch ist.

Wer eine andere Person durch Angebote, Versprechungen, Geschenke, Zuwendungen oder andere Vorteile dazu zu bringt, einen dieser Straftatbestände zu begehen, wird mit drei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 45.000 Euro bestraft (Art. 227-28-3 CP).

KI-generierte Missbrauchsdarstellungen: Durch das Gesetz Nr. 2024-449 vom 21. Mai 2024 zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums¹³⁹ (SREN-Gesetz) (⇒ Anbietendenvorsorge & Kinder- und Jugendmedien-schutz) wurde das Verbot von nicht einvernehmlichen Deep Fakes mit Art. 226-8-1 in den Code pénal integriert: Es gilt eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und eine Geldstrafe von 60.000 Euro für die Veröffentlichung oder Verbreitung von „Montagen“ sexueller Natur, die das Bild oder die Sprache einer Person darstellen, ohne deren Zustimmung. Dabei ist auch explizit die Verbreitung oder Veröffentlichung von Darstellungen verboten, die durch algorithmische Verarbeitung generiert wurden, auch wenn es offensichtlich oder klar erkennbar ist, dass es sich um eine Fälschung handelt.¹⁴⁰ Die Strafen erhöhen sich auf drei Jahre Gefängnis und eine Geldstrafe von 75.000 Euro, wenn die Veröffentlichung der Montage oder des durch algorithmische Verarbeitung generierten Inhalts über einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst erfolgte.

Andere jugendgefährdende Inhalte, die Minderjährigen zugänglich sind: Art. 227-24 CP stellt die Herstellung, Beförderung oder Verbreitung von gewaltverherrlichenden Inhalten, pornografischen Inhalten, Inhalten, die zum Terrorismus aufrufen, Inhalten, die die Menschenwürde schwer verletzen, und Inhalten, die Minderjährige dazu verleiten, Spiele zu spielen, die sie in körperliche Gefahr bringen, unter Strafe. Als Strafe gilt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und eine Geldstrafe von 75.000 Euro, wenn die Botschaft voraussichtlich von einer minderjährigen Person gesehen oder wahrgenommen wird. Die Straftat liegt auch vor, wenn der Zugriff der minderjährigen Person auf eine einfache Erklärung zurückzuführen ist, aus der hervorgeht, dass sie 18 Jahre alt ist.

¹³⁹ La loi du 21 mai 2024 portant sur la régulation de l'espace numérique

¹⁴⁰ Schon vor der Anpassung der Art. 226-8 und 226-8-1 CP durch das SREN-Gesetz enthielt Art. 226-8 CP ein Verbot der Weitergabe einer „Montage“, die aus dem Bild oder der Rede einer Person ohne deren Zustimmung erstellt wurde, es sei denn, es ist offensichtlich oder ausdrücklich bekannt, dass es sich um eine Montage handelt. Einige Rechtsgelehrte argumentierten jedoch, dass sich der Begriff „Montage“ auf herkömmliche Videobearbeitungstechniken bezieht und nicht die Umwandlung von Bildern durch künstliche Intelligenz umfasst (Coslin et al. 2024).

	Als zusätzliche Strafe können Richter*innen seit dem Inkrafttreten des SREN-Gesetzes ¹⁴¹ für alle genannte Straftaten im digitalen Raum ¹⁴² eine Suspendierung oder ein „Verbot“ des Zugriffs auf soziale Netzwerke für die Dauer von sechs Monaten (im Wiederholungsfall sogar für ein Jahr) verhängen (Art. 131-35-1 CP).
Verjährungsfristen	Die Verjährungsfristen sind im Code de procédure pénale (CPP) geregelt. Sie richten sich nach der Schwere der Straftat. Die Verjährungsfristen für Sexualstraftaten gegen Minderjährige beginnen erst ab der Volljährigkeit der betroffenen Person (dem 18. Lebensjahr). Das Verbrechen der Vergewaltigung an einem Minderjährigen verjährt mit einer Frist von 30 Jahren ab der Volljährigkeit der betroffenen Person (Art. 7 CPP). Die Straftat des sexuellen Übergriffs gegen Minderjährige unter 15 Jahren sowie des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen unter 15 Jahren verjährt nach 20 Jahren ab der Volljährigkeit der betroffenen Person. Die Straftat eines sexuellen Übergriffs gegen einen Minderjährigen über 15 Jahren sowie der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen über 15 Jahren verjähren nach zehn Jahren ab der Volljährigkeit der betroffenen Person. Im Falle von schwerem sexuellem Missbrauch von Minderjährigen über 15 Jahre nach Art. 227-26 CP (z.B. durch einen Vorfahren, eine Person mit tatsächlicher oder rechtlicher Autorität über die betroffene Person, bei mehreren Tätern) verjährt diese erst nach 20 Jahren ab Volljährigkeit (Art. 8 CPP) (Avocat Bलगuy-Gallois 2023). Die Straftaten sexuelle Belästigung von Minderjährigen, Förderung der „Verderbtheit“ von Minderjährigen sowie Cyber-Grooming und die Herstellung, Verbreitung, der Erwerb und Besitz von Missbrauchsdarstellung verjähren zehn Jahre nach Volljährigkeit der betroffenen Person (Art. 8 CPP) (Service Public 2024). Durch das Gesetz vom 21. April 2021 zum Schutz von Minderjährigen vor Sexualverbrechen und -delikten¹⁴³ wurde ein „verlängerter“ Verjährungsmechanismus gegen Wiederholungstäter im CPP eingeführt. Wenn dieselbe Person später andere Minderjährige vergewaltigt oder sexuell missbraucht, wird die Verjährungsfrist für die erste Straftat auf die Zeitspanne der neuen Straftat verlängert (Art. 8 Abs. 4 CPP) (Vita 2021; Avocat Bलगuy-Gallois 2023). Zudem wurde mit dem Gesetz eine Unterbrechung der Verjährung eingeführt. Wenn der Täter

¹⁴¹ La loi du 21 mai 2024 portant sur la régulation de l'espace numérique

¹⁴² Nicht von Art. 131-25-1 CP abgedeckt ist lediglich Sexual Extortion nach Art 312-10 CP.

¹⁴³ Loi n° 2021-478 du 21 avril 2021 visant à protéger les mineurs des crimes et délits sexuels et de l'inceste

	einer prozessualen Maßnahme (wie z. B. einer Anhörung) unterzogen wird, wird die Verjährungsfrist für die öffentliche Klage nicht nur in diesem speziellen Fall, sondern auch in den Verfahren anderer minderjähriger Betroffener derselben Straftaten unterbrochen. Bei aufeinanderfolgenden Straftaten kann dies verhindern, dass einige Fälle verjähren, während andere vor Gericht verhandelt werden (Art. 9-2 CPP) Die unabhängige Kommission zu „Inzest“ und sexueller Gewalt gegen Kinder (CIIVISE) empfahl im November 2023 unter anderem den Wegfall von Verjährung bei „inzeestuösem“ Missbrauch (CIIVISE 2023). Diese Empfehlung wurde bislang aber nicht umgesetzt, obwohl dies eine starke Forderung von einer Vielzahl von Betroffenen ist (Hintergrundinformation Frankreich) (⇒ Prävention und Betroffenenenschutz).
Einwilligung in sexuelle Handlungen	Das Alter der sexuellen Mündigkeit beträgt 15 Jahre (Art. 222-22-1 CP). Somit sind sexuelle Handlungen mit Personen unter 15 Jahren auch bei vermeintlicher Einwilligung strafbar. Das Gesetz zum Schutz von Minderjährigen vor Sexualverbrechen und –delikten¹⁴⁴ führte jedoch eine so genannte „Romeo und Julia“-Klausel ein. Sie legt fest, dass eine Bestrafung für einvernehmliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen unter 15 Jahren nur dann erfolgt, wenn der Altersunterschied zwischen der Person über und der Person unter 15 Jahren fünf Jahre oder mehr beträgt (Art. 222-29-2 CP). In der Nationalversammlung wurde diese Klausel, die darauf abzielt, eine Kriminalisierung von einvernehmlichem Sex zwischen Teenager*innen und jungen Erwachsenen zu verhindern, intensiv diskutiert. Personen mit Expertise im Bereich Kinderschutz üben weiterhin starke Kritik an ihr (Alliance Vita 2021). Die Klausel findet jedoch keine Anwendung, wenn die Taten gegen eine Vergütung, ein Vergütungsversprechen, die Bereitstellung einer Sachleistung oder das Versprechen eines solchen Vorteils begangen werden oder wenn die Tat unter Einsatz von Gewalt, Zwang, Drohung oder Überraschung begangen wurde (Art. 222-29-2 CP) (⇒ Strafrahmen Vergewaltigung und Strafrahmen sexuelle Übergriffe). In Zusammenhang mit Missbrauchsdarstellungen gilt diese Ausnahmeregelung nicht. In Fällen von „inzeestuösen“ sexuellen Handlungen (⇒ Strafrahmen Vergewaltigung und Strafrahmen sexuelle Übergriffe) liegt die Altersgrenze der sexuellen Mündigkeit bei 18 Jahren (Art. 222-23-2 CP). Ebenso liegt ein Schutzalter von 18 Jahren vor, wenn die erwachsene Person die ihr durch ihre Funktion verliehenen Befugnisse

¹⁴⁴ Loi n° 2021-478 du 21 avril 2021 visant à protéger les mineurs des crimes et délits sexuels et de l'inceste

	für eine sexuelle Handlung missbraucht (z.B. eine Lehrkraft oder eine ärztliche Fachkraft) (Art. 227-27 CP) (⇒ Strafrahmen sexueller Missbrauch). Sexuelle Handlungen mit Personen über 15 Jahren sind außerdem strafbar, wenn die Person nicht in die Handlung eingewilligt hat. Am 29. Oktober 2025 nahm der Senat nach der Zustimmung der Nationalversammlung den Gesetzesentwurf an, der die „Nur Ja heißt Ja-Regelung“ ins französische Sexualstrafrecht einführt: Im Januar 2025 hatten zwei Abgeordnete (auch vor dem Hintergrund des Pelicot-Prozesses¹⁴⁵) einen entsprechenden Gesetzesvorschlag eingereicht (Lartigue 2025). Am 29. Oktober wurde der Gesetzesvorschlag zur Änderung der strafrechtlichen Definition von Vergewaltigung und sexueller Nötigung schließlich final angenommen. Vergewaltigung und alle sexuellen Übergriffe werden demnach als „jeder nicht einvernehmliche sexuelle Akt“ definiert. „Die Zustimmung ist freiwillig und informiert, spezifisch, im Voraus erteilt und widerrufbar“ und „kann nicht allein aus dem Schweigen oder der fehlenden Reaktion des Opfers abgeleitet werden.“¹⁴⁶ Weiterhin gilt, dass auch bei Gewalt, Zwang, Drohung und Überraschung keine Zustimmung vorliegt. Die Verkündung und Veröffentlichung des Gesetzesentwurf wird in Kürze erwartet (Vie publique 2025b).
Strafprozessuale Vorschriften	In der Strafprozessordnung (Code de procédure pénale) sind Vorgaben für die Anhörung minderjähriger Personen in strafrechtlichen Verfahren geregelt. Ist eine minderjährige Person beispielsweise von einer Sexualstraftat betroffen, kann sie einer medizinisch-psychologischen Untersuchung unterzogen werden, um den Behandlungs- und Betreuungsbedarf festzustellen (Art. 706-48 CPP). Zudem wird die Vernehmung audiovisuell aufgezeichnet (Art. 706-52 CPP). Auf Beschluss des*der Untersuchungsrichter*in kann die Aufzeichnung während der Verhandlung eingesehen oder abgehört werden. Zudem müssen von Sexualstraftaten betroffene Minderjährige bei der Anhörung durch den Untersuchungsrichter*in von einem*einer Anwält*in unterstützt werden (Art. 706-51-1 CPP).

¹⁴⁵ Der Fall umfasst um die 200 Vergewaltigungen an Gisèle Pelicot, die von ihrem Ehemann Dominique Pelicot regelmäßig betäubt wurde und ohne ihr Wissen von ihm und mehr als 80 weiteren Männern über Jahre vergewaltigt wurde. Dominique Pelicot hatte dies den Mittätern im Internet angeboten und die Taten gefilmt. Der Hauptangeklagte Dominique Pelicot wurde im Dezember 2024 schuldig gesprochen und zu 20 Jahren Haft verurteilt. Die 50 Mitangeklagten wurden ebenso schuldig gesprochen und zu Haftstrafen zwischen drei und 15 Jahren verurteilt (Deutschlandfunkkultur.de 2024).

¹⁴⁶ Selbständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „Le consentement est libre et éclairé, spécifique, préalable et révocable et ne peut être déduit du seul silence ou de la seule absence de réaction de la victime“

	Wenn die Interessen des Kindes mit denen des gesetzlichen Vertretenden in Konflikt stehen, kann der*die zuständige Richter*in einen Administrateur-ad-hoc bestellen, der die minderjährige Person in Gerichtsverfahren vertritt (Art. 388-2 CC). Ebenso können Richter*innen und die Staatsanwaltschaft einen Ad-hoc-Administrateur bestellen, wenn der Schutz der Interessen des*der Minderjährigen in strafrechtlichen Verfahren durch den gesetzlichen Vertretenden nicht ausreichend gewährleistet ist (Art. 706-50 CPP). Dieser wird entweder aus dem Kreis der Angehörigen des Kindes oder aus einer Liste von Personen bestimmt, deren Einsatz per Dekret geregelt ist (Art. 706-51 CPP). Grundsätzlich können sich Minderjährige, die von einer Straftat betroffen sind, in allen Phasen des Verfahrens vom gesetzlichen Vertretenden oder Erwachsenen der eigenen Wahl begleitet lassen, es sei denn diese schützen die Interessen der betroffenen Person nicht ausreichend (Art. 706-53 CPP). Das Rundschreiben des Justizministeriums vom 28. März 2023 schreibt außerdem die Rolle spezialisierter Einheiten bei Sexualdelikten gegen Kinder fest. Es betont den Einsatz spezialisierter Polizeikräfte für die Vernehmung und legt fest, dass Anhörungen in geeigneten, kindgerechten Räumen stattfinden sollen.
--	--

Eigene Darstellung

Familienrechtliche Regelungen

Tabelle 8: Familienrechtliche Regelungen in Frankreich

Kriterium	Erläuterung
Anhörungen von Kindern	Art. 388-1 des Code Civil (CC) regelt das Recht für Minderjährige (unter 18 Jahren) in Verfahren angehört zu werden . Laut dem Art. haben urteilsfähige minderjährige Personen in allen Verfahren, die sie betreffen, Anspruch auf eine Anhörung. Die minderjährige Person kann darum bitten, nicht angehört zu werden; die Begründung dafür

	muss jedoch von der*dem Richter*in geprüft werden. Der*die Richter*in muss sicherstellen, dass die minderjährige Person über das Recht auf rechtliches Gehör und anwaltlichen Beistand in Kenntnis gesetzt wird. Art. 338-1 bis 338-12 des Code de procédure civile (CPC) regelt den Ablauf der Anhörung von Minderjährigen in zivilrechtlichen Verfahren¹⁴⁷. Die Anhörung kann vom Minderjährigen selbst oder von einer der Parteien in jedem Verfahrensstadium beantragt werden. Der*die Richter*in kann die Anhörung nur aus spezifischen Gründen ablehnen: Eine Ablehnung kann mit der mangelnden Urteilsfähigkeit¹⁴⁸ der minderjährigen Person begründet werden oder damit, dass das Verfahren die minderjährige Person nicht betrifft. Die Anhörung kann auf Antrag auch abgelehnt werden, wenn der*die Richter*in sie nicht für erforderlich hält, um den Streit beizulegen, oder wenn sie seiner*ihrer Ansicht nach dem Wohl der minderjährigen Person entgegensteht (Art. 338-4 CPC). Wenn der*die Richter*in die Anhörung ablehnt, muss er*sie die minderjährige Person darüber informieren und die Gründe für diese Entscheidung darlegen. Minderjährige können alleine, mit einem Anwalt oder einer Person ihrer Wahl angehört werden (Art. 338-6 CPC). Ebenso kann der*die Richter*in zum Wohl der minderjährigen Person eine Person ernennen, die Anhörung durchzuführen, die keinerlei Bindung zur minderjährigen Person oder einer Partei haben darf. Diese Person muss eine Tätigkeit im sozialen, psychologischen oder medizinisch-psychologischen Bereich ausüben oder ausgeübt haben (Art. 338-9 CPC).
Fortbildungsverpflichtungen von Richter*innen	Die allgemeine Fortbildungsverpflichtung für Richter*innen ist in Art. 14 der Verordnung Nr. 58-1270 vom 22. Dezember 1958 zur Einführung eines Organisationsgesetzes zum Status der Justiz¹⁴⁹ geregelt. Dieser schreibt vor, dass Richter*innen und Staatsanwält*innen einer Pflicht zur ständigen Weiterbildung unterliegen. Die Weiterbildung wird von der École nationale de la magistrature (ENM) organisiert. Im Jahr 2023 wurde beispielsweise ein neuer Weiterbildungszyklus zu häuslicher Gewalt (CAVIF) geschaffen. Teil davon ist eine dreitägige Schulung zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige, die unter anderem Vergewaltigung und sexuelle Übergriffe

¹⁴⁷ Das können beispielsweise Verfahren zum Sorgerecht sein.

¹⁴⁸ Das Alter der Urteilsfähigkeit liegt nach allgemeiner Auffassung etwa bei sieben Jahren (Imb avocats 2024).

¹⁴⁹ Ordonnance n° 58-1270 du 22 décembre 1958 portant loi organique relative au statut de la magistrature.

	gegen Minderjährige sowie Cyberpornografie behandelt. Ebenfalls ist ein dreitägiges Praktikum bei einer Einrichtung, die sich in der Praxis mit dem Thema beschäftigt, wie ein Informationszentrum für Frauen- und Familienrechte (CIDFF), vorgesehen (ENM 2023). Im Bildungskodex (Code de l'éducation) ist in Art. L542-1 geregelt, dass medizinisches Personal, Sozialarbeitende, Lehrpersonal, Richter*innen, Fachkräfte für Familiendienste, Mitarbeitende von Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten sowie Mitarbeitende der Nationalpolizei, der Stadtpolizei und der Nationalgendarmarie eine teilweise Aus- und Weiterbildung im Bereich des Schutzes gefährdeter Kinder erhalten. Diese Schulung umfasst ein multidisziplinäres Modul zu Sexualstraftaten gegen Minderjährige und deren Folgen. Diese Schulung wird unter gesetzlich festgelegten Bedingungen angeboten.
Anwendung Barnahus-Konzept	Bereits 1999 wurden pädiatrische medizinisch-juristische Aufnahmeeinheiten (Unités d'Accueil Médico-Judiciaires Pédiatriques - UAMJP) in Krankenhäusern eingerichtet und brachten Richter*innen, ärztliches Personal, Sozialarbeitende, Rechtsanwält*innen und Vertretende von Verbänden zusammen, um sich gemeinsam für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Kindesalter einzusetzen. Inzwischen wurde diese in Unités d'Accueil Pédiatrique Enfants en Danger (UAPED) (Pädiatrische Aufnahmeeinheiten für Kinder in Gefahr) umbenannt und können als Barnahus-Dienst angesehen werden. Sie bieten eine multidisziplinäre Betreuung für von Gewalt und Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche, indem sie medizinische, soziale, psychologische und juristische Akteur*innen vereinen. Örtlich sind sie weiterhin in Krankenhäusern auf Kinder-, Kindernotfall-, oder Kinderpsychiatriestationen untergebracht und werden inzwischen öffentlich verwaltet. Im Plan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder 2020–2022¹⁵⁰ der Regierung wurde erstmalig von öffentlicher Seite die Einrichtung von UAPEDs als eine von insgesamt 22 Maßnahmen vorgesehen. Insgesamt gibt es Stand Februar 2024 145 UAPEDs (Hospices Civils de Lyon 2024). Der Plan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder 2023–2027¹⁵¹ der Regierung sieht vor, dass es bis 2025 je eine UAPED pro Gerichtsbezirk gibt (Gouvernement français 2023). Es gibt außerdem mobile Dienste,

¹⁵⁰ Plan de lutte contre les violences faites aux enfants 2020–2022

¹⁵¹ Plan de lutte contre les violences faites aux enfants 2023–2027

die im ganzen Land unterwegs sind. Zudem gelten Kinder mit Migrationsbiografie für die UAPEDs als eine explizite Zielgruppe (Greijer / Wenke 2023).

Eigene Darstellung

Weiteres

Tabelle 9: Weitere Regelungen in Frankreich

Kriterium	Erläuterung
Anbietendenvorsorge & Kinder- und Jugendmedienschutz	Das Gesetz Nr. 2024-449 vom 21. Mai 2024 zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums¹⁵² (SREN Gesetz) hat unter anderem zum Ziel, das französische Recht an das EU-Gesetz über digitale Dienste (DSA) und das Gesetz über digitale Märkte (DMA) anzupassen. Beispielsweise beauftragt das Gesetz die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation (Arcom) als Digital Services Coordinator mit der Festlegung von technischen Mindestanforderungen für die Altersverifizierungssysteme auf pornografischen Websites und legt fest, dass Anbietende Missbrauchsdarstellungen, die ihnen von der Polizei gemeldet werden, innerhalb von 24 Stunden entfernen müssen. Durch das Gesetz wurde außerdem das Thema künstliche Intelligenz in das Strafgesetzbuch integriert (⇒ Straftaten im digitalen Raum).¹⁵³ Durch das Dekret Nr. 2023-829 vom 29. August 2023 wurde ein neues Justizbüro innerhalb der Kriminalpolizei, genannt OFMIN, geschaffen. Dieses ist für die Bekämpfung von Straftaten gegen Minderjährige zuständig, einschließlich Sexualstraftaten und sexuelle Ausbeutung im Internet. Mit dem Gesetz Nr. 2023-556 vom 7. Juli 2023¹⁵⁴ gab es einen Versuch, das Alter der „digitalen Volljährigkeit“ von Kindern zu regeln, mitunter um sie vor schädlichen Inhalten zu schützen. Dem Gesetz zufolge sollten soziale

¹⁵² La loi du 21 mai 2024 portant sur la régulation de l'espace numérique

¹⁵³ Die genauen Auswirkungen des DSA auf vorher bestehende Gesetzgebung wurde nicht recherchiert.

¹⁵⁴ Loi n° 2023-566 du 7 juillet 2023

Medienplattformen für Kinder unter 15 Jahren nicht zugänglich sein, es sei denn, ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten haben der Eröffnung eines Kontos zugestimmt. Eltern könnten dem Gesetz zufolge auch verlangen, dass ein Social-Media-Konto für Kinder unter 15 Jahren geschlossen wird. Um das Alter ihrer Nutzer*innen und die elterliche Zustimmung zu überprüfen, müssten soziale Netzwerke eine technische Lösung implementieren, die einem von der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation (Arcom) zu entwickelndem Standard entspricht. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann zu einer Geldstrafe von bis zu 1 % des weltweiten Umsatzes führen. Mangels Durchführungsverordnung und Genehmigung durch die Europäische Kommission trat das Gesetz jedoch nicht in Kraft/wurde nicht umgesetzt. Macron kündigte aber im Juni 2025 erneut an, den Zugang zu sozialen Medien für Kinder unter 15 Jahren landesweit zu verbieten. Frankreich testet außerdem als eines von fünf Ländern den von der EU im Juli 2025 vorgestellten Prototyp zur Altersverifizierung.

Das [Gesetz Nr. 2022-300 vom 2. März](#)¹⁵⁵ („Loi Studer“) schreibt vor, dass herstellende Unternehmen von Geräten, die mit dem Internet verbunden sind (etwa Smartphones, Tablets und Computer), leicht zugängliche Kindersicherungssysteme einbauen müssen. Diese Systeme müssen kostenlos sein und standardmäßig installiert werden, um Kinder vor schädlichen Online-Inhalten wie Gewalt und Pornografie zu schützen. Seit dem 13. Juli 2024 ist die Regelung verbindlich in Kraft (SafeToNet 2024).

Im Februar 2022 hat die Regierung den Aktionsplan [Für den verantwortungsvollen Umgang mit Bildschirmen durch Jugendliche und Kinder](#) vorgestellt. Neben der Ausweitung der Website [jeprotegemonenfant.gouv.fr](#) (Informations- und Unterstützungsplattform für digitale Elternschaft) zielt der Plan auf die Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Schüler*innen und Eltern ab.

Im November 2022 rief der französische Präsident das [Children Online Protection Lab](#) ins Leben. Diese internationale Initiative zielt darauf ab, Regierungen, Technologieunternehmen, akademische Sachverständige und Akteur*innen der Zivilgesellschaft zusammenzubringen, um Fachwissen und bewährte Verfahren auszutauschen und innovative Lösungen für einen wirksameren Schutz von Kindern im Internet zu testen. Im Labor vertretene

¹⁵⁵ Loi n° 2022-300 du 2 mars 2022

	Regierungen sind neben Frankreich auch Estland, Neuseeland, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten (Stand Januar 2024). Im April 2024 legte die von Präsident Macron eingesetzte Expert*innenkommission nach dreimonatiger Arbeit ihren Bericht zur Bildschirmnutzung von Kindern vor. Darin enthalten sind 29 Empfehlungen zur besseren Regulierung der Bildschirmnutzung sowie zur Förderung und zum Schutz von Kindern.
Prävention und Betroffenschutz	Nationale Strukturen: Die Regierung hat im November 2023 ihren neuen Plan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder 2023–2027 vorgestellt. Dieser verfolgt sechs Ziele (Kinder schützen, Taten und Rückfall verhindern, Verbesserung der Betreuung von Kindern, die Gewalt erlebt haben, Eltern unterstützen, Sensibilisierung der Zivilgesellschaft, Fachkräfte ausstatten und unterstützen, Förderung der Forschung und Datenerhebung) und besteht aus 22 Maßnahmen. Ein besonderer Fokus liegt auf Kindern mit Behinderungen und Kindern in Überseegebieten. Weiter hat die Regierung im Dezember 2023 den dritten nationalen Plan zur Bekämpfung von Ausbeutung und Menschenhandel 2024–2027 vorgelegt. Er zielt darauf ab die Bürger*innen besser vor verschiedenen Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung zu schützen und die Effektivität der Strafverfolgung zu stärken. Um die Bemühungen zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung weiter zu intensivieren, wurde zudem im Mai 2024 die erste nationale Strategie zur Bekämpfung des Prostitutionssystems vorgestellt. Dabei liegt der Fokus auf der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen. Die Strategie verfolgt vier Ziele: 1) Sensibilisierung, Kommunikation, Prävention und Aufdeckung; 2) Orientierung, Begleitung und Betreuung; 3) Wissen verbessern und 4) Bessere lokale Koordinierung gewährleisten. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Solidarität und Familien hat 2023 eine Sensibilisierungskampagne zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder durchgeführt. In diesem Rahmen kamen Poster, Filme und gefilmte Erfahrungsberichte zum Einsatz. Vom 28. Oktober bis 20. November 2024 wurde diese Kampagne erneut durchgeführt (Ministère du Travail, de la Santé, des Solidarités et des Familles 2024).

Im Jahr 2021 hat der Präsident die Einrichtung einer **unabhängigen Kommission zu „Inzest“ und sexueller Gewalt gegen Kinder** (CIIVISE) angekündigt. Im November 2023 legte sie einen [Bericht](#) mit 82 Empfehlungen an die Politik vor, darunter eine Ausweitung des „Inzest“-Begriffes im Strafgesetzbuch durch Hinzufügen von Cousins und Cousinen, der Wegfall von Verjährung bei „inestuösem Missbrauch“ sowie Präventions- und Schutzmaßnahmen (CIIVISE 2023). Die Empfehlungen sind bislang nicht vollumfänglich in Kraft getreten, so bestehen die Verjährungsfristen bei „inestuösem Missbrauch“ beispielsweise weiterhin (⇒ [Verjährungsfristen](#)) (Hintergrundinformationen Frankreich). Im Oktober veröffentlichte CIIVISE zudem einen ersten [Fortschrittsbericht](#), der auch eine [Monitoring Tabelle](#) der Empfehlungen für 2023 enthält. Im November 2024 hat die Kommission außerdem eine „Groupe Miroir“ (Spiegelgruppe) ins Leben gerufen, die aus 15 Jugendlichen zwischen 15 und 17 Jahren besteht. Diese erarbeiteten innerhalb von acht Monaten einen [Bericht](#) zum Thema „Inzest“ und sexualisierte Gewalt gegen Kinder, insbesondere im Internet mit 23 Empfehlungen.

Die französische Gleichbehandlungsstelle [Defenseur de droits](#) (**Menschenrechtsverteidiger**) ist in der französischen Verfassung verankert und setzt sich für die Wahrung der Rechte aller französischen Staatsangehörigen ein. Darunter auch für die Verteidigung und Förderung von Kinderrechten. Jedes Jahr veröffentlicht die Menschenrechtsverteidigerin (aktuell Claire Hédon) einen Bericht über die Rechte des Kindes, der vor allem auf den Ergebnissen der [nationalen Konsultation](#) mit Kindern unter 18 Jahren beruht.

Gemäß des [Dekrets Nr. 2025-118 vom 10. Februar 2025](#) wurde Sarah El Haïry am 5. März 2025 zur [Hochkommissarin für Kinder](#) (haut-commissaire à l'enfance) ernannt. Zu ihren Aufgaben gehört es unter anderem, Leitlinien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder vorzuschlagen.

Seit 2016 gibt es einen **Nationalen Kinderschutzrat** ([Conseil national de la protection de l'enfance](#), CNPE), der dem*der Premierminister*in untersteht. Dieser wurde mit dem [Dekret Nr. 2022-1729](#) im Jahr 2022 reformiert und ist im Sozial- und Familiengesetzbuch ([Code de l'action sociale et des familles](#), CASF) verankert. Er besteht aus 66 Mitgliedern, die zum großen Teil verschiedene Organisationen und Institutionen vertreten. Zudem gehört ihm ein Kollegium von Kindern und Jugendlichen an, die sich im Kinderschutzsystem befinden oder befunden haben.

Der Rat gibt Stellungnahmen ab und erarbeitet Vorschläge zur Prävention und zum Schutz von Kindern. Zudem wird er zu Gesetzesentwürfen, die den Kinderschutz betreffen, konsultiert (Art. L147-13 CASF).

Das **Nationale Observatorium für Kinderschutz** ([L'Observatoire national de la protection de l'enfance](#), ONPE) erhebt Daten und veröffentlicht Studien zum Kinderschutz. ONPE wurde durch das [Gesetz vom 7. Februar 2022](#) gestärkt und in die öffentliche Interessensgruppe France Enfance Protégée integriert (Art. L226-6 CASF). Die **Departements-Observatorien für Kinderschutz** (Observatoire Départemental de Protection de l'Enfance, ODPE) sammeln und bewerten die Daten der jeweiligen Departemente¹⁵⁶. Sie sind jeweils dem Präsidenten des Departementsrats unterstellt (Art. L226-3-1 CASF). Das [Dekret Nr. 2016-1285](#) vom 29. September 2016 legt die Zusammensetzung der ODPE fest.

Zur Unterstützung von Betroffenen gibt es spezielle Zentren, die auf die Behandlung psychischer Traumata spezialisiert sind. Im Januar 2024 gab es insgesamt 15 davon (Vie publique 2024b).

Sensibilisierung von möglichen Betroffenen:

Das [SREN Gesetz](#) sieht Sensibilisierungsmaßnahmen für Schüler*innen und Eltern für Risiken des Internets und KI generierten Inhalte vor (Art. L312-9 Code de l'éducation).¹⁵⁷

Art. L542-3 Code de l'éducation sieht zudem mindestens eine jährliche Informations- und Sensibilisierungsveranstaltung zum Thema Kindesmissbrauch, insbesondere zu häuslicher Gewalt sexueller Natur, im Stundenplan der Schüler*innen der Grundschulen, weiterführenden Schulen und Gymnasien vor. An diesen Veranstaltungen, die auf Initiative der Einrichtungsleitungen organisiert werden, beteiligen sich neben Familien und dem gesamten Personal auch staatliche öffentliche Dienste, lokale Behörden und am Kinderschutz interessierte Verbände.

Im Februar 2025 hat das Bildungsministerium ein [Bildungsprogramm](#) zu den Themen Gefühls- und Beziehungsleben sowie Sexualität veröffentlicht. Dadurch soll unter anderem die Fähigkeit von Kindern bei Gewalt-, oder Belästigungserfahrungen Hilfe zu suchen, gestärkt werden.

¹⁵⁶ Départements sind die staatlichen Verwaltungseinheiten. Es gibt ohne die Überseegebiete 101 Départements.

¹⁵⁷ Für genauere Details ist eine umfassendere Recherche nötig.

	Präventionsmaßnahmen und -regelungen: Das Gesetz vom 21. April 2021 zum Schutz von Minderjährigen vor Sexualverbrechen und- delikten sowie Inzest¹⁵⁸ sah außerdem eine Anpassung im CPP für die automatische Registrierung von Tätern von Sexualstraftaten gegen Minderjährige in der Fijais (automatisierte nationale Gerichtsakte der Täter von Sexual- oder Gewaltdelikten) vor, unabhängig von der Länge der Strafe. Ausnahmen können getroffen werden für Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von weniger als fünf Jahren geahndet werden (Art. 706-53-2 CPP). Zudem wurde ein Verbot für Täter von Sexualstraftaten an Minderjährigen eingeführt, berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten auszuüben, bei denen sie in Kontakt mit Minderjährigen kommen. Das Gericht kann allerdings durch eine begründete Entscheidung beschließen, diese zusätzliche Strafe nicht zu verhängen oder sie für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren zu verhängen (Art. 222-48-4 und Art. 227-31-1 CP). Im April 2025 wurde im Senat das Amendement n°42 beschlossen, das die Pflicht einer Schulung zur Erkennung sexueller Gewalt bei Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten, vorschreibt. Die Schulungen sollen im Herbst 2025 beginnen. Vorher waren bereits in Art. L542-1 Code de l'éducation Schulungen vorgeschrieben (⇒ Weiterbildung für Richter*innen).
Besonderer Schutz für vulnerable Gruppen	Im Code pénal gelten für Taten, die an besonders schutzbedürftige Menschen begangen werden, an vielen Stellen als strafe erhöhende Umstände. Zu diesem Personenkreis gehören unter anderem Menschen mit Behinderungen (⇒ Strafraumen für Vergewaltigung und Strafraumen für sexuelle Übergriffe). Der Plan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder 2023–2027 setzt einen Fokus auf Kinder mit Behinderungen, die einem höheren Risiko von Gewalt ausgesetzt sind.

Eigene Darstellung

¹⁵⁸ Loi n° 2021-478 du 21 avril 2021 visant à protéger les mineurs des crimes et délits sexuels et de l'inceste

Schweden

Strafrechtliche Regelungen

Tabelle 10: Strafrechtliche Regelungen in Schweden

Kriterium	Erläuterung
Übersicht Straftatbestände	Sexualstraftaten gegen Minderjährige sind in Kapitel 6 (über Sexualverbrechen) in §§ 4¹⁵⁹ bis 10 Brottsbalk (1962:700) (BrB), schwedisches Strafgesetzbuch, geregelt.¹⁶⁰ Darunter fallen auch Straftatbestände in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern.¹⁶¹ Straftaten in Bezug auf MissbrauchsDarstellungen werden zudem in Kapitel 16 (über Verstöße gegen die öffentliche Ordnung) BrB geregelt.¹⁶² Im Kapitel 6 geregelt sind unter anderem die Straftatbestände Vergewaltigung eines Kindes (§ 4), sexuelle Ausbeutung eines Kindes (§ 5)¹⁶³ sowie sexueller Missbrauch von Kindern (§ 6). Bei allen drei Straftatbeständen sind Personen unter 15 Jahren sowie in einigen Fällen auch Personen unter 18 Jahren erfasst. § 5 und § 6 gelten jeweils subsidiär: Sie kommen also nur zur Anwendung, wenn die Tat noch nicht von den vorhergehenden Paragraphen erfasst ist. Gleiches gilt für den Straftatbestand Geschlechtsverkehr mit einem Nachkommen in § 7. Hier wird kein Alter der betroffenen Person genannt. Straftatbestände in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern sind ebenfalls in Kapitel 6 in § 8, Ausbeutung von Kindern für „sexuelle Posen“ (Personen unter 15 Jahren und in bestimmten Fällen auch Personen unter

¹⁵⁹ Im schwedischen Strafgesetzbuch steht der Paragraph (§) hinter der Zahl. Die Schreibweise wurde nicht analog übernommen, sondern an die deutsche Schreibweise angepasst (Zahl hinter §). Übersetzt wird der § im Englischen mit „section“ und im Deutschen teilweise mit „Abschnitt“.

¹⁶⁰ Die Strafen in Kapitel 6 gelten auch für nicht vorsätzliches, aber fahrlässiges Handeln im Hinblick auf das Alter der betroffenen Person (Kap. 6 § 13 BrB).

¹⁶¹ Mit dem [Gesetz \(2022: 1043\)](#) wurden diese Regelungen angepasst. Die Mindeststrafen für Straftatbestände von unter anderem Sexualverbrechen gegen Kinder wurden erhöht. Zudem sollten Kinder dadurch besser vor Online-Kriminalität geschützt werden, indem die entsprechenden Straftatbestände erweitert wurden. Auch wurden durch die Gesetzesänderung die Straftatbestände hinsichtlich Geschlecht und sexueller Orientierung neutraler gestaltet (Regeringskansliet 2022).

¹⁶² Es gab im Jahr 2018 bereits eine Prüfung, ob diese Straftatbestände in das sechste Kapitel des Strafgesetzbuches verlagert werden könnten (ECPAT Sverige 2018).

¹⁶³ „Sexuelle Ausbeutung eines Kindes“ ist in diesem Straftatbestand nicht konkret definiert. Der Straftatbestand kommt bei Straftaten zur Anwendung, die nicht vom Straftatbestand „Vergewaltigung eines Kindes“ erfasst werden können, weil sie weniger schwerwiegend sind (⇒ [Strafrahmen sexuelle Ausbeutung eines Kindes](#)). Andere Straftatbestände zu sexueller Ausbeutung sind beispielsweise Ausbeutung von Kindern für „sexuelle Posen“ (§ 8) oder sexuelle Ausbeutung von Kindern durch den Kauf einer sexuellen Handlung (§ 9).

	18 Jahren erfasst), und in § 9, Ausbeutung von Kindern durch den Kauf einer sexuellen Handlung (hier alle Personen unter 18 Jahren erfasst), geregelt. Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung von Kindern ist auch in Kapitel 6 in § 10 geregelt. Dieser erfasst alle Personen unter 18 Jahren, mit höheren Strafen, wenn die betroffene Person unter 15 Jahre alt ist. Schließlich ist auch der Straftatbestand für Kontakt zu einem Kind zu sexuellen Zwecken in Kapitel 6 in § 10a geregelt und erfasst Personen unter 15 Jahren.¹⁶⁴ Zum 1. Juli 2025 trat das Gesetz (2025:586) zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellem Missbrauch und Betrug von älteren Menschen in Kraft. Dieses betrifft unter anderem Straftatbestände in Kapitel 6 (Riksdagen 2025). In der Übersicht sind die ab 1. Juli geltenden Regeln mit den entsprechenden Hinweisen bereits aufgeführt.¹⁶⁵ Die Herstellung, Verbreitung, der Erwerb und Besitz von Missbrauchsdarstellungen sind in Kapitel 16 BrB in § 10a BrB geregelt. Erfasst vom Straftatbestand sind Personen, die noch nicht in der Pubertät sind oder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Vergewaltigung eines Kindes (våldtäkt mot barn) (Kapitel 6 § 4 BrB)	Es gilt eine Freiheitsstrafe von mindestens drei und höchstens sechs Jahren bei Vergewaltigung eines Kindes unter 15 Jahren. Darunter fällt vaginaler, analer oder oraler Geschlechtsverkehr sowie andere sexuelle Handlungen, die angesichts der Schwere der Tat mit Geschlechtsverkehr vergleichbar sind.¹⁶⁶ Ebenso fällt darunter, wenn das Kind missbräuchlich zur Begehung oder Duldung einer solchen Tat verleitet wird (Kap. 6 § 4 Abs.1 BrB) (⇒ Straftaten im digitalen Raum).¹⁶⁷

¹⁶⁴ Im gleichen Kapitel sind außerdem die Straftatbestände zum „Kauf sexueller Dienstleistungen“ sowie zu „Zuhälterei“ geregelt (Kapitel 6 § 11 und § 12 BrB). Da diese Regelungen Personen über 18 Jahren betreffen, sind sie nicht Teil der Übersicht. Die Straftatbestände zu Menschenhandel sind in Kapitel 4 § 1a geregelt und beziehen sich auch auf Personen unter 18 Jahren. Sie sind dennoch nicht Teil der Übersicht.

¹⁶⁵ Durch das Gesetz wurde auch der Kauf von sexuellen Handlungen über das Internet kriminalisiert (Kap. 6 § 11 BrB), was das Sexkaufverbot auf den digitalen Raum ausweitete. § 11 wird in dieser Übersicht allerdings nicht näher betrachtet.

¹⁶⁶ Beispiele für solche Handlungen sind etwa die Penetration mit Gegenständen oder Fingern oder der Kontakt der Geschlechtsteile von Täter und betroffener Person (Uppsala universitet 2025).

¹⁶⁷ Kann auch in Fällen angewendet werden, in denen der Täter die Tat weder selbst körperlich begangen hat, noch aus der Ferne, etwa durch Video- oder Audioübertragung, teilgenommen hat. Erforderlich ist ein aktives und auf ein bestimmtes Ergebnis ausgerichtetes Handeln des Täters. Dabei kann schon leichter Druck ausreichen, wie durch Leistungsversprechen oder leichte Drohungen. Ebenso sind Fälle erfasst, bei denen sich der Täter als jemand anderes ausgibt, beispielsweise als eine Person im gleichen Alter wie die betroffene Person. Ebenso sind Fälle abgedeckt, in denen der Täter zwei Betroffene zu einer sexuellen Handlung miteinander zwingt. Die sexuelle Handlung muss nicht unmittelbar nach dem Druck des Täters vollzogen worden sein (Björklund 2022).

	Personen zwischen 15 und 18 Jahren sind ebenfalls vom Straftatbestand erfasst, wenn sie ein Abkömmling des Täters sind, von diesem erzogen werden oder in einem vergleichbaren Verhältnis zu ihm stehen. Darunter fällt auch, wenn der Täter aufgrund einer behördlichen Entscheidung für die Pflege oder Aufsicht des Kindes verantwortlich ist (Kap. 6 § 4 Abs. 2 BrB). Ab dem 1. Juli 2025 sind zudem Personen unter 18 Jahren erfasst, die aufgrund einer psychischen Erkrankung, einer Behinderung, einer Misshandlung, der Autorität des Täters oder aus anderen Gründen unter Berücksichtigung der Umstände eine verringerte Fähigkeit haben, ihre sexuelle Integrität zu schützen (Gesetz 2025:586).¹⁶⁸ Bei schwerer Vergewaltigung von Kindern unter 15 Jahren wird eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren verhängt. Diese liegt vor, wenn der Täter Gewalt angewendet hat oder mit einer Straftat gedroht hat.¹⁶⁹ Ebenso liegt eine schwere Vergewaltigung vor, wenn mehrere Personen an der Tat beteiligt waren oder wenn der Täter aufgrund der Vorgehensweise, des jungen Alters des Kindes oder aus anderen Gründen besonders rücksichtslos oder grausam vorgegangen ist. (Kap. 6 § 4 Abs.3 BrB).
Sexuelle Ausbeutung von Kindern (sexuellt utnyttjande av barn) (Kapitel 6 § 5 BrB)	Wird die Straftat der Vergewaltigung eines Kindes nach Kap.6 § 4 Abs. 1 oder 2 BrB angesichts der Umstände der Straftat als weniger schwerwiegend eingestuft, gilt der Straftatbestand der sexuellen Ausbeutung eines Kindes.¹⁷⁰ Dieser wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens vier Jahren bestraft.
Sexueller Missbrauch von Kindern (sexuellt övergrepp mot barn)	Für sexuellen Missbrauch eines Kindes gilt eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren. Als Kind im Sinne des Straftatbestands gilt jede Person unter 15 Jahren sowie Personen zwischen 15 und 18 Jahren, die mit dem Täter in einer Beziehung im Sinne von Kap. 6 § 4 Abs. 2 BrB (Eltern, Erziehungs- und Aufsichtsberechtigte sowie ähnliche Beziehungen) stehen. Ab 1. Juli 2025 gelten auch Personen unter 18

¹⁶⁸ Alle anderen Personen über 15 Jahren sind vom Straftatbestand Kap. 6 § 1 (Vergewaltigung) erfasst.

¹⁶⁹ Beispielsweise die Androhung von Körperverletzung. Es spielt keine Rolle, ob der Täter tatsächlich die Absicht hatte, die Tat auszuführen (Friedrich 2020). Kap. 4 § 5 legt zudem fest, dass die Drohung bei der bedrohten Person ernsthafte Furcht um die eigene Sicherheit, das Eigentum, die Freiheit oder den Frieden einer anderen Person auslösen muss.

¹⁷⁰ Dieser Paragraph soll sehr restriktiv angewendet werden. Ein typisches Beispiel ist der Fall, in dem zwei Personen, von denen eine knapp 15 Jahre alt ist, freiwillig Geschlechtsverkehr miteinander haben (Advokathuset Actus AB 2023). Ist ersichtlich, dass es sich nicht um einen Missbrauch oder Übergriff handelt, kann Kapitel 6, § 14 angewendet werden. Dieser sieht bei geringem Alters- und Entwicklungsunterschied eine Ausnahme von der Strafverfolgung vor.

(Kapitel 6 § 6 BrB)	Jahren mit psychischer Erkrankung oder Behinderungen als Kind im Sinne des Straftatbestands (Kap. 6 § 4 Abs. 2 BrB).¹⁷¹ Unter den Straftatbestand fallen sexuelle Handlungen mit Kindern, die nicht von den Straftatbeständen aus Kap. 6 § 4 (Vergewaltigung eines Kindes) und § 5 (sexuelle Ausbeutung eines Kindes) BrB erfasst sind.¹⁷² Auch das Kind dazu zu verleiten, eine solche Tat zu begehen oder zu dulden, fällt darunter (Kap. 6 § 6 Abs. 1 BrB) (⇒ Straftaten im digitalen Raum). Bei weniger schweren Straftaten beträgt die Freiheitsstrafe höchstes ein Jahr (Kap. 6 § 6 Abs. 2 BrB). Für schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes beträgt die Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr und sechs Monate und höchstens sechs Jahre. Schwerer Missbrauch liegt vor, wenn der Täter mit dem Kind verwandt ist oder er seine Stellung oder ein besonderes Vertrauen missbraucht hat. Ebenso liegt schwerer sexueller Missbrauch vor, wenn mehrere Personen an der Tat beteiligt waren oder wenn der Täter aufgrund der Vorgehensweise, des jungen Alters des Kindes oder aus anderen Gründen besonders rücksichtslos oder grausam vorgegangen ist (Kap. 6 § 6 Abs. 3 BrB).
Geschlechtsverkehr mit einem Nachkommen (Kapitel 6 § 7 BrB)	Kap. 6 § 7 BrB kommt zur Anwendung, wenn der Fall noch nicht durch die vorhergehenden Paragraphen erfasst wurde. Vaginaler Geschlechtsverkehr mit dem eigenen Kind¹⁷³ oder dessen Nachkommen wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren bestraft (Kap. 6 § 7 Abs. 1 BrB). Vaginaler Geschlechtsverkehr mit leiblichen Geschwistern wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr bestraft (Kap. 6 § 7 Abs. 2 BrB). Die Strafen gelten nicht für Personen, die durch unrechtmäßige Nötigung¹⁷⁴ oder auf sonstige unzulässige Weise zur Begehung der Tat veranlasst worden sind (Kap. 6 § 7 Abs. 3 BrB).

¹⁷¹ Nicht freiwillige sexuelle Handlungen (außer Vergewaltigung) mit allen anderen Personen über 15 Jahren sind in Kap. 6, § 2 und § 3 geregelt.

¹⁷² Der Paragraph gilt demnach als eine nachrangige, ergänzende oder ausweichende Regelung, die nur dann zur Anwendung kommt, wenn keine vorrangige Regelung greift (subsidiär).

¹⁷³ Hier ist keine Altersgrenze genannt, somit ist der Geschlechtsverkehr mit dem eigenen Kind unabhängig vom Alter immer strafbar. Auch Adoptivkinder fallen darunter.

¹⁷⁴ Gemäß Kapitel 4 § 4 liegt **unrechtmäßige Nötigung** (Olaga tvång) vor, wenn die Person durch Gewalt, Körperverletzung oder die Androhung einer Straftat zur Begehung der Tat gezwungen wird.

Ausbeutung von Kindern für „sexuelle Posen“/zu sexuellen Zwecken (Kapitel 6 § 8 BrB)	Für den Straftatbestand Ausbeutung von Kindern für „sexuelle Posen“ gilt eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren. Darunter fällt, ein Kind unter 15 Jahren dazu zu ermutigen, eine „sexuelle Pose“ einzunehmen.¹⁷⁵ Ebenso fällt darunter, ein Kind in eine Situation zu bringen, in der sexuelles Posieren vorkommt, oder es auszunutzen, wenn eine andere Person das Kind in eine solche Situation gebracht hat (Kap. 6 § 8 Abs. 1 BrB). Wenn die Tat die Gesundheit oder Entwicklung des Kindes schädigt, sind auch Personen zwischen 15 und 18 Jahren erfasst (Kap. 6 § 8 Abs. 2 BrB).¹⁷⁶ Handelt es sich um eine schwere Straftat gilt eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens sechs Jahren. Darunter fallen in großem Umfang durchgeführte Straftaten, solche, die zu einem erheblichen Gewinn führen, oder wenn es sich um eine rücksichtslose Ausbeutung des Kindes handelt (Kap. 6 § 8 Abs.3 BrB).
Ausbeutung von Kindern durch den Kauf einer sexuellen Handlung (Kapitel 6 § 9 BrB)	Nachfolgend ist die ab 1. Juli 2025 geltende Fassung aufgeführt: Für die Ausbeutung von Kindern durch den Kauf einer sexuellen Handlung gilt eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens vier Jahren. Darunter fällt, ein Kind unter 18 Jahren dazu zu veranlassen, gegen Entgelt eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden (Kap. 6 § 9 Abs. 1 BrB). Bei minder schweren Straftaten beträgt die Freiheitsstrafe höchstens ein Jahr (Kap. 6 § 9 Abs. 2 BrB). Die Strafen gelten auch, wenn das Entgelt von einer anderen Person versprochen oder gewährt wurde (Kap. 6 § 9 Abs. 3 BrB).
Sexuelle Belästigung von Kindern (sexuellt ofredande mot barn) (Kapitel 6 § 10 BrB)	Für die sexuelle Belästigung eines Kindes gilt eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren. Darunter fällt, ein Kind unter 15 Jahren sexuell zu berühren oder ein Kind dazu zu veranlassen, eine Handlung sexueller Natur vorzunehmen oder daran teilzunehmen. Ebenso fällt darunter, sich einem Kind gegenüber in einer Weise zu entblößen, die Unbehagen auslöst, oder das Kind durch Worte oder Taten so zu belästigen, dass die sexuelle Integrität verletzt wurde (wenn diese Handlung noch nicht von den vorgehenden Paragraphen erfasst wurde) (Kap. 6

¹⁷⁵ Das kann zum Beispiel sein, ein Kind dazu aufzufordern, nackt vor einer Webcam zu posieren oder Bilder seiner*ihrer Genitalien oder Brüste zu verschicken (Aktiv Skola 2024).

¹⁷⁶ Zum Beispiel, wenn das „Posieren“ unter Zwang oder gegen Entgelt erfolgte. Oder auch, wenn das Kind beeinflusst wurde, in einer für es schädlichen Umgebung zu posieren, wie in einem Sexclub oder zur Herstellung pornografischer Bilder (Khalid 2021).

	§10 Abs. 2 BrB). Handelt es sich um eine schwere sexuelle Belästigung eines Kindes, wird eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens drei Jahren verhängt (Kap. 6 § 10 Abs. 3 BrB). Als schwer gilt die Straftat, wenn mehrere Personen an der Tat beteiligt waren oder der Täter unter Berücksichtigung des jungen Alters des Kindes oder eines anderen Umstands eine besondere Rücksichtslosigkeit gezeigt hat (Kap. 6 § 10 Abs. 3 BrB). Ist die Person über 15 Jahre, gilt für sexuelle Belästigung eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder eine Geldstrafe (Kap. 6 § 10 Abs. 2 BrB). Handelt es sich um eine schwere Straftat, wird eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens drei Jahren verhängt (Kap. 6 §10 Abs.3 BrB). Als schwer gilt die Straftat, wenn mehrere Personen an der Tat beteiligt waren oder der Täter unter Berücksichtigung des jungen Alters des Kindes oder eines anderen Umstands eine besondere Rücksichtslosigkeit gezeigt hat (Kap. 6 §10 Abs. 3 BrB).
Kontakt zu einem Kind zu sexuellen Zwecken (Kapitel 6 § 10a BrB)	Der Kontakt zu einem Kind zu sexuellen Zwecken wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren bestraft. Darunter fällt, einem Kind unter 15 Jahren ein Treffen vorzuschlagen oder ein Treffen zu vereinbaren, das eine der in §§ 4, 5, 6, 8 oder 10 aufgeführten Straftaten zum Ziel hat (Kap. 6 § 10a BrB). Dabei spielt es keine Rolle, ob das Treffen online oder offline stattfindet und ob es stattfindet oder nicht (⇒ Cyber-Grooming) (Koll på lagen 2022).
Sexualstraftaten gegen Kinder im Ausland (Kapitel 2 § 5 Abs. 2 c)	Für Personen mit schwedischer Staatsangehörigkeit, die im Ausland Straftaten begangen haben, gilt die Grundregel, dass die Tat sowohl in Schweden als auch im Tatland strafbar sein muss. Für die meisten Sexualstraftaten gegen Kinder gilt dieses Erfordernis jedoch nicht. Die „beidseitige Strafbarkeit“ für die folgenden Straftaten gegen Kinder wurde am 1. April 2005 abgeschafft: Kapitel 6 §§ 1–6, 8, 9 und 12 oder eine versuchte Straftat gemäß Kapitel 6 §§ 4–6, 8, 9 und 12, wenn die Straftat gegen eine Person begangen wurde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Straftatbestände für Versuch, Vorbereitung, Anstiftung, Förderung, Beihilfe, Unterlassung von Anzeige oder in bestimmten Fällen Verhinderung von Straftaten aus Kapitel 6 (Kapitel 23 BrB)	Kapitel 23 BrB regelt die: • Bestrafung des Versuchs der Straftat (Höchststrafe des angewendeten Straftatbestands) (§ 1), • die Vorbereitung der Straftat oder Anstiftung zur Straftat (niedriger als Höchststrafe und kann geringer sein als Mindeststrafe, bei weniger schwerwiegender Tat kann von Verurteilung abgesehen werden) (§ 2), • Ausnahmen von der Bestrafung für Versuch, Vorbereitung und Anstiftung (§ 3), • Förderung von strafbaren Handlungen (Beurteilung nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit) (§ 4), • Geringere Strafe oder Ausnahmen für Strafbarkeit bei Verleitung zur Straftat oder geringer Mitwirkung (§ 5), • Unterlassung der Anzeige einer drohenden oder laufenden schweren Straftat, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben ist und Unterlassung der Verhinderung einer Straftat innerhalb einer Vereinigung bei Mehrheitsbeteiligung oder als Elternteil oder erziehende Person/Vormund (nicht höher als zwei Jahre Freiheitsstrafe) (§ 6), • Verurteilung bei vorsätzlicher Verschaffung eines Vorteils für jemand anderen durch eine Straftat (§ 7). Dies gilt für alle Straftaten aus Kapitel 6 mit Ausnahme von sexueller Belästigung eines Kindes (Kapitel 6 § 10 BrB) und Kontakt zu einem Kind für sexuelle Zwecke (Kapitel 6 § 10a BrB) (Kapitel 6 § 15 BrB).
Strafraumen für Kindesgefährdung (Kapitel 4 § 3 BrB)	Beobachtet ein Kind eine Sexualstraftat¹⁷⁷ und ist sowohl mit der Person, die die Tat begeht, als auch mit der Person, gegen die die Tat begangen wird, verwandt, gilt wegen Kindesgefährdung eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren. Bei einer geringfügigen Straftat gilt eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten (Kap. 4 § 3 Abs. 2 BrB). Bei einer schweren Straftat gilt eine Freiheitsstrafe von mindestens ein und höchstens sechs Jahren (Kap. 4 § 3 Abs. 3 BrB).

¹⁷⁷ Gilt auch für andere Straftaten, wie Mord, Totschlag, Körperverletzung und weitere.

Verführung junger Menschen (Kapitel 16 § 12 BrB)	Für die Verführung junger Menschen gilt eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten. Darunter fällt, unter Kindern oder Jugendlichen Schriften, Bilder oder technische Aufzeichnungen zu verbreiten, die durch ihren Inhalt eine verrohende Wirkung haben oder sonst eine erhebliche Gefahr für die „sittliche Erziehung junger Menschen“ darstellen können. Gesetz (Kap 16 § 12 BrB). ¹⁷⁸
Straftaten im digitalen Raum	Live-Streaming¹⁷⁹: Hier könnten die folgenden Straftatbestände einschlägig sein: ⇒ Ausbeutung von Kindern für sexuelles Posieren, ⇒ Vergewaltigung eines Kindes oder ⇒ sexueller Missbrauch (Verleitung des Kindes) oder ⇒ sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Kauf einer sexuellen Handlung. Personen mit schwedischer Staatsangehörigkeit machen sich auch strafbar, wenn sie eine dieser Taten im Ausland begehen (⇒ Sexualstraftaten gegen Kinder im Ausland). Cyber-Grooming: Siehe ⇒ Kontakt zu einem Kind zu sexuellen Zwecken. Hier wird im Text nicht explizit der digitale Raum erwähnt, ist aber umfasst (Koll på lagen 2022). Sexual Extortion (gegen Minderjährige): Könnte von den folgenden Straftatbeständen erfasst werden: • Erpressung wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren bestraft (Kap. 9 § 4 BrB). Darunter fällt es, eine Person durch rechtswidrige Nötigung¹⁷⁴ zu einer Handlung oder Unterlassung zu veranlassen, durch die dem Täter ein Vorteil und der betroffenen Person (oder jemand, in dessen Auftrag die betroffene Person handelt) ein Schaden entsteht. Bei einer geringfügigen Straftat gilt nur eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten. Handelt es sich um eine schwere Straftat, beträgt die Freiheitsstrafe mindestens zwei und höchstens acht Jahre. Eine Strafe gilt als schwer, wenn sie mit schwerer Gewalt oder schwerwiegenden Drohungen verbunden war oder auf andere Weise besonders rücksichtslos oder gefährlich war (Kap. 9 § 4 Abs. 2 BrB).

¹⁷⁸ In Kap. 16 § 11 ist zudem die widerrechtliche Verwendung eines pornografischen Bildes geregelt. Diese bestraft das Zeigen eines pornografischen Bildes an einem öffentlichen Ort oder in dessen Nähe durch Beschilderung oder ähnliche Mittel mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten.

¹⁷⁹ ECPAT Schweden veröffentlichte 2024 den Bericht zum Projekt „Project Indicators“, dessen Ziel es war, Indikatoren und Methoden zu ermitteln, mit denen Banken die Zahlungen von Live-Streaming von sexuellem Missbrauch aufdecken können (ECPAT Sverige 2024c).

- **Rechtswidrige Verletzung der Privatsphäre** wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren bestraft (Kap. 4 § 6c BrB). Dieser Straftatbestand umfasst Situationen, in denen eine Person in das Privatleben einer anderen Person eindringt. Dies liegt zum Beispiel vor, wenn sie Bilder oder andere Informationen über das Sexualleben einer Person oder Bilder des ganz oder teilweise nackten Körpers einer Person verbreitet und die Verbreitung voraussichtlich zu einem schweren Schaden für die betroffene Person führt. Handelt es sich um eine schwere Straftat, so gilt eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens vier Jahren. Als schwer gilt die Straftat, wenn sie aufgrund des Inhalts des Bildes oder der Art und des Umfangs ihrer Verbreitung der Person einen schweren Schaden zufügen würde (Kap. 4 § 6d BrB).
- **Anstößiges Fotografieren** wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren bestraft (Kap.4 § 6a BrB). Dieser Straftatbestand umfasst Situationen, in denen eine Person unrechtmäßig mit Hilfe eines technischen Geräts heimlich ein Bild einer Person aufnimmt, die sich in einer Wohnung, einer Toilette, einer Umkleidekabine oder einem ähnlichen Raum befindet.
- **Ggf. auch Verleitung zu Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch** (siehe entsprechende Strafraumen)
- **Ggf. auch Straftaten in Bezug auf Missbrauchsdarstellungen.**

Missbrauchsdarstellungen: Der Umgang mit „Kinderpornografie“ ist in Kapitel 16 § 10a BrB geregelt. Es gilt eine Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren für

- 1) die Darstellung eines Kindes in einem „pornografischen“ Bild,
- 2) die Verbreitung, Bereitstellung, Überlassung, Ausstellung oder anderweitige „Zugänglichmachung“ eines solchen Bildes,
- 3) den Erwerb oder das Anbieten eines solchen Bildes,
- 4) die Vermittlung des Kontakts zwischen kaufender und verkaufender Person oder sonstige Förderung des Handels solcher Bilder,
- 5) den Besitz oder die Betrachtung eines solchen Bildes.

	Handelt es sich um eine geringfügige Straftat, so ist die Strafe eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten (Kap. 16 § 10a Abs. 2 BrB) (siehe hier zum Beispiel das Urteil für den Besitz von KI-Missbrauchsdarstellungen). Ein Kind im Sinne des Straftatbestands ist eine Person, die die Pubertät noch nicht erreicht hat oder die unter 18 Jahre alt ist. Ist die Person in der Pubertät, ist eine Tat nach Abs.1 Nr. 2 bis 5 (alle außer der Darstellung eines Kindes in einem „pornografischen“ Bild) nur dann strafbar, wenn sich aus dem Bild und den damit verbundenen Umständen, eindeutig ergibt, dass die abgebildete Person jünger als 18 Jahre ist (Kap. 16 § 10a Abs. 3 BrB).¹⁸⁰ Personen machen sich auch strafbar, wenn sie nicht vorsätzlich, aber fahrlässig in Hinblick auf den Umstand gehandelt haben, dass die abgebildete Person jünger als 18 Jahre ist (Kap. 16 § 10a Abs. 4 BrB). Ebenso machen sich Personen strafbar, die im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit oder mit dem Ziel, Geld zu verdienen, eine Missbrauchsdarstellung fahrlässig verbreiten (Kap.16 § 10a Abs. 5 BrB). Bei schwerer „Kinderpornografie“ gilt eine Freiheitsstrafe von mindestens einem und höchstens sechs Jahren. Darunter fällt, • wenn die Straftat gewerbsmäßig oder mit Erwerbszweck begangen wurde, • Teil einer systematisch oder in großem Umfang durchgeführten Straftat war, • eine besonders große Zahl von Bildern umfasste oder • Bilder enthielt, auf denen Kinder besonders jung sind, Gewalt oder Zwang ausgesetzt sind oder auf andere besonders rücksichtslose Weise ausgebeutet werden (Kap. 16 § 10a Abs. 6 BrB). Ebenso ist die Herstellung von Missbrauchsdarstellungen vom Straftatbestand „Vergewaltigung eines Kindes“ (Kapitel 6 § 4 BrB) erfasst, wenn der Täter ein Kind¹⁸¹ dazu bringt, sich selbst bei der Vornahme einer sexuellen
--	---

¹⁸⁰ In der Praxis bedeutet dies: Wenn ein Nacktbild eines Kindes in der Pubertät verbreitet wird und auf dem Bild nicht angegeben ist, dass das Kind unter 18 Jahre alt ist, fällt die Verbreitung des Bildes nicht unter die Straftat der „Kinderpornografie“. Dies gilt unabhängig davon, ob der Täter das Alter des Kindes kannte. Die Verbreitung eines Nacktbildes eines pubertierenden Kindes ist zwar immer noch eine Straftat, wird dann aber als unrechtmäßiger Eingriff in die Privatsphäre eingestuft. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes kritisiert die Pubertätsanforderung und empfiehlt diese abzuschaffen, da die Pubertät immer früher beginnt und nach Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit variiert (ECPAT Sverige 2024a, 2025).

¹⁸¹ Hier gilt die Altersgrenze nach Kap. 6 § 4 BrB. Personen unter 15 Jahren sind erfasst sowie Personen unter 18 Jahren bei Vorliegen eines Verwandtschaft-, Erziehungs-, oder ähnlichen Verhältnisses sowie bei Vorliegen einer Behinderung oder psychischen Krankheit.

Handlung zu filmen und den Film dann an den Täter zu schicken. Der Täter muss nicht anwesend sein, wenn die sexuelle Handlung vorgenommen wird (INHOPE 2024). Diese Handlung könnte wiederum auch unter das Phänomen der Sexual Extortion fallen.

Ausnahmen: Der Straftatbestand gilt nicht, wenn der Alters- und Entwicklungsunterschied zwischen der abgebildeten Person und der Person, die das Bild herstellt, geringfügig ist und die Umstände nicht aus anderen Gründen eine Strafverfolgung erfordern (Kap.16 §10b Abs. 1 BrB). Auch für Personen, die ein derartiges Bild zeichnen, malen oder auf andere handwerkliche Art erschaffen, gelten die Verbote nicht, solange das Bild nicht darauf angelegt ist, verbreitet, übertragen, zur Verfügung gestellt, ausgestellt oder sonst anderen zugänglich gemacht zu werden (Kap. 16 § 10b Abs. 2 BrB). Auch in anderen Fällen stellt eine Tat keine Straftat dar, wenn sie aufgrund der Umstände¹⁸² gerechtfertigt ist (Kap. 16 § 10b Abs. 3 BrB).

Rechtswidrige Gewaltdarstellung: Für die absichtliche Darstellung sexueller Gewalt oder Nötigung in einem Bild mit Verbreitungsabsicht oder die Verbreitung eines solchen Bildes wird nach Kap. 16 § 10c BrB eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren verhängt. Außer die Tat ist aufgrund der Umstände¹⁸² gerechtfertigt. Gleiches gilt für die fahrlässige Verbreitung einer solchen Darstellung, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder anderweitig zum Zwecke des Lebensunterhalts erfolgte.¹⁸³

KI-generierte Missbrauchsdarstellungen: Sind nicht namentlich erfasst. Am Bezirksgericht in Uppsala wurde kürzlich eine Person aufgrund des Besitzes von KI-generierten Missbrauchsdarstellungen anhand von Kap. 16 § 10a Abs. 2 BrB (geringfügige Straftat) verurteilt, da die Darstellungen realistisch waren (Wolters 2025). Damit es sich um schwere „Kinderpornografie“ handeln kann, muss es sich nach geltendem Recht jedoch um ein reales Kind handeln (Sveriges Radio 2024).

¹⁸² Mildernde Umstände (förmildrande omständighet) sind in Kap. 29 § 3 BrB geregelt. Darunter fällt beispielsweise, wenn der Täter aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, den Sinn der Tat zu verstehen, oder seine Handlungen auf mangelnde Entwicklung, Erfahrung oder Urteilskraft zurückzuführen sind. Kapitel 24 BrB regelt allgemeine Gründe für die Befreiung von der Haft.

¹⁸³ Im Paragraphen gibt es noch weitere Straftatbestände zur **Herstellung mit Verbreitungsabsicht** sowie **Verbreitung von Bildern, die grobe Gewalt gegen Menschen oder Tiere darstellen**. Kap. 16 § 10d regelt zudem die Weitergabe von technischen Aufzeichnungen mit Gewaltdarstellungen gegen Tiere oder Menschen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit an Kinder unter 15 Jahren.

Verjährungsfristen	Für Vergewaltigung und schwere Vergewaltigung von Kindern (Kap. 6 § 4 Abs. 1) sowie Vergewaltigung von Personen unter 18 Jahren (Kap. 6 § 1 Abs. 1 oder 3) wurde die Verjährungsfrist zum 1. Mai 2020 vollständig abgeschafft (Gesetz (2020:173) zur Änderung des Strafgesetzbuches¹⁸⁴) (Kap. 35 § 10 BrB).¹⁸⁵ Voraussetzung ist, dass die Straftat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung am 1. Mai 2020 noch nicht verjährt war. Die aufgehobene Verjährung gilt jedoch nicht in Fällen, in denen die verdächtige Person zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahre¹⁸⁶ alt war. Bei der Vergewaltigung eines Kindes, bei der der Täter unter 18 Jahre alt war, gilt eine Verjährungsfrist nach den anderen Bestimmungen des Kapitels¹⁸⁷ (siehe Verfolgungsverjährung) und beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person (Gesetz (2025:151) (Rise Sverige 2020)) Verfolgungsverjährung¹⁸⁸: Für die anderen Straftaten beginnt die Verjährungsfrist mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs der betroffenen Person und hat eine je nach Höchststrafmaß berechnete Länge. Sie verjährt somit zwei Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahrs, wenn für die Straftat eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr vorgesehen wurde (Beispiel geringfügige Straftat im Umgang mit „Kinderpornografie“); fünf Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahrs, wenn die Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren beträgt (z.B. sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Belästigung von Kindern, Kontakt zu einem Kind zu sexuellen Zwecken, Ausbeutung eines Kindes für „sexuelles Posieren“, „Kinderpornografie“); 10 Jahre, wenn die Höchststrafe zwischen zwei und fünf Jahren beträgt (z.B. Ausbeutung von Kindern durch Kauf einer sexuellen Handlung, schwere sexuelle Belästigung von Kindern) und 15 Jahre, wenn die Höchststrafe zwischen fünf und acht Jahren beträgt (z.B. schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, schwere „Kinderpornografie“) und 25 Jahre bei einer Höchststrafe von mehr als acht Jahren (z.B. schwerwiegende Zuhälterei) (Kap. 35 § 2 BrB).
---------------------------	--

¹⁸⁴ Lag om ändring i brottsbalken

¹⁸⁵ Im Jahr 2025 wurde die Verjährungsfrist für Straftaten, die mit lebenslanger Haft geahndet werden, durch das Gesetz (2025: 151) ebenfalls abgeschafft. Für andere Straftaten wurde die Verjährungsfrist von zehn auf 15 Jahren oder von 15 auf 25 Jahre verlängert (Kap. 35 § 10 Abs. 1 Nr. 3).

¹⁸⁶ Die Gesetzesänderung im Jahr 2020 führte hier ursprünglich ein Alter von 21 Jahren ein. Mit dem Gesetz (2025: 151) wurde das Alter im Jahr 2025 auf 18 Jahre abgesenkt.

¹⁸⁷ Die Verjährungsfrist für Vergewaltigung eines Kindes beträgt dann 10 Jahre oder 15 Jahre bei schwerer Vergewaltigung (ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs der betroffenen Person) (Riksdagen 2018)

¹⁸⁸ Nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist kann eine Person nicht mehr zu einer Strafe verurteilt werden. Die Verjährungsfrist kann aber durch die Inhaftierung oder Strafverfolgung der Person unterbrochen werden (Kapitel 35 § 1 BrB) (Lindsjö 2021).

	Absolute Verjährung¹⁸⁹: Fünf Jahre bei Straftaten, die mit einer Geldstrafe bestraft werden; 15 Jahre bei Straftaten mit keiner höheren Freiheitsstrafe als zwei Jahren Gefängnis und 30 Jahre bei allen anderen Straftaten (Kap. 35 § 4 BrB). Umfasst eine Tat mehrere Straftaten, so kann für alle Straftaten eine Strafe verhängt werden, sofern zumindest eine davon nicht verjährt ist (Kap. 35 § 2 BrB).
Einwilligung in sexuelle Handlungen	Das Alter der sexuellen Mündigkeit beträgt 15 Jahre (Kap. 6 § 4 BrB). Personen unter 15 Jahren können demnach nicht in sexuelle Handlungen einwilligen. Ausnahmen für die Strafbarkeit gelten für bestimmte sexuelle Handlungen mit Personen unter 15 Jahren bei geringem Alters- und Entwicklungsunterschied, wenn ersichtlich ist, dass es sich nicht um Misshandlung handelt: Kapitel 6, § 14 legt fest, dass eine Tat nach § 5 (sexuelle Ausbeutung von Kindern) oder § 6 Abs. 2 (weniger schwerwiegender sexueller Missbrauch von Kindern) an einem Kind unter 15 Jahren oder nach § 8 Abs. 1 (Ausbeutung von Kindern unter 15 Jahren für „sexuelle Posen“) oder § 10 Abs. 1 S. 1 (sexuelle Belästigung von Kindern unter 15 Jahren) nicht bestraft wird, wenn unter Berücksichtigung des geringen Alters- und Entwicklungsunterschieds zwischen beiden Personen sowie der sonstigen Umstände offensichtlich ist, dass es sich bei der Tat nicht um einen Übergriff gegen das Kind handelte. Dasselbe gilt für den Kontakt zu einem Kind (nach § 10a) mit dem Ziel einer der oben genannten Taten, wenn bei deren Vollendung offensichtlich kein Übergriff stattgefunden hätte (Kap. 6 § 14 Abs. 2 BrB). Auch die Herstellung von „kinderpornografischen Inhalten“ bleibt straffrei, wenn der Alters- und Entwicklungsunterschied zwischen der abgebildeten Person und der Person, die das Bild herstellt, geringfügig ist und die Umstände nicht aus anderen Gründen eine weitere Strafverfolgung erfordern (⇒ Straftaten im digitalen Raum).

¹⁸⁹ Die absolute Verjährungsfrist ist der längste Zeitraum, den eine Person ohne Bestrafung für ein Verbrechen verbringen kann. Diese Verjährungsfrist ist länger als die Verfolgungsverjährung und kann nicht unterbrochen werden, unabhängig davon, ob die Person angeklagt oder inhaftiert wurde (Kapitel 35 § 4 BrB) (Lindsjö 2021).

	Besteht zwischen den Personen eine Eltern-, Erziehungs- und Aufsichtsberechtigten- oder ähnliche Beziehung, gilt ein Schutzalter von 18 Jahren (⇒ Vergewaltigung eines Kindes, ⇒ sexuelle Ausbeutung eines Kindes, ⇒ sexueller Missbrauch eines Kindes).¹⁹⁰ Ebenso gilt ab 1. Juli 2025 für den Straftatbestand Vergewaltigung eines Kindes ein Schutzalter von 18 Jahren, wenn der Täter bestimmte vulnerable Umstände ausnutzt. In allen anderen Fällen sind nach Kapitel 6 § 1 Abs. 1 vaginaler, analer oder oraler Geschlechtsverkehr sowie andere sexuelle Handlungen, die mit Geschlechtsverkehr vergleichbar sind, mit Personen über 15 Jahre als Vergewaltigungen strafbar, wenn eine Person nicht freiwillig teilnimmt. Am 1. Juli 2018 ist in Schweden diese Zustimmungsregelung im Strafgesetzbuch durch Gesetz (2018:618)¹⁹¹, auch Zustimmungsgesetz (Samtyckeslag) genannt, in Kraft getreten. Die Ergänzung im Strafgesetzbuch lautet demnach: „Bei der Beurteilung, ob die Teilnahme freiwillig ist oder nicht, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Freiwilligkeit durch Worte, Taten oder auf andere Weise zum Ausdruck gebracht wurde“¹⁹² (Kap 6 § 1 Abs. 1). Davor galt eine sexuelle Handlung erst im Fall nachgewiesener Androhung oder Anwendung körperlicher Gewalt als Vergewaltigung. Es gilt weiterhin, dass in diesen Fällen die Teilnahme nie freiwillig ist. Ebenso ist die Teilnahme in den folgenden Fällen nie freiwillig: Bei der missbräuchlichen Ausnutzung anderer Umstände (wie Bewusstlosigkeit, Schlaf, Drogeneinfluss, Krankheit und andere) und der Ausnutzung der Abhängigkeit der betroffenen Person von dem Täter (Kap 6 § 1 Abs. 1).¹⁹³
Strafprozessuale Vorschriften	Ist die betroffene Person einer Straftat unter 18 Jahre alt, gelten nach § 2a der Verordnung über Ermittlungsverfahren (Förundersökningskungörelse (1947:948)) besondere Vorschriften zur Dringlichkeit . Das Ermittlungsverfahren muss so schnell wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach dem begründeten Verdacht einer

¹⁹⁰ Im Jahr 2024 gab es einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer Fünf-Jahres-Regel („Hosenschutzgesetz“): Kinder zwischen 15 und 17 Jahren sollten demnach den gleichen Rechtsschutz wie Kinder unter 15 Jahren erhalten, wenn der Altersunterschied zwischen den Sexualpartner*innen mindestens fünf Jahre beträgt. Dadurch sollten junge Menschen im Alter von 15 bis 17 Jahren vor sexueller Ausbeutung durch Erwachsene mit einem Altersunterschied von mehr als fünf Jahren geschützt werden. Der Gesetzesentwurf wurde abgelehnt (Riksdagen 2024).

¹⁹¹ Lag om ändring i brottsbalken

¹⁹² Eigene Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „Vid bedömningen av om ett deltagande är frivilligt eller inte ska det särskilt beaktas om frivillighet har kommit till uttryck genom ord eller handling eller på annat sätt“.

¹⁹³ Ebenso führte das Gesetz den Straftatbestand der fahrlässigen Vergewaltigung mit einer Freiheitsstrafe von höchstens vier Jahren ein. Unter Fahrlässigkeit versteht man die Tatsache, dass die andere Person nicht freiwillig mitwirkt. Bei Fahrlässigkeit muss kein Vorsatz vorliegen (SVT Nyheter 2019).

Straftat abgeschlossen und über die Strafverfolgung entschieden werden. Eine Fristüberschreitung ist nur zulässig, wenn die Art des Ermittlungsverfahrens oder sonstige besondere Umstände dies rechtfertigen. Zudem gilt nach § 13f für betroffene Personen unter 18 Jahren immer ein **besonderer Schutzbedarf im Ermittlungsverfahren**. Nach § 17 sind die Vernehmungen von Personen unter 18 Jahren so zu planen und durchzuführen, dass die vernommenen Personen keinen Schaden nehmen. Betrifft die Vernehmung das Sexualleben, ist besondere Vorsicht geboten. Nach § 18 dürfen Vernehmungen von Personen unter 18 Jahren nur von einer Person durchgeführt werden, die für diese Aufgabe über besondere Kompetenz verfügt. Wenn die Aussage eines Kindes für die Untersuchung von entscheidender Bedeutung ist, sollte jemand mit besonderen Kenntnissen in Kinder- oder Vernehmungspsychologie bei der Vernehmung behilflich sein oder eine Stellungnahme zum Wert der Aussage des Kindes abgeben, wenn diese unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung des Kindes und der Art des Verbrechens als wichtig erachtet wird (§ 19).

Kinder, die beispielsweise (sexualisierter) Gewalt in der Familie ausgesetzt waren, können ihren **eigenen Rechtsbeistand/Sonderbeauftragten** (särskild företrädare) bekommen (§ 1 [Gesetz \(1999:997\) über Sonderbeauftragte für Kinder](#)¹⁹⁴). Die Staatsanwaltschaft beantragt beim Gericht die Bestellung dieser Person (§ 4 ebd.). Diese Person kann das Kind beispielsweise ohne vorherige Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten zu polizeilichen Vernehmungen begleiten und ihm in einem Nebenraum unterstützend zur Seite stehen (Lindahl 2021). Nach Kapitel 11 § 10 Abs. 3 SoL kann das Kind zu dessen Schutz und Unterstützung ohne Zustimmung des Vormunds und in Abwesenheit des Vormunds angehört werden. In der Regel handelt es sich bei einer Sonderbeauftragten um einen*eine Rechtsanwält*in oder Mitarbeitende einer Anwaltskanzlei: Voraussetzung sind entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen (§ 5 [Gesetz \(1999:997\)](#)). Sofern keine sonderbeauftragte Person benötigt wird, kann von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern, genau wie Erwachsenen, ein Rechtsbeistand (Målsägandebiträde) zur Seite gestellt werden, der sie bei der Befragung und Verhandlung als Beistand und bei etwaigen Entschädigungsfragen unterstützt (Lindahl 2021) ([Gesetz \(1988:609\) über den Rechtsbeistand](#)¹⁹⁵)

¹⁹⁴ Lag (1999:997) om särskild företrädare för barn

¹⁹⁵ Lag (1988:609) om målsägandebiträde

	Bei Kindern unter 15 Jahren reicht es bei strafrechtlichen Verfahren in der Regel aus, wenn es bei einer oder mehreren polizeilichen Vernehmungen Fragen beantwortet, anstatt während der Verhandlung selbst vor Gericht Fragen zu beantworten. Vernehmungen von Kindern werden von speziell ausgebildeten Mitarbeitenden der Polizei in ruhiger und kindgerechter Umgebung (wenn möglich im Barnahus)¹⁹⁶ durchgeführt (Jag vill veta o. J.). Um eine Anhörung vor Gericht zu vermeiden, werden die Gespräche auf Video aufgezeichnet und anschließend bei der Verhandlung gezeigt (Åklagarmyndigheten o. J.; Lindahl 2021). Die nationalen Leitlinien für die Befragung von Kindern schreiben fest, dass das NICHD-Protokoll (National Institute of Child Health and Human Development)¹⁹⁷ bei der Befragung von Betroffenen im Kindesalter verwendet werden sollte. Es wird aber nicht überwacht, ob dies in der Praxis befolgt wird (Greijer / Wenke 2023). Hat das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, ist in der Regel eine gerichtliche Vernehmung erforderlich, auch wenn die polizeiliche Vernehmung gefilmt wurde. Die sonderbeauftragte Person kann dann während der Verhandlung darauf achten, dass die Interessen des Kindes gewahrt sind (Åklagarmyndigheten) (§ 3 Gesetz (1999:997)).
--	---

Eigene Darstellung

Familienrechtliche Regelungen

Tabelle 11: Familienrechtliche Regelungen in Schweden

Kriterium	Erläuterung
Anhörungen von Kindern	Gemäß dem Gesetz (1990:52) mit Sonderbestimmungen zur Betreuung junger Menschen (LVU) § 36 und dem Sozialdienstgesetz (2001:453) (SoL) Kapitel 11 § 10 können Kinder unter 15 Jahren vor Gericht angehört werden,

¹⁹⁶ In Fällen, in denen das Kind nicht zum Einzugsbereich eines Barnahus gehört, finden die Vernehmungen des Kindes auf einer Polizeidienststelle statt.

¹⁹⁷ Die Methode basiert auf psychologischen Erkenntnissen darüber, wie man Kindern auf unterstützende und nicht-direktive Weise dabei helfen kann, über Gewalt zu sprechen.

	wenn sie dies wünschen und nicht davon ausgegangen werden kann, dass ihnen durch die Anhörung ein Schaden entsteht. Bei Kindern über 15 Jahren ist eine gerichtliche Vernehmung in der Regel erforderlich.
Fortbildungsverpflichtungen von Richter*innen	Die Weiterbildung von Richter*innen erfolgt auf freiwilliger Basis. Neu ernannte Richter*innen erhalten jedoch ein auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Einführungsprogramm (Domstolsakademin 2023).¹⁹⁸ Eine von P4 Halland¹⁹⁹ im Jahr 2024 veröffentlichte Untersuchung zeigt, dass von den rund 1.000 Richter*innen, die in Strafsachen entscheiden, lediglich sechs Prozent eine Schulung zu Sexualdelikten und Gewalt in Beziehungen, Sexual- und Körperverletzungsdelikten sowie zum Umgang mit Betroffenen von Sexualdelikten absolviert haben. Ebenso wenige haben Schulungen zum Thema Kinder als Betroffene von Straftaten absolviert (BG Institute 2024). Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Schweden im Jahr 2023 Empfehlungen für systematische Schulungen von Personen, die für und mit Kindern arbeiten, gegeben. Teil der adressierten Gruppe ist auch die Justiz (UNICEF Sverige 2023).
Anwendung Barnahus-Konzept	Im Jahr 2005 startete ein Barnahus-Pilotprojekt in sechs Kommunen. Es war das erste Barnahus außerhalb von Island. Inzwischen gibt es in Schweden 33 Barnahus in 247 von 290 Kommunen (85 Prozent Abdeckung). Die Barnahus sind in der Regel in einem separaten und speziell dafür vorgesehenen Haus untergebracht. Seit 2008 gibt es auf Initiative von Save the Children ein nationales Barnahus-Netzwerk. Dieses besteht aus allen 33 Zentren und deren multiprofessionellen Mitarbeitenden (Polizei, Staatsanwaltschaft, ärztliches Personal, Sozialarbeit, Therapierende und weitere). Zweimal im Jahr trifft sich das Netzwerk zum Erfahrungsaustausch. Im Gegensatz zu den anderen nordischen Ländern entwickelte sich das schwedische Barnahus stark dezentral mit begrenzter Einmischung der nationalen Regierung und ist somit abhängig von kommunalen und regionalen Mitteln.

¹⁹⁸ Im Gegensatz dazu sind Anwält*innen gemäß der Satzung der schwedischen Anwaltskammer verpflichtet, jedes Jahr 18 Stunden qualifizierte Weiterbildung zu absolvieren.

¹⁹⁹ P4 Halland ist ein Regionalradioprogramm von Sveriges Radio, der schwedischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt.

	Es gibt nationale Leitlinien für Barnahus in Schweden, die 2009 vom nationalen Polizeipräsidium entwickelt wurden.
--	--

Eigene Darstellung

Weiteres

Tabelle 12: Weitere Regelungen in Schweden

Kriterium	Erläuterung
Anbietendenvorsorge & Kinder- und Jugendmedienschutz	Nach Gesetz (1998:112)²⁰⁰ sind Anbietende digitaler Dienste dafür verantwortlich, Nachrichten von den eigenen Plattformen zu entfernen oder durch andere Maßnahmen die Verbreitung dieser Nachrichten zu verhindern, wenn der Inhalt der Nachrichten eindeutig im Sinne bestimmter Straftaten, wie z. B. der „Kinderpornografie“, ist (INHOPE 2024).²⁰¹ Die schwedische Datenschutzbehörde (Integritetsskyddsmyndigheten) (IMY) spielt eine wichtige Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der Datenschutzgesetze, insbesondere in Bezug auf Kinder. Inzwischen arbeiten ECPAT Schweden und andere Kinderschutzorganisationen aktiv mit der Regierung und den Strafverfolgungsbehörden zusammen, um die Ausbeutung von Kindern im Internet zu verhindern (SafeToNet 2024). Das Gesetz (2024:953)²⁰² enthält ergänzende Bestimmungen zur EU-Verordnung über digitale Dienste (DSA). Die schwedische Post- und Telekommunikationsagentur (Post- och telestyrelsen) ist der DSA Digital Service Coordinator.

²⁰⁰ Lag (1998:112) om ansvar för elektroniska anslagstavlor
²⁰¹ Die genauen Auswirkungen des DSA auf das Gesetz wurden nicht recherchiert.
²⁰² Lag (2024:954) med kompletterande bestämmelser till EU:s förordning om digitala tjänster

	ECPAT Schweden ist Teil des Arachnid Projektes, das Missbrauchsdarstellung von Kindern im Internet erkennt und den anbietenden Plattformen entsprechende Hinweise sendet (ECPAT Sverige 2024b). Die Gesundheitsbehörde (Folkhälsomyndigheten) hat gemeinsam mit der schwedischen Medienbehörde (Mediemyndigheten) im Jahr 2023 von der Regierung den Auftrag erhalten, die Auswirkungen der Nutzung digitaler Medien auf die psychische und körperliche Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu untersuchen. Im Juni wurde der Bericht „Digitale Medien und die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ vorgelegt. Darüber hinaus wurden Leitlinien und Empfehlungen für die digitale Mediennutzung bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren entwickelt. Für den Auftrag wurde eine Expert*innengruppe von Wissenschaftler*innen verschiedener Fachrichtungen eingesetzt. Für die Umsetzung wurden unter anderem Dialoge mit Kindern und Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und anderen Expert*innen geführt. Auch zivilgesellschaftliche Organisationen, die schwedischen Gemeinden und Regionen sowie Berufsverbände waren beteiligt.
Prävention und Betroffenschutz	Nationale Strukturen: Am 18. Januar 2023 wurde eine nationale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder²⁰³ vorgelegt. Die Strategie schlägt fünf langfristige Ziele vor: Gewalt gegen Kinder soll verhindert und aufgedeckt werden; Kinder sollen Unterstützung, Schutz und Behandlung erhalten; Kinderrechte sollen in Gerichtsverfahren stärker berücksichtigt werden; Wissen und Methoden zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern sollen entwickelt werden. Im Jahr 2022 führte die schwedische Gleichstellungsbehörde (Jämställdhetsmyndigheten) eine umfassende Literaturanalyse von 93 internationalen Studien durch, um wirksame Methoden und Strategien zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu ermitteln. Barnafrid ist das schwedische Wissenszentrum zum Thema Gewalt gegen Kinder mit Sitz an der Universität Linköping. Es wurde im Jahr 2015 von der Regierung beauftragt, um Wissen über Gewalt und Missbrauch gegen Kinder zu sammeln und zu verbreiten. Im Jahr 2018 erhielten sie beispielsweise den Auftrag von der Regierung

²⁰³ En nationell strategi för att förebygga och bekämpa våld mot barn

die Barnahus-Dienste im Land zu evaluieren (Fokus auf Ermittlung von Synergien und Unterschiede und wie sich diese auf die betreuten Kinder auswirken, [Abschlussbericht](#)).

Der **Kinderombudsmann (Barnombudsmannen)** ist eine Regierungsbehörde, die die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Schweden überwacht. Diese legt der Regierung jährlich einen Bericht vor, der Analysen und Empfehlungen für Verbesserungen für Kinder enthält und sensibilisiert die Öffentlichkeit für Kinderrechte (z.B. Online-Schulungen zur Kinderrechtskonvention oder Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien). Zudem beobachtet er beispielsweise die Anwendung und Auslegung der Kinderrechtskonvention in Gerichtsurteilen ausgewählter höchster Gerichte. Kinder und Jugendliche werden durch Interviews, Fokusgruppen, Umfragen und Treffen an der Arbeit der Behörde beteiligt. Der Ombudsmann für Kinder hat zwar keine ordnungspolitischen Befugnisse, ist aber berechtigt, Informationen anzufordern und Parteien zu Gesprächen vorzuladen.

Die **Delegation für Kinderrechte (Barnrättsdelegationen)** ist ein Forum für den Dialog zwischen der Regierung und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Sie besteht aus Vertretenden zivilgesellschaftlicher Organisationen, die sich für Kinderrechte einsetzen sowie dem Kinderombudsmann und der Stiftung [Allmänna Barnhuset](#). Die Delegation wurde 2016 von der Regierung als Dialogforum gegründet. Der Dialog basiert auf Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses.

Sensibilisierung von möglichen Betroffenen:

Die schwedische Regierung finanziert eine neue nationale Studie zum Thema [Jugend, Sex und Internet - Über die Exposition junger Menschen gegenüber sexuellem Missbrauch](#) der Stiftung Allmänna Barnhuset. Diese wird unter anderem die Erfahrungen junger Menschen mit sexuellem Missbrauch und Ausbeutung (online und offline) sowie die Nutzung von KI im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch untersuchen.

Präventionsmaßnahmen und -regelungen:

Für eine Anstellung, ein Praktikum oder eine ehrenamtliche Tätigkeit mit regelmäßigem Kinderkontakt, muss ein **Auszug aus dem Strafregister** vorgelegt werden. ([Gesetz \(2013:852\)](#)).

	Auch das Schulgesetz (Skollagen) schreibt in Kap. 2 § 31 für Beschäftigte in Schulen, Kindertagesstätten und ähnlichen Bildungseinrichtungen die Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister vor. Nach Kap. 14 § 1 SoL müssen Behörden und Fachkräfte, deren Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreffen, bei Kenntnis oder Verdacht von Gefährdung eines Kindes dem Sozialhilfeausschuss Bericht erstatten. Mitarbeitende in der Familienberatung sind verpflichtet dem Sozialamt zu melden, wenn ein Kind im häuslichen Umfeld sexuell ausgebeutet oder körperlich oder psychisch misshandelt wird. Verschieden Regionen haben Leitlinien mit praktischen Ratschlägen für den Umgang mit Fällen von mutmaßlichem Kindesmissbrauch veröffentlicht (Östergötland, Kronoberg, Skåne).
Besonderer Schutz vulnerabler Gruppen	Betroffene, die vor Gericht angehört werden sollen und kein Schwedisch verstehen oder sprechen, haben während der Verhandlung Anspruch auf kostenlose Dolmetschung und Übersetzung (Brottsoffermyndigheten 2021). Seit dem Gesetz (2025:586) vom 1. Juli 2025 sind unter anderem auch Personen zwischen 15 und 18 Jahren mit Behinderungen vom Straftatbestand „Vergewaltigung von Kindern“ erfasst (⇒ Strafraumen zur Vergewaltigung von Kindern).

Eigene Darstellung

Irland

Strafrechtliche Regelungen

Tabelle 13: Strafrechtliche Regelungen in Irland

Kriterium	Erläuterung
Übersicht Straftatbestände	Das irische Rechtssystem ist ein Common Law System, welches sich aus dem englischen System entwickelt hat. Dadurch gibt es in Irland kein eigenes, kodifiziertes Strafgesetzbuch. Die Gerichte entscheiden nach den Grundsätzen, die in früheren Fällen und schriftlichen Urteilen festgelegt wurden. Richterliche Entscheidungen stellen eine wichtige Rechtsquelle dar, wobei die Zahl der Rechtsfälle mit schriftlichen Entscheidungen, die zu Präzedenzfällen werden, minimal ist (Sears 2025). Die Gesetze („Acts“) werden von einer Law Reform Commission aktualisiert, wobei etwa auch wichtige neue richterliche Entscheidungen einbezogen werden. Der beratende Ausschuss für die Kodifizierung des Strafrechts soll das recht unübersichtliche Strafrecht in Irland überarbeiten und ist damit befasst, ein einheitliches Strafgesetzbuch zu erstellen (Criminal Law Codification Advisory Committee 2011). Die Straftatbestände der sexuellen Übergriffe gegen Minderjährige unter 15 Jahren und unter 17 Jahren werden im überarbeiteten Gesetz für Strafrecht (Sexualdelikte) von 2006²⁰⁴ (Act 15/2006) in den Sec.²⁰⁵ 2 und 3 geregelt.

²⁰⁴ Criminal Law (Sexual Offences) Act 2006

²⁰⁵ Die Abkürzung Sec. steht für „Section“.

Die Straftatbestände der **sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen**²⁰⁶ werden im [Gesetz für Strafrecht \(Sexualdelikte\) von 2017](#)²⁰⁷ (Act 2/2017) in den Sec. 3 bis 19 geregelt. **Sexuelle Handlungen mit Personen mit Schutzbedarf** (⇒ [Strafrahmen sexuelle Handlungen mit Personen mit Schutzbedarf](#)) fallen unter das gleiche Gesetz unter Sec. 20 bis 24 Act 2/2017. Bei den Straftatbeständen der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen (Sec. 3 bis 19 Act 2/2017) wird in den Sec. eine minderjährige Person verschieden definiert – **entweder als Person unter 18 Jahren, unter 17 Jahren oder unter 15 Jahren**. Die Straftatbestände zu sexuellen Handlungen mit Personen mit Schutzbedarf (Sec. 20 bis 24 Act 2/2017) und des „Inzests“ (Sec. 28 bis 32 Act 2/2017) sind an kein bestimmtes Alter geknüpft.

Weiter wird der Straftatbestand des „Inzests“ in den Sec. 1 bis 3 des [Gesetzes zur Bestrafung von Inzest von 1908](#)²⁰⁸ (Act 1908 (8 Edw. 7.) c. 45) festgeschrieben.

Das [Strafrechtsgesetz von 2006](#)²⁰⁹ (Act 26/2006) befasst sich mit dem Straftatbestand der **rücksichtslosen Gefährdung von Kindern**. Dabei ist ein Kind eine Person unter 18 Jahren (Sec. 176 Abs. 1 Act 26/2006).

Darüber hinaus regelt das [Gesetz über Kinderhandel und Kinderpornografie](#)²¹⁰ (Act 22/1998) die entsprechenden **Straftatbestände des Kinderhandels und der „Kinderpornografie“**. Für alle Straftatbestände im Act 22/1998 wird ein **Kind als eine Person unter 18 Jahren** definiert (Sec. 2 Abs. 1 Act 22/1998).

²⁰⁶ **Sexuelle Ausbeutung in Bezug auf Minderjährige** wird im Act 2/2017 wie folgt definiert: „(a) die Aufforderung, Veranlassung oder Nötigung des Kindes zur Prostitution oder zur Herstellung von Kinderpornografie, (b) die Prostitution des Kindes oder die Verwendung des Kindes für die Herstellung von Kinderpornografie, (c) die Begehung einer in der Anlage zum Gesetz von 2001 aufgeführten Straftat gegen das Kind, die Veranlassung einer anderen Person, eine solche Straftat gegen das Kind zu begehen, oder die Aufforderung, Veranlassung oder Nötigung des Kindes, eine solche Straftat gegen eine andere Person zu begehen, (d) das Kind zu sexuellen, unanständigen oder obszönen Handlungen zu veranlassen oder zu ihnen zu zwingen, (e) das Kind zu einer sexuellen, unzüchtigen oder obszönen Handlung aufzufordern oder daran teilzunehmen, die, wenn sie vorgenommen würde, die Begehung einer Straftat gegen das Kind nach sich ziehen würde, oder (f) das Kind zu sexuellen, unzüchtigen oder obszönen Handlungen aufzufordern, zu verleiten oder zu zwingen, um das Kind zu korrumpieren oder zu verderben.“ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „(a) inviting, inducing or coercing the child to engage in prostitution or the production of child pornography, (b) the prostitution of the child or the use of the child for the production of child pornography, (c) the commission of an offence specified in the Schedule to the Act of 2001 against the child, causing another person to commit such an offence against the child, or inviting, inducing or coercing the child to commit such an offence against another person, (d) inducing or coercing the child to engage or participate in any sexual, indecent or obscene act, (e) inviting the child to engage or participate in any sexual, indecent or obscene act which, if done, would involve the commission of an offence against the child, or (f) inviting, inducing or coercing the child to observe any sexual, indecent or obscene act, for the purpose of corrupting or depraving the child.“

²⁰⁷ Criminal Law (Sexual Offences) Act 2017

²⁰⁸ Punishment Of Incest Act 1908

²⁰⁹ Criminal Justice Act 2006

²¹⁰ Child Trafficking and Pornography Act 1998

Sexuelle Übergriffe gegen Minderjährige

(Sec. 2, 3 und 3a Act 15/2006)

Zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer niedrigeren Freiheitsstrafe wird verurteilt, wer **sexuelle Handlungen**²¹¹ **mit einem Kind unter 15 Jahren** vornimmt oder es versucht (Sec. 2 Abs. 1 und 2 Act 15/2006). Die angeklagte Person kann zu ihrer Verteidigung einen Nachweis einbringen, dass sie nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen ist, dass das Kind zum Zeitpunkt der Tat das 15. Lebensjahr vollendet hatte (Sec. 2 Abs. 2 Act 15/2006). Es liegt in der Verantwortung des Gerichts dies zu beurteilen (Sec. 2 Abs. 4 Act 15/2006). Die Einwilligung eines Kindes unter 15 Jahren in eine sexuelle Handlung ist nicht möglich und kann deshalb auch nie als strafmildernder Umstand gewertet werden (Sec. 2 Abs. 6 Act 15/2006), hierzu ⇒ [Einwilligung in sexuelle Handlungen](#).

Mit einer Freiheitsstrafe von höchstens sieben Jahren wird bestraft, wer **sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 17 Jahren** vornimmt oder es versucht. Wird die Tat von einer Autoritätsperson²¹² begangen, gilt eine Freiheitsstrafe von höchstens 15 Jahren (Sec. 3 Abs. 1 und 2 Act 15/2006). Als Verteidigung kann der Nachweis eingebracht werden, dass der Täter nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen ist, dass das Kind zum Zeitpunkt der Tat das 17. Lebensjahr vollendet hatte (Sec. 3 Abs. 2 Act 15/2006). Darüber entscheidet das Gericht (Sec. 3 Abs. 4 Act 15/2006). Die Einwilligung des Kindes kann nie als strafmildernder Umstand gewertet werden (Sec. 3 Abs. 6 Act 15/2006), hierzu ⇒ [Einwilligung in sexuelle Handlungen](#).

Das Gericht kann für Personen, die **versucht haben, sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 15 beziehungsweise unter 17 Jahren** vorzunehmen (Sec. 2 Abs. 2 und Sec. 3 Abs. 2 Act 15/2006), auch ein Verfahren für eine Ordnungswidrigkeit („summary conviction“) einleiten, wenn die Taten ein geringfügiges Vergehen darstellen, die angeklagte Person damit einverstanden ist und die Generalstaatsanwaltschaft dem zustimmt (Sec. 4 Abs.

²¹¹ Als **sexuelle Handlung** nach Sec. 1 Act 15/2006 gilt: „(a) eine Handlung, bestehend aus- (i) Geschlechtsverkehr, oder (ii) Unzucht, zwischen Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, oder (b) eine in Abschnitt 3(1) oder 4(1) des Gesetzes von 1990 beschriebene Handlung“. Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: “(a) an act consisting of — (i) sexual intercourse, or (ii) buggery, between persons who are not married to each other, or (b) an act described in section 3(1) or 4(1) of the Act of 1990”. Die in (b) genannten Sec. beschreiben die Straftatbestände der schweren sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung.

²¹² Als Autoritätsperson gilt nach Sec. 1 Act 15/2006: „(a) ein Elternteil, ein Großelternteil, ein Onkel oder eine Tante, unabhängig davon, ob sie oder er voll- oder halbbürtig oder verschwägert mit dem Kind ist, (b) ein derzeitiger oder ehemaliger Vormund oder Pflegeelternteil des Kindes, (c) ein derzeitiger oder ehemaliger Stiefelternteil des Kindes, e) jede Person, die gegenwärtig oder in der Vergangenheit in loco parentis zu dem Kind steht, oder f) jede andere Person, die für die Erziehung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege oder das Wohlergehen des Kindes verantwortlich ist oder war.“ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: “(a) a parent, grandparent, uncle or aunt whether of the whole blood, of the half blood or by affinity of the child, (b) a current or former guardian or foster parent of the child, (c) a current or former step-parent of the child, (d) a current or former partner of a parent of the child who lives or has lived in an enduring family relationship with the parent, (e) any person who is for the time being, or has been, in loco parentis to the child, or (f) any other person who is or has been responsible for the education, supervision, training, care or welfare of the child”.

	1 Act 15/2006). Dann beläuft sich die Strafe auf eine Geldstrafe von höchstens 5.000 Euro oder auf eine Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten oder auf beides (Sec. 4 Abs. 2 Act 15/2006). Ansonsten gelten die oben genannten Strafraumen entsprechend. Schuldig macht sich zudem, wer als Autoritätsperson sexuelle Handlungen mit einem Kind, das das 17. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, vornimmt oder sie versucht vorzunehmen (Sec. 3A Abs. 1 und 2 Act 15/2006). Wie zuvor kann ein Nachweis, dass nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen wurde, dass das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, als Verteidigung angebracht werden (Sec. 3A Abs. 3 Act 15/2006), worüber das Gericht dann urteilt (Sec. 3A Abs. 4 Act 15/2006). Zusätzlich kann zur Verteidigung angebracht werden, wenn der Täter beweisen kann, dass er nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen war, keine Autoritätsperson für das Kind zu sein (Sec. 3A Abs. 6 Act 15/2006). Die Einwilligung des Kindes kann nicht als strafmildernder Umstand gewertet werden (Sec. 3A Abs. 7 Act 15/2006), hierzu ⇒ Einwilligung in sexuelle Handlungen. Personen, die nach dieser Sec. für schuldig befunden werden, werden mit einer Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren bestraft (Sec. 3A Abs. 8 Act 15/2006).
Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen (Sec. 3 ff. und Sec. 42 Act 2/2017)	Für die sexuelle Ausbeutung²⁰⁶ eines Kindes unter 18 Jahren (Sec. 3 Abs. 6 Act 2/2017) gilt bei einer Ordnungswidrigkeit („summary conviction“) eine Geldstrafe der Klasse A²¹³ oder eine Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten oder beides. Bei einem Anklagedelikt („conviction on indictment“) gilt eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren oder beides (Sec. 3 Abs. 5 Act 2/2017).²¹⁴ Eine Person macht sich nach Sec. 3 Act 2/2017 schuldig, wenn sie mit der Absicht der sexuellen Ausbeutung eines Kindes: • Geld oder eine andere Form der Vergütung oder Gegenleistung gibt, anbietet oder verspricht, sie zu geben (Sec. 3 Abs. 1 a) Act 2/2017)²¹⁵ oder mit der Vergütung oder Gegenleistung einverstanden ist/sie annimmt (Sec. 3 Abs. 2 Act 2/2017);

²¹³ Die Geldstrafen werden im [überarbeiteten Bußgeldkatalog von 2010 \(Act 8/2010\)](#) in die folgenden Klassen eingeteilt: Klasse A mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro; Klasse B bedeutet eine Geldbuße von bis zu 4.000 Euro; Klasse C entspricht einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro; Klasse D mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro; Klasse E bedeutet eine Geldbuße von bis zu 500 Euro (Sec. 3 Act 8/2010).

²¹⁴ Der Unterschied zwischen einer Ordnungswidrigkeit und einem Anklagedelikt in Irland ist, dass eine Ordnungswidrigkeit nur von einem*einer Richter*in ohne Geschworene am Bezirksgericht verhandelt wird. Ein Anklagedelikt wird hingegen vor einem*einer Richter*in und Geschworenen verhandelt (Citizens Information 2021).

²¹⁵ Dies wird als ‚Grooming‘ verstanden (Rape Crisis Network Ireland 2017).

- einer anderen Person ein Kind zur Verfügung stellt oder anbietet. Beziehungsweise einer anderen Person anbietet oder verspricht, ein Kind zur Verfügung zu stellen (Sec. 3 Abs. 1 b) Act 2/2017) oder mit diesen Umständen einverstanden ist/sie annimmt (Sec. 3 Abs. 2 Act 2/2017);
- ein Kind erwirbt, sei es für sich selbst oder für eine andere Person (Sec. 3 Abs. 1 c) Act 2/2017) oder mit diesen Umständen einverstanden ist/sie annimmt (Sec. 3 Abs. 2 Act 2/2017).

Die Veranlassung der zuvor genannten Straftaten und der Versuch, eine solche Straftat zu begehen, werden als Straftat gewertet (Sec. 3 Abs. 3 und 4 Act 2/2017).

Wer ein **Kind unter 15 Jahren** (Sec. 4 Abs. 2 Act 2/2017) **zu sexuellen Zwecken auffordert, dazu verleitet, dazu rät oder dazu anstiftet, den eigenen Körper, den Körper des Kindes oder den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand zu berühren**, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 14 Jahren bestraft (Sec. 4 Abs. 1 Act 2/2017).

Für das vorsätzliche Vornehmen **sexueller Handlungen in Gegenwart eines Kindes unter 17 Jahren** (Sec. 5 Abs. 2 Act 2/2017), unabhängig davon, ob diese mit einer anderen Person erfolgen oder nicht, gilt eine Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren (Sec. 5 Abs. 1 Act 2/2017). Die Strafe erfolgt, wenn das Kind an dem Ort anwesend ist oder den Ort beobachten kann oder wenn die Person weiß oder glaubt, dass ein Kind davon Kenntnis hat (Sec. 5 Abs. 1 a) und b) Act 2/2017).

Für die **vorsätzliche Veranlassung eines Kindes unter 17 Jahren** (Sec. 6 Abs. 2 Act 2/2017), **eine andere Person bei sexuellen Handlungen zu beobachten oder sich ein Bild einer Person bei sexuellen Handlungen anzuschauen**, mit der Absicht der sexuellen Befriedigung oder das Kind zu verderben, ist eine Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren vorgesehen (Sec. 6 Abs. 1 Act 2/2017).

Für den Straftatbestand des **Treffens mit einem Kind unter 17 Jahren** (Sec. 7 Abs. 3 Act 2/2017) **zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (Grooming)** gilt eine Freiheitsstrafe von höchstens 14 Jahren (Sec. 7 Abs. 2 Act 2/2017). Darunter fällt, wer sich vorsätzlich mit dem Kind trifft, es beabsichtigt, Vorkehrungen dazu trifft oder dazu, eine Reise des Kindes zu ermöglichen, unabhängig davon, in welchem Staat sich das Kind befindet. Der Täter muss zuvor mindestens einmal auf irgendeine Weise mit dem Kind kommuniziert haben (Sec. 7 Abs. 1 a) Act

2/2017). Darüber hinaus muss die Absicht des Treffens die sexuelle Ausbeutung des Kindes sein (Sec. 7 Abs. 1 b) Act 2/2017).

Für Cyber-Grooming: ⇒ [Straftaten im digitalen Raum](#).

(Sexuelle) Ausbeutung von Kindern im Ausland: Eine Person mit irischer Staatsangehörigkeit oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt²¹⁶ in Irland, die **an einem anderen Ort als Irland eine Straftat an einem Kind begeht**, die in Irland allgemein als Vergewaltigung oder sexueller Übergriff gewertet würden, macht sich dieser Straftat schuldig (Sec. 42 Abs. 1 Act 2/2017). Gleiches gilt für die folgenden Straftaten im Zusammenhang mit:

- Prostitution von Kindern oder Missbrauchsdarstellungen von Kindern nach Sec. 4A Act 22/1998,
- der wissentlichen Produktion von Missbrauchsdarstellungen von Kindern nach Sec. 5 Abs. 1 a Act 22/1998,
- pornografischen Darbietungen eines Kindes nach Sec. 5A Abs. 1 Act 22/1998,
- sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 15 Jahren nach Sec. 2 Act 15/2006,
- sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 17 Jahren nach Sec. 3 Act 15/2006
- oder Straftat durch eine Autoritätsperson nach Sec. 3A Act 15/2006 (Sec. 42 Abs. 1 Act 2/2017).

Ebenso strafbar macht sich eine Person, die sich in Irland heimlich mit einer anderen Person zusammentut oder eine andere Person anstiftet, außerhalb von Irland eine der in Abs. 1 genannten Straftaten gegen ein Kind zu begehen (Sec. 42 Abs. 2 Act 2/2017). Dasselbe gilt für eine Person mit irischer Staatsangehörigkeit oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt, wenn sie sich außerhalb von Irland heimlich mit einer anderen Person zusammentut oder eine andere Person dazu anstiftet, außerhalb Irlands eine der zuvor in Abs. 1 genannten Straftaten gegen ein Kind zu begehen (Sec. 42 Abs. 3 Act 2/2017). Das gilt ebenso für den Versuch, die Straftaten nach Abs. 2 und 3 zu begehen (Sec. 42 Abs. 4 Act 2/2017). Es gelten die gleichen Strafraumen wie im irischen Recht (Sec. 42 Abs. 5 Act 2/2017).

²¹⁶ Eine Person hat einen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn sie in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Straftat den Hauptwohnsitz in Irland hatte, wenn es eine nach dem Companies Act 2014 gegründete und eingetragene oder bestehende Gesellschaft ist oder bei einer anderen juristischen Person, wenn diese nach dem irischen Recht gegründet wurde (Sec. 42 Abs. 6 Act 2/2017).

Sexuelle Handlungen mit einer geschützten Person („protected person“)

(Sec. 20 ff. Act 2/2017)

Eine Person macht sich nach Sec. 21 Act 2/2017 strafbar, wenn sie **sexuelle Handlungen mit einer geschützten Person („protected person“)** vornimmt oder sie dazu einlädt, verleitet, berät oder anstiftet. Bestand die sexuelle Handlung aus Geschlechtsverkehr, Sodomie, schwerer sexueller Nötigung²¹⁷ oder Vergewaltigung²¹⁸ gilt eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine niedrigere Freiheitsstrafe (Sec. 21 Abs. 4 Act 2/2017). Mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 14 Jahren wird bestraft, wer eine sexuelle Handlung nach Sec. 21 Abs. 1 Act 2/2017 vornimmt, die aufgrund der fehlenden Zustimmung der geschützten Person einen sexuellen Übergriff²¹⁹ darstellt (Sec. 21 Abs. 5 Act 2/2017). Eine geschützte Person zu einer sexuellen Handlung einzuladen, zu verleiten, zu beraten oder anzustiften (Sec. 21 Abs. 2 Act 2/2017), wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren bestraft (Sec. 21 Abs. 6 Act 2/2017).

Eine geschützte Person wird nach Sec. 21 Abs. 7 Act 2/2017 folgendermaßen definiert: „Im Sinne dieses Abschnitts ist eine Person nicht in der Lage, in eine sexuelle Handlung einzuwilligen, **wenn sie aufgrund einer geistigen oder intellektuellen Behinderung oder einer psychischen Krankheit nicht in der Lage ist,**

- (a) die Art oder die vernünftigerweise vorhersehbaren Folgen dieser Handlung zu verstehen,
- (b) einschlägige Informationen zu bewerten, um zu entscheiden, ob sie sich auf diese Handlung einlassen will oder nicht, oder
- (c) seine Zustimmung zu dieser Handlung durch Sprache, Gebärdensprache oder auf andere Weise mitzuteilen, [...].“²²⁰

²¹⁷ **Schwere sexuelle Nötigung** wird definiert als „sexuelle Nötigung, die mit schwerer Gewalt oder der Androhung schwerer Gewalt verbunden oder geeignet ist, die angegriffene Person in schwerwiegender Weise zu verletzen, zu demütigen oder zu erniedrigen.“ (Sec. 3 Abs. 1 des **geänderten Gesetzes für Strafrecht (Vergewaltigung) 1990 (Act 32/1990)**). Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „sexual assault that involves serious violence or the threat of serious violence or is such as to cause injury, humiliation or degradation of a grave nature to the person assaulted.“

²¹⁸ Als **Vergewaltigung** wird ein sexueller Übergriff definiert, der „(a) die (wenn auch nur geringfügige) Penetration des Anus oder des Mundes durch den Penis, oder (b) die (wenn auch nur geringfügige) Penetration der Vagina durch einen Gegenstand, der von einer anderen Person gehalten oder manipuliert wird“, umfasst (Sec. 4 Abs. 1 Act 32/1990). Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „(a) penetration (however slight) of the anus or mouth by the penis, or (b) penetration (however slight) of the vagina by any object held or manipulated by another person.“

²¹⁹ ⇒ **Strafraahmen zu sexuellen Übergriffen gegen Minderjährige.**

²²⁰ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „For the purposes of this section, a person lacks the capacity to consent to a sexual act if he or she is, by reason of a mental or intellectual disability or a mental illness, incapable of— (a) understanding the nature, or the reasonably foreseeable consequences, of that act, (b) evaluating relevant information for the purposes of deciding whether or not to engage in that act, or (c) communicating his or her consent to that act by speech, sign language or otherwise, and, in this section, such a person is referred to as a “protected person”.“

Diese Sec. wird sowohl angewendet, wenn der Täter weiß, dass es sich um eine geschützte Person handelt, als auch, wenn er leichtsinnig im Hinblick darauf handelt, dass es eine geschützte Person ist (Sec. 21 Abs. 1 und 2 Act 2/2017).

Nach Sec. 22 Act 2/2017 macht sich eine Autoritätsperson strafbar, wenn sie **sexuelle Handlungen mit einer relevanten Person („relevant person“) vornimmt** (Sec. 22 Abs. 1 Act 2/2017) oder wenn sie eine relevante Person zu einer sexuellen Handlung einlädt, verleitet, berät oder anstiftet (Sec. 22 Abs. 2 Act 2/2017). Bestanden die sexuellen Handlungen aus Geschlechtsverkehr, Sodomie, schwerer sexueller Nötigung²¹⁷ oder Vergewaltigung²¹⁸ gilt eine Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren²²¹ (Sec. 22 Abs. 6 Act 2/2017). Wird die sexuelle Handlung ohne Zustimmung der betroffenen Person vorgenommen und stellt einen sexuellen Übergriff dar oder es handelt sich um eine Straftat nach Sec. 22 Abs. 2 Act 2/2017, wird dies mit einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren bestraft (Sec. 22 Abs. 7 Act 2/2017).

Als Verteidigung darf ein Beweis angebracht werden, dass der Täter nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen war, dass die betroffene Person keine relevante Person war (Sec. 22 Abs. 3 Act 2/2017). Eine Einwilligung der relevanten Person wird nicht strafmindernd gewertet (Sec. 22 Abs. 4 Act 2/2017).

„**Autoritätsperson**“ bedeutet in Bezug auf eine relevante Person, gegen die eine Straftat begangen worden sein soll, jede Person, die im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrags für die Erziehung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Behandlung, Pflege oder das Wohlergehen der relevanten Person verantwortlich ist; **„relevante Person“** ist eine Person, die (a) eine geistige oder intellektuelle Behinderung oder (b) eine psychische Krankheit hat, die von solcher Art oder solchem Ausmaß ist, dass sie die Fähigkeit der Person, sich vor schwerer Ausbeutung zu schützen, stark einschränkt.“²²² (Sec. 22 Abs. 8 Act 2/2017)

²²¹ Somit sieht Sec. 22 Act 2/2017 ausdrücklich eine niedrigere Höchststrafe vor als für die schwerwiegenderen Anklagen wegen Vergewaltigung (Sec. 4 Abs. 1 Act 32/1990) oder schwerer sexueller Nötigung (Sec. 3 Abs. 1 Act 32/1990). Bei einer Anklage nach Sec. 3 Abs. 1 und Sec. 4 Abs. 1 Act 32/1990 droht eine lebenslange Haftstrafe (Rape Crisis Network Ireland 2017).

²²² Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext „person in authority“, in relation to a relevant person against whom an offence is alleged to have been committed, means any person who as part of a contract of service or a contract for services is, for the time being, responsible for the education, supervision, training, treatment, care or welfare of the relevant person; „relevant person“ means a person who has (a) a mental or intellectual disability, or (b) a mental illness, which is of such a nature or degree as to severely restrict the ability of the person to guard himself or herself against serious exploitation.“

Straftatbestände zu „Inzest“ (Sec. 1 f. Act 1908 (8 Edw. 7.) c. 45)	Eine männliche Person, die wissentlich „Inzest“ mit seiner Enkelin, Tochter, Schwester oder Mutter begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren bestraft (Sec. 1 Abs. 1 Act 1908 (8 Edw. 7.) c. 45). Eine Einwilligung der weiblichen Person gilt nicht strafmindernd (Sec. 1 Abs. 2 Act 1908 (8 Edw. 7.) c. 45). Hierbei wird keine Altersgrenze festgeschrieben. Eine weibliche Person über 17 Jahren, die wissentlich zum „Inzest“ mit ihrem Großvater, Vater, Bruder oder Sohn einwilligt, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren bestraft (Sec. 2 Abs. 1 Act 1908 (8 Edw. 7.) c. 45). Die Begriffe „Bruder“ und „Schwester“ schließen Halbgeschwister mit ein. Darüber hinaus gelten die Straftaten auch, wenn eine rechtmäßige Ehe vorliegt (Sec. 2 Act 1908 (8 Edw. 7.) c. 45).
Rücksichtslose Gefährdung von Kindern (Sec. 176 Act 26/2006)	Mit einer Geldstrafe, einer Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren oder beidem (Sec. 176 Abs. 4 Act 26/2006) wird bestraft, wer die Kontrolle oder Autorität über den Täter oder über ein Kind unter 18 Jahren (Sec. 176 Abs. 1 Act 26/2006) hat und das Kind vorsätzlich gefährdet, indem sie oder er „a) veranlasst oder zulässt, dass ein Kind in eine Situation gebracht oder dort belassen wird, die für das Kind die erhebliche Gefahr birgt, Opfer eines schweren Schadens oder sexuellen Missbrauchs zu werden, oder (b) es unterlässt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um ein Kind vor einer solchen Gefahr zu schützen, obwohl er weiß, dass sich das Kind in einer solchen Situation befindet“²²³ (Sec. 176 Abs. 2 Act 26/2006).
Kinderhandel²²⁴ zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen	Personen werden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer geringeren Strafe und einer Geldstrafe, nach Ermessen des Gerichts, verurteilt, wenn sie Menschenhandel²²⁵ zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung²⁰⁶ eines Kindes unter 18 Jahren (Sec. 3 Abs. 5 Act 22/1998) betreiben, (Sec. 3 Abs. 1 Act 22/1998), wenn sie ein

²²³ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „a) causing or permitting any child to be placed or left in a situation which creates a substantial risk to the child of being a victim of serious harm or sexual abuse, or (b) failing to take reasonable steps to protect a child from such a risk while knowing that the child is in such a situation“.

²²⁴ Weitere Straffrahmen zu Menschenhandel und damit verbundenen Straftaten wurden zu Irland nicht recherchiert.

²²⁵ „**Menschenhandel** bedeutet in Bezug auf ein Kind, (a) dass es beschafft, angeworben, befördert oder beherbergt wird, oder, dass das Kind (i) an jemanden übergeben wird, (ii) in das Gewahrsam, die Pflege oder die Obhut oder unter die Kontrolle eines Dritten gegeben wird oder (iii) auf andere Weise übergeben wird; eine andere Person (b) das Kind veranlasst, in den Staat einzureisen, ihn zu verlassen oder innerhalb des Staates zu reisen, (c) das Sorgerecht für das Kind übernimmt oder das Kind (i) in seine Obhut oder Verantwortung nimmt oder (ii) unter seine Kontrolle bringt, oder (d) dem Kind eine

(Sec. 3 f. Act 22/1998)	Kind sexuell ausbeuten oder ein Kind zum Zweck der sexuellen Ausbeutung entführen, festhalten oder seine persönliche Freiheit einschränken (Sec. 3 Abs. 2 Act 22/1998), wenn sie eine andere Person dazu verleiten eine Straftat nach Abs. 1 oder 2 zu begehen (Sec. 3 Abs. 3 Act 22/1998) sowie wenn sie versuchen eine Straftat nach Abs. 1, 2 oder 3 zu begehen (Sec. 3 Abs. 4 Act 22/1998). Begeht eine amtstragende Person²²⁶ bei Ausübung des Amtes die Tat, gilt das als erschwerender und dadurch strafe erhöhender Faktor (Sec. 3A Abs. 1 Act 22/1998) (maximal die Höchstdauer des jeweiligen Strafrahmens (Sec. 3A Abs. 3 Act 22/1998).). Ausgenommen sind die Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung eines Kindes oder der Entführung, des Festhaltens oder des Einschränkens der persönlichen Freiheit zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes (Sec. 3 Abs. 2 Act 22/1998).
Pornografische Darbietungen (Sec. 5A Act 22/1998)	Strafbar macht sich, wer ein Kind zur Teilnahme an einer pornografischen Darbietung veranlasst, anstiftet, zwingt oder nötigt oder es anwirbt, einlädt oder dazu bringt, oder aus einer solchen Teilnahme Nutzen zieht (Sec. 5A Abs. 1 Act 22/1998). Ebenso strafbar ist der Versuch (Sec. 5A Abs. 2 Act 22/1998). Beides wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren bestraft (Sec. 5A Abs. 3 Act 22/1998). Nach Sec. 5A Abs. 4 Act 22/1998 macht sich eine Person, die wissentlich eine pornografische Darbietung eines Kindes unter 18 Jahren (Sec. 2 Abs. 1 Act 22/1998) besucht, strafbar. Wird die Straftat als Ordnungswidrigkeit verurteilt, liegt eine Geldstrafe der Klasse A, eine Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten oder beides vor (Sec. 5A Abs. 5 Buchstabe a Act 22/1998). Bei einem Anklagedelikt droht eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren oder beides (Sec. 5A Abs. 5 Buchstabe b Act 22/1998).
Beihilfe	Sec. 7 Abs. 1 des Strafrechtsgesetzes von 1997²²⁷ (Act 14/1997) regelt die Beihilfe zu einer Straftat: „Wer die Begehung einer Straftat unterstützt, begünstigt, dazu rät oder sie veranlasst, kann als Haupttäter angeklagt, vor

Unterkunft oder eine Beschäftigung bietet.“ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „trafficks“ means, in relation to a child— (a) procures, recruits, transports or harbours the child, or— (i) transfers the child to, (ii) places the child in the custody, care or charge, or under the control, of, or (iii) otherwise delivers the child to, another person, (b) causes the child to enter or leave the State or to travel within the State, (c) takes custody of the child or takes the child— (i) into one’s care or charge, or (ii) under one’s control, or (d) provides the child with accommodation or employment.”

²²⁶ Als amtstragende Personen gelten „verbeamtete oder anders Angestellte einer öffentlichen Einrichtung“ (Sec. 3A Abs. 4 Act 22/1998). Eigenständige Übersetzung. Original: „officer or employee of a public body“

²²⁷ Criminal Law Act, 1997

Sec. 7 Act 14/1997 Anstiftung Versuch	Gericht gestellt und bestraft werden.“²²⁸ Dasselbe gilt für eine Person mit irischer Staatsbürgerschaft und/oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die im Ausland Beihilfe zu einer Straftat leistet (Sec. 7 Abs. 1A Act 14/1997). Die Anstiftung zu Straftaten ist in den gesetzlich dafür vorgesehenen Fällen auch strafbar (Law Reform Commission 2010). Auch der Versuch einer Straftat ist in Irland strafbar (ebd.).
Anzeigepflicht (Sec. 2, 3 und 7 Act 24/2012 und Sec. 3 und 5 Act 49/1998)	Allgemeine Anzeigepflicht: Sec. 2 des Strafrechtsgesetz (Vorenthaltung von Informationen über Straftaten gegen Kinder und schutzbedürftige Personen) von 2012²²⁹ (Act 24/2012) legt den Strafraum fest, wenn eine Person Informationen über eine schwere Straftat, einschließlich einer Sexualstraftat, gegen eine Person unter 18 Jahren zurückhält (Anzeigepflicht). Dieselbe Meldepflicht gilt für Straftaten gegen vulnerable Personen (Sec. 3 Act 24/2012). Bei einer Verurteilung auf Grundlage einer Ordnungswidrigkeit droht eine Geldstrafe der Klasse A, eine Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten oder beides (Sec. 7 Buchstabe a) Act 24/2012). Bei einem Anklagedelikt gilt eine Geld- oder Freiheitsstrafe oder beides entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat (Sec. 7 Buchstabe b) Act 24/2012). Das Gesetz zum Schutz von Personen, die Kindesmissbrauch melden, von 1998²³⁰ (Act 49/1998) schützt Personen, die einen Fall von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder melden. Eine Person, die vermeintlich (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder meldet, ist nicht haftbar, solange dies in gutem Glauben und nicht böswillig passiert ist (Sec. 3 Abs. 1 Act 49/1998). Meldet eine Person jedoch wissentlich einen falschen Fall macht sie sich strafbar (Sec. 5 Abs. 1 Act 49/1998). Diese rechtliche Sicherheit soll für das Thema sensibilisieren, die oben genannte Meldepflicht und den Kinderschutz durch relevante Dienste verbessern (Citizens Information o. J.).
Straftaten im digitalen Raum	Live-Streaming: Nach Sec. 5A Abs. 6 Act 22/1998 schließt die Umschreibung ‚besucht eine pornografische Darbietung‘ ein, die Darbietung mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie anzusehen. Eine;

²²⁸ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „Any person who aids, abets, counsels or procures the commission of an indictable offence shall be liable to be indicted, tried and punished as a principal offender.“

²²⁹ Criminal Justice (Withholding of Information on Offences against Children and Vulnerable Persons) Act 2012

²³⁰ Protections for Persons Reporting Child Abuse Act 1998

„**pornografische Darbietung**“ bezeichnet „[...] eine an ein Publikum gerichtete Live-Darstellung, auch unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie, von – a) einem Kind, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder (b) der Geschlechtsorgane eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken“²³¹ (Sec. 5A Abs. 6 Act 22/1998). Siehe für den Strafraum [Straftaten im Zusammenhang mit pornografischen Darbietungen](#).

Für Live-Streaming im Ausland ⇒ [sexuelle Ausbeutung eines Kindes an einem anderen Ort als Irland](#).

Cyber-Grooming fällt unter den Straftatbestand „Treffen mit einem Kind unter 17 Jahren zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“ (Sec. 7 Abs. 3 Act 2/2017). Siehe hierzu ⇒ [Strafraum zu sexueller Ausbeutung von Minderjährigen](#).

Darüber hinaus wurde der Straftatbestand „Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Erleichterung der sexuellen Ausbeutung von Kindern“ hinzugefügt und wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 14 Jahren bestraft. Darunter fällt es, mittels Informations- und Kommunikationstechnologie mit einer anderen Person, die auch ein Kind unter 17 Jahren (Sec. 8 Abs. 5 Act 2/2017) sein kann, zu kommunizieren, um die **sexuelle Ausbeutung eines Kindes durch diese Person oder eine andere Person zu erleichtern** (Sec. 8 Abs. 1 Act 2/2017). Ist der Täter unter 17 Jahren gelten besondere Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens nach dieser Sec. (Sec. 8 Abs. 3 Act 2/2017).

Ebenfalls vom übergeordneten Straftatbestand erfasst ist das **Versenden von sexuell eindeutigem Material**²³² **mittels Informations- und Kommunikationstechnologie** an eine minderjährige Person unter 17 Jahren. Dieses wird bei einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe der Klasse A oder mit einer Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten oder beidem bestraft (Sec. 8 Abs. 2 a) Act 2/2017). Bei einem Anklagedelikt gilt eine Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren (Sec. 8 Abs. 2 b) Act 2/2017).

²³¹ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „attends a pornographic performance“ includes viewing the performance by means of information and communication technology, “pornographic performance” means a live exhibition aimed at an audience, including by means of information and communication technology, of — (a) a child engaged in real or simulated sexually explicit activity, or (b) the sexual organs of a child for primarily sexual purposes.”

²³² Als **sexuell eindeutigem Material** gelten hier alle unanständigen oder obszönen Bilder oder Worte (Sec. 8 Abs. 3 Act 2/2017). Diese Straftat fällt unter die Sec., der **Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Erleichterung der sexuellen Ausbeutung von Kindern**.

Siehe für Grooming im analogen Raum außerdem ⇒ [Strafrahmen zu sexueller Ausbeutung von Minderjährigen](#).

Sexual Extortion: 2021 trat das [Gesetz über Belästigung, schädliche Kommunikation und verwandte Straftaten von 2020](#)²³³ ([Act 32/2020](#))²³⁴ in Kraft.²³⁵ Bis Ende 2023 wurden insgesamt 99 Fälle nach Sec. 2, 3 und 4 Act 32/2020 verfolgt. In 23 Fällen wurde Anklage vor dem Bezirksgericht erhoben. Ein Fall wurde vor dem Zentralen Strafgericht verhandelt.²³⁶ In acht Fällen hat sich die angeklagte Person für schuldig bekannt, weshalb die Staatsanwaltschaft einem Schnellverfahren zustimmte. Bei den restlichen 68 Fällen hat die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens angeordnet (Department of Justice, Home Affairs and Migration 2024).

- Für die **Verbreitung, Veröffentlichung oder Androhung der Verbreitung oder Veröffentlichung eines intimen Bildes ohne Zustimmung, in der Absicht, Schaden zu verursachen, oder ohne Rücksicht auf mögliche Schäden** gilt bei einer Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe der Klasse A, eine Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten oder beides. Bei einem Anklagedelikt gilt eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe von höchstens sieben Jahren oder beides (Sec. 2 Abs. 3 Act 32/2020).
- Die **Aufnahme, Verbreitung oder Veröffentlichung intimer Bilder ohne Zustimmung** sind in Sec. 3 Act 32/2020 geregelt. Für diese Straftaten gibt es eine Geldstrafe der Klasse A, eine Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten oder beides (Sec. 3 Abs. 3 Act 32/2020).
- Nach Sec. 4 Act 32/2020 ist zudem die **Verbreitung, Veröffentlichung oder Versendung von Drohungen oder grob beleidigenden Mitteilungen** strafbar. Hierfür ist bei einer Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe der Klasse A, eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder beides und bei einem Anklagedelikt eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder beides vorgesehen (Sec. 4 Abs. 3 Act 32/2020).

²³³ Harassment, Harmful Communications and Related Offences Act 2020

²³⁴ Eine Straftat, die in diesem Gesetz als Ordnungswidrigkeit verhandelt wird, hat eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, nachdem die Tat begangen wurde (Sec. 7 Act 32/2020).

²³⁵ Das Gesetz wird auch „Coco's Law“ genannt und wurde als Reaktion auf den Selbstmord einer jungen Frau, die online gemobbt und missbraucht wurde, initiiert. Vorher gab es keine gesetzlichen Regelungen zu solchen Fällen (Collins 2023).

²³⁶ Hier war der Verstoß gegen Sec. 2, 3 oder 4 Act 32/2020 jedoch nicht die Haupttat.

- In Bezug auf die zuvor genannten Straftaten schreibt Sec. 5 Act 32/2020 der **Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen**, etwas bei der Berichterstattung über den Fall, einen besonderen Schutz zu.
- Der Act 32/2020 hat auch zu einer Überarbeitung des **Straftatbestands der Belästigung und des Stalkings** im [Gesetz über nicht-tödliche Straftaten gegen die Person von 1997](#)²³⁷ ([Act 26/1997](#)) geführt, dieser beinhaltet seitdem die Kommunikation mit oder über eine Person (Department of Justice, Home Affairs and Migration 2024). Für die Straftatbestände der Belästigung (Sec. 10 Abs. 1 Act 26/1997) und des Stalkings (Sec. 10 Abs. 2 Act 26/1997) gilt bei einer Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe der Klasse A, eine Freiheitsstrafe von maximal zwölf Monaten oder beides. Bei einem Anklagedelikt gilt eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe von maximal zehn Jahren oder beides (Sec. 10 Abs. 9 Act 26/1997).
- Seit Act 32/2020 gilt nach dem [Gesetz gegen häusliche Gewalt 2018](#)²³⁸ ([Act 6/2018](#)) als erschwerender Umstand bei einer Straftat im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Intimbildern, wenn die betroffene Person mit dem Täter in einer **intimen Beziehung** war (Sec. 40 Abs. 5 Act 6/2018).
- Darüber hinaus können Fälle der Sexual Extortion, die **auf die Herstellung von Missbrauchsdarstellungen und Teilnahme an pornografischen Darbietungen von Kindern unter 18 Jahren** abzielen, nach Sec. 4A („Organisation usw. von Kinderprostitution oder Herstellung von Kinderpornografie“) und 5A („Teilnahme von Kindern an pornografischen Darbietungen“) Act 22/1998 bestraft werden.
- Für **Erpressung, Nötigung und Geldforderungen mit Drohungen** nach dem [Gesetz über die Strafjustiz \(öffentliche Ordnung\) von 1994](#)²³⁹ ([Act 2/1994](#)) gilt bei einer Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe von 2.500 Euro, eine Freiheitsstrafe von maximal zwölf Monaten oder beides. Bei einem Anklagedelikt beträgt das Strafmaß eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe von maximal 14 Jahren oder beides (Sec. 17 Abs. 3 Act 2/1994).

²³⁷ Non-Fatal Offences Against the Person Act 1997

²³⁸ Domestic Violence Act 2018

²³⁹ Criminal Justice (Public Order) Act 1994

Missbrauchsdarstellungen²⁴⁰: Die Sec. 2 Abs. 1 Act 22/1998 definiert Missbrauchsdarstellungen unter anderem als jede visuelle Darstellung und Tondarstellung einer Person, die ein **Kind unter 18 Jahren** ist (Sec. 2 Abs. 1 Act 22/1998) oder darstellt, das an sexuellen Handlungen beteiligt ist, egal ob real oder gestellt. Ebenso erfasst ist jede bildliche oder akustische Darstellung einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung (zum Beispiel Kinderhandel und sexuelle Ausbeutung) mit einem Kind.²⁴¹

Herstellung von Missbrauchsdarstellungen eines Kindes durch Aufsichtspersonen:

Lässt eine Person, die die Aufsicht oder die Pflege über ein Kind hat, zu, dass mit dem **Kind Missbrauchsdarstellungen hergestellt werden**, wird sie zu einer Geldstrafe von höchstens 25.000 Pfund (umgerechnet etwa 29.211 Euro), einer Freiheitsstrafe von höchstens 14 Jahren oder beidem verurteilt (Sec. 4 Abs. 1 Act 22/1998). Die Aufsicht oder die Pflege über ein Kind hat unter anderem, wer ein Elternteil oder Vormund des Kindes ist, wer das Kind von der sorgeberechtigten Person übergeben bekommen hat oder wer Autorität über das Kind ausübt (Sec. 4 Abs. 2 Act 22/1998).²⁴²

Prostitution von Kindern zur Herstellung von Missbrauchsdarstellungen:

Eine Person, die ein Kind zum Zweck der Prostitution oder Herstellung von Missbrauchsdarstellungen kontrolliert, die Prostitution oder Herstellung von Missbrauchsdarstellungen organisiert, ein Kind zur Teilnahme zwingt, daraus wissentlich Gewinn erzielt oder ein Kind dazu anstiftet (Sec. 4A Abs. 1 Act 22/1998), wird mit einer Geldstrafe, einer Freiheitsstrafe von höchstens 14 Jahren oder beidem bestraft (Sec. 4A Abs. 2 Act 22/1998).

Wissentliche Herstellung, Vertrieb und „Zurverfügungstellung“ von Missbrauchsdarstellungen für Dritte sowie Werbung, Verkauf, Vorführung, Erleichterung des Zugangs und Besitz von Missbrauchsdarstellungen²⁴³ (Sec. 5 Abs. 1 Buchstabe a bis g Act 22/1998):

²⁴⁰ Mit einem im Oktober 2025 veröffentlichten Gesetzesentwurf (*Criminal Law (Sexual Offences, Domestic Violence and International Instruments) Bill 2025*) wird die Terminologie zu Missbrauchsdarstellungen und Darbietungen wie folgt geändert: „child pornography“ zu „child sexual abuse material“ und „pornographic performance“ zu „child sexual abuse performance“. Dadurch soll deutlicher gemacht werden, dass es sich um Missbrauch oder Ausbeutung der Betroffenen handelt und nicht um „Pornografie“ (Hickey 2025).

²⁴¹ Aufzählung nicht vollständig.

²⁴² Aufzählung nicht vollständig.

²⁴³ Liste nicht vollständig.

Hierfür gilt vorbehaltlich²⁴⁴ der Sec. 6 Abs. 2 und 3 Act 22/1998 (siehe unten bei wissentlichem Besitz oder Erwerb oder Verschaffen des Zugangs mittels Informations- und Kommunikationstechnologie zu Missbrauchsdarstellungen von Kindern) bei einer Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe der Klasse A, eine Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten oder beides oder bei einem Anklagedelikt eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe von höchstens 14 Jahren oder beides (Sec. 5 Abs. 1 (i) und (ii) Act 22/1998). Dasselbe Strafmaß entfällt auf den Versuch einer der in Abs. 1 genannten Straftaten (Sec. 5 Abs. 2 Act 22/1998). „In diesem Abschnitt schließt „vertreiben“, „übermitteln“ oder „verbreiten“ in Bezug auf Missbrauchsdarstellungen die Überlassung an eine andere Person oder das Aussetzen des Besitzes oder Anbieten zum Erwerb durch eine andere Person ein, und die Bezugnahmen auf „vertreiben“, „übermitteln“ und „verbreiten“ in diesem Zusammenhang sind entsprechend zu verstehen.“²⁴⁵ (Sec. 5 Abs. 3 Act 22/1998).

Wissentlicher Besitz oder Erwerb oder Verschaffen des Zugangs mittels Informations- und Kommunikationstechnologie zu Missbrauchsdarstellungen von Kindern:

Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob der wissentliche Besitz in irgendeiner Weise auf die Verbreitung der Missbrauchsdarstellung ausgelegt war (siehe Abs. 5(1)(g) Act 22/1998). Ebenso ist der Tatbestand vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 der Sec. 6 strafbar. Somit macht sich eine Person nach dieser Sec. nicht strafbar, wenn der Besitz und der Zugang zu den Missbrauchsdarstellungen im Rahmen von Aufgaben nach diversen Zensurgesetzen oder zur Verfolgung, Verhütung und Untersuchung von Straftaten erfolgte (Abs. 3). Zur Verteidigung kann zudem angebracht werden, wenn dies im Rahmen von seriöser Forschung passiert ist (Abs. 4) (Sec. 6 Abs. 1 Buchstabe a und b Act 22/1998). Bei einer Ordnungswidrigkeit liegt der Strafraum bei einer Geldstrafe der Klasse A, einer Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten oder beidem. Bei einem Anklagedelikt liegt der Strafraum bei einer Geldstrafe, einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren oder beidem (Sec. 6 Abs. 1 (i) und (ii) Act 22/1998). Der Versuch wird mit dem gleichen Strafraum bestraft (Sec. 6 Abs. 2 Act 22/1998).²⁴⁶ Als Verteidigung kann

²⁴⁴ Vorbehaltlich meint, dass dieser Abs. nur zur Geltung kommt, wenn die Vorgaben in Abs.n 2 und 3 nicht erfüllt sind.

²⁴⁵ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „In this section “distributes”, “transmits” or “disseminates”, in relation to child pornography, includes parting with possession of it to, or exposing or offering it for acquisition by, another person, and the references to “distributing”, “transmitting” and “disseminating” in that context shall be construed accordingly.”

²⁴⁶ Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Personen, die „bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach den Filmzensurgesetzen von 1923 bis 1992, den Publikationszensurgesetzen von 1929 bis 1967 oder den Videoaufzeichnungsgesetzen von 1989 und 1992 oder zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz“ Missbrauchsdarstellungen besitzen

	der Beweis angebracht werden, dass die Missbrauchsdarstellung für ein seriöses Forschungsvorhaben besessen wurde oder Zugang dazu erlangt wurde (Sec. 6 Abs. 4 Act 22/1998). KI-generierte Missbrauchsdarstellungen: Kein eigener Straftatbestand, aber die Definition von Missbrauchsdarstellungen von Kindern unter 18 Jahren (Sec. 2 Abs. 1 Act 22/1998) gilt unabhängig davon, über welches Medium die Darstellung erstellt oder übermittelt wurde, und schließt auch Darstellungen mit ein, die mit Hilfe von oder durch Computergrafiken oder anderen elektronischen oder mechanischen Mitteln erstellt wurden (INHOPE 2024). Zudem wird in Sec. 2 Act 2/2017 ein „Bild“ als „jegliche Foto-, Film- oder Videodarstellung oder andere Form der visuellen Darstellung sowie begleitende Tonaufnahmen oder Dokumente“ definiert.²⁴⁷ Darunter können auch KI-generierte Inhalte fallen.
Verjährungsfristen	Die Verjährungsfristen werden im Gesetz zu den Verjährungsfristen von 1957²⁴⁸ (Act 6/1957) geregelt. Mit dem Act 13/2000 gab es Anpassungen im Bereich der Verjährungsfristen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch: Es gibt keine Verjährungsfrist, solange die betroffene Person noch nicht volljährig ist oder wenn sie unter Behinderungen und/oder psychischen Folgen leidet, die durch die Tat entstanden sind und die so schwer sind, dass sie unfähig ist, eine Klage einzureichen (Sec. 48A Abs. 1 Act 6/1957). Eine Person ist volljährig, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat (Sec. 2 Abs. 1 Act 2/1985). Ab der Volljährigkeit beziehungsweise der Heilung der Behinderungen oder psychischen Folgen beträgt die Verjährungsfrist sechs Jahre (Sec. 49 Abs. 1 Buchstabe a) Act 6/1957). Demnach verjähren die Straftaten im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen gegen Kinder alle mit Vollendung des 24. Lebensjahrs der betroffenen Person, außer die oben beschriebenen Behinderungen und/oder psychischen Folgen sind noch nicht verheilt.

oder Zugang zu ihnen erhalten (Sec. 6 Abs. 3 Act 22/1998). Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „in the exercise of functions under the Censorship of Films Acts 1923 to 1992, the Censorship of Publications Acts 1929 to 1967, or the Video Recordings Acts 1989 and 1992, or for the purpose of the prevention, investigation or prosecution of offences under this Act.”

²⁴⁷ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: „image” means any photographic, film or video representation or any other form of visual representation, and any accompanying sound or any documents”.

²⁴⁸ Statute of Limitations 1957

Einwilligung in sexuelle Handlungen	Grundsätzlich liegt das Alter der sexuellen Mündigkeit in Irland bei 17 Jahren (Sexualwellbeing.ie o. J.). Personen unter 15 Jahren können nie in sexuelle Handlungen einwilligen (Sec. 16 Abs. 6 Act 2/2017). Für Personen zwischen 15 und 17 Jahren gibt es jedoch Ausnahmen: Nach Sec. 17 Abs. 8 Act 2/2017 kann eine Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 17 Jahre alt ist, in sexuelle Handlungen einwilligen, wenn die andere Person jünger oder weniger als zwei Jahre älter als die betroffene Person ist (a)), gegenüber der betroffenen minderjährigen Person nicht verantwortlich war (b)), und sich nicht in einer Beziehung zu der betroffenen minderjährigen Person befand, die auf Einschüchterung oder Ausbeutung des Kindes ausgerichtet war (c)). Demnach kann beispielsweise eine 16-jährige Person ausnahmsweise in sexuelle Handlungen einwilligen, wenn die andere beteiligte Person 17 Jahre alt ist, keine erziehungsberechtigte Person ist und die 16-jährige Person nicht ausbeutet. In Zusammenhang mit Missbrauchsdarstellungen gibt es keine rechtlichen Besonderheiten für junge Menschen. Eine weibliche Person unter 17 Jahren macht sich bei sexuellen Handlungen mit jüngeren Personen grundsätzlich nicht strafbar. Ausnahmen bestehen, wenn sie einen weiteren strafrechtlich relevanten Tatbestand des Act 15/2006 erfüllt, wie etwa die Autoritätsperson der betroffenen Person zu sein (Sec. 5 Act 15/2006). Für Personen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit bereits erreicht haben, also in diesem Fall ab 17 Jahren, gilt die gesetzliche Definition von Einwilligung. Mit dem Act 2/2017 wurde das geänderte Gesetz für Strafrecht (Vergewaltigung) 1990²⁴⁹ (Act 32/1990) angepasst und es gibt erstmals eine gesetzliche Definition von Einwilligung: „Eine Person willigt in eine sexuelle Handlung ein, wenn sie frei und freiwillig zustimmt, diese Handlung vorzunehmen.“²⁵⁰ (Sec. 9 Abs. 1 Act 32/1990). Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (Sec. 9 Abs. 4 Act 32/1990). Eine Person willigt nicht in sexuelle Handlungen ein, wenn die Einwilligung beispielsweise unter Gewalteinfluss erwirkt wird, wenn die betroffene Person bewusstlos ist oder wenn sie an einer körperlichen Behinderung leidet,
--	---

²⁴⁹ Criminal Law (Rape) (Amendment) Act 1990

²⁵⁰ Eigenständige Übersetzung mit Hilfe von DeepL. Originaltext: "A person consents to a sexual act if he or she freely and voluntarily agrees to engage in that act."

	die sie daran hindert, mitzuteilen, ob sie mit der Handlung einverstanden ist (Sec. 9 Abs. 2 Act 32/1990).²⁵¹ Nach Sec. 9 Abs. 3 Act 32/1990 können weitere Umstände hinzukommen, nach denen eine Einwilligung nicht vorliegt (Law Reform Commission 2019). Die betroffene Person muss sich nicht der Handlung widersetzen, um ihre Einwilligung zu dieser Handlung zu verweigern (Sec. 9 Abs. 5 Act 32/1990). In der Praxis gilt jedoch meistens ein mangelnder Widerstand der betroffenen Person als Beweis für das Vorliegen einer Einwilligung (ebd.). Dies liegt an der Definition von Vergewaltigung, die in dem überarbeiteten Gesetz für Strafrecht (Vergewaltigung) 1981²⁵² (Act 10/1981) festgeschrieben ist. Demnach muss bei Vergewaltigung nachgewiesen werden, dass der Täter wusste, dass keine Einwilligung vorlag oder dass die betroffene Person ihre Einwilligung fahrlässig gab (Sec. 2 Abs. 1 Act 10/1981). Somit müssen vernünftige Gründe dafür, dass der Täter von einer Einwilligung ausgegangen ist, bei der gerichtlichen Entscheidung ins Gewicht fallen (Sec. 2 Abs. 2 Act 10/1981).
Strafprozessuale Vorschriften	Das Kindergesetz von 2001²⁵³ (Act 24/2001) schreibt unter anderem Regelungen zur Anhörung von Kindern fest. Im Gesetz über strafrechtliche Beweise von 1992²⁵⁴ (Act 12/1992) werden weitere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anhörung von Kindern geregelt. Bei der Zeugenvernehmung eines Kindes im Gericht können alle Personen aus dem Gerichtssaal verwiesen werden. Ausgenommen sind Gerichtsbedienstete, Personen, die unmittelbar am Verfahren beteiligten sind, <i>bona fide</i> Pressevertretenden und sonstigen Personen, deren Verbleib das Gericht nach eigenem Ermessen gestattet (Sec. 257 Abs. 1 Act 24/2001). Für Personen unter 18 Jahren kann die Zeugenaussage auch live per Video übertragen werden (Sec. 16 Abs. 1 Buchstaben a) Act 12/1992). Alternativ kann die Zeugenaussage als Aufzeichnung gezeigt werden, die bei der

²⁵¹ Aufzählung nicht vollständig.

²⁵² Criminal Law (Rape) Act 1981

²⁵³ Children Act 2001

²⁵⁴ Criminal Evidence Act, 1992

Befragung durch ein Mitglied der Nationalpolizei („Garda Síochána“) oder einer anderen dafür zuständigen Person aufgenommen wurde. Diese Möglichkeit kommt zur Anwendung, wenn die bezeugende Person unter 18 Jahren, selbst von der Tat betroffen ist oder sich die Verhandlung auf eine Sexualstraftat, eine Straftat nach Sec. 3 Abs. 1, 2 oder 3 des Act 22/1998 („Kinderhandel und Entführung usw. von Kindern zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung“) oder eine Straftat nach Sec. 2, 4 oder 7 des Act 8/2008 („Menschenhandel“) bezieht. Voraussetzung ist auch, dass die bezeugende Person nicht selbst im Verfahren angeklagt ist (Sec. 16 Abs. 1 Buchstaben a) und b) Act 12/1992).

Auch **Aussagen von Kindern unter 14 Jahren**, die nicht unter einem Eid oder an Eides statt („on oath or affirmation“) getätigt wurden, können zum Strafverfahren zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Gericht entschieden hat, dass das Kind einen verständlichen Bericht über die Ereignisse geben kann (Sec. 27 Abs. 1 Act 12/1992). Dasselbe gilt für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben (Sec. 27 Abs. 3 Act 12/1992).

Die Nationalpolizei oder der*die Bürgerbeauftragte der Polizei („Police Ombudsman“)²⁵⁵ muss dafür sorgen, dass ein **betroffenes Kind bei allen Vernehmungen und Gerichtsverfahren, bei denen seine Anwesenheit verpflichtend ist, von einer geeigneten Person begleitet wird**. Wenn Vormund oder Elternteil der Tat verdächtigt werden, das Kind nicht begleiten können, nicht erreichbar sind, das Kind nicht begleiten möchten oder nicht identifizierbar sind (Sec. 18 Abs. 1 Act 28/2017), gilt als **geeignete Person** „eine verwandte Person des Kindes oder jede andere Person, die 18 Jahre oder älter ist“²⁵⁶ (Sec. 18 Abs. 4 Act 28/2017).

Jede Person, die mutmaßlich von einer Straftat im Zusammenhang mit Menschenhandel betroffen ist, hat ein **Recht auf rechtliche Vertretung** (Sec. 3B Act 32/1995). Unter Menschenhandel fallen hier auch Straftaten nach Sec. 3 Act 22/1998 (Kinderhandel und Entführung usw. von Kindern zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung). Zudem haben auch Personen, die wegen verschiedener Sexualstraftaten, etwa Vergewaltigung, klagen ein Anrecht auf rechtliche Vertretung (Sec. 3A Act 32/1995).

²⁵⁵ Der*die Bürgerbeauftragte*r der Polizei beschäftigt sich mit Beschwerden der allgemeinen Öffentlichkeit gegen Mitglieder der Nationalpolizei (Citizens Information 2025).

²⁵⁶ Eigene Übersetzung. Original: „a relative of the child, or any other person, who is 18 years or over.“

	Die Verordnung von 2018 zum Gesetz über die Vormundschaft für Kleinkinder von 1964 (Experte für die Ansichten des Kindes)²⁵⁷ (S.I. No. 587/2018) regelt, dass die folgenden Personen (expert) ein Kind vertreten dürfen: „a) eine psychiatrische Fachkraft, die während eines relevanten Zeitraums in der Kinder- und Jugendpsychiatrie praktiziert hat; (b) eine psychologische Fachkraft, die während eines relevanten Zeitraums als klinischer Kinder- und Jugendpsychologe tätig war; (c) Sozialarbeitende, die während eines relevanten Zeitraums diesen Beruf mit Bezug auf die Erbringung von Sozialbetreuungsdiensten für Kinder ausgeübt haben; (d) Sozialarbeitende, die diesen Beruf mit Bezug auf die Erbringung von Sozialarbeitsdienstleistungen für Kinder während eines relevanten Zeitraums ausgeübt haben; (e) Lehrkräfte, die während eines relevanten Zeitraums Kinder unterrichtet haben.“²⁵⁸ (Sec. 3 Abs. 1 S.I. No. 587/2018); (Department of Justice 2024a: 23). Im Februar 2025 hat der irische Justizminister ein Protokoll zur Beschleunigung von Vergewaltigungs- und Mordfällen, an denen Opfer und Angeklagte unter 18 Jahren beteiligt sind²⁵⁹ verabschiedet. Darin werden insgesamt 52 Wochen vom ersten Gespräch bis zum endgültigen Urteil und Strafmaß als Zeitspanne für Fälle von Vergewaltigung oder Mord, bei denen unter 18-Jährige betroffen sind, festgelegt.
--	---

Eigene Darstellung

²⁵⁷ Guardianship of Infants Act 1964 (Child's Views Expert) Regulations 2018

²⁵⁸ Eigene Übersetzung. Original: "(a) a psychiatrist who has practised child and adolescent psychiatry for a relevant period; (b) a psychologist who has practised child and adolescent clinical psychology for a relevant period; (c) a social care worker who has engaged in the practice of the profession of social care worker, as it relates to the provision of social care services to children, for a relevant period; (d) a social worker who has engaged in the practice of the profession of social worker, as it relates to the provision of social work services to children, for a relevant period; (e) a registered teacher who has taught children for a relevant period."

²⁵⁹ protocol to expedite rape and murder cases involving victims and defendants under 18 years of age

Familienrechtliche Regelungen

Tabelle 14: Weitere Regelungen in Irland

Kriterium	Erläuterung
Übersicht	Durch das Gesetz zum Strafrecht (Sexualstraftaten und Menschenhandel) von 2024²⁶⁰ (Act 28/2024) kam es im Zusammenhang von Ablauf von Strafverfahren bei Sexualdelikten zu Erweiterungen der Rechte von Betroffenen im Gesetz über die Prozesskostenhilfe in Zivilsachen von 1995²⁶¹ (Act 32/1995). Neben dem Umgang mit straffälligen Kindern wird im Kinderbetreuungsgesetz von 1991²⁶² (Act 17/1991) unter anderem auch der Umgang mit Kindern, die aufgrund von Gewalterfahrungen in bestimmten Pflegeeinrichtungen untergebracht werden müssen, geregelt. Das Gesetz über den Justizrat von 2019²⁶³ (Act 33/2019) regelt Aus- und Fortbildung der irischen Justiz. Das Gesetz über die Strafjustiz (Betroffene von Straftaten) von 2017²⁶⁴ (Act 28/2017) regelt Maßnahmen mit Blick auf Betroffene.
Anhörungen von Kindern	Nach der irischen Verfassung hat ein Kind, sobald es sich eine eigene Meinung dazu bilden kann, das Recht, bei Verfahren, die sie betreffen, angehört und berücksichtigt werden (Sec. 42A Abs. 4). Für die Befragung durch ein Mitglied der Nationalpolizei wurde ein Leitfaden zur Befragung von Kindern unter 14 Jahren entwickelt (Committee to draft the Good Practice Guidelines for An Garda Síochána 2003).²⁶⁵ Für weitere Informationen zur Vernehmung von Kindern und Jugendlichen siehe → straßprozessuale Vorschriften. Darüber hinaus wurden spezielle Einrichtungen zur Durchführung der Befragungen eröffnet und die Mitglieder der

²⁶⁰ Criminal Law (Sexual Offences and Human Trafficking) Act 2024

²⁶¹ Civil Legal Aid Act 1995

²⁶² Child Care Act 1991

²⁶³ Judicial Council Act 2019

²⁶⁴ Criminal Justice (Victims of Crime) Act 2017

²⁶⁵ Die Evaluierung des Projekts [Support the implementation of the Barnahus project](#) in Irland ergab, dass der Leitfaden von 2003 überarbeitet werden muss (Europäische Union / Rat der EU 2023: 6).

	Nationalpolizei sowie beteiligte Sozialarbeitende geschult (Tusla / An Garda Síochána o. J : 23). Siehe auch ⇒ Anwendung Barnahus-Konzept .
Fortbildungsverpflichtungen von Richter*innen	Grundsätzlich gibt es keine Fortbildungspflicht für Richter*innen, sie wird lediglich staatlich gefördert. Nach Sec. 7 Abs. 1 Buchstabe c) Act 33/2019 ist der Justizrat für die Fortbildung der Richter*innen verantwortlich. Der Ausschuss für Gerichtliche Studien hat die Aufgabe, die Fortbildung der Richter*innen zu fördern (Sec. 17 Abs. 2 Act 33/2019). Dabei sollen für das Richteramt relevante Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden. Dazu gehören Maßnahmen, die den Umgang mit Personen, denen eine Straftat zur Last gelegt wird, Menschenrechte und Gleichstellungsrecht sowie den Aufbau, Pflege und Verbesserung der Kommunikation mit beispielsweise Gremien²⁶⁶ einbeziehen (Sec. 17 Abs. 3 Buchstabe c) Act 33/2019). Sobald Anklagen gegen Kinder unter 18 Jahren (Sec. 3 Abs. 1 Act 24/2001) oder über Anordnungen in Bezug auf ein Kind²⁶⁷, bei denen die Anwesenheit des Kindes erforderlich ist, verhandelt werden, gelten die Anforderungen an ein Kindergericht („Children Court“) (Sec. 71 Abs. 1 a) Act 24/2001). Bestimmte schwerwiegende Straftaten können nicht vor einem Kindergericht verhandelt werden. Dazu zählen etwa Mord, Vergewaltigung und schwere sexuelle Übergriffe (Citizens Information 2024a). Verhandelnde Richter*innen am Kindergericht müssen einen einschlägigen Aus- oder Weiterbildungskurs abschließen (Sec. 72 Abs. 1 Act 24/2001).²⁶⁸ In der Praxis wird das Fehlen von genauen Anforderungen (Art der Ausbildung, Maß an Erfahrung und Fachwissen) für die Ernennung von Richter*innen am Kindergericht bemängelt (O'Connor 2019).²⁶⁹ Der Justizplan sieht für das vierte Quartal in 2023 eine vollständige Überarbeitung der in der Supporting a Victim's Journey und der dritten nationalen Strategie gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt 2022–

²⁶⁶ Liste nicht vollständig.

²⁶⁷ Dies können beispielsweise Sorgerechtsverfahren sein.

²⁶⁸ Dies ist nur in Teilen für diese Übersicht relevant. Nur wenn der Täter unter 18 Jahren alt ist und eine geringfügigere Straftat als Vergewaltigung und schwere sexuelle Übergriffe begangen hat, etwa den Besitz von Missbrauchsdarstellungen, kann der Fall vor so einem Kindergericht verhandelt werden. Dann kommen die einschlägigen Aus- und Weiterbildungskurse zu tragen.

²⁶⁹ Im Laufe der [dritten nationalen Strategie gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt 2022–2026](#) („Zero Tolerance Strategy“) wurde eine Pilotschulung zum Thema Trauma durchgeführt, um die Fähigkeiten der Staatsanwält*innen dahingehend zu verbessern, mit betroffenen Personen umzugehen und sie bei der Befragung zu unterstützen (National Observatory on Violence Against Women 2023: 29) Wie die Pilotschulung angenommen wurde und ob sich daraus ein festes Programm für Staatsanwält*innen entwickelt, ist nicht auffindbar dokumentiert.

	2026 („Zero Tolerance Strategy“) vorgesehenen Fortbildungen vor. Diese richten sich an Mitarbeitende und Fachleute auf allen Ebenen, die mit Betroffenen von häuslicher, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt (DSGBV) arbeiten. Die Überarbeitung beinhaltet die Entwicklung eines Schulungsrahmens und die Bereitstellung einer Reihe von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen mit dem Ziel, traumainformierte Perspektiven einzubeziehen (Department of Justice, Home Affairs and Migration 2023: 31). Außerdem waren für das vierte Quartal in 2024 Maßnahmen angekündigt, die darauf abzielen, dass alle Fachleute und Mitarbeitende, die in Gerichten und Justiz-, Rechts- und Polizeisystemen in Zusammenhang mit DSGBV mit Kindern und Erwachsenen zu tun haben, über die notwendigen Kenntnisse verfügen (Department of Justice 2024b: 10–11).²⁷⁰ Richter*innen in Irland sind mit den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen jedoch nicht zufrieden. Der Fokus liegt beispielsweise hauptsächlich auf Themen rund um das materielle Recht, statt auf juristischen Fähigkeiten (Judiciary 2021).
Anwendung Barnahus-Konzept	In Irland sind zwei Barnahus oder Barnahus-ähnliche Dienste bereits in Betrieb und ein weiteres in Planung. Das Barnahus-Pilotprojekt in Galway (Barnahus West) wurde 2019 gegründet. Zur Stärkung des Reaktionsmechanismus Irlands auf sexuellen Kindesmissbrauch wurde zwischen 2022 und 2025 gemeinsam mit der DG Reform der Europäischen Union und in enger Zusammenarbeit mit dem irischen Ministerium für Kinder, Gleichstellung, Behinderungen, Integration und Jugend (DCEDIY) ein Barnahus-Projekt entwickelt. Im Zuge dessen wurden bereits Rechts- und Ausbildungslückenanalysen initiiert, um den Ausbildungsbedarf der verschiedenen Berufsgruppen zu ermitteln. Im Laufe des Projekts sollen zum Barnahus West zwei weitere dazukommen: Barnahus South in Cork und Barnahus East in Dublin (CoE o. J. b). Das Barnahus South wurde im Mai 2024 in Betrieb genommen (Department of Children, Disability and Equality 2025). Das federführende Ministerium für Kinder, Gleichstellung, Behinderung, Integration und Jugend hat mit dem Gesundheitsministerium und dem Justizministerium eine Vereinbarung unterzeichnet, um eine langfristige Grundlage für die Einrichtung und Entwicklung des irischen Barnahus-Modells zu schaffen und die langfristige Unterstützung für Barnahus in den drei Ministerien zu verankern (Greijer / Wenke 2023: 52).

²⁷⁰ Die Maßnahmen sind bisher nicht auffindbar.

Eigene Darstellung

Weiteres

Tabelle 15: Familienrechtliche Regelungen in Irland

Kriterium	Erläuterung
Anbietendenvorsorge & Kinder- und Jugendmedienschutz	Mit dem irischen Digital Service Act 2024 (Act 2/2024) setzt Irland das europäische Gesetz über digitale Dienste (DSA) um. Act 2/2024 benennt Coimisiún na Meán als Digital Service Coordinator und federführende zuständige Behörde für den DSA. Die Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz (CCPC) wird durch Act 2/2024 ebenfalls als zuständige Behörde für die Umsetzung des DSA mit besonderer Verantwortung für Online-Marktplätze benannt (Department of Enterprise, Tourism and Employment 2024). Act 2/2024 ist kein eigenständiger Rechtsakt, sondern bindet den Mechanismus zur Umsetzung und Durchsetzung des DSA in das Rundfunkgesetz 2009²⁷¹ (Act 18/2009) ein (Kilroy 2024).²⁷² Das Gesetz zur Regelung der Online-Sicherheit und der Medien 2022²⁷³ (OSMR Act)²⁷⁴ regelt schädliche Online-Inhalte. Dazu gehören pornografische Inhalte, Gewaltdarstellungen und beleidigende Inhalte. Ebenfalls schreibt das Gesetz digitale Sicherheitskodizes vor (media service codes), die unter anderem Plattformen verpflichten sollen, schädliche Inhalte zu reduzieren (SafeToNet 2024). Media service codes sind Vorschriften und Regeln für digitale Plattformen (Sec. 139K Abs. 4 OSMR Act).
Prävention und Betroffenschutz	Nationale Strukturen:

²⁷¹ Broadcasting Act 2009
²⁷² Die genauen Auswirkungen des DSA auf das Rundfunkgesetz wurde nicht recherchiert.
²⁷³ Online Safety and Media Regulation Act 2022.
²⁷⁴ In wie weit die Regelungen dieses Gesetzes von dem EU-DSA überschrieben wurden, wurde nicht recherchiert.

In Irland überwacht die **Ombudsstelle für Kinder** („Ombudsman for Children’s Office“ (OCO)) die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Nach Druck aus der Zivilgesellschaft und der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 wurde die Rolle und Befugnisse der OCO mit dem [Gesetz zur Ombudsstelle für Kinder \(Act 22/2002\)](#)²⁷⁵ im Jahr 2002 als dauerhafte Institution festgeschrieben (OCO o. J.).

Seit März 2024 ist Patricia Carey **Special Advocate for Survivors of Institutional Abuse** (Special Advocate for Survivors of Institutional Abuse o. J.).

Sensibilisierung von möglichen Betroffenen:

Das [Gesetz „Kinder zuerst“ von 2015](#)²⁷⁶ (Act 36/2015) regelt Maßnahmen zum Schutz und Wohlbefinden von Kindern. Ein Kind meint in diesem Gesetz eine Person unter 18 Jahren (Sec. 2 Act 36/2015). Darin sind beispielsweise die Schritte geregelt, die eine Person in relevanten Diensten zum Schutz von Kindern, die diese in Anspruch nehmen, vornehmen muss. Zu relevanten Diensten zählen unter anderem Schulen oder Bildungszentren, Krankenhäuser, Kinderinternate, Zentren für Betroffene von Gewalt, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und jegliche Arbeit oder Tätigkeit, die in der Behandlung, Therapie oder Beratung eines Kindes besteht (Anhang 1 Sec. 2 Act 36/2015).²⁷⁷

Die Überprüfung der speziellen Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche (siehe Fortbildungsverpflichtungen von Richter*innen), die von DSGBV betroffen sind oder waren sowie ihr landesweiter Zugang werden auch als Aktionspunkt in dem [nationalen politischen Rahmen für Kinder und junge Menschen 2023–2028](#)²⁷⁸ festgehalten. Dies fällt in den Aufgabenbereich der neuen DSGBV Agentur – Cuan²⁷⁹, deren Laufzeit an die nationale Strategie gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt geknüpft ist (Department of Children, Equality, Disability, Integration and Youth 2023).

²⁷⁵ Ombudsman for Children Act

²⁷⁶ Children First Act 2015

²⁷⁷ Liste nicht vollständig.

²⁷⁸ National Policy Framework for Children and Young People

²⁷⁹ Die Agentur wurde am 23. Februar 2024 durch die Justizministerin Helen McEntee offiziell eröffnet (Government of Ireland 2024).

Seit Mai 2023 läuft die staatliche Sensibilisierungskampagne [Serious Consequences](#) gegen Sexual Extortion. Durch die Kampagne ist der Anteil von Personen in Irland, die wissen, dass Sexual Extortion illegal ist, von 51 auf 96 Prozent gestiegen (Department of Justice 2023).

Präventionsmaßnahmen und -regelungen:

Das [Gesetz der nationalen Prüfstellen \(Kinder und vulnerable Personen\) von 2012²⁸⁰ \(Act 47/2012\)](#) regelt unter anderem **Vorschriften zur Einstellung von Personen, die mit Kindern arbeiten**. Arbeitgebende dürfen nur Personen für relevante Arbeit mit Kindern oder vulnerablen Erwachsenen einstellen, die eine offizielle Sicherheitsüberprüfung durchlaufen haben (Sec. 12 Abs. 1 Act 47/2012). Zudem wird ein Register der Personen, die eine solche Überprüfung durchlaufen haben, erstellt (Sec. 11 Abs. 1 Act 47/2012).

Meldepflicht von beauftragten Personen: Eine Meldepflicht an die unabhängige Kinder- und Familienagentur Tusla gilt für eine „beauftragte Person“ bei Verdacht oder Gefahr von Kindesmisshandlung (Sec. 14 Abs. 1 Act 36/2015). Als beauftragte Personen gelten unter anderem registriertes medizinisches Personal, Krankenpflegende, in der Logopädie tätige Personen, zahnärztliches Personal, Lehrkräfte, Mitarbeitende im Rettungsdienst, Sozialarbeitende, Bewährungshelfende, Mitglieder der Nationalpolizei („An Garda Síochána“) und Leitende von Zentren für die Unterbringung von Asylbewerbenden und Notunterkünften (Anhang 2 Sec. 2 Act 36/2015).²⁸¹ Weiteres siehe die allgemeine [Anzeigespflicht](#).

Der 2024 erschienene [Bericht über die Untersuchung zum Umfang des historischen sexuellen Missbrauchs in Tages- und Internatsschulen, die von religiösen Orden betrieben werden](#) beschreibt gesetzliche Änderungen und andere politische Maßnahmen, die die irische Regierung nach Bekanntwerden der Missbräuche in der Kirche ergriffen hat. Unter anderem die [Meldepflicht von beauftragten Personen](#) ist eine Maßnahme, die als Reaktion

²⁸⁰ National Vetting Bureau (Children and Vulnerable Persons) Act 2012

²⁸¹ Liste nicht vollständig.

auf die Missbräuche entwickelt wurde. Zudem wurde Mitte Juli 2025 das [Gesetz zur Unterstützung von Überlebenden von Missbrauch in Heimen und Einrichtungen von 2025](#)²⁸² (Act 7/2025) veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf wurde unter Beteiligung von Betroffenen erarbeitet.

In Irland gibt es ein **Register für Sexualstraftäter**. Dies wird von der [Einheit für die Verwaltung und Aufklärung von Sexualstraftätern](#)²⁸³ (SOMIU) der Nationalpolizei geführt. Eine Person, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wird, wird für immer in dem Register geführt. Bei einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren erlöscht der Eintrag im Register nach zehn Jahren und bei unter sechs Monaten nach sieben Jahren. Bei einer Bewährungsstrafe oder bei einer anderen Strafe als einer Freiheitsstrafe (etwa einer Geldstrafe) erlischt der Eintrag nach fünf Jahren. Begeht eine Person unter 18 Jahren die Straftat, entscheidet das Gericht über die Länge des Eintrags im Register für Sexualstraftäter, dies darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten (Citizens Information 2024b).²⁸⁴ Das [Gesetz über Sexualstraftäter von 2001](#)²⁸⁵ (Act 18/2001) regelt den rechtlichen Rahmen des Registers. Dabei werden die folgenden Sonderregelungen festgeschrieben, bei denen die Bestimmungen zur Eintragung in das Register für Sexualstraftäter entfallen. Demnach besteht keine Pflicht zur Eintragung:

- in Fällen von sexueller Nötigung und Inzest, wenn die betroffene Person oder eine andere an der Tat beteiligte Person zum Zeitpunkt der Tat mindestens 17 Jahre alt war und die verurteilte Person derzeit Gegenstand eines Beschlusses des Gerichts ist, der sie gegen Kautionshaft oder in Untersuchungshaft hält, oder nicht zu einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme verurteilt wurde (Sec. 3 Abs. 2 Act 18/2001).
- in Fällen des Missbrauchs eines Kindes unter 17 Jahren, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der Tat zwischen 15 und 17 Jahre alt ist und die verurteilte Person weniger als drei Jahre älter ist als die betroffene Person (Sec. 3 Abs. 3 Act 18/2001).

²⁸² Supports for Survivors of Residential Institutional Abuse Act 2025

²⁸³ Sex Offender Management and Intelligence Unit

²⁸⁴ Teile einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, werden bei der Berechnung der Dauer der Einträge im Register nicht einbezogen.

²⁸⁵ Sex Offenders Act 2001

	Im Zuge der Umsetzung der dritten nationalen Strategie gegen häusliche, sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt 2022–2026²⁸⁶ hat die Nationalpolizei verpflichtende Schulungen für häusliche Gewalt eingeführt, um die benötigte Unterstützung für alle gefährdeten Betroffenen sicherzustellen, wobei betroffene Kinder stärker mitgedacht werden sollen (⇒ Anhörung von Kindern durch die Nationalpolizei) (National Observatory on Violence Against Women 2023: 16–17). Zudem nimmt die Strategie erstmals auch Kinder als Betroffene stärker in den Fokus (Department of Justice 2022: 20). Das Gesetz über die Strafjustiz (Betroffene von Straftaten) von 2017²⁸⁷ (Act 28/2017) regelt Maßnahmen mit Blick auf Betroffene. Maßnahmen beinhalten hierbei etwa die Durchführung von Befragungen, medizinische Untersuchungen und Beschwerdestellen.
Besonderer Schutz vulnerabler Gruppen	Siehe ⇒ Strafraumen zu sexuellen Handlungen mit Personen mit Schutzbedarf. Nach einer Studie zum Zugang von Rom*nja zur Justiz in Irland zeigt sich, dass Rom*nja im Vergleich zu anderen Gruppen stärker diskriminiert werden. Beispielsweise gaben 91 Prozent der befragten Rom*nja an, dass sie die Nationalpolizei nicht mit Respekt behandelt, während 95 Prozent der restlichen Bevölkerung das genaue Gegenteil angaben (Joyce et al. 2022). Im nationalen politischen Rahmen für Kinder und junge Menschen²⁸⁸ wird dazu als Aktion festgehalten, dass beim Plan der Nationalpolizei für junge Menschen in Zusammenarbeit mit Gemeinschaftsvertretenden auf die besonderen Probleme von jungen Rom*nja eingegangen wird (Department of Children, Equality, Disability, Integration and Youth 2023).

Eigene Darstellung

²⁸⁶ The Third National Strategy on Domestic, Sexual and Gender-Based Violence

²⁸⁷ Criminal Justice (Victims of Crime) Act 2017

²⁸⁸ Young Ireland. National Policy Framework for Children and Young People 2023–2028.

Literaturverzeichnis

- Advokathuset Actus AB (2023): [Vad räknas som sexualbrott mot barn?](#) [Was gilt als Sexualstraftat gegen Kinder?].
- Åklagarmyndigheten (o. J.): [Barn och unga som brottsoffer](#) [Kinder und Jugendliche als Opfer von Straftaten].
- Aktiv Skola (2024): [Vad är "utnyttjande av barn för sexuell posering"?](#) [Was ist „Ausbeutung von Kindern für sexuelle Darstellungen“?].
- Anwalt-Suchservice (2015): [Strafrecht: Wann verjährt sexueller Missbrauch?](#).
- Aufarbeitungskommission (2024): [Anzeigepflicht](#).
- Avocat Balguy-Gallois (2023): [Protection des mineurs contre les crimes et les délits sexuels et l'inceste](#).
- Bange, Dirk (2017): [Sprechen und Forschen über das Unsagbare. Sexueller Missbrauch, sexuelle oder sexualisierte Gewalt – was unterschiedliche Begriffe bedeuten und wie sie entstanden sind](#). In: Schluss mit Schweigen! Sexuelle Gewalt gegen Kinder ansprechen, aufarbeiten, verhindern: Wie Schulen, Heime und Vereine junge Menschen schützen können. DJI Impulse 2/2017 (Nr. 116).
- Bauer Bronstrup, Felipe (2018): [Los delitos de pornografía infantil. Análisis del art. 189 CP](#) [Verbrechen der Kinderpornografie. Analyse des Art.s 189 CP]. J.M. Bosch Editor.
- Bauknecht, Gesine / Lüdicke, Lieselotte (2009): [Das französische Strafbuch](#). In Kraft getreten am 1. März 1994 [zweisprachige Ausgabe]. Sammlung ausländischer Strafbuch in deutscher Übersetzung G 121. Duncker & Humblot; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internat. Strafrecht.
- BeckOK StGB / Ziegler (2025): Beksch'er Online-Kommentar zum Strafbuch. 66. Edition. 1.8.2025. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG.
- bff – Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen – Frauen gegen Gewalt e.V (o. J.): [Hinweise für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen und Kinder](#).
- BG Institute (2024): [De flesta domare saknar utbildning om sexualbrott och barn i rättsprocessen](#) [Die meisten Richter*innen haben keine Ausbildung zu Sexualstraftaten und Kindern im Rechtsprozess].
- BGH – Bundesgerichtshof (2004): [Urteil vom 28. 1. 2004 - 2 StR 351/03 \(LG Bonn\)](#).
- Björklund, Angelica Wählin (2022): [Synen på sexualbrott ska skärpas](#) [Die Sichtweise auf Sexualstraftaten soll verschärft werden]. Hg. v. JP Infonet.
- BAK – Bundeskriminalamt (2024): [Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2024](#).
- BAK – Bundeskriminalamt (2025): [Cybergrooming](#).

- BJA – Bundeskriminalamt (o. J.): [Zentralstelle für die Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen](#).
- Brottsoffermyndigheten (2021): [Stöd efter en polisanmälan](#) [Unterstützung nach einer Anzeige bei der Polizei].
- Buse Herz Grunst (o. J.): [Verjährung von Straftaten](#).
- Cabinet ACI (2015): [Qu'est-ce que la corruption de mineur?](#) [Was ist Korruption von Minderjährigen?].
- Childhood Deutschland (2024): [Häuser](#).
- CIIVISE (2023): [Le rapport public de 2023](#) [Der öffentliche Bericht von 2023]. Pressemitteilung, 17.11.2023.
- Citizens Information (o. J.): [Child abuse and child protection. Introduction](#).
- Citizens Information (2021): [Classification of crimes in criminal cases](#).
- Citizens Information (2024a): [Children Court](#).
- Citizens Information (2024b): [Monitoring and treatment of sex offenders in Ireland](#).
- Citizens Information (2025): [The Office of the Police Ombudsman – Fiosrú](#).
- CoE – Council of Europe (o. J. a): [Strengthening child-friendly justice through effective co-operation and coordination among different Barnahus-type services in the regions of Spain](#).
- CoE – Council of Europe (o. J. b): [Support the implementation of the Barnahus project in Ireland](#).
- Collins, Aislinn (2023): [Coco's Law – Harassment, Harmful Communications and Related Offences Act](#). Wolfe & Co. LLP Solicitors.
- Committee to draft the Good Practice Guidelines for An Garda Síochána (2003): [Good Practice Guidelines. For persons involved in video recording interviews with complainants under 14 years of age \(or with intellectual disability\) for evidential purposes in accordance with section 16\(1\)\(b\) of the criminal evidence act, 1992, in cases involving sexual and/or violent offences](#).
- Congreso de los Diputados (2025): [121/000052 Proyecto de Ley Orgánica para la protección de las personas menores de edad en los entornos digitales](#) [121/000052 Entwurf eines Organgesetzes zum Schutz von Minderjährigen in digitalen Umgebungen].
- Consejo de Ministros (2025): [El Gobierno refuerza la protección de los menores en los entornos digitales](#) [Die Regierung stärkt den Jugendschutz im digitalen Umfeld].
- Consejo General del Poder Judicial (2024): [El Pleno del CGPJ aprueba el informe al anteproyecto de ley de protección de los menores de edad en los entornos digitales](#) [Die Plenarsitzung der CGPJ billigt den Bericht über den Gesetzesentwurf zum Schutz von Minderjährigen im digitalen Umfeld].

- Coslin, Christelle / Gateau, Christine / Kouchkovsky, Alexis de (2024): [France prohibits non-consensual deep fakes](#). Hogan Lovells.
- Criminal Law Codification Advisory Committee (2011): [What We Do](#).
- Delegación del Gobierno contra la Violencia de Género (2022): [Estrategia Estatal para combatir las violencias machistas 2022–2025](#) [Staatliche Strategie zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt 2022–2025].
- Dembski, Volker (2021): [Sexueller Missbrauch Kinder §§ 176 ff. StGB](#).
- Department of Children, Disability and Equality (2025): [Strengthening Ireland's Interagency Response to Child Sex Abuse](#).
- Department of Children, Equality, Disability, Integration and Youth (2023): [Young Ireland. National Policy Framework for Children and Young People 2023–2028](#).
- Department of Enterprise, Tourism and Employment (2024): [Digital Services Act \(DSA\)](#).
- Department of Justice (2022): [Zero Tolerance. Third National Strategy on Domestic, Sexual & Gender-Based Violence 2022–2026](#).
- Department of Justice (2023): [Awareness Raising and Campaigns](#).
- Department of Justice (2024a): [Review of the Role of Expert Reports in the Family Law Process](#).
- Department of Justice (2024b): [Zero Tolerance. Third National Strategy on Domestic, Sexual and Gender Based Violence. 2024 Implementation Plan](#).
- Department of Justice, Home Affairs and Migration (2023): [Justice Plan 2023](#).
- Department of Justice, Home Affairs and Migration (2024): [Harassment, Harmful Communications and Related Offences Act 2020. Post Commencement Operational Review](#).
- Derecho UNED (o. J.): [Guarda y acogimiento de menores](#) [Vormundschaft und Pflege von Minderjährigen].
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (o. J.): [Kindgerechte Justiz](#).
- Deutschlandfunk (2025): [EU-Kommission stellt Alterscheck fürs Internet vor – Testlauf in mehreren Staaten](#), 15.07.2025.
- Deutschlandfunkkultur.de (2024): [Urteile gefallen – Was der Fall Gisèle Pelicot verändert](#), 19.12.2024.
- Dexia Abogados (2024): [¿Cuándo prescriben los delitos sexuales?](#) [Wann verjähren Sexualverbrechen?].
- Dexia Abogados (2025): [¿Cuál es la edad legal de consentimiento sexual en España?](#) [Was ist das gesetzliche Mindestalter für die sexuelle Mündigkeit in Spanien?].
- Directorate-General for Library, Research and Documentation (2017): [Limitation rules in criminal matters](#).

Dohmann, Lena (2024): [Begriffe rund um Aufarbeitung sexualisierter Gewalt](#) .Herausgegeben vom Verband christlicher Pfadfinder*innen.

Domstolsakademin (2023): [Utbildning för nyutnämnda domare](#) [Ausbildung für neu ernannte Richter*innen].

Dr. Hennig Strafverteidigung (2024): [Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern](#).

ECPAT Deutschland e.V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (2018): [Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt](#). Verabschiedet von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe in Luxemburg, 28. Januar 2016. Unter Mitarbeit von Susanne Greijer, Jaap Doek und Dorothea Czarnecki.

ECPAT Deutschland e.V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (2025): [Policy Brief. Kinder & Jugendliche effektiv vor sexualisierter Gewalt im digitalen Raum schützen](#).

ECPAT International – End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes (2025): [Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse](#). Second Edition.

ECPAT Sverige – End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes Sweden (2018): [Sexuellt exploatering av barn på internet](#) [Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet]. En rapport från ECPAT Hotline 2018 [Ein Bericht der ECPAT-Hotline 2018].

ECPAT Sverige – End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes Sweden (2024a): [Lagstiftningen i Sverige skiljer på barn utifrån puberteten](#) [Die Gesetzgebung in Schweden unterscheidet Kinder anhand ihrer Pubertät].

ECPAT Sverige – End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes Sweden (2024b): [Projektet Arachnid söker efter övergreppsmaterial på nätet](#) [Das Projekt Arachnid sucht nach Missbrauchsmaterial im Internet]. Pressemitteilung, 08.05.2024.

ECPAT Sverige – End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes Sweden (2024c): [Report: Project Indicators](#).

ECPAT Sverige – End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes Sweden (2025): [En man erkänner barnpornografibrott men frias ändå](#) [Ein Mann gesteht Kinderpornografiegebrauch, wird aber dennoch freigesprochen].

ENM (2023): [L'ENM renforce son offre de formation relative à la lutte contre les violences faites aux femmes](#) [Die ENM erweitert ihr Ausbildungsangebot zum Thema Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen].

EU KOM – Europäische Kommission (2025a): [Protecting children from sexual abuse, Migration and Home Affairs](#).

- EU KOM – Europäische Kommission (2025b): [Vorläufige Feststellung der Kommission: TikTok und Meta verstoßen gegen ihre Transparenzpflichten im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste](#). Pressemitteilung, 24.10.2025.
- Europäische Union / Rat der EU (2023): [Inception Report. Joint EU-Council of Europe project Support the implementation of the Barnahus project in Ireland](#).
- CoE – Europarat (2012): [Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz](#).
- frauenrechte.de: [Sexualisierte Gewalt](#).
- Freshfields (2024): [DSA decoded #1: DSA Enforcement - key points](#). Freshfields Technology Quotient blogs.
- Friedrich, Oscar (2020): [Vad krävs för att en gärning ska räknas som olaga hot?](#) [Was muss geschehen, damit eine Handlung als unrechtmäßige Drohung gilt?]. Herausgegeben von Lawline AB.
- Funke, Sophie (2024): [Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen](#). Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte. Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Vidal Rodríguez, Gerson (2024): [Delito de abusos sexuales a menores: regulación y penas](#) [Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern: Vorschriften und Strafen].
- González Sánchez, Patricio (o. J.): [Cómo calcular la pena inferior y superior en grado](#) [Wie berechnet man die untere und obere Strafe in Grad].
- Gouvernement français (2023): [Plan 2023-2027 contre les violences faites aux enfants: 22 actions pour agir](#) [Plan 2023-2027 gegen Gewalt an Kindern: 22 Maßnahmen zum Handeln]. Pressemitteilung, 20.11.2023.
- Government of Ireland (2024): [Minister McEntee opens Cuan – the new statutory domestic, sexual and gender based violence agency](#). Pressemitteilung, 23.02.2024.
- Government of Ireland (2025): [Minister Jim O’Callaghan secures Government approval to progress the Criminal Law \(Sexual Offences, Domestic Violence and International Instruments\) Bill 2025](#). Pressemitteilung, 21.10.2025.
- Greijer, Susanne / Wenke, Daja (2023): [Barnahus: a European Journey. Mapping study on multidisciplinary and interagency child-friendly justice models responding to violence against children in Council of Europe member states](#).
- Hickey, Emma (2025): [Legal term ‘child pornography’ to be changed to ‘child sexual abuse material’](#). The Journal.
- Hospices Civils de Lyon (2024): [Une unité d’accueil pédiatrique enfants en danger \(UAPED\) inaugurée à l’hôpital Femme Mère Enfant](#) [Eine pädiatrische Notaufnahme für gefährdete Kinder (UAPED) wurde im Krankenhaus Femme Mère Enfant eingeweiht].

- INHOPE (2024): [Global CSAM Legislative Overview](#). An overview of national CSAM legislations in INHOPE Member Countries and the Lanzarote Convention State Parties. Zweite Auflage.
- Jag vill veta (o. J.): [Rättsprocessen](#) [Der Gerichtsprozess].
- Johansson, Susanna / Stefansen, Kari (2020): [Policy-making for the diffusion of social innovations: the case of the Barnahus model in the Nordic region and the broader European context](#). In: Innovation: The European Journal of Social Science Research 33 (1): 4–20.
- Joyce, Sindy / O'Reilly, Olive / O'Brien, Margaret / Joyce, David / Schweppe, Jennifer / Haynes, Amanda (2022): Irish Travellers' Access to Justice.
- Judiciary (2021): [Judges in plea for better training and induction](#). Law Society Gazette Ireland.
- JuraForum.de-Redaktion (2024): [Beischlaf: Definition, Begriff und Erklärung im JuraForum.de](#).
- Kanzlei Burgert Krötz Rechtsanwälte München (2022): [Sexueller Missbrauch von Kindern](#).
- Khalid, Linda (2021): [Utnyttjande av barn för sexuell posering när barnet fyllt 15 år](#) [Ausbeutung von Kindern für sexuelle Darstellungen, wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat].
- Kilroy, Deirdre (2024): [The Irish Digital Services Act 2024 – The DSA is now fully enforceable](#). Ireland, Bird & Bird.
- klicksafe.de (2023): [Was ist Sexting und was kann dabei schief gehen?](#).
- klicksafe.de (2024): [Deepnude, Upskirting – Erstellung sexualisierter Aufnahmen](#).
- Koll på lagen (2022): [Grooming \(Brottsbalken 6 kap 10 a §\)](#) [Grooming (Strafgesetzbuch, Kapitel 6, § 10 a)].
- Kujus, Tommy (2025): [§ 184e StGB: Veranstaltung und Besuch von kinder- und jugendpornographischen Darbietungen](#).
- La base lextenso (2021): [Le nouveau délit de „sextorsion“](#) [Das neue Delikt der „Sextortion“].
- La Moncloa (2024): [Cartera Digital Beta, la aplicación que incluye el sistema de verificación de la mayoría de edad en el acceso a contenidos para adultos, estará disponible al final del verano](#) [Digital Wallet Beta, die Anwendung, die das System zur Überprüfung der Volljährigkeit beim Zugriff auf Inhalte für Erwachsene enthält, wird Ende des Sommers verfügbar sein].
- Landkreis Nordwestmecklenburg (2023): [Finanzierung des Childhood Hauses Schwerin gesichert](#). Pressemitteilung, 22.08.2023.
- Lange, Katrin (2025a): [Digitaler Schutzschild: Maßnahmen der EU gegen digitale sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen](#). Expertise der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

- Lange, Katrin (2025b): [Wie Kinder und Jugendliche in Europa vor sexualisierter Gewalt im Netz geschützt werden](#). Dossier 1/2025 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa. Unter Mitarbeit von Friederike Sprang und Carlotta von Westerholt.
- Lartigue, Miren (2025): [Dépôt d'une nouvelle proposition de loi visant à introduire la notion de non-consentement dans la définition du viol](#) [Einreichung eines neuen Gesetzesentwurfs zur Einführung des Begriffs der Nichtzustimmung in die Definition von Vergewaltigung]. Gazette du Palais.
- Law Reform Commission (2010): [Inchoate Offences. Consultation Paper](#). LRCCP 48-2008.
- Law Reform Commission (2019): [Knowledge or Belief Concerning Consent in Rape Law](#). Report.
- Le Monde (2024): [L'ex-graphiste de Disney qui ordonnait des viols à distance de fillettes philippines condamné à vingt-cinq ans de réclusion](#) [Der ehemalige Disney-Grafiker, der aus der Ferne Vergewaltigungen philippinischer Mädchen anordnete, wurde zu 25 Jahren Haft verurteilt]. Le Monde, 01.11.2025.
- Lepage, Marilou (2024): [Comprendre la corruption de mineur: enjeux et législation](#) [Korruption von Minderjährigen verstehen: Herausforderungen und Gesetzgebung].
- Lindahl, Helena (2021): [Vad gör en särskild företrädare för barn?](#) [Was macht ein Sonderbeauftragter für Kinder?]. Domarbloggen.
- Lindsjö, Alva (2021): [Hur kan man bryta preskriptionstiden i brottmål?](#) [Wie kann man die Verjährungsfrist in Strafsachen unterbrechen?]. Herausgegeben von Lawline AB.
- Imb avocats (2024): [L'audition de l'enfant en justice: Processus et conséquences](#) [Die Anhörung des Kindes vor Gericht: Ablauf und Folgen].
- Longobardo, Juan Pablo (2024): [Diferencia entre guarda y tutela: explicación fácil](#) [Unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft: einfache Erklärung]
- Ministère du Travail, de la Santé, des Solidarités et des Familles (2024): [Brisons le silence : ensemble, protégeons nos enfants des violences sexuelles](#) [Brechen wir das Schweigen: Schützen wir gemeinsam unsere Kinder vor sexueller Gewalt]. Pressemitteilung, 28.10.2024.
- Ministerio de Derechos Sociales y Agenda 2030 (2022): [Estrategia de Erradicación de la Violencia contra la infancia y adolescencia](#) [Strategie zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche].
- Ministerio de Juventud e Infancia (2024): [Informe del Comité de personas expertas para el desarrollo de un entorno digital seguro para la juventud y la infancia](#). [Bericht des Expertenausschusses zur Entwicklung einer sicheren digitalen Umgebung für Jugendliche und Kinder].
- Ministère de l'intérieur (2024): [Opération Horus : la gendarmerie contre la pédocriminalité en ligne](#) [Operation Horus: Die Gendarmerie gegen Online-Pädokriminalität].

- Molina Febrero, Gerard (2023): [La utilización de la inteligencia artificial y el delito de elaboración y distribución de pornografía infantil](#) [Der Einsatz von künstlicher Intelligenz und der Straftatbestand der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie] Derecho Penal [Strafrecht].
- MüKoStGB / Renzikowski (2025): Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Auflage. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG.
- National Observatory on Violence Against Women (2023): [Monitoring the Implementation of Zero Tolerance. The Third National Strategy on Domestic, Sexual and Gender-Based Violence](#).
- Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2023): [Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren. Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen](#). 2. Auflage.
- Noticias Juridicas (2016): [Entra en vigor el Registro Central de Delincuentes Sexuales](#) [Das Zentralregister Sexualstraftäter tritt in Kraft].
- O'Connor, John (2019): [Reflections On The Justice And Welfare Debate For Children In The Irish Criminal Justice System](#). In: Irish Judicial Studies Journal (3).
- OCO – Ombudsman for Children's Office (o. J.): [About us](#).
- Rape Crisis Network Ireland (2017): [Criminal Law \(Sexual Offences\) Act 2017](#). Briefing on the Main Substantive Law Changes.
- Regeringskansliet (2022): [Skärpt syn på våldtäkt och andra sexuella kränkningar](#) [Verschärfte Haltung gegenüber Vergewaltigung und anderen sexuellen Übergriffen].
- Riksdagen (2018): [Preskriptionstiden för övergrepp och grovt våld mot barn](#) [Verjährungsfrist für Missbrauch und schwere Gewalt gegen Kinder]. Motion 2018/19:1030 av Hillevi Larsson (S) [Antrag 2018/19:1030 von Hillevi Larsson (S)].
- Riksdagen (2024): [Femårsregel som komplement till den sexuella myndighetsåldern](#) [Fünfjahresregel als Ergänzung zum Schutzalter]. Motion 2024/25:1089 av Marlène Lund Kopparklint [Antrag 2024/25:1089 von Marlène Lund Kopparklint].
- Riksdagen (2025): [Skärpt syn på sexuella kränkningar, bedrägerier mot äldre och brott med kön som hatbrottsmotiv \(Proposition 2024/25:124\)](#) [Verschärfte Sichtweise auf sexuelle Übergriffe, Betrug an älteren Menschen und Straftaten mit geschlechtsspezifischem Hassmotiv (Gesetzesentwurf 2024/25:124)].
- Rise Sverige (2020): [Nya regler för preskriptionstid](#) [Neue Vorschriften für die Verjährungsfrist].
- Rivas, Emilie / Capell, Susana / Massó, Cristina (2023): [Mapping study on the implementation of Barnahus in Spain](#). Executive Summary.
- Rubio, María (2021): [Sexting y Sextorsión: ámbito legal y consecuencias penales](#) [Sexting und Sextortion: Rechtliche Möglichkeiten und strafrechtliche Konsequenzen].

- SafeToNet (2024): Global Online Safety Legislation.
- Scherrer, Amandine / van Ballegooij, Wouter (2017): [Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern Richtlinie 2011/93/EU. Evaluierung der europäischen Umsetzung](#). Hrsg. EPRS – Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments.
- Sears, Kara (2025): [Ireland's Common Law System Explained](#). Hrsg. Law Shun.
- Secretan, Agnès (2025): [Droit pénal: le délit de corruption de mineur](#) [Strafrecht: Das Delikt der Verführung Minderjähriger]. Herausgegeben von La grande bibliothèque du droit.
- Service Public (2023): [Pacte civil de solidarité \(Pacs\)](#) [Ziviler Solidaritätspakt (Pacs)]. Unter Mitarbeit von légale et administrative, Direction de l'information, Direction de l'information légale et administrative.
- Service Public (2024): [Justice pénale: quels sont les délais de prescription?- Il y a une victime mineure](#) [Strafrecht: Wie lauten die Verjährungsfristen? - Es gibt ein minderjähriges Opfer]. Unter Mitarbeit von, Direction de l'information légale et administrative.
- Sexualstrafrecht Regensburg (2020): [Verjährung von Sexualstraftaten](#).
- Sexualwellbeing.ie (o. J): [Legal age of consent](#).
- Special Advocate for Survivors of Institutional Abuse (o. J): [About the Special Advocate For Survivors of Institutional Abuse](#).
- Spies, Tina (2023): Aktuelle Debatten um sexualisierte Gewalt. In: Labouvie, Eva (Hrsg.): *Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft*. Gender Studies: transcript Verlag: 121–140.
- Steinebach, Martin / Drechsler, Julian / Schröder, Lilly (2024): [KI-generierte Abbildungen von Kindesmissbrauch: Technische Grundlagen und rechtliche Einordnung](#). Konferenzbeitrag. In: INFORMATIK 2024. Lock-in or log out? Wie digitale Souveränität gelingt. Proceedings. Gesellschaft für Informatik.
- Sterlé, Carole (2024): [Un chef d'entreprise condamné à Paris pour pédopornographie et traite des êtres humains](#) [Unternehmensleiter in Paris wegen Kinderpornografie und Menschenhandel verurteilt]. In: Le Parisien, 27.02.2024.
- Sveriges Radio (2024): [AI-skapad barnporr – polisens dilemma och lagens tillkortakommande](#) [KI-generierte Kinderpornografie – das Dilemma der Polizei und die Unzulänglichkeit der Gesetze]. Sveriges Radio, 16.06.2024.
- SVT Nyheter (2019): [Nu har Sverige en samtyckeslag – det här innebär den](#) [Schweden hat jetzt ein Einwilligungsgesetz – das bedeutet es]. SVT Nyheter, 08.07.2019.
- Torres Menárguez, Ana / Valdés, Isabel (2024.): [Claves de la nueva ley de protección de menores: se eleva de 14 a 16 años la edad mínima para abrirse una cuenta en redes sociales](#) [Kernpunkte des neuen Jugendschutzgesetzes: Mindestalter für die Eröffnung eines Kontos in sozialen Netzwerken wird von 14 auf 16 Jahre angehoben]. El País, 04.06.2024.
- Tusla / An Garda Síochána (o. J.): [Joint Working Protocol for An Garda Síochána/ Tusla – Child and Family Agency Liaison](#).

- UBSKM – Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (o. J. a): [Strafrecht](#).
- UBSKM – Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (o. J. b): [Definition von Kindesmissbrauch](#).
- UBSKM – Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (o. J. c): [Wer sind die Täter und Täterinnen?](#).
- UBSKM – Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (o. J. d): [Aktivitäten](#).
- UN Committee on the Rights of the Child (2018): [Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Spain](#).
- UN Committee on the Rights of the Child (2024): [Seventh periodic report submitted by Spain under article 44 of the Convention, due in 2023](#).
- UNICEF Sverige (2023): [Domstolar måste lyssna på barn](#) [Gerichte müssen Kindern zuhören].
- Uppsala universitet (2025): [Sexualbrottslagstiftningen](#) [Gesetzgebung zu Sexualstraftaten].
- Vertretung in Deutschland – Europäische Kommission (2025): [Schutz Minderjähriger im Netz: EU-Kommission leitet Untersuchungen zu Snapchat, YouTube, Apple und Google ein](#). Pressemitteilung 10.10.2025.
- Vie publique (2024b): [Protection de l'enfance : de l'aide aux familles à la défense de l'intérêt de l'enfant](#) [Kinderschutz: Von der Unterstützung für Familien bis zur Wahrung der Interessen des Kindes].
- Vie publique (2025b): [Proposition de loi modifiant la définition pénale du viol et des agressions sexuelles](#) [Gesetzesvorschlag zur Änderung der strafrechtlichen Definition von Vergewaltigung und sexueller Nötigung].
- Alliance Vita (2021): [Sexual Crimes: Better Protection for French Minors](#).
- WeProtect Global Alliance (2024a): [A web of deceit. Financial sexual extortion of children and young people. Briefing Paper](#).
- WeProtect Global Alliance (2024b): [Livestreaming](#).
- Westerholt, Carlotta von (2024): [Going Mainstream: Wie Perspektiven junger Menschen in der EU durchgängig berücksichtigt werden können](#). Unter Mitarbeit von Julia Lux und Katrin Lange. Dossier der Beobachtungsstelle 2/2024.
- Wolters, Staffan (2025): [Hade barnporr i datorn – spårades av pedofiljägare i USA](#) [Hatte Kinderpornografie auf seinem Computer – wurde von Pädophilenjägern in den USA aufgespürt]. UNT, 04.04.2025.²⁸⁹

²⁸⁹ Alle in der Übersicht angegebenen Internetquellen sind aktuell verfügbar [Stand: 6.11.2025].

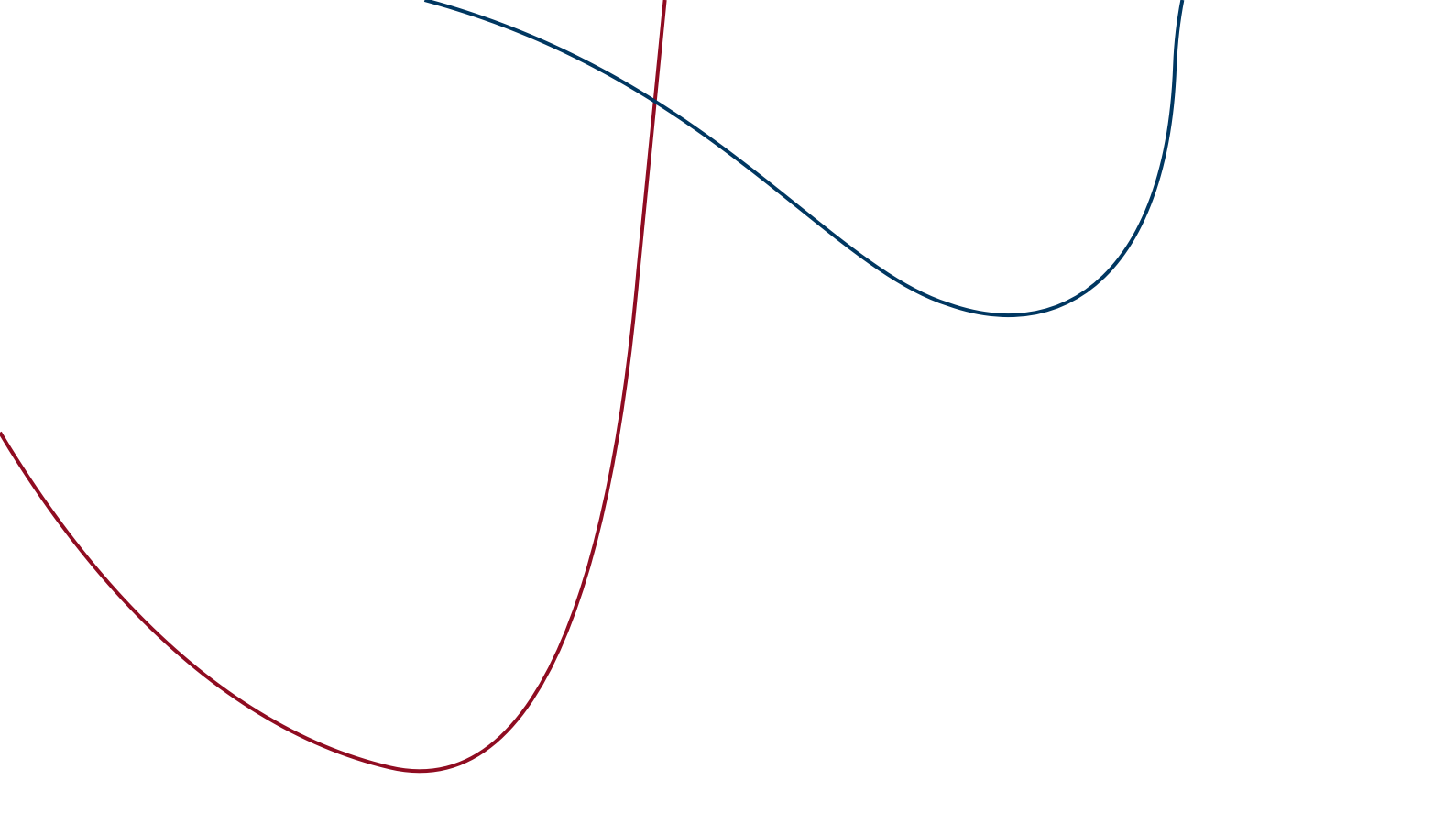


Publikationen der Beobachtungsstelle

- Lange, Katrin (2025): [Wie Kinder und Jugendliche in Europa vor sexualisierter Gewalt im Netz geschützt werden](#). Dossier 1/2025.
- Lange, Katrin (2025): [Digitaler Schutzschild: Maßnahmen der EU gegen sexualisierte Online-Gewalt an Kindern und Jugendlichen](#). Expertise der Beobachtungsstelle.
- Lange, Katrin (2025): [Eine europäische Kindergarantie zur Bekämpfung von Kinderarmut in Europa](#). Hintergrundinformation (Stand: September 2025).
- Westerholt, Carlotta von / Lange, Katrin / Lux, Julia (2024): [Going Mainstream: wie Perspektiven junger Menschen in der EU durchgängig berücksichtigt werden können](#). Dossier 2/2024.
- Sprang, Friederike (2024): [Verhandlungen zur EU-Richtlinie gegen Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt](#). Fokausgabe des EU-Monitorings.
- Molter, Sarah (2022): [Jugendpolitik in der EU. Was tut die EU für mich?](#) Newsletter 2/2022.
- Molter, Sarah (2021): [Kinderrechte im digitalen Raum](#). Newsletter Nr. 1/2021.



Die Beobachtungsstelle analysiert gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa und befasst sich mit möglichen Auswirkungen auf Deutschland. Hierfür erstellt sie wissenschaftliche, meist europäisch-vergleichende Analysen, betreibt Monitoring europäischer Entwicklungen und führt europäische Fachveranstaltungen durch. Ziel unserer Arbeit ist es, europaweit Akteure zu vernetzen, ihren Austausch zu fördern und gegenseitiges Lernen anzuregen.



Impressum

Herausgegeben von

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.

+49 (0) 69 95 789-0

Standort Berlin: Lahnstraße 19, 12055 Berlin

+49 (0) 30 61 671 79-0

beobachtungsstelle@iss-ffm.de

www.iss-ffm.de

www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de

Autorinnen

Friederike Sprang | friederike.sprang@iss-ffm.de

Carlotta von Westerholt | carlotta.vonwesterholt@iss-ffm.de

Stand Juni 2025

Veröffentlichung November 2025

Titelbild Barbara Dietl / UBSKM

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der „Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa“. Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gefördert wird.

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder.
Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den Autorinnen.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Zitierhinweis

Sprang, Friederike / Westerholt, Carlotta von (2025): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Straf- und familienrechtliche Regelungen in Europa. Übersicht der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.